

Gefördert von:



Partner:



Mit Unterstützung von:



HANDBUCH HATENMORE

HANDBUCH HATENMORE

EIN HANDBUCH ZUR UNTERSTÜTZUNG
DER OPFER VON HASSKRIMINALITÄT

Haftung und Nutzungsrechte:

Das Zitieren bzw. Vervielfältigen ist nur in Bezug auf Auszüge aus der Publikation und ausschließlich zu nicht-kommerziellen oder wissenschaftlichen Zwecken erlaubt. Beim Vervielfältigen oder Zitieren ist die Quelle deutlich anzugeben.

Diese Publikation wurde aus Mitteln des EU-Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“ der Europäischen Union finanziert. Die Texte geben die Meinung der Autor*innen wieder. Daher übernimmt die Europäische Union keine Haftung und keine Verantwortung für den Inhalt.

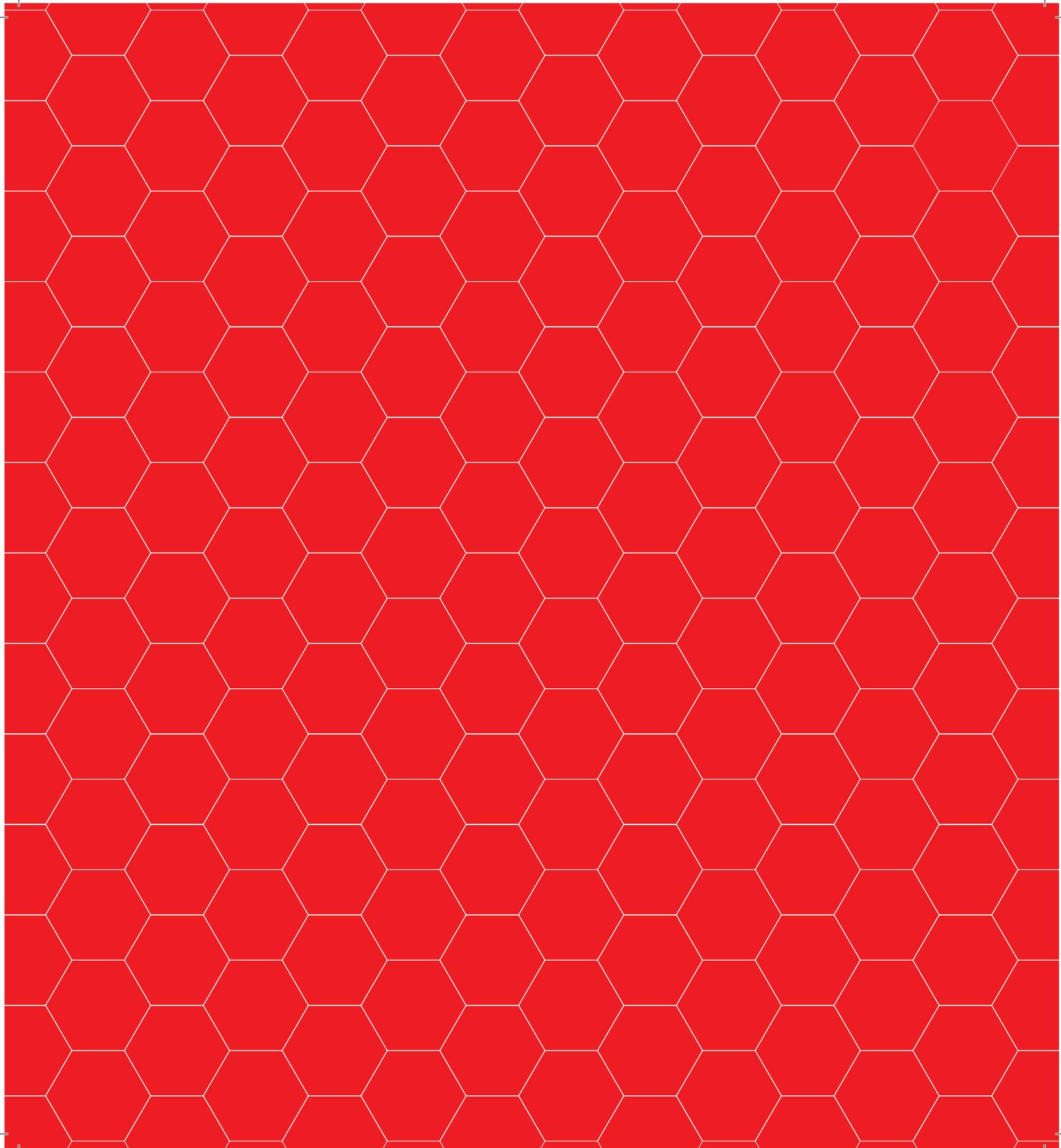
ISBN: 978-989-54322-0-2

HATENMORE
TRAINING AND AWARENESS RAISING TO COMBAT
HATE CRIME AND HATE SPEECH



Co-funded by the
Rights, Equality and
Citizenship Programme
of the European Union





Gefördert von:

Associação Portuguesa de Apoio à Vítima (APAV) | Portugal

Partner:

Procuradoria-Geral da República (PGR) | Portugal

Polícia Judiciária (PJ) | Portugal

Brottsoffermyndigheten (CVCSA) | Schweden

Weisser Ring (WR) | Österreich

Solidarici | Italien

Faith Matters (FM) | Vereinigtes Königreich

Victim Support Malta (VSM) | Malta

Mit Unterstützung von:

Comissão para a Cidadania e Igualdade de Género (CIG) | Portugal

Confederación Española de Policía (CEP) | Spanien

Victim Support Europe (VSE) | Belgien

Übersetzungshinweis:

Mit Ausnahme des Rechts der Europäischen Union und internationaler Verträge werden in diesem Handbuch inoffizielle Übersetzungen von Rechtsvorschriften verwendet.

ISBN: 978-989-54322-0-2

Pflichtexemplar:

Titel:

Hate no More – Ein Handbuch zur Unterstützung der Opfer von Hasskriminalität

Verfasser:

2018 © APAV – Associação Portuguesa de Apoio à Vítima

Anschrift:

APAV – Associação Portuguesa de Apoio à Vítima

Rua José Estêvão, 135 A

1150-201 Lisabon - Portugal

Telefon: +351 213 587 900

E-Mail: apav.sede@apav.pt

Website: www.apav.pt

Facebook: www.facebook.com/APAV.Portugal

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
TEIL 1 – VERSTÄNDNIS	7
1. Hasskriminalität: Versuch einer Definition	9
2. Weitere wichtige Begriffe	13
2.1. Hassvorfälle	13
2.2. Hassrede	13
2.3. Diskriminierende Gewalt	14
3. Einstellungen gegenüber Hasskriminalität	15
4. Auswirkungen von Hasskriminalität auf die Opfer	17
4.1. Auswirkungen auf die unmittelbaren Opfer	18
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinschaft	21
4.3. Bedürfnisse der Opfer	22
4.4. Wichtige Faktoren für die Bewältigung der Tatfolgen	23
5. Was sagen die Statistiken aus?	25
6. Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen	27
6.1. LGBTQ+-Gemeinschaften	29
6.2. Ethnische, kulturelle und religiöse Minderheiten	35
6.3. Menschen mit Behinderungen	39
6.4. Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge	40
6.5. Sonstige Minderheiten und gefährdete Gruppen	43
7. Rechtlicher Rahmen	45
7.1. Hasskriminalität im internationalen Recht	45
7.2. Hasskriminalität und die Europäische Menschenrechtskonvention	47
7.3. Hasskriminalität im Recht der Europäischen Union	49
7.3.1 Opfer von Hasskriminalität und die Richtlinie 2012/29/EU	52
7.4. Hasskriminalität in Europa	55
7.4.1 Österreich	55
7.4.2. Italien	57
7.4.3. Malta	57
7.4.4. Vereinigtes Königreich	58
7.4.5. Schweden	59
7.5. Der rechtliche Rahmen von Hasskriminalität in Portugal	62
7.5.1. Hasskriminalität im portugiesischen Strafrecht	64
7.5.2. Hasskriminalität im portugiesischen Strafprozessrecht	76
7.5.3. Opfergesetz	81
7.5.4. Ordnungswidrigkeitengesetz	82
7.6. Hassverbrechen als autonomes Verbrechen: der beste Weg in die Zukunft?	86
TEIL 2 – UNTERSTÜTZUNG	89
1. Kontaktaufnahme und Umgang mit Opfern von Hasskriminalität	91
1.1. Grundlegende Aspekte	91
1.2. Nichtverbales Verhalten	93
1.3. Bewährte Praktiken für die Kontaktaufnahme und den Umgang mit LGBTQ+-Opfern	94
1.4. Bewährte Praktiken für die Kontaktaufnahme und den Umgang mit Opfern mit Behinderung	96
1.4.1. Sehbehinderung	96

Inhaltsverzeichnis

1.4.2. Motorische Behinderung	97
1.4.3. Hörbehinderung	99
1.5. Bewährte Praktiken für die Kontaktaufnahme und den Umgang mit Opfern, die Migranten, Asylbewerber oder Flüchtlinge sind	99
1.6. Zu berücksichtigende Aspekte bei der Kontaktaufnahme und beim Umgang mit Opfern von ethnischen, kulturellen und religiösen Minderheiten	101
2. 2. Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Allgemeine Überlegungen	103
2.1. Ersttreffen – Sammeln und Bewerten von Informationen	106
2.1.1. Ein harmonisches Verhältnis aufbauen, um Informationen effizient zu sammeln	106
2.1.2. Sammeln von Informationen und Identifizieren von Hasskriminalität und/oder diskriminierender Gewalt	106
2.1.3. Risikobewertung	109
2.1.4. Bedarfs- und Folgenbewertung	111
2.1.5. Definieren von Interventionsstrategien	112
3. Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Psychologische Unterstützung	115
3.1. Krisenintervention	115
3.1.1. Kriseninterventions-Strategien	118
3.2. Bewertung von psychischer Belastung und Folgen	120
3.3. Bestimmte Aspekte psychologischer Unterstützung für Opfer von Hasskriminalität	123
3.4. Notwendigkeit einer Verweisung an speziellere Unterstützung	126
4. Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Rechtliche Unterstützung	129
4.1. Die Rechte der Opfer von Straftaten	130
4.1.1. Recht auf Information	131
4.1.2. Recht, eine Bestätigung der Klage zu erhalten	132
4.1.3. Recht auf Übersetzung	133
4.1.4. Recht auf Zugang zu Opferhilfsdiensten	133
4.1.5. Recht auf Anhörung	133
4.1.6. Rechte bei Freispruch des Angeklagten	134
4.1.7. Recht auf Vermittlungsdienste	134
4.1.8. Recht auf Rechtsinformation oder Rechtsschutz	135
4.1.9. Recht auf Vergütung für die Teilnahme an den Verfahren und auf Rückerstattung von Ausgaben	136
4.1.10. Recht auf die Rückgabe von Eigentum	136
4.1.11. Recht auf Entschädigung	136
4.1.12. Recht auf Schutz	139
4.1.13. Rechte von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen	142
5. Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Soziale Unterstützung	145
5.1. Soziale und praktische Unterstützung	145
5.2. Schlüsselaspekte sozialer Unterstützung	146
5.2.1. Die Wichtigkeit sozialer Diagnose	146
5.2.2. Interventionsmodelle	147
5.2.3. Der Bedarf an individualisierter Intervention	148
5.3. Vermittlungssysteme	153
5.4. Informationen über den Unterstützungsprozess für Opfer von Straftaten	154
5.5. Die Merkmale von sozialer Unterstützung an vorderster Front	155
6. Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über Hasskriminalität	157
6.1. Identifizieren des diskriminierenden Motivs	157
6.2. Anfrage und Sammeln von Informationen	161
6.2.1. Verbale und nichtverbale Kommunikation mit Opfern von Hasskriminalität	162
6.3. Prinzipien und Empfehlungen bezüglich der Aufzeichnung von Daten über Hasskriminalität	162
Bibliografie	165



Jahr für Jahr wird ein nicht unerheblicher Teil der EU-Bevölkerung Opfer von Gewalt, die auf Vorurteilen oder Hass basiert. Solche Delikte wirken sich nicht nur auf die unmittelbaren Opfer und deren Gemeinschaften aus, sondern auch auf die Gesellschaft als Ganzes. Von diesem Phänomen, über das in Europa derzeit viel diskutiert wird, sind in erster Linie die am stärksten gefährdeten Gruppen und Gemeinschaften betroffen.

Aus der Eurobarometer-Sonderumfrage zum Thema „Diskriminierung in der EU im Jahr 2015“ (Europäische Kommission, 2015) geht hervor, dass der Anteil der Befragten mit Freunden oder Bekannten, die eine andere Religion oder Weltanschauung haben als sie selbst, im Vergleich zum Jahr 2012 um 3 % gestiegen ist. 9 % aller Teilnehmer hatten Freunde, die transsexuell oder Transgender sind (+ 2 %). Wie sich dem Bericht entnehmen lässt, sah sich rund jeder achte Befragte als Teil einer Minderheitsgruppe (religiöse oder ethnische Minderheit, LGBTQ-Gemeinschaft usw.).

Offizielle Statistiken und großangelegte europäische Studien lassen ein beunruhigendes Maß an diskriminierenden Gewalttaten/Delikten (Hasskriminalität, Hassrede usw.) erkennen. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten haben in den letzten Jahren in den meisten EU-Mitgliedstaaten zugenommen. In Verbindung mit Daten, die einen Anstieg diskriminierender Vorfälle und Gewaltdelikte in ganz Europa belegen, zeigt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen der Zahl der behördlich gemeldeten Vorfälle und der tatsächlichen Anzahl an Opfern dieser Form von Gewalt. Analog zu einem Trend, der aus anderen Umfragen zur Diskriminierung von LGBTQ+-Personen hervorgeht, ergab etwa der Bericht der Beobachtungsstelle für Diskriminierung der ILGA Portugal für das Jahr 2016, dass über 60 % der Umfrageteilnehmer gegen sie gerichtete Fälle von Diskriminierung keiner Behörde oder offiziellen Stelle gemeldet hatten.

Der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA) zufolge trägt die Tatsache, dass sich die meisten Opfer von Diskriminierung oder Gewalt nicht an die Behörden wenden, zur mangelnden Erkennbarkeit dieses Phänomens bei (FRA, 2016). Die einschlägige Literatur führt die geringe Zahl der gemeldeten Vorfälle auf zahlreiche Faktoren und Gründe zurück, von denen einige sowohl von Opfern als auch von Behörden immer wieder genannt werden. Zu erwähnen sind etwa mangelnde Informationen oder ein unzureichendes Verständnis des Opfers bezüglich dessen, was unter Diskriminierung oder Gewalt zu verstehen ist, eine mangelnde Aufklärung über die Rechte als Opfer und die zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten, die Unkenntnis der Anlaufstellen und/oder der Vorgehensweise für die Meldung von Vorfällen, fehlendes Wissen über die einschlägigen Rechtsvorschriften



Einleitung

oder die strafrechtliche Verfolgung, Sprachbarrieren, mangelndes Vertrauen in das Unterstützungssystem (Polizei usw.), das Fehlen alternativer Möglichkeiten für eine anonyme Meldung, eine Verharmlosung der Schwere des Vorfalls/der Gewalttat und – speziell im Falle von Migranten oder Asylbewerbern – Probleme mit dem rechtlichen Status in dem jeweiligen Land (z. B. FRAa, 2016; FRAb, 2016; FRA, 2013).

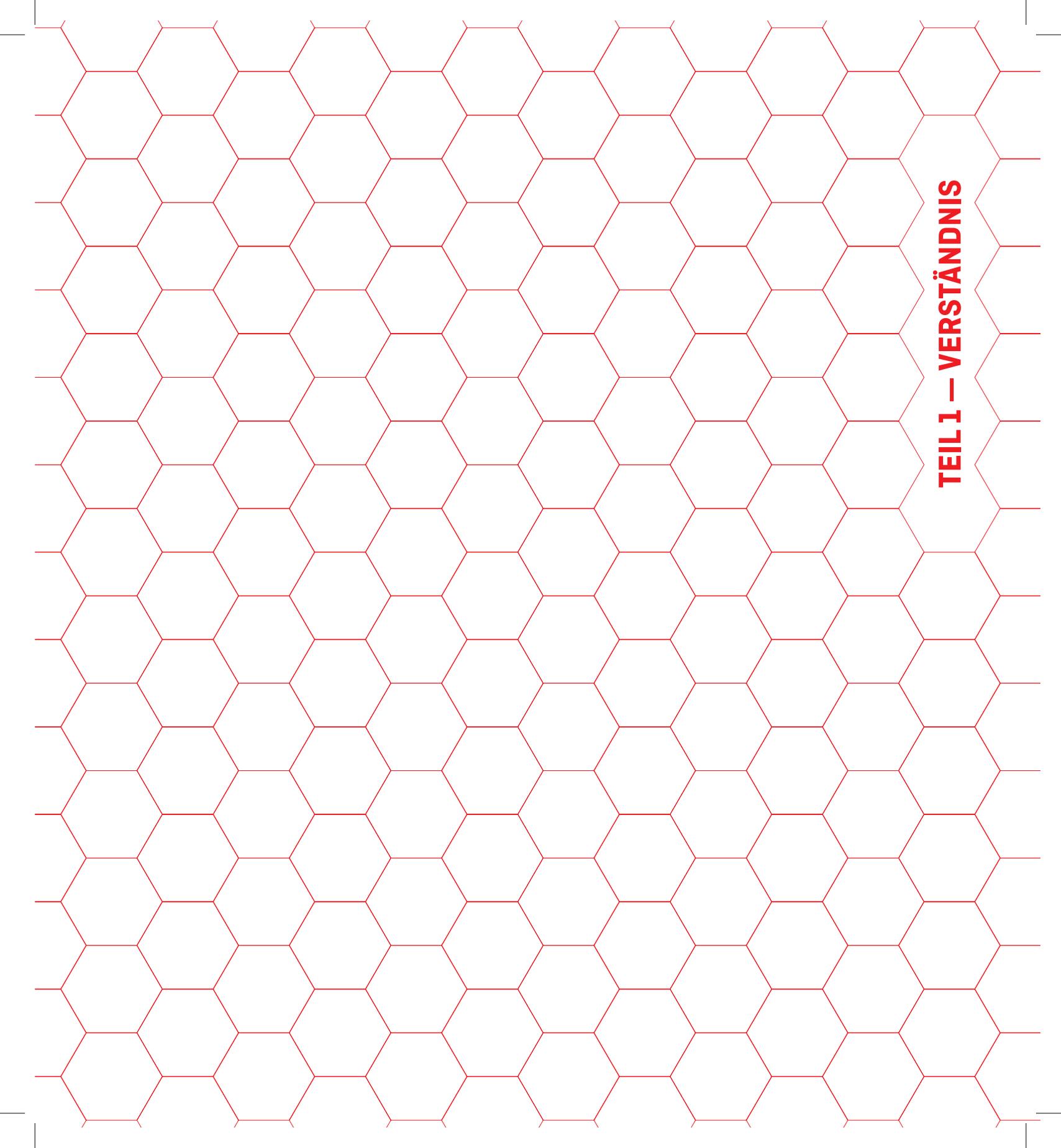
Das Projekt „Hate no more – training and awareness raising to combat hate crime and hate speech“ [Bildung und Sensibilisierung zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Hassrede] wurde ins Leben gerufen, um im Rahmen eines opferzentrierten Ansatzes multidisziplinäre Mittel für eine Sensibilisierung und Bildung zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Hassrede bereitzustellen.

Es wurde von der portugiesischen Vereinigung für Opferhilfe (APAV) koordiniert. Partner auf nationaler Ebene waren die Kriminalpolizei, das Büro des Generalstaatsanwaltes und die für bürgerrechtliche und geschlechtsspezifische Angelegenheiten zuständige Generalstaatsanwaltschaft (jeweils in Portugal). Als internationale Partner waren Faith Matters (Vereinigtes Königreich), Solidarcy (Italien), Victim Support Malta (Malta), die schwedische Behörde für die Entschädigung und Unterstützung der Opfer von Straftaten (Schweden), WEISSER RING Österreich (Österreich), der spanische Polizeiverband (Spanien) und Victim Support Europe beteiligt. Das mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission (JUST/2015/RRAC/AG/9036) realisierte Projekt sollte das Bewusstsein der Gesellschaft im Allgemeinen erweitern und insbesondere potenzielle Opfer derartiger Straftaten sensibilisieren.

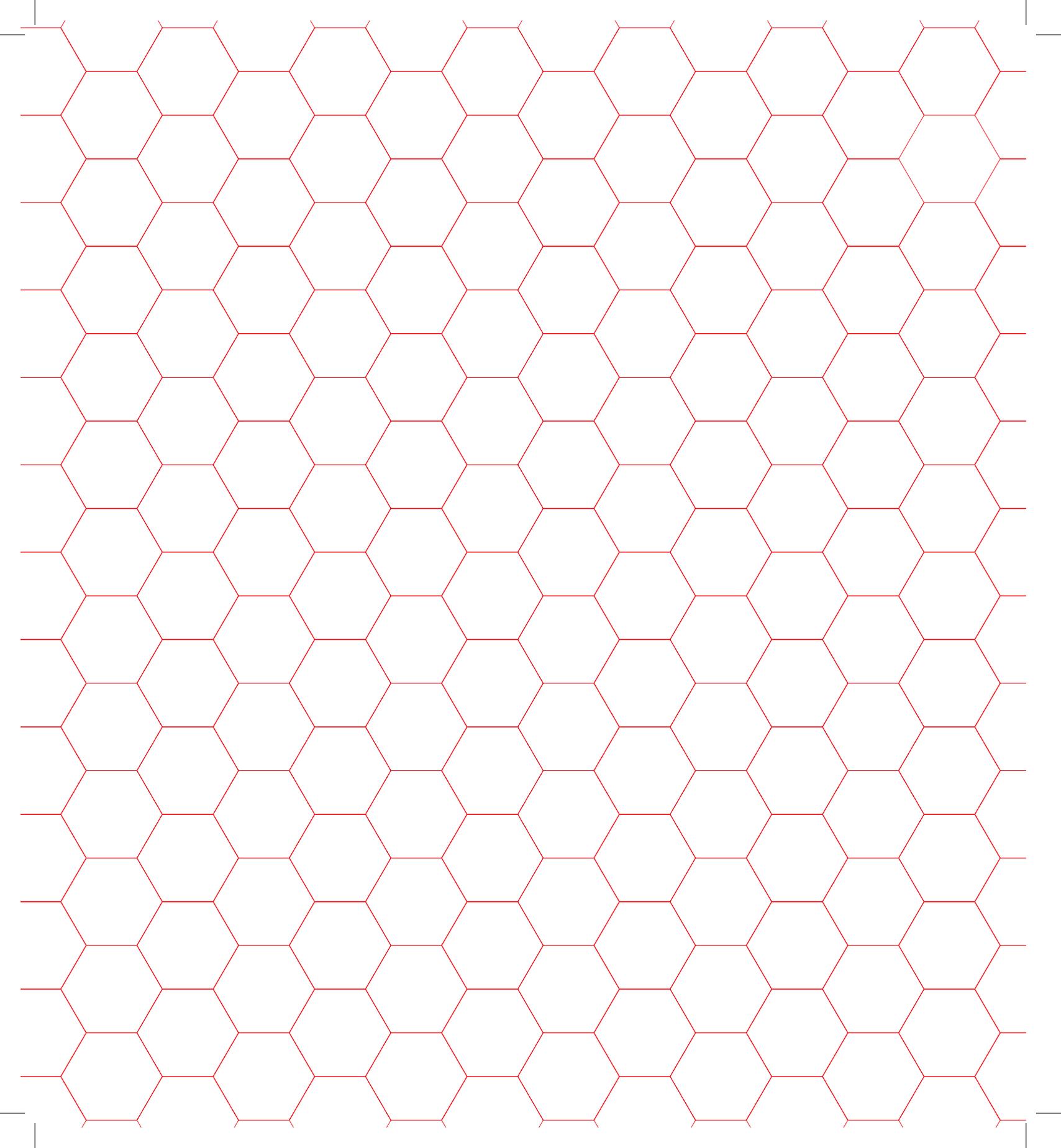
Das Handbuch HATE NO MORE – Ein Handbuch zur Unterstützung der Opfer von Hasskriminalität stellt verschiedene Verfahren für eine angemessene Kontaktaufnahme, Betreuung und Unterstützung der Opfer von Hasskriminalität vor. Es wendet sich an Fachkräfte, die EU-weit im Rahmen eines breiten Spektrums an Diensten und Institutionen mit Opfern von Hassdelikten und damit verbundener Gewalt in Kontakt kommen. Hierzu gehören unter anderem Opferhelfer, aber auch Polizeibeamte und Angehörige der Justiz.

Dieses Handbuch behandelt verschiedene Inhalte, die für das Verständnis des Phänomens Hasskriminalität unerlässlich sind (Teil I), und stellt einige geeignete Möglichkeiten vor, zu Opfern dieser Art von Straftaten Kontakt aufzunehmen und sie zu unterstützen.

Es erhebt keinen Anspruch auf Ausführlichkeit, sondern gibt lediglich allgemeine Richtlinien an die Hand. Deren praktische Umsetzung ist in hohem Maße von den in jedem EU-Mitgliedstaat vorherrschenden Gegebenheiten abhängig.



TEIL 1 – VERSTÄNDNIS





Der Ausdruck „Hasskriminalität“ deutet unmittelbar darauf hin, dass es sich um ein durch Hass motiviertes Delikt handelt, um eine Manifestation von Intoleranz, die nicht nur für das unmittelbare Opfer, sondern auch für die gesellschaftliche Gruppe, mit der sich das Opfer identifiziert, schwerwiegende Folgen hat. Eine allgemein anerkannte Definition dieses Begriffs, der in der Literatur einen signifikanten Wandel durchlebt hat, gibt es nicht. Die verschiedenen Rechtsdefinitionen unterscheiden sich stark voneinander und sind in ihrem Umfang begrenzt. Nichtsdestoweniger gelten bestimmte, durch Vorurteile oder Hass motivierte Handlungen entsprechend dem Recht des Landes, in dem sie begangen werden, als Straftat. Betrachtet man die existierenden Rechtsdefinitionen, so liegt der größte und wichtigste Unterschied zwischen Hasskriminalität und anderen Arten von Straftaten in dem zugrunde liegenden Motiv (OSZE/ODIHR, 2009).

Der Terminus „Hasskriminalität“ ist von beschränkter Aussagekraft, wenn wir das Phänomen betrachten, das sich dahinter verbirgt. Dabei ist die Verwendung des Ausdrucks „Hass“ umstritten. Hassdelikte werden nicht zwangsläufig deshalb begangen, weil der Täter das Opfer hasst. „Hass“ ist ein Gefühl, das wir mit extremer Gewalt, Feindseligkeit oder der Verunglimpfung der sozialen Identität einer Person assoziieren. Im Zusammenhang mit „Hasskriminalität“ oder „hassmotivierter Gewalt“ gewinnt dieses Wort eine emotionale Konnotation, die sich nur schwer nachweisen lässt und die strafrechtliche Verfolgung bisweilen erschwert.

Tatsächlich muss eine Straftat jedoch nicht durch Hass motiviert sein, um als Hasskriminalität eingestuft zu werden (Gerstenfeld, 2013). So kann der Täter beispielsweise aus Verbitterung, Eifersucht oder dem Bedürfnis nach Anerkennung durch seine Kollegen handeln und nicht notgedrungen aus „Hass“. Menschen, die Delikte dieser Art begehen, hegen unter Umständen keine auf das Opfer gerichteten Gefühle, sondern feindselige Gefühle oder Gedanken gegenüber der sozialen Gruppe des Opfers. Möglicherweise empfinden sie auch Feindseligkeit gegenüber allen Personen, die anderen sozialen Gruppen angehören als sie selbst (OSZE/ODIHR, 2009).

Die gängigen Definitionen von Hasskriminalität nehmen an, dass das Hauptcharakteristikum solcher Delikte nicht in Hass des Täters, sondern in dem (tatsächlichen oder empfundenen) Zugehörigkeitsgefühl des Opfers zu einer bestimmten sozialen Gruppe liegt. Es ist wichtig, nicht nur individuelle Aspekte des Opfers zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus auch sozialen und politischen, historischen oder gegenwärtigen Machtdynamiken innerhalb der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Denn die Gesellschaft vergibt Privilegien, Rechte und Ansehen nach sozialen oder biologischen Gruppen, und Hasskriminalität ist ein Ausdruck von Hass gegen diejenigen, die solchen Gruppen nicht angehören (Sheffield, 1995).



Hasskriminalität: Versuch einer Definition

Nach Perry (2001, S. 10) umfassen Delikte dieser Art „*gewalttätige und einschüchternde Handlungen, die im Grunde genommen nicht immer strafbarer Art sind und sich in der Regel gegen bereits stigmatisierte und marginalisierte Gruppen richten. Als solche stellen sie einen Macht- und Unterdrückungsmechanismus dar, mit dem die labilen Hierarchien, die eine bestimmte Gesellschaftsordnung kennzeichnen, bekräftigt werden sollen. Gleichzeitig dienen sie dem Zweck, die bedrohte (tatsächliche oder imaginäre) Vormachtstellung der Gruppe des Täters und die ‚angemessene‘ untergeordnete Identität der Gruppe des Opfers wiederherzustellen*“.

Mit anderen Worten: Der Täter des Hassdelikts sucht sich sein Opfer aufgrund von dessen tatsächlicher oder empfundener Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (religiöse Gruppe, „Rasse“, ethnische Gruppe, LBGTQ+-Gemeinschaft usw.) aus. Perry betrachtet Hasskriminalität als ein dynamisches soziales Problem, bei dem ein Delikt in dem gegebenen sozialen und politischen Kontext und im Rahmen der gesellschaftlichen Machtstrukturen begangen wird. Dies bedingt die Auswirkungen von Hasskriminalität auf die Opfer und deren Gemeinschaften. Daher stellt Perry die Gruppe und nicht das Individuum in den Mittelpunkt. Er erkennt an, dass sich der Angriff gegen die Gruppe als Ganzes richtet und das einzelne Opfer somit keine zentrale Rolle spielt, da es lediglich eine Stellvertreterrolle einnimmt. Somit vermitteln Hassdelikte die Botschaft, dass das Individuum nicht das Opfer einer zufälligen Straftat ist oder war, sondern dass seine angeborenen oder grundlegenden Identitätsmerkmale, die im Allgemeinen unveränderlich sind, den entscheidenden Faktor für die Tatbegehung darstellen. Diese Merkmale empfindet der Täter als Bedrohung seiner Lebensqualität, d. h. seiner wirtschaftlichen Stabilität und/oder seiner physischen Sicherheit.

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) liefert eine Definition von „Hasskriminalität“, die das Problem der inhaltlichen Unzulänglichkeit des Begriffs „Hass“ nicht beseitigt. Sie versteht unter solchen Delikten:

- Durch Vorurteile oder Voreingenommenheit motivierte Straftaten gegen bestimmte Personengruppen;
- Alle gegen **Personen oder Vermögen** gerichteten **Straftaten**, bei denen die Opfer oder Tatziele **aufgrund ihres (tatsächlichen oder empfundenen) Bezugs, ihrer Verbundenheit, ihrer Zugehörigkeit, ihrer Unterstützung oder ihrer tatsächlichen oder angenommenen Verbindung** mit einer **bestimmten Gruppe ausgewählt** werden (OSZE/ODIHR, 2006).

Um als Hasskriminalität zu gelten, muss ein Delikt folgenden Kriterien genügen:



- a. Es muss sich um eine **Straftat** nach dem Recht des Landes handeln, in dem die Tat begangen wurde;
- b. Der Täter muss ein **Vorurteil als Motiv** haben, d. h., er muss das Opfer **bewusst auswählen**, weil es **persönliche Merkmale** aufweist, die er **mit einer sozialen Gruppe assoziiert**, die nicht seine eigene (und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene üblicherweise weniger einflussreich und zahlenmäßig schwächer) ist. Nach dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights, ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) handelt es sich bei Vorurteilsmotiven um „vorgefasste, negative Einstellungen, stereotype Annahmen, Intoleranz oder Hass gegen eine bestimmte Gruppe, der ein bestimmtes Merkmal wie Rasse, Ethnizität, Sprache, Religion, Nationalität, sexuelle Orientierung oder Geschlecht oder ein sonstiges wesentliches Merkmal gemeinsam ist“.

Hassdelikte werden somit als „Identitätsdelikte“ definiert. Sie richten sich gegen einen bestimmten Aspekt der Identität des Opfers, der unveränderlich (Ethnizität, Behinderung, sexuelle Orientierung, Geschlecht usw.) oder von fundamentaler Bedeutung (Religion, kulturelle Traditionen usw.) sein kann (OSZE, ODIHR, 2009).

Oftmals instrumentalisiert der Täter das Opfer bis zu einem gewissen Grad, um den Mitgliedern der sozialen Gruppe, der es angehört (oder anzugehören scheint), eine „Botschaft“ zu vermitteln und ihnen zu verstehen zu geben, dass sie nicht willkommen oder sicher sind. Hassdelikte haben in bestimmten sozialen Gruppen daher kollektive Auswirkungen und können bisweilen sogar ein Gefühl allgemeiner sozialer Unsicherheit hervorrufen. Wenn die Straftat auf die Vernichtung von Vermögen abzielt, wird dieses Vermögen deshalb ausgewählt, weil der Täter es mit der Opfergruppe assoziiert. Dies ist etwa bei Gemeinschaftseinrichtungen, Flüchtlingsunterkünften, Geschäften oder Privathäusern der Fall. Hasskriminalität kann Bereiche der Privatsphäre betreffen (etwa die Gesundheit, die körperliche und seelische Unversehrtheit, die Ehre, die Freiheit oder sogar das Leben), sich aber auch auf kollektive Bereiche der gesamten Gemeinschaft, der das Opfer angehört, auswirken.

Allerdings weist die Definition der OSZE, die am weitesten verbreitet ist, einige Mängel auf. So berücksichtigt sie beispielsweise ausschließlich Straftaten nach nationalem Recht, womit bestimmte Formen von Hassrede insbesondere dann ausgeschlossen sind, wenn sie keinen drohenden Charakter haben. Keine Beachtung finden zudem Vorfälle, bei denen das Vorurteilsmotiv zweitrangig ist oder sich aus einer alltäglichen Begegnung zwischen dem zukünftigen Täter und seinem zukünftigen Opfer ergibt, ohne dass das Opfer eigens als Ziel

Hasskriminalität: Versuch einer Definition

einer auf Vorurteilen basierenden vorsätzlichen Gewalttat ausgewählt wird (Kees, 2016).

Darüber hinaus ist nicht unbedingt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausschlaggebend dafür, dass ein Opfer Ziel eines Hassdeliktes wird. Die auf Vorurteilen basierende Wahrnehmung des Täters kann diesen dazu verleiten, Symbolen oder Merkmalen eine bestimmte Bedeutung zuzuweisen, die das Opfer mit der von ihm abgelehnten Gruppe in Verbindung bringen, obwohl es unter Umständen gar nicht Teil dieser Gruppe ist. So waren etwa männliche Sikhs bereits von Hassdelikten betroffen, weil man sie für Muslime hielt. Bisweilen kommt es auch vor, dass Menschen, die sich nicht der gesellschaftlichen Vorstellung von einem bestimmten Geschlecht entsprechend ausdrücken und beispielsweise andere Kleidung tragen, fälschlicherweise für TransMenschen gehalten werden. Oder der Täter begeht ein Gewaltdelikt gegen eine Person, die er mit einer bestimmten sozialen Gruppe in Verbindung bringt (auch wenn sie dieser Gruppe gar nicht angehört oder anzugehören scheint), weil sie sich für die Rechte solcher Gemeinschaften einsetzt oder anderweitig mit einer bestimmten Gemeinschaft in Verbindung gebracht wird.

Schließlich hat die Fachdebatte über Hasskriminalität das Augenmerk auf die starre Festlegung bestimmter Kategorien von potenziellen Opfergruppen gelegt, mit der die Realität vereinfacht wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Fall der jungen Engländerin Sophie Lancaster zu nennen, die 2007 aufgrund ihrer als anders empfundenen äußeren Erscheinung (Goth) brutal ermordet wurde. Nach Ansicht einiger Autoren ist es wichtig, zu verstehen, dass Hassdelikte im Grunde genommen Angriffe gegen etwas als „andersartig“ und verwundbar Wahrgenommenes darstellen. Es sei weniger die Identität des Opfers selbst, die es in den Augen des Täters verwundbar macht, als vielmehr die Art und Weise, wie seine Identität mit anderen situativen und kontextbezogenen Faktoren verbunden und verknüpft ist (Chakraborti & Garland, 2012). Anstatt den Fokus ausschließlich auf historisch und/oder aktuell marginalisierte soziale Minderheitsgruppen zu richten, die als Opfer ausgewählt werden, um die Privilegien anderer Gruppen zu verteidigen, hat sich die jüngere Debatte daher verstärkt mit der Erfahrung des Opfers befasst und die Folgen betrachtet, die Hassdelikte unabhängig von der angegriffenen Identität haben (Mason, 2014). Damit kommen auch andere Gruppen wie ältere Menschen, Wohnsitzlose oder Sexarbeiter als potenzielle Opfer von vorurteilsbasierten Straftaten in Betracht.

Im Zusammenhang mit der Definition oder der wissenschaftlichen Betrachtung von Hasskriminalität fallen häufig noch weitere Ausdrücke, die einen direkten oder indirekten Bezug zu diesen Delikten haben und nachfolgend kurz erläutert werden sollen.

2.1. Hassvorfälle

Hassdelikte sind Handlungen, die aufgrund von Vorurteilen des Täters gegenüber dem Opfer begangen werden und nach nationalem Recht eine Straftat darstellen. Ein breites Spektrum anderer gewalttätiger Verhaltensformen, die ebenfalls auf Vorurteilen basieren können und für den Täter den gleichen Zweck erfüllen, fällt nach dem Recht eines bestimmten Landes möglicherweise jedoch nicht unter die Definition dieses Begriffs. Beispiele für solche Verhaltensweisen und/oder Delikte sind die Zerstörung von Eigentum, Drohungen, Einschüchterungen, Misshandlungen, Beleidigungen und Beschimpfungen, körperliche Angriffe, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, Folter und sogar Tötungsdelikte. Um der inhaltlichen Begrenztheit des Terminus „Delikt“ bei der Bekämpfung derartiger Phänomene entgegenzuwirken, empfehlen einige Autoren stattdessen die Verwendung des Begriffs „Hassvorfälle“. Dieser Ausdruck bezeichnet neben Gewalt in Form von körperlichen Handlungen auch andere Formen der Verletzung der persönlichen Freiheit und des Eigentums einschließlich Hassreden. Der Begriff „Hassvorfall“ ermöglicht eine breiter gefasste Betrachtung des Phänomens über den Bereich des Strafrechts hinaus. Während Behörden den Terminus „Hassdelikte“ aufgrund seiner breiten Bedeutung vorziehen, spricht die Zivilgesellschaft überwiegend von „Hassvorfällen“.

2.2. Hassrede

Dieser Begriff bezeichnet jede negative Äußerung über eine Gruppe oder eine Person, die in der Regel auf Vorurteilen basiert und Hass, Feindseligkeit oder Gewalt aufgrund der wahrgenommenen Identität dieser Gruppe oder Person (ethnischer Hintergrund, Nationalität, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Behinderung, Kampf für Menschenrechte oder die Rechte bestimmter Gruppen, Eintreten für demokratische Werte usw.) verbreitet, dazu aufruft, fördert oder rechtfertigt. In Abhängigkeit vom Kontext der Äußerung und dem Recht des betreffenden Landes können Hassreden unter Umständen eine Straftat darstellen.

2.3. Diskriminierende Gewalt

Kürzlich hat das Europäische Forum für urbane Sicherheit (European Forum for Urban Security, EFUS) den Begriff „diskriminierende Gewalt“ vorgeschlagen, um eine Definition für Handlungen zu liefern, die aufgrund von Hass, Intoleranz oder Vorurteilen begangen werden (EFUS, 2017). Diese Definition berücksichtigt den engen Zusammenhang zwischen derartigen Handlungen (die allgemeinere Formen von Diskriminierung wie Marginalisierung, soziale Ausgrenzung oder gesellschaftliche Ächtung mit einschließen) und dem Aufbau von sozialer Macht und der Gesellschaftsordnung. Sie vermeidet also die inhaltlich eng gefassten Begriffe „Straftat“ bzw. „Delikt“ und „Hass“ und betont Diskriminierung und Feindseligkeit als ausschlaggebende Motive.

„Diskriminierende Gewalt“ bezeichnet folglich jeden „gewaltsamen Vorfall, der von dem Opfer, einem Zeugen oder einer anderen Person als durch Voreingenommenheit, Intoleranz, Vorurteile oder Hass motiviert empfunden wird und nach geltendem Recht möglicherweise eine Straftat darstellt“ (EFUS, 2017).

Hassdelikte zeichnen sich durch das zugrunde liegende Motiv aus, das sie gleichzeitig auch von anderen Straftaten abgrenzt. Ihr charakteristisches Merkmal sind also soziale Vorurteile. Daher müssen wir eine Reihe von weiteren Begriffen betrachten, die mit Hasskriminalität in Zusammenhang stehen. Es ist wichtig, zu verstehen, wie Meinungen aufgrund von Vorurteilen über eine bestimmte soziale Gruppe oder über Unterschiede im Allgemeinen zustande kommen und wie dies bestimmte (strafbare oder nicht strafbare) Verhaltensweisen bedingen kann.

Es existieren zahlreiche Definitionen des Begriffs „Einstellung“, die jedoch allesamt von einer auf der Bewertung eines bestimmten Objekts basierenden inneren Vorstellung sprechen (Leyens & Yzerbyt, 2011). Solche individuellen Bewertungen stellen eine Möglichkeit dar, eine konkrete Bedeutung und ein konkretes Weltwissen zu vermitteln. Sie spiegeln erlebte Erfahrungen wieder, anhand derer wir sogar in der Lage sind, das in bestimmten realen Situationen angebrachte Verhalten vorab zu umschreiben.

Ausgehend von derartigen Bewertungen können Einstellungen *positiv*, *negativ* oder *neutral* sein und drei unterschiedliche Komponenten aufweisen, nämlich eine:

- a. **Emotionale** Komponente (Emotionen und Gefühle über das gesamte Objekt oder Teile davon, z. B. ‚Dieses Mineralwasser schmeckt mir‘ oder ‚Dieses Mineralwasser schmeckt mir nicht‘), eine;
- b. **Kognitive** Komponente (Überzeugungen bezüglich bestimmter Merkmale oder des gesamten Objekts, z. B. ‚Dieses Mineralwasser hat einen hohen Zuckergehalt‘) und eine;
- c. **Verhaltenskomponente** (Verhaltensabsichten bezüglich bestimmter Merkmale oder des gesamten Objekts, z. B. ‚Ich trinke meistens immer Mineralwasser, wenn mir warm ist‘). Dabei bezieht sich die Verhaltenskomponente auf die Gesamtabsicht, die die Handlung in eine bestimmte Richtung leitet, nicht jedoch zwangsläufig auch auf das letztendlich manifestierte Verhalten. Beispielsweise kann eine Person die Absicht haben, eine bestimmte politische Partei mit bestimmten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansichten zu wählen, durch gesellschaftliche oder situative Faktoren schließlich jedoch davon abgehalten werden, dieser Partei ihre Stimme zu geben.

Wie oben erwähnt sind Einstellungen nicht immer hilfreich, wenn es darum geht, ein äußerlich sichtbares Verhalten einer bestimmten Person vorherzusagen (Fishbein & Ajzen, 1974). So kann die Relation zwischen Verhaltensabsicht und tatsächlich beobachtetem Verhalten von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden (Fishbein & Ajzen, 1975; 1980). Betrachten wir die folgenden Punkte:

- **Verhaltensabsicht** – Die Einstellung wird das Verhalten nur dann beeinflussen, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt eine tatsächliche Absicht für eine bestimmte Handlung vorliegt;
- **Beurteilung des Verhaltens nach Kosten und Nutzen bzw. Vor- und Nachteilen** –

Einstellungen gegenüber Hasskriminalität

Wer aufgrund einer Bewertung von Einstellungen handelt, muss zudem die Vor- und Nachteile des beabsichtigten Verhaltens gegeneinander abwägen, um die Notwendigkeit des Handelns in einer bestimmten Situation zu bestimmen („Was springt dabei für mich heraus?“, „Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich so handle?“);

- **Normative Bedenken** – Normative Einflüsse können eine Person davon abhalten, nach der kognitiven und emotionalen Bewertung, der sie ein bestimmtes Objekt zuvor unterzogen hat, zu handeln („Was werden die anderen denken, wenn ich so handle?“).

Die Segmentierung einer Einstellung in ihre einzelnen Komponenten lässt in Verbindung mit den Variablen, die sich auf das Verhältnis zwischen einer Einstellung und dem manifestierten Verhalten auswirken können, auf Folgendes schließen:

- a. Es ist wichtig, den vorhandenen Einstellungen gegenüber stärker gefährdeten Gruppen Rechnung zu tragen, und zutreffende, konkrete und verlässliche Informationen über diese Teile der Bevölkerung zu verbreiten, um die kognitive Komponente solcher Einstellungen neutral oder positiv zu beeinflussen;
- b. Die Folgen bestimmter diskriminierender Verhaltensweisen müssen deutlich dargelegt werden, und zwar vor allem dann, wenn Diskriminierung als Verhaltensabsicht vorliegt;
- c. Bei der Herausbildung von Einstellungen und letztendlich auch von konkretem Verhalten spielen zudem Autoritätspersonen/„Social Influencers“ und die soziale Gruppe, der eine Person angehört, eine wichtige Rolle.

Somit bilden Einstellungen die Grundlage für andere Begriffe und Verhaltensweisen, die einen direkten Bezug zu bestimmten Verhaltensformen wie etwa Hassdelikten haben oder diese zu schweren Straftaten machen können:

- **Stereotype:** Bei Stereotypen handelt es sich um Überzeugungen oder verallgemeinerte, d. h. auch von anderen geteilte positive, negative oder neutrale Gedanken über bestimmte Personengruppen. Diese Einstellungen sind also direkt auf Personengruppen und nicht nur auf ein einzelnes soziales Objekt gerichtet, ohne jedoch der Realität zu entsprechen (Beispiel: „Alle Asiaten sind gut in Mathematik“);
- **Voreingenommenheit:** Voreingenommenheit impliziert ein bestimmtes Stereotyp, das eine (in der Regel negative) Bewertung oder Beurteilung beinhaltet;
- **Diskriminierung:** Bei Diskriminierung handelt es sich grundsätzlich um ein konkretes Verhalten, das es einer bestimmten Gruppe unmöglich macht oder erschwert, ihre Menschenrechte wahrzunehmen (Angepasst aus „*References - Handbook for fighting hate speech online through Human Rights Education*“, 2016).

Ein Hassdelikt beinhaltet einen Angriff auf soziale Identitätsmerkmale des Opfers (und/oder der Gruppe, der das Opfer angehört), womit es den Gleichheitsgrundsatz verletzt und schwerwiegende Auswirkungen auf das Ich des Opfers hat (Iganski, 2002).

Es ist von entscheidender Bedeutung, zu verstehen, dass Hassdelikte komplexe Realitäten darstellen, deren Rechtsdefinition eine gewisse Vereinfachung impliziert. Diese Vereinfachung hängt mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Opfer zusammen. Bei Hasskriminalität handelt es sich vielfach um als „weniger schwerwiegend“ eingestufte gewaltfreie Straftaten, die im Kontext der Tatbegehung effektiv zur Viktimisierung beitragen (Kees, 2016).

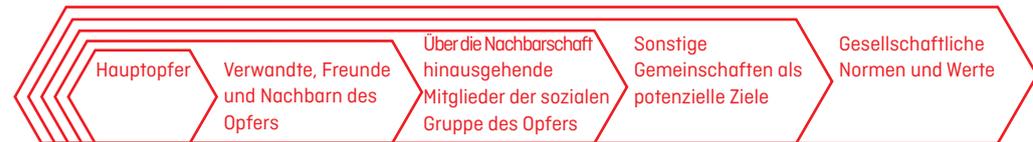
Auf Vorurteilen basierende Übergriffe werden als eine Form der Aggression angesehen, deren qualitative Merkmale sich von anderen Aggressionsformen unterscheiden. So erfüllt das Delikt für den Täter einerseits instrumentelle Zwecke, während es andererseits auch eine symbolische Bedeutung hat. Oftmals haben wir es mit einer symbolischen Vorurteilsbotschaft zu tun, die über die Tat gegen das Opfer einer ganzen Gemeinschaft, Nachbarschaft oder Gruppe mitgeteilt wird. Bei der Betrachtung der Auswirkungen derartiger Straftaten auf ein Opfer sind somit verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, nämlich die Art der Straftat, die Auswirkungen des zugrunde liegenden Motivs auf das Selbstbild des Opfers (das wegen dem angegriffen wurde, „was es ist“, also wegen unveränderlichen oder grundlegenden Merkmalen seiner sozialen Identität) und die Auswirkungen der Tat auf die Gemeinschaft, der das Opfer angehört und die die gleichen Merkmale aufweist.

Zusätzlich zur primären Viktimisierung, die sich aus der Straftat ergibt, kann ein Opfer auch eine sekundäre (oder doppelte) Viktimisierung erfahren, wenn es anschließend etwa mit dem Strafrechtssystem (Vollzugsbehörden, Justiz usw.), dem Gesundheitssystem oder den Medien in Kontakt kommt (Herek & Berril, 1992). Das Risiko einer sekundären Viktimisierung resultiert nicht nur aus systeminternen Problemen wie etwa der häufigen Wiederholung von Meldungen an die Behörden, sondern auch aus der Tatsache, dass selbst professionelle Fachkräfte bisweilen gesellschaftliche Stereotype oder Vorurteile über bestimmte soziale Gruppen teilen. Letzteres kann, wenn auch möglicherweise unbewusst, das Verhalten einer Fachkraft gegenüber dem Opfer beeinflussen. Solche Situationen bergen die Gefahr in sich, dass bei dem Opfer (und auch bei seiner Gemeinschaft) ein Gefühl der Hoffnungslosigkeit und/oder mangelnden Vertrauens in Institutionen entsteht.

Die Auswirkungen von Hasskriminalität und diskriminierender Gewalt weisen einige besondere Merkmale auf. Ignaski (2001) prägte den Begriff „Wellen der Verletzung“ („Waves of harm“), mit dem sie zu erklären versucht, welche Folgen Vorfälle dieser Art für verschiedene Opfer haben,

Auswirkungen von Hasskriminalität auf die Opfer

und zwar nicht nur für unmittelbare, sondern auch für mittelbare Opfer - von Angehörigen und Freunden über andere Mitglieder der engeren Gemeinschaft bis hin zu Personen außerhalb des Freundes- und Bekanntenkreises des Opfers einschließlich derselben sozialen Gruppe angehörender Personen und Mitglieder anderer Gruppen (in der Regel Minderheitsgruppen). Ein Hassdelikt kann die Botschaft vermitteln, dass eine bestimmte Gemeinschaft/soziale Gruppe nicht willkommen ist oder nicht akzeptiert wird. Dies gilt unabhängig davon, ob deren Mitglieder in der Nähe des Ortes leben, an dem die Tat begangen wurde, oder ob sie mit dem Opfer bekannt sind. So kann beispielsweise ein Angriff auf eine Moschee das Sicherheitsempfinden aller Muslime beeinträchtigen, die in derselben Stadt wohnen oder sich dort aufhalten, wengleich sie möglicherweise gar nicht in die betreffende Moschee gehen. Der von Ignaski entwickelte Rahmen hat die folgende (angepasste) Konfiguration:



Wir wollen uns nun ausführlicher mit den möglichen Auswirkungen von Hasskriminalität und diskriminierender Gewalt auf die unmittelbaren Opfer und die Gemeinschaft/soziale Gruppe, der das Opfer angehört oder anzugehören scheint, befassen. Dabei sind auch einige besondere Aspekte bezüglich der Auswirkungen auf die Gesellschaft insgesamt festzuhalten, so etwa:

- Eine Zunahme des Gefühls der Straffreiheit infolge einer mangelnden Aufklärung oder Ahndung von Delikten dieser Art, was zur Folge haben kann, dass andere zur Begehung solcher Taten ermuntert werden und die Gewalttätigkeit steigt;
- Mangelndes Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden und/oder in staatliche Einrichtungen aufgrund von unzulänglichen Schutzmaßnahmen und die damit verbundene Förderung der Marginalisierung bestimmter Gemeinschaften und;
- In Extremfällen eine Zunahme von Rachegehaltakten zwischen verschiedenen sozialen Gruppen.

4.1. Auswirkungen auf die unmittelbaren Opfer

Kriminalität und Gewalt wirken sich auf jedes Opfer unterschiedlich aus, sodass sich die



Folgen von Hasskriminalität nicht standardisiert beschreiben lassen. Nichtsdestoweniger sind die sozio-emotionalen und psychologischen Auswirkungen solcher Delikte auf die unmittelbaren Opfer vergleichsweise schwerwiegender als die Auswirkungen ähnlicher Straftaten, die nicht auf Vorurteilen basieren (Klees, 2016).

Aufgrund der Verletzung ihrer grundlegendsten Rechte sind Opfer von Hasskriminalität anfälliger für psychische Störungen und Belastungen als Opfer anderer Gewalttaten (APA, 1998; Herek, Gillis, & Cogan, 1999; McDevitt Balbonic, Garcia, & Gui, 2001).

Sozio-emotional betrachtet erhöht sich in der Zeit unmittelbar nach einem Gewaltdelikt die Wahrscheinlichkeit, dass das mit Opfer mit Problemen bei der Arbeit oder in der Schule konfrontiert wird oder sogar mit zwischenmenschlichen Konflikten zu kämpfen hat. Ein Gefühl mangelnden Vertrauens, Konzentrationsschwierigkeiten, eine geringere Nähe zum persönlichen Umfeld, Misstrauen gegenüber neuen Bekanntschaften und eine verringerte Aktivität in sozialen Netzwerken sind nur einige Beispiele für die möglichen unmittelbaren Folgen von Hassdelikten oder diskriminierenden Gewalttaten (Klees, 2016).

Was den psychischen Aspekt betrifft, so zeigen internationale Studien, dass die körperlichen und psychischen Folgen tendenziell schwerwiegender ausfallen (Ignaski & Lagou, 2015), die Symptome länger anhalten (Klees, 2016) und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der folgenden Symptome erhöht ist:

- Erhöhtes Maß an Angst und Stresssymptomen (McDevitt et al., 2001);
- Vertrauensverlust und Verwundbarkeitsgefühl (Ehrlich, 1992);
- Konzentrations-/Fokussierungsprobleme (McDevitt et al., 2001);
- Verstärkte Schlafprobleme (McDevitt et al., 2001);
- Wut;
- Angst und ein geringeres Gefühl der Sicherheit (McDevitt et al., 2001) sowie das Gefühl mangelnder Kontrolle.

Darüber hinaus haben die Opfer ein erhöhtes Risiko für Erkrankungen wie:

- Depressionen (McDevitt et al., 2001);
- Angststörungen (Ehrlich, 1992) oder;
- Posttraumatische Stressstörungen (Boeckmann & Turpin-Petrosino, 2002).

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass die Bewältigung der Tatfolgen bei

Auswirkungen von Hasskriminalität auf die Opfer

Opfern von Hassdelikten mehr Zeit in Anspruch nimmt als bei Opfern gleichartiger Straftaten, die nicht aufgrund von Vorurteilen begangen werden (Gillis & Cogan, 1999).

Erwähnt sei auch das Verhältnis zwischen den emotionalen Reaktionen der Opfer und den von ihnen entwickelten reaktiven Verhaltensmustern. Paterson et al. (2018) gelangen zu dem Schluss, dass ein erhöhtes Maß an Angst tendenziell ein Ausweichverhalten – beispielsweise das Meiden bestimmter Orte – auslöst und dass eine emotionale Wutreaktion das Zugehörigkeitsgefühl des Opfers zu einer bestimmten Gemeinschaft eher verstärkt. Diese Reaktionen können bei ein und demselben Opfer zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten.

Nicht zu vergessen ist auch, dass Vorfälle dieser Art die räumliche Mobilität des Opfers de facto einschränken können (Dzelme, 2008), da als gefährlicher empfundene Orte gemieden werden, um dem Risiko einer erneuten vorurteilsbasierten Gewalt aus dem Weg zu gehen. Dies kann konkrete Plätze, bestimmte Straßen, eine ganze Stadt oder sogar ein Land betreffen, wodurch sich der Bewegungsradius des Opfers erheblich einschränkt.

Das Ausweichverhalten einiger Opfer hat unter Umständen auch zur Folge, dass bestimmte Änderungen am eigenen Aussehen vorgenommen werden, um nicht als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe erkennbar zu sein oder hervorzustechen.

Bei Opfern von Hassdelikten, deren Motiv in der Rasse oder in der ethnischen Herkunft liegt, ergeben sich bisweilen besonders komplexe Auswirkungen. Die möglichen Folgen derartiger Straftaten für das Selbstbild des Opfers, für seine Wahrnehmung der Gemeinschaft und für sein Sicherheitsempfinden sind besonders vielschichtig, denn dem Opfer ist bewusst, dass die Tat durch seine äußerlich sichtbare Andersartigkeit ausgelöst wurde. Da diese Opfer häufig stark stigmatisierten Gruppen angehören, denen die Mehrheit der Bevölkerung oftmals mit einer negativen Voreingenommenheit begegnet, kann sich ihr Gefühl der Hoffnungslosigkeit noch verstärken (Craig-Henderson & Sloan, 2003).

Es ist wichtig, zu verstehen, dass die Auswirkungen solcher Straftaten auf die unmittelbaren Opfer über das psychische Wohlbefinden und das emotionale Gleichgewicht hinausgehen. Wie bei jeder Form von Viktimisierung können ungeachtet des zugrunde liegenden Motivs zudem auch betroffen sein (Doerner & Lab, 2012):

- Der körperliche Zustand (mehr oder weniger dauerhafte körperliche Beeinträchtigungen einschließlich Behinderung);
- Die finanzielle/wirtschaftliche Situation (vollständige oder teilweise Zerstörung von

- Vermögenswerten, Kosten für medizinische Behandlung usw.) und;
- Das soziale Leben (veränderte Routineabläufe, Änderungen in den sozialen Interaktionsmustern, soziale Stigmatisierung usw.).

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinschaft

Betrachtet man dies als Ziel der Begehung von Hassdelikten und als üblicherweise damit verbundene Botschaft, so verringert sich das Sicherheits- und Schutzempfinden der Gemeinschaft, der das Opfer angehört (Boeckmann & Turpin- Petrosino, 2002). Diskriminierende Handlungen gegen ein Mitglied einer bestimmten Gruppe können das Wohlbefinden und das Selbstwertgefühl der übrigen Mitglieder negativ beeinflussen (McCoy & Major, 2003). Für mittelbare Opfer ergeben sich daher bisweilen die gleichen sozio-emotionalen und psychischen Folgen wie für unmittelbare Opfer, was das gleiche Ausweichverhalten hervorrufen kann.

Paterson et al. (2018) verdeutlichen die Auswirkungen, die Hasskriminalität über die unmittelbaren Opfer hinaus auf die gesamte Gemeinschaft haben kann, wie folgt.



Schon allein die Tatsache, dass man das Opfer kennt, kann ein Gefühl der Bedrohung oder Verwundbarkeit, Wut, Ängstlichkeit, proaktives Handeln, Ausweichverhaltensmuster oder eine Fokussierung auf die eigene persönliche Sicherheit bewirken. Mittelbare Opfer sind daher häufig in ähnlicher Weise betroffen wie unmittelbare Opfer, wenngleich die Symptome jeweils weniger intensiv ausfallen. Das Sicherheitsempfinden schwindet und kann einem Gefühl der Stigmatisierung und der Ablehnung durch die Gemeinschaft weichen, was die Gefahr von Spannungen und sozialer Isolation in sich birgt. Auch Mitglieder der Gemeinschaft, die das Opfer nicht persönlich kennen, leiden bisweilen unter diesen Folgen.

4.3. Bedürfnisse der Opfer

Um auf diese Problematik angemessen zu reagieren, gilt es, die spezifischen Bedürfnisse der Opfer solcher Straftaten zu verstehen. Wenngleich jedes Opfer eigene individuelle Belange hat und diese oftmals auch für Opfer anderer Arten von Delikten gelten, lässt sich eine Reihe von häufig allgemein relevanten Bedürfnissen ausmachen, die zu beachten sind. Die nachfolgende Liste führt einige davon auf (Kees, 2016, angepasst):

- Hilfe bei der Bewältigung der unmittelbaren Tatfolgen (etwa in Form der Bereitstellung einer Notunterkunft oder einer vorübergehenden Wohnmöglichkeit, da das Opfer beispielsweise in einer bestimmten Gegend, in der auch der Täter lebt, einer besonderen Gefahr ausgesetzt sein kann);
- Medizinische Hilfe (je nach Art der Straftat);
- Informationen und Aufklärung über die Rechte als Opfer, das strafrechtliche Verfahren (bei einem bevorstehenden/laufenden Prozess) oder die Haftentlassung des Täters;
- Informationen darüber, wo und wie Unterstützung, Dienstleistungen und Opferhilfegruppen in Anspruch genommen werden können, um die Situation besser zu bewältigen;
- Achtung der Würde des Opfers und eine angemessene Behandlung mit Vertrauen in das Gesagte und in die geschilderten Erfahrungen (dass Experten dem Opfer keinen Glauben schenken, kann auch bei anderen Arten von Straftaten ein Problem darstellen, ist für Opfer von Hassdelikten und diskriminierender Gewalt jedoch besonders schmerzhaft und aufgrund der Gefahr von Isolierung oder sogar Marginalisierung mit besonders gravierenden Auswirkungen verbunden);
- Zeit zur Äußerung der eigenen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der bei Delikten dieser Art besonders gravierenden sozio-emotionalen und psychischen Auswirkungen;
- Gelegenheit zur Mitteilung persönlicher Empfindungen und Gefühle (Auswirkungen der Straftat);
- Begleitung durch eine Vertrauensperson, die emotionale Unterstützung leistet und dem Opfer darüber hinaus auch dabei behilflich ist, seine Bedürfnisse besser zu formulieren und mitzuteilen;
- Finanzielle oder praktische Unterstützung zum Schutz des persönlichen Vermögens;
- Sicherheitsmaßnahmen in der Nähe des Wohnortes des Opfers oder des Tatortes (aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit weiterer gewaltsamer Übergriffe in vielen Fällen erforderlich.)



4.4. Wichtige Faktoren für die Bewältigung der Tatfolgen

Ähnlich wie andere Opfer mit posttraumatischen Belastungsstörungen erholen sich auch Opfer von Hassdelikten besser von der Tat, wenn unmittelbar im Anschluss daran eine geeignete Unterstützung und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen.

Psychosozial betrachtet gibt es verschiedene alte, neue und potenziell auch zukünftige Hilfsressourcen, die sich positiv auf die Reaktion eines Opfers von Hasskriminalität und die Bewältigung der Tatfolgen auswirken können, nämlich (Fingerle & Bonnes, 2013):

- **Vorhandene Unterstützung durch die Familie** (Kernfamilie oder erweiterte Familie; emotionale Unterstützung und Unterstützung bei der Erfüllung von Grundbedürfnissen, z. B. vorübergehende Wohnmöglichkeit, Begleitung beim Besuch von Gesundheitseinrichtungen, Polizeiwachen usw. durch Verwandte);
- **Vorhandene Unterstützung durch die Gemeinschaft, der das Opfer angehört** (Unterstützung durch Nachbarn, Zugehörigkeitsgruppen usw.) und;
- **Vorhandene Unterstützung durch gesellschaftliche Institutionen** (Justiz, Polizei, Ärzte usw., die für die wirklichen Bedürfnisse der Opfer sensibilisiert sind).



Was sagen die Statistiken aus?

Wenn ein bestimmtes Rechtssystem „Hasskriminalität“ nicht als eigenständigen Straftatbestand betrachtet (was in manchen Ländern der Fall ist), kann das dem Delikt inhärente Vorurteilmotiv bei der Meldung der Tat nicht erfasst werden. Daher beschränken sich statistische Informationen über Straftaten dieser Art oftmals auf Statistiken, die von parallel zur Justiz agierenden Organisationen (z. B. NGOs) im Rahmen eigener Projekte gesammelt werden und letztendlich kein vollständiges Bild der Realität liefern können. Der Mangel an statistischen Daten sorgt dafür, dass dieses Phänomen umso weniger erkennbar ist und wirkt sich alles in allem nachteilig auf die Ausarbeitung und Umsetzung von staatlichen Konzepten zur Bekämpfung von Hasskriminalität aus.

Die OSZE ist ein Beispiel für eine Organisation, die über ihr Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) statistische Informationen zum Ausmaß von Hasskriminalität in den einzelnen Mitgliedstaaten sammelt. Hierbei verfährt sie auf zweierlei Art und Weise. Zum einen erfolgt die Datensammlung über nationale Kontaktstellen (von den Mitgliedstaaten benannte Kriminalbeamte und Richter), die die offizielle Anzahl an Hassdelikten und die Art der registrierten Vorfälle mitteilen. Zum anderen greift die OSZE auf zivilgesellschaftliche Organisationen, zwischenstaatliche Einrichtungen und den Vatikan zurück, die solche Informationen auf Basis einer jährlichen Aufforderung zur Bereitstellung von Daten und Berichten über Hassvorfälle zur Verfügung stellen. Zu beachten ist, dass das ODIHR bei diesen Informationen von „Vorfällen“ und nicht von Hassdelikten spricht, womit es der Unmöglichkeit Rechnung trägt, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Straftat vorliegt oder nicht. Darüber hinaus erkennt das Büro an, dass die von zivilgesellschaftlicher Seite gesammelten Daten und die Daten der nationalen Kontaktstellen nicht ohne Weiteres vergleichbar sind und in der Mehrzahl aller Fälle voneinander abweichen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige strafbare oder nicht strafbare Hassvorfälle an zivilgesellschaftliche Organisationen, nicht jedoch an staatliche Stellen gemeldet werden.

Nach dem vorstehend kurz erläuterten Vorgehen veröffentlicht das ODIHR jährlich Daten über Hassdelikte. Die im November 2017 veröffentlichten Daten für das Jahr 2016 stammen von Behörden aus 44 Mitgliedsländern und von 128 zivilgesellschaftlichen Organisationen, die insgesamt 48 OSZE-Teilnehmerstaaten repräsentieren und nicht nur die Zahl der vorurteilsmotivierten Vorfälle/Delikte erfassen, sondern auch nach dem Motiv der diskriminierenden Handlung aufgeschlüsselte Daten liefern. Derzeit lassen sich die Daten des ODIHR folgenden Kategorien zuordnen: Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung von Sinti und Roma, Antisemitismus, Diskriminierung von Muslimen und Christen und Mitgliedern anderer Religionen, Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität.

Was sagen die Statistiken aus?

In Anbetracht des Mangels an offiziellen statistischen Daten stellt die Sammlung und jährliche Veröffentlichung von Daten durch das ODIHR eine der wichtigsten Informationsquellen zum Ausmaß solcher Delikte und/oder Vorfälle in den OSZE-Mitgliedstaaten dar. Aus diesem Grund wollen wir in Kurzform einige Daten über die an diesem Projekt beteiligten Partnerländer vorstellen.

Österreich

In Österreich wurden 2016 425 Fälle von Hasskriminalität offiziell registriert. Ein Großteil davon (356) basierte auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Zivilgesellschaft und zwischenstaatliche Organisationen verzeichneten 194 Hassvorfälle, von denen 71 rassistisch und fremdenfeindlich und die übrigen 71 antisemitisch motiviert waren.

Italien

In Italien wurden von den nationalen Kontaktstellen insgesamt 803 Fälle von Hasskriminalität registriert. Die Zivilgesellschaft und zwischenstaatliche Organisationen verzeichneten 2016 103 Hassvorfälle, von denen 39 rassistisch und fremdenfeindlich 32 durch Diskriminierung gegen Christen motiviert waren.

Portugal und Malta

Sowohl für Portugal als auch für Malta gibt es für 2016 und für frühere Jahre keine Daten (die einzigen für Portugal verfügbaren Daten beziehen sich auf offizielle Zahlen aus dem Jahr 2014, denen zufolge 21 Fälle von Hasskriminalität registriert wurden). Der Mangel an registrierten Vorfällen bedeutet zweifellos nicht, dass es in diesen Ländern keine derartigen Fälle gab. Tatsächlich wurden weder von behördlicher Seite noch von Seiten der Zivilgesellschaft Informationen an das ODIHR weitergeleitet, was auch in dem Hinweis des ODIHR selbst zum Ausdruck kommt, beide Länder stellten keine zuverlässigen Daten zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich waren 2016 offiziellen Daten zufolge 80 763 Fälle von Hasskriminalität zu verzeichnen, von denen 20 321 gerichtlich verfolgt wurden. Die Mehrheit (rund 78 %) dieser Delikte war rassistisch oder fremdenfeindlich motiviert. Die Zivilgesellschaft und NGOs registrierten 562 Hassvorfälle, die jedoch zum Großteil (528 Fälle) antisemitische Gründe hatten.

Schweden

Dem ODIHR zufolge belegen die von nationalen Kontaktstellen gesammelten offiziellen Daten für 2016, dass in diesem Jahr 4 862 Fälle von Hasskriminalität registriert wurden, von denen 257 strafrechtliche Folgen hatten. Ein Großteil davon (3 439 Fälle) war rassistisch oder fremdenfeindlich motiviert. Die Zivilgesellschaft und zwischenstaatliche Organisationen verzeichneten 2016 21 Hassvorfälle, von denen 15 auf Vorurteilen bezüglich der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität basierten.

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

Je nach Land ist die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung/Nichterwähnung bestimmter grundlegender und/oder unveränderlicher Merkmale bei der juristischen Definition von „Hasskriminalität“ vor allem von dem historischen Kontext des Landes, den aktuellen gesellschaftlichen Problemen und der Häufigkeit bestimmter Delikte, insbesondere von Straftaten gegen die persönliche Freiheit, abhängig.

Einige Merkmale wie Ethnizität, „Rasse“, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlecht, Gender, Alter oder Behinderung fließen häufiger in die Definition mit ein, andere, beispielsweise die politische Ideologie oder Zugehörigkeit, dagegen weniger häufig.

Die terminologische Debatte über die Begriffe „Minderheitsgruppen“ und „gefährdete Gruppen“ dauert nach wie vor an (z. B. Carmo, 2016). Eine Minderheit lässt sich als eine bestimmte, isolierte Gruppe definieren, da unter einer Mehrheit eine generalisierte Gruppe verstanden wird, die einen mutmaßlichen Normalitätsstandard festlegt, der abweichenden Standards gegenüber als überlegen gilt. Die Gefährdung resultiert aus dem Druck, der durch dieses vorgegebene Normalitätsmuster entsteht und beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft, Bildung oder Kultur zu sozial asymmetrischen Beziehungen führt. Juristisch betrachtet handelt es sich jedoch in beiden Fällen um Gruppen, die Diskriminierung erfahren und Opfer von Intoleranz und anderen Formen der Voreingenommenheit sind. Sie weisen gemeinsame charakteristische Merkmale auf, wenngleich sie sich begrifflich voneinander unterscheiden (Séguin, 2002).

Tatsächlich sind Minderheiten tendenziell einer stärkeren rechtlich-sozialen Gefährdung ausgesetzt, wenn sie beispielsweise keinen Schutz durch die Politik erfahren. Sie müssen Tag für Tag gegen den Diskurs der mächtigeren Mehrheit ankämpfen (Sodré, 2005).

In Anbetracht der Überschneidungen zwischen beiden Begriffen werden die Termini „Minderheitsgruppen“, „gefährdete Gruppen“ und „ausgewählte Gruppen“ in diesem Handbuch synonym verwendet. Es handelt sich um Gruppen von Personen, die aufgrund ihrer geringeren Größe und/oder Macht und ihres geringeren Einflusses in der Gesellschaft sozial, finanziell, kulturell und anderweitig stärker gefährdet sind. Dies macht sie zum bevorzugten Ziel von Tätern, die aus Intoleranz, Voreingenommenheit oder Hass handeln und häufig mächtigen Mehrheitsgruppen angehören.

Die in den folgenden Abschnitten erwähnten Gruppen wurden ausgewählt, weil sie in den meisten Rechtssystemen häufig als Kategorien Verwendung finden und EU-weit vielfach Opfer von Diskriminierung und Hassdelikten werden.

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

Man muss sich vor Augen halten, dass es sich hierbei nicht um starre Kategorien handelt und dass dies nicht die einzigen grundlegenden/identitätsbezogenen Merkmale sind, aufgrund derer Opfer zum Ziel von Straftaten werden oder die ihre gesamte Diskriminierungserfahrung ausmachen.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch der Begriff „Intersektionalität“. Dieser Begriff ist in verschiedenen Bereichen, insbesondere in der Soziologie, gebräuchlich und wurde von der feministischen Bewegung geprägt, an deren Spitze Autorinnen wie Kimberlé Crenshaw standen. Er stellt ein analytisches Hilfsmittel zur Identifizierung von Machtssystemen dar, die marginalisierte Gruppen beeinflussen, und geht davon aus, dass die verschiedenen Formen von sozialer Stratifizierung nicht voneinander unabhängig, sondern miteinander verflochten sind.

Ohne auf die komplexe Fachdebatte zu diesem Thema einzugehen, lässt sich Intersektionalität im Zusammenhang mit Hasskriminalität kurz und knapp als die komplexe Art und Weise definieren, auf die sich verschiedene Formen der Diskriminierung (beispielsweise Rassismus, Sexismus oder Klassismus) insbesondere in den Erfahrungen von marginalisierten Gruppen und/oder Personen überschneiden und bedingen. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass eine lesbische Frau schwarzer Hautfarbe eine andere Erfahrung macht als eine weiße Frau oder ein schwarzer Mann, weil sich ihre Identitäten als Frau und als Person schwarzer Hautfarbe und die sozialen Voreingenommenheiten gegenüber beiden kreuzen.

Dabei kann auch eine besondere Gefährdung bestimmter Gruppen innerhalb von tendenziell stärker gefährdeten sozialen Gruppen gegeben sein. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Tatsache, dass muslimische Migrantinnen oftmals in besonderem Maße von diskriminierender Gewalt aufgrund ihrer ethnischen Herkunft betroffen sind oder dass Trans-Menschen schwarzer Hautfarbe eher Opfer von Hasskriminalität werden als andere Trans-Menschen oder andere Schwarze. Ebenso erfahren LGBTQ+-Asylbewerber aufgrund ihrer Eigenschaft als Asylsuchende oder ihrer LGBTQ+-Identität tendenziell häufiger diskriminierende Gewalt, wobei die Täter ebenfalls Asylbewerber sein können. Dieser Multiplizität von Identitäten und Erfahrungen ist bei der Begegnung mit solchen Opfern und bei ihrer Unterstützung zwingend Rechnung zu tragen, um das Ausmaß der tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen der Tat auf die Opfer und deren spezifische Gefährdungslage zu verstehen. Zudem gilt es, die Vorurteilmotive des Täters hinreichend zu identifizieren.

6.1. LGBTQ+-Gemeinschaften

Diese Gemeinde wird von verschiedenen Organisationen und Gruppen in unterschiedlicher Weise bezeichnet, sodass eine Reihe von gebräuchlichen Akronymen wie LGBT, LGBT+, LGBTTTIS oder LGBT* zu finden ist. Generell wird angenommen, dass der Buchstabe „T“ alle Geschlechtsidentitäten umfasst, deren Bezeichnung mit diesem Buchstaben beginnt (Transgender, Transsexuelle und Transvestiten). Vor allem in der englischen Sprache greift man jedoch häufig auf das Sternsymbol (LGBT*) zurück, um die Mehrfachbedeutung des T deutlich zu machen. In diesem Handbuch verwenden wir den Begriff LGBTQ+, der für „Lesbian“, „Gay“, „Bisexual“, „Transsexual“ und „Queer“, also für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Queere steht und andere dieser Kategorie angehörende Menschen, d. h. Transgender, Intersexuelle, Asexuelle, Pansexuelle usw., mit dem Symbol „+“ kennzeichnet.

Im Rahmen einer 2012 von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Fundamental Rights Agency, FRA) durchgeführten europaweiten Studie wurden mehr als 93 000 Mitglieder dieser Gemeinschaft in der gesamten Europäischen Union befragt. Nahezu die Hälfte der Teilnehmer fühlte sich aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert oder in irgendeiner Weise bedroht. Darüber hinaus gab ein Viertel aller Befragten an, in den letzten fünf Jahren vor dem Befragungsdatum Opfer von diskriminierender Gewalt oder entsprechenden Drohungen geworden zu sein. Von den teilnehmenden Trans-Menschen hatten 35 % solche Erfahrungen gemacht. Diese Angaben bestätigen, was Forschungen gezeigt haben, nämlich dass drei Viertel aller Trans-Menschen jährlich Opfer solcher Straftaten werden und Trans-Frauen aufgrund ihrer äußerlichen Erkennbarkeit in besonderem Maße betroffen sind (Jamel, 2018).

Um die Probleme rund um die Diskriminierung von LGBTQ+-Menschen besser zu verstehen, sind einige grundlegende Begriffe von Bedeutung, die im Glossar der ILGA Europe definiert werden:

Cisgender

Der Ausdruck „Cisgender“ bezeichnet eine Person, die sich mit dem Geschlecht identifiziert, dem sie bei der Geburt zugeordnet wurde.

Coming-out

„Coming-out“ bezeichnet den Umstand, dass eine Person ihre Identität als lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell oder intersexuell offenlegt.

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

Gender

Der Begriff „Gender“ ist ein soziales Konstrukt, das Menschen aufgrund des ihnen zugeordneten Geschlechts kulturelle und soziale Erwartungen auferlegt.

Geschlechtsausdruck

„Geschlechtsausdruck“ bezeichnet die Manifestation der Geschlechtsidentität eines Menschen anderen gegenüber, beispielsweise durch Kleidung, Sprache oder Eigenarten. Der Geschlechtsausdruck einer Person kann, muss aber nicht mit ihrer Geschlechtsidentität/ihren Geschlechtsidentitäten oder dem Geschlecht, dem sie bei ihrer Geburt zugeordnet wurde, übereinstimmen.

Geschlechtsidentität

Der Ausdruck „Geschlechtsidentität“ bezeichnet die tief empfundene, innere und individuelle Geschlechtserfahrung eines Menschen, die dem Geschlecht, dem die betreffende Person bei ihrer Geburt zugeordnet wurde, entsprechen kann, aber nicht muss. Hierzu gehören das persönliche Körperempfinden (mit in freier Entscheidung vorgenommenen medizinischen, chirurgischen oder anderweitigen Veränderungen des Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers) und andere Formen des Geschlechtsausdrucks einschließlich Kleidung, Sprache und Eigenarten.

Für einige Menschen bewegt sich dieser Teil ihrer Identität außerhalb der binären Geschlechterordnung und der damit verbundenen Normen.

Intersexualität

Der Begriff „Intersexualität“ bezieht sich auf eine Palette von körperlichen Merkmalen oder Varianten, die zwischen stereotypen Idealvorstellungen von „männlich“ und „weiblich“ angesiedelt sind. Intersexuelle Menschen werden mit körperlichen, hormonellen oder genetischen Merkmalen geboren, die weder gänzlich weiblich noch gänzlich männlich sind, eine Kombination von männlichem und weiblichem Geschlecht darstellen oder weder als männlich noch als weiblich bezeichnet werden können. Es existieren viele verschiedene Formen von Intersexualität, sodass es sich hierbei eher um ein Spektrum oder einen Oberbegriff als um eine einzelne Kategorie handelt.

Aus diesem Grund ziehen intersexuelle Aktivist*innen häufig den Ausdruck „Geschlechtsmerkmale“ vor, wenn sie beispielsweise über den Schutz vor Diskriminierung sprechen. Es gibt keinen bestimmten, statischen Zustand, weshalb dieser Terminus die Tatsache widerspiegelt, dass es sich um eine körperliche Erfahrung und nur um einen Teil der Identität einer Person handelt.

Outing

„Outing“ bezeichnet den Umstand, dass die Identität einer Person als lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell oder intersexuell ohne ihr Einverständnis enthüllt wird.

Queer

Der Ausdruck „Queer“, im Englischen früher eine abwertende Bezeichnung für LGBTI-Menschen, wird heute für Personen verwendet, die sich nicht mit traditionellen Geschlechtskategorien und heteronormativen sozialen Normen identifizieren. Je nach Kontext empfinden manche Menschen diesen Begriff allerdings nach wie vor als beleidigend. Darüber hinaus bezeichnet „Queer“ die Queer-Theorie, einen wissenschaftlichen Bereich, der heteronormative soziale Normen über Gender und Sexualität in Frage stellt.

Geschlecht

Bei dem Geschlecht handelt es sich um die Klassifizierung eines Menschen als männlich oder weiblich. Das Geschlecht wird bei der Geburt zugeordnet und in einer Geburtsurkunde vermerkt, was üblicherweise auf der Grundlage der äußerlich sichtbaren anatomischen Merkmale und eines Transsexualität ausschließenden binären Geschlechtsverständnisses geschieht.

Tatsächlich stellt das Geschlecht eines Menschen jedoch eine Kombination verschiedener körperlicher Merkmale wie Chromosomen, Hormone, innere und äußere Fortpflanzungsorgane und sekundäre Geschlechtsmerkmale dar.

Geschlechtsmerkmale

„Geschlechtsmerkmale“ bezeichnet die Chromosomen, die Anatomie, die Hormonstruktur und die Fortpflanzungsorgane eines Menschen. Die ILGA Europe und ihre Mitgliedsorganisationen plädieren dafür, intersexuelle Menschen zu schützen, indem Geschlechtsmerkmale als geschütztes Diskriminierungsmerkmal in Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgenommen werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass viele der Probleme, mit denen sich intersexuelle Menschen konfrontiert sehen, in den bestehenden Gesetzen, die ausschließlich auf die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität Bezug nehmen, keine Beachtung finden. Zahlreiche intersexuelle Aktivist*innen empfinden den Begriff „Geschlechtsmerkmale“ im Vergleich zu „intersexueller Status“ als breiter gefasst, da er sich auf ein Spektrum an verschiedenen möglichen Merkmalen bezieht und nicht nur einen einzelnen homogenen Status oder eine Erfahrung von Intersexualität bezeichnet.

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

Sexuelle Orientierung

„Sexuelle Orientierung“ bezeichnet die Fähigkeit eines jeden Menschen, für einem anderen oder demselben Geschlecht oder mehr als einem Geschlecht angehörende Personen eine tiefe Zuneigung zu empfinden, sich emotional und sexuell zu ihnen hingezogen zu fühlen und mit ihnen ein intimes sexuelles Verhältnis einzugehen.

Trans

„Trans“ ist ein umfassender Oberbegriff für Menschen, deren Geschlechtsidentität und/oder Geschlechtsausdruck von dem Geschlecht/Gender, dem sie bei ihrer Geburt zugeteilt wurden, abweicht. Er bezeichnet unter anderem Personen, die sich als Transsexuelle, Transgender, Transvestiten/Cross-Dresser, Zwitter, Polygender, Genderqueer, Agender, gendervariant oder „gender non-conforming“ identifizieren oder die eine andere Geschlechtsidentität und/oder einen anderen Geschlechtsausdruck aufweisen, die bzw. der den gesellschaftlichen und kulturellen Erwartungen an die Geschlechtsidentität nicht entspricht.

Transsexuell

„Transsexuell“ ist ein älterer, medikalisiert Begriff für Personen, die sich mit einem anderen Geschlecht identifizieren und darin leben. Dieser Ausdruck wird nach wie vor von einigen Menschen bevorzugt, die beabsichtigen, sich einer Geschlechtsumwandlung (unter Umständen mit Hormonbehandlung oder chirurgischen Eingriffen) zu unterziehen, dies derzeit tun oder eine solche Behandlung hinter sich haben.

Diskriminierende Gewalt gegen LGBTQ+-Menschen kann auf folgenden Arten von Voreingenommenheit basieren:

- a. **Homophobie:** Bei Homophobie handelt es sich um eine voreingenommene Einstellung gegenüber Menschen wie Lesben, Schwule oder Bisexuelle, die sich zum eigenen Geschlecht hingezogen fühlen. Diesem Begriff kann die Überzeugung zugrunde liegen, dass LGB-Menschen abartig, krank oder gesellschaftsschädigend sind, ihre Identität verbergen sollten, komisch wirken oder Hohn und Spott verdienen;

Lesbophobie manifestiert sich bisweilen als Stereotype über männliches Verhalten, männliche Kleidung, eine männliche Persönlichkeit oder einen männlichen Lebensstil.

Hinzu kommen unerwünschte sexuelle Fragen und Avancen oder sexuelle Übergriffe einschließlich „korrigierender Vergewaltigung“.

Homophobie kann voreingenommene Stereotype über weibliche Verhaltensweisen (Annahme einer sexuellen Hingezogenheit zu allen Männern), eine Gleichsetzung mit Pädophilie und den Ausdruck von Abscheu vor Sex zwischen Männern beinhalten.

Biphobie ist eine voreingenommene Einstellung gegenüber bisexuellen Menschen. Sie beinhaltet die Überzeugung, dass solche Menschen verwirrt, habgierig, hinterlistig und promiskuitiv sind oder Krankheiten verbreiten. Biphobie hängt mit „bisexueller Ausradierung“ zusammen, bei der die Bedürfnisse von bisexuellen Menschen verharmlost oder insgesamt als nicht existent angesehen werden. Dieses Phänomen kann von Les-ben und Schwulen sowie von heterosexuellen Menschen ausgehen.

- b. Transphobie:** Der Begriff „Transphobie“ bezeichnet eine voreingenommene Haltung gegenüber Trans-Menschen. Es handelt sich um eine Intoleranz gegenüber Geschlechtervielfalt, die auf der Überzeugung basiert, dass es zwei genau definierte Geschlechter gibt und jeder Mensch das ihm bei der Geburt zugeordnete Geschlecht behalten sollte. Zudem lässt sich Transphobie als Durchsetzung von gesellschaftlichen Regeln über den Ausdruck des eigenen Geschlechts verstehen.

Häufige Ausdrucksformen von Transphobie sind unter anderem bewusstes Misgendering (Bezeichnung eines Menschen mit dem falschen Geschlecht), die Verweigerung von Gütern und Dienstleistungen wie etwa des Zugangs zu Umkleieräumen und eine sexualisierte oder generell unerwünschte Berührung oder Aufmerksamkeitserregung.

Homophobe, lesbophobe, biphobe und transphobe Voreingenommenheiten finden sich insgesamt in allen Gesellschaften sowohl auf individueller als auch auf institutioneller Ebene. Als breiter gefasste Manifestationsformen von Voreingenommenheit sind sie für die Interpretation von Vorurteilen von Bedeutung. Konkret bedeutet dies, dass eine heterosexistische Kultur (d.h. das Verhaltensweisen, Identitäten, Beziehungen und nicht heterosexuelle Gemeinschaften stigmatisierende Überzeugungssystem) homophobe und transphobe Voreingenommenheit beeinflusst (Karborti & Garland, 2017). Herek (2009) prägte den Begriff des „sexuellen Stigmas“, der ein besseres Verständnis davon ermöglicht, wie sich Homophobie und Transphobie in Institutionen und Menschen strukturell manifestieren. Diese Voreingenommenheiten verstärken soziale Werte, die Heterosexualität zum Nachteil anderer sexueller Orientierungen normalisieren und ein auf Heterosexualität-Heteronormativität basierendes System von Verhaltens- und Identitätsnormen schaffen (CIG, 2016). Gleichzeitig erfährt die Cisgender-Identität eine Normalisierung auf Kosten von Transgender-Identitäten.

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

Die Diskriminierung von LGBT+-Gemeinschaften weist einige Besonderheiten auf. So ist das Umfeld, in dem LGB-Menschen aufwachsen und sich entwickeln, von Beleidigungen und Beschimpfungen geprägt. Dies hat besonders verheerende Folgen, da ein wesentlicher Teil der Identität solcher Personen einschließlich Sexualität und Ehe zur Zielscheibe wird (verinnerlichte Homophobie). Noch vor kurzem gab es für LGB-Identitäten nicht einmal einen Ausdruck ohne negative Konnotation, sodass nicht heterosexuelle Menschen mit Beleidigungen aufgrund ihrer Identität groß wurden. Aus diesem Grund müssen Lesben, Schwule und Bisexuelle für sich selbst einen Weg finden, diesen negativen Impuls abzuwehren. Die sexuelle Orientierung ist kein äußerlich sichtbares Identitätsmerkmal, weshalb LGB-Menschen während des Prozesses der Identitätsentwicklung ein „Coming-out“ vollziehen müssen, um als lesbisch, schwul oder bisexuell anerkannt zu werden. Viele von ihnen verstecken sich entweder generell oder in bestimmten Situationen, weil sie sich schwer tun, sich gegen Beleidigungen zur Wehr zu setzen, oder weil sie einer Diskriminierung aus dem Weg gehen wollen. Ein weiterer Grund für die mangelnde Erkennbarkeit von LGB-Menschen ist in Heterosexismus zu sehen, da oftmals von Heterosexualität ausgegangen wird. Insofern sind Lesben, Schwule und Homosexuelle unter Umständen in verschiedenen Situationen gezwungen, ihre Identität oder ihre sexuelle Orientierung mitzuteilen, so etwa bei der Inanspruchnahme von Unterstützung. Schließlich findet die Erziehung und Entwicklung der meisten LGB-Menschen in einem mehrheitlich heteronormativen Umfeld statt, in dem der Einzelne nur mit wenigen oder mit keinen anderen (zumindest nicht mit ihm bekannten) Mitgliedern der Gemeinschaft in Kontakt kommt. Somit kann die Nichterkennbarkeit letztendlich zu Isolierung und zu Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme oder der Aufrechterhaltung von Beziehungen zu anderen LGB-Menschen führen (CIG, 2016).

Trotz der großen Vielfalt innerhalb der Gemeinschaft gibt es spezifische Probleme und Schwierigkeiten, die allen Trans-Menschen gemeinsam sind. Sie rühren von dem Unterschied zwischen der Geschlechtsidentität und dem bei der Geburt zugeordneten Geschlecht her.

Zunächst einmal gilt es, den Geschlechtsausdruck, die soziale Rolle und den Körper der eigenen Identität anzupassen. Trans-Menschen können einen sozialen, medizinischen und rechtlichen Wandlungsprozess durchlaufen oder darauf verzichten, weil sie kein Bedürfnis nach solchen körperlichen Veränderungen haben oder weil soziale Gründe (Familie, Arbeit oder finanzielle Umstände) dagegen sprechen (CIG, 2016).

Manche Trans-Menschen legen ihre Gendergeschichte oder ihren Trans-Status offen, andere dagegen nicht. Studien verdeutlichen die Bedeutung eines Coming-out für die Selbstakzeptanz und die Selbstwertsteigerung von LGB-Menschen, während der Nutzen für Trans-Menschen

weniger klar ist. Auch bei Trans-Menschen kommt es jedoch zu Outing-Situationen, wenn etwa Unterlagen vorgelegt werden müssen, die noch nicht mit dem Namen übereinstimmen, oder wenn einzelne Angaben nicht dem Geschlecht entsprechen (Office for Victims of Crime, 2014).

Die Kenntnis dieser Aspekte ist unter Umständen von Bedeutung, wenn es um eine angemessene Kontaktaufnahme mit LGBTQ+-Menschen geht, die Opfer von Hassdelikten wurden. Hasskriminalität kann zu Instabilität in der Identitätsbildung des Opfers führen und dieses dazu veranlassen, einzelne Aspekte seiner Identität erneut zu verbergen oder sich sogar gegen die LGBTQ+-Gemeinde aufzulehnen.

6.2. Ethnische, kulturelle und religiöse Minderheiten

„Rassistische“ Hassdelikte gelten fälschlicherweise nach wie vor als häufigste Form von Hasskriminalität. Tatsächlich jedoch ist die ethnische Identität des Opfers der am häufigsten registrierte Grund solcher Straftaten, sodass dieser Aspekt auch im Blickpunkt des Interesses von Öffentlichkeit, Politik und Experten steht.

Bei der erstmaligen Auseinandersetzung mit Hasskriminalität empfiehlt sich die Klärung einiger zentraler Begriffe, um ein besseres Verständnis für dieses Thema zu gewinnen.

Ethnizität

Der Begriff „Ethnizität“, für den es keine einheitliche Definition gibt, beschreibt allgemein eine gemeinsame Kultur (Praktiken, Werte und Überzeugungen) einer bestimmten Gruppe von Personen. Hierbei kann es sich um eine gemeinsame Sprache, Religion oder Tradition oder um andere Berührungspunkte handeln. Schermerhorn (1978) definiert Ethnizität als Kollektiv innerhalb einer Gesellschaft im Allgemeinen, dem bestimmte (tatsächliche oder angenommene) Aspekte wie Vorfahren, Geschichte oder kulturelle Elemente gemeinsam sind.

Rasse

„Rasse“ ist ein wissenschaftlich nicht fundiertes soziales Konstrukt, das in verschiedener (etwa in biologischer, anthropologischer oder soziologischer) Hinsicht kontrovers diskutiert wird und zu Problemen bei juristischen Auslegungen führen kann. Nach Bowling & Phillips (2002) geht der Begriff „Rassismus“ auf die Zeit der europäischen Aufklärung zurück, in der „Rasse“ eine Möglichkeit darstellte, die kulturelle Überlegenheit der weißen Europäer gegenüber Menschen nicht weißer Hautfarbe aus Ländern außerhalb von Europa zu beschreiben. Diese Sichtweise etablierte sich mit der Ausweitung des transatlantischen Sklavenhandels (Bhavani et al., 2006).

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

Mit „Rassismus“ und „Rassendiskriminierung“ zusammenhängende Ausdrücke, die auch heute nach wie vor gebräuchlich sind, haben mittlerweile einen symbolischen und historischen Wert, wie die FRA anmerkt. „Bislang existiert kein Begriff, der ethnische Diskriminierung ebenso treffend umschreibt, wie ‚Rassismus‘ noch immer eine Reihe verschiedener Ideologien und diskriminierender Praktiken erfasst (EUMC, 2005).“

Migranten, Nachkommen von Migranten und ethnische Minderheitsgruppen leiden oftmals unter verschiedenen Formen von Diskriminierung und Hasskriminalität oder diskriminierender Gewalt. Die zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II, FRA, 2017) zeigt, dass die befragten Personen ihren ethnischen Hintergrund oder Migrationshintergrund als Hauptgrund für Diskriminierung/Gewalt/Kriminalität empfinden und ihr Name, ihre Hautfarbe oder ihre Religion zusätzliche Faktoren darstellen, die diese Art von Phänomen begünstigen. Sie identifizierte Roma-Gemeinschaften (30 %) und Migranten nordafrikanischer Herkunft (23 %) als von Hasskriminalität und rassistischer Gewalt am stärksten betroffene Gruppen.

Roma-Gemeinschaften, bei denen es sich in vielen europäischen Ländern um ethnische Minderheiten handelt, werden durch restriktive politische Maßnahmen und öffentliche Ressentiments europaweit in hohem Maße stigmatisiert. Die Voreingenommenheit gegenüber diesen Gemeinschaften wurzelt in kulturellen Stereotypen, die sie als gefährliche Mitglieder der Gesellschaft mit einem von der Mehrheit der Bevölkerung abweichenden alternativen Lebensstil porträtieren. Diese Überzeugung und Einstellung hat im Laufe der Jahrhunderte zum Ausschluss von vielen Bereichen des öffentlichen Lebens (etwa vom Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen oder zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Beschäftigung) und zu einer aggressiven Überwachung und Diskriminierung in ganz Europa geführt (ODIHR, 2010).

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (European Commission Against Racism and Intolerance, ECRI) erkennt an, dass die Diskriminierung von Roma eine spezielle Form des Rassismus darstellt: *historisch beständig, geografisch weitverbreitet, systematisch und häufig mit Gewalt verbunden. In Anlehnung an Valeriu Nicolae erkennt die ECRI sie zudem als Ideologie der Rassenüberlegenheit an, als eine Form der Entmenschlichung und des institutionellen Rassismus, gefördert durch historische Diskriminierung* (ECRI, 2012).

Wenngleich diese Gemeinschaften die kleinste Minderheit in Europa ausmachen, weisen offizielle und inoffizielle Daten beständig darauf hin, dass sie einem unverhältnismäßig hohen Maß an Hasskriminalität und Voreingenommenheit und anderen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind (James, 2014).

Gemäß der Erhebung EU-MIDIS II (FRAU, 2017) haben sich durchschnittlich 49 % aller in den neun berücksichtigten Mitgliedstaaten lebenden Roma in den vergangenen fünf Jahren mindestens einmal aufgrund ihres ethnischen Hintergrundes diskriminiert gefühlt. Dies betraf mindestens einen Aspekt ihres täglichen Lebens (Arbeits- oder Wohnungssuche, Gesundheitsversorgung, Bildung usw.). 26 % gaben an, der letzte derartige Vorfall habe sich innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Befragung ereignet.

Andererseits wurde Hasskriminalität gegen religiöse Gruppen lange Zeit durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf Hassdelikte wegen rassistischen oder ethnischen Vorurteilen in den Hintergrund gedrängt. Die Nichtdifferenzierung führte dazu, dass religiöse Vorurteilsmotive potenziell unerkant blieben, womit bestimmte Verhaltensweisen nicht als Hasskriminalität oder diskriminierende Gewalt identifiziert werden konnten. Verstärkt wurde die geringe Erkennbarkeit solcher Beweggründe zudem durch die Homogenisierung von oftmals unterschiedlichen Realitäten wie etwa der Diskriminierung von Menschen südasiatischer Herkunft in Abhängigkeit von ihrer Eigenschaft als Muslime, Hindus oder Sikhs (Chakraborti & Garland, 2015).

Muslimische Gemeinschaften bilden die zweitgrößte Religionsgruppe in der Europäischen Union. Sie sehen sich in vielen Bereichen wie beispielsweise bei der Arbeitssuche, am Arbeitsplatz und bei der Inanspruchnahme von öffentlichen oder privaten Dienstleistungen mit Diskriminierung konfrontiert. Diese Gemeinschaften sind in sich selbst stark differenziert und umfassen verschiedene Ethnizitäten, religiöse Gruppen (unterschiedliche Ausprägungen des Islam), philosophische Anschauungen, politische Ideologien, Sprachen und kulturelle Traditionen. In der Europäischen Union leben schätzungsweise rund 20 Mio. Muslime, die ca. 4 % der gesamten EU-Bevölkerung ausmachen. Dabei weicht die Größe der vorrangig in Ländern wie Frankreich und Deutschland anzutreffenden muslimischen Bevölkerung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich voneinander ab.

Das Ausmaß der Gewalt gegen Muslime hat im Laufe der Jahre zugenommen, wobei sowohl körperliche Übergriffe als auch Angriffe gegen religiöse Stätten wie Moscheen und andere islamische Einrichtungen und Hassreden in sozialen Medien zu verzeichnen sind. Die meisten solcher Vorfälle werden den Behörden nicht gemeldet (Awan, 2013; Copsey et al., 2013).

Gewalt und Diskriminierung gegen Muslime können auf islamfeindlichen Vorurteilen oder einer Voreingenommenheit gegenüber muslimischen Menschen basieren. Der von Runnymede Trust (1997) geprägte Ausdruck „Islamfeindlichkeit“, der jede unbegründete Feindseligkeit gegenüber dem Islam einschließlich der Diskriminierung und der

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

gesellschaftlichen und politischen Ausgrenzung von Muslimen bezeichnet, kam Ende der achtziger Jahre besonders in Mode.

In letzter Zeit spricht man vermehrt von „antimuslimischem Hass“ oder „antimuslimischen Vorurteilen“, um zum Ausdruck zu bringen, dass „zahlreiche Angriffe gegen Muslime offenbar auf der tiefen politischen Überzeugung beruhen, Muslime seien eine Gefahr für die Sicherheit, ohne dass per se Angst oder Hass gegenüber dem Islam vorliegen“ (Githens-Mazer & Lambert, 2010).

Der Europarat definiert „Islamfeindlichkeit“ als Voreingenommenheit, Hass oder Angst vor der islamischen Religion oder vor muslimischen Menschen (Europarat, 2015).

Im Rahmen der Erhebung EU-MIDIS II (FRAU, 2017) wurden Informationen von 10 527 Personen aus 15 EU-Ländern gesammelt, die sich auf die Frage nach ihrer Religionszugehörigkeit als Muslime zu erkennen gaben. Rund 27 % der teilnehmenden Muslime gaben an, sie seien in den letzten zwölf Monaten aufgrund ihres ethnischen oder nationalen Hintergrundes belästigt worden. 45 % davon waren in diesem Zeitraum von sechs oder mehr Vorfällen betroffen. Über 200 Teilnehmer sagten aus, man habe sie in derselben Zeit aufgrund ihres ethnischen Hintergrundes und ihrer Religionszugehörigkeit körperlich angegriffen.

Mitglieder dieser Gemeinschaft, deren Religionszugehörigkeit anhand von eher „sichtbaren“ Merkmalen wie ihrer muslimischen Kleidung oder ihrer Sprache zu erkennen ist, sind in besonderem Maße betroffen (Awan & Zempi, 2015). Angehörige anderer Gemeinschaften wie etwa Sikhs wurden bei antimuslimischen Angriffen ebenfalls schon zum Ziel, weil man sie fälschlicherweise für Muslime hielt. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der Fall Balbir Singh Sodhi. Die EU-MIDIS II-Erhebung zeigt, dass von allen Studienteilnehmern 31 % der Musliminnen, die einen Schleier oder Niqab tragen, bereits aufgrund ihres ethnischen oder migratorischen Hintergrundes belästigt worden sind, während dies bei nicht derart gekleideten muslimischen Frauen lediglich 23 % widerfahren ist (EU-MIDIS II, FRA, 2017).

In der Fachliteratur zum Thema Islamhass wird darauf hingewiesen, die muslimische Identität habe eine „Rassialisierung“ erfahren. Dies bedeutet, dass sich beide Dimensionen (Religion und „Rasse“) zu einer Voreingenommenheit gegenüber Muslimen verbinden und der Täter Hautfarbe, Ethnizität und Religion als untrennbar miteinander verknüpft betrachtet. „Die muslimische Identität hat einen Rassialisierungsprozess durchlaufen. Sie definiert sich nunmehr auch nach der Rasse der einzelnen Person und nicht mehr ausschließlich nach der Religion (...)“ (Awan & Zempi, 2015). Eine Teilnehmerin der Studie

von Awan & Zempi (2015) sagt sogar: „Sie meinen zwar Religion, weil ich als Muslima auszumachen bin, aber das, was sie sagen, hat mit Rasse zu tun. Somit sind die Rasse und die Religion in den Köpfen der Menschen miteinander verbunden.“

Die Zahl der Hassdelikte gegen Muslime nimmt tendenziell dann zu, wenn sich Vorfälle wie die Terroranschläge von Paris oder Tunesien oder der Mord an Lee Rigby ereignen, die als auslösender Faktor für diese Form von Gewalt fungieren (Awan & Zempi, 2015).

Neben den in den letzten Jahren besonders betroffenen muslimischen Gemeinschaften werden in der Europäischen Union auch noch andere religiöse oder spirituelle Gemeinschaften Opfer von Hasskriminalität und diskriminierender Gewalt. So ist beispielsweise in verschiedenen Ländern Europas seit einigen Jahren ein Anstieg der Zahl antisemitischer Vorfälle zu verzeichnen. Wenngleich jüdische Gemeinschaften in westlichen Gesellschaften seit Jahrhunderten präsent sind und sowohl rein äußerlich als auch mit ihren Überzeugungen und ihren religiösen Praktiken weniger auffallen als andere Minderheitsgruppen (Hunt, 2005), stellt Antisemitismus in der EU nach wie vor ein ernsthaftes Problem dar. Die Erklärungen für antisemitische Hassdelikte stützen sich oftmals auf Ideologien und Aktivitäten organisierter rechter Gruppierungen. Viele solcher Gruppen hetzen zu Gewalt gegen jüdische Gemeinschaften auf, weil sie die „weiße Rasse“ für überlegen halten und Juden als Bedrohung für deren „Reinheit“ empfinden (Perry, 2003).

Bei einer Umfrage, die die FRA 2012 unter 5 900 jüdischen Personen durchführte, gaben 26 % der Teilnehmer an, aufgrund ihrer jüdischen Identität bereits einmal oder mehrmals beschimpft oder belästigt worden zu sein. 4 % waren in den vorangehenden zwölf Monaten Ziel von körperlicher Gewalt oder Gewaltandrohungen. 64 % der Opfer von Gewalt oder Gewaltandrohungen hatten die gegen sie begangene Tat nicht gemeldet.

6.3. Menschen mit Behinderungen

Nach der WHO (2001) ist „Behinderung“ ein Oberbegriff für Schädigungen und für Beeinträchtigungen der Aktivität und der Partizipation (Teilhabe). Er bezeichnet die negativen Aspekte der Interaktion zwischen einer Person (mit einem Gesundheitsproblem) und ihren Kontextfaktoren (umwelt- und personenbezogene Faktoren).

Unter „Schädigung“ versteht die WHO den Verlust oder die Anomalität von psychologischen, physiologischen oder anatomischen Strukturen oder Funktionen, während „Behinderung“ jede aus einer Schädigung resultierende Einschränkung oder den

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

Verlust der Fähigkeit bezeichnet, eine Aktivität auf die Art und Weise oder in dem Umfang auszuführen, wie dies für einen Menschen als normal angesehen wird (WHO, 1976).

Prävalenzstudien haben gezeigt, dass eine Behinderung unabhängig von ihrer Art ein erhöhtes Risiko einer Viktimisierung mit sich bringt. Allerdings scheinen geistige Behinderungen, Sprachbehinderungen und Verhaltensstörungen und das gleichzeitige Vorliegen verschiedener Formen von Behinderung (geistige und körperliche Behinderungen usw.) diese Gefahr noch zusätzlich zu verschärfen (Sullivan & Knutson, 2000).

Innerhalb der Gesellschaft existieren verschiedene Vorurteile bezüglich der Gesundheit von Menschen mit Behinderungen, die die Betroffenen oftmals in eine benachteiligte Position bringen, verschiedene Formen von Diskriminierung zur Folge haben und bisweilen auch zu Hassdelikten und diskriminierender Gewalt führen. Manche dieser Stereotype basieren auf der falschen Annahme, dass Menschen mit Behinderungen abhängig sind, nur über eine geringe oder keine Bildung verfügen, unproduktiv sind und keine Arbeit finden können, weshalb sie in einer Betreuungseinrichtung untergebracht werden müssen und soziale Unterstützung benötigen (OSZE, 2015).

Bei durch Behinderung motivierter Hasskriminalität haben wir es mit Straftaten zu tun, die aufgrund einiger dieser Vorurteile begangen werden. Die Opfer können also zum Ziel werden, weil der Täter sie in Anbetracht bestimmter Symptome, die mit ihrem Gesundheitszustand einhergehen, für verwundbar hält. Voreingenommenheit manifestiert sich sowohl im Ausdruck von Feindseligkeit als auch im Grund für die Auswahl des Opfers. Ein solcher Grund kann beispielsweise sein, dass der Täter in dem Opfer ein „leichtes Ziel“ sieht (OSZE, 2015).

Hassdelikte gegen Menschen mit Behinderungen können in unterschiedlicher Weise begangen werden. Möglich sind etwa physische Gewalt gegen Hilfsmittel wie Stöcke, Demütigung und Erniedrigung aufgrund der Art der Behinderung, falsche Pädophilie-Vorwürfe, Denunziationen, spaßverderbendes Verhalten oder eine exzessive Gewalt (OSZE, 2015).

6.4. Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge

Insbesondere nach 2015 hat die Migrationslage in der Europäischen Union zu einer polarisierten öffentlichen und politischen Diskussion mit einer Mischung von Hilfsbereitschaft und Ablehnung geführt. Dieses soziale Umfeld schürte Hassreden, Hasskriminalität und diskriminierende Gewalt gegen Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber.

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

Um die besondere Situation von Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern in Bezug auf Hasskriminalität besser zu verstehen, sind einige zentrale Begriffe voneinander abzugrenzen.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) liefert in ihrem Migrationsglossar (2009) folgende Definitionen:

Migrant

Der Begriff „Migrant“ bezeichnet jede Person, die sich über eine internationale Grenze oder innerhalb eines Landes, das nicht ihr übliches Wohnsitzland ist, bewegt oder bewegt hat, und zwar unabhängig davon, (1) welchen rechtlichen Status die Person hat, (2) ob die Bewegung freiwillig oder unfreiwillig erfolgt, (3) was der Anlass für die Bewegung ist oder (4) wie lange der Aufenthalt dauert. Die IOM befasst sich mit Migranten und migrationsbezogenen Fragen und widmet sich nach Absprache mit den betroffenen Staaten Migranten, die internationale Migrationsdienstleistungen benötigen.

Asylbewerber

Bei einem Asylbewerber handelt es sich um eine Person, die in einem anderen als ihrem eigenen Land Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden sucht und auf eine Entscheidung über die Beantragung des Flüchtlingsstatus nach den entsprechenden internationalen und nationalen Gesetzen wartet. Im Falle einer negativen Entscheidung muss die Person das Land verlassen. Sie kann wie jeder Ausländer mit irregulärem oder illegalem Aufenthaltsstatus ausgewiesen werden, sofern sie nicht aus humanitären oder anderen relevanten Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhält.

Flüchtling

Ein Flüchtling ist eine Person, die „sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art. 1(A)(2) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 wie durch das Protokoll von 1967 geändert). In Ergänzung zur Definition der Genfer Flüchtlingskonvention definiert Art. 1(2) der Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit (Organization of African Unity, OAU) aus dem Jahr 1969 einen Flüchtling als jede Person, die „wegen äußerer Aggression, Okkupation, Fremdherrschaft oder Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in einem Teil des Landes ihrer Herkunft oder Nationalität oder im ganzen Land massiv stören“ gezwungen ist, ihr Land zu verlassen. In ähnlicher Weise versteht die Erklärung von Cartagena von 1984 unter Flüchtlingen auch Personen, die aus

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

ihrem Land fliehen, „weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder ihre Freiheit durch weit verbreitete Gewalt, ausländische Aggression, innere Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Umstände, die die öffentliche Ordnung massiv stören, bedroht sind“.

Papierloser Migrant

Bei einem papierlosen Migrant handelt es sich um einen Ausländer, der in ein Land einreist oder sich in diesem Land aufhält, ohne im Besitz der erforderlichen Ausweispapiere zu sein. Hierunter fallen unter anderem Personen, die (a) nicht über gültige Ausweispapiere für die Einreise in ein Land verfügen, es aber schaffen, illegal in das Land zu gelangen, (b) gefälschte Ausweispapiere verwenden, um in ein Land einzureisen oder sich dort aufzuhalten, oder (c) mit gültigen Ausweispapieren in ein Land einreisen und sich anschließend länger als erlaubt dort aufhalten oder anderweitig gegen die Einreisebestimmungen verstoßen und ohne Erlaubnis in dem Land bleiben.

Diese Unterscheidung ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen ermöglicht sie ein besseres Verständnis der möglichen Realität hinter jedem Begriff und der Art von Voreingenommenheit, der sich jede Gruppe ausgesetzt sieht. Zum anderen gibt sie Aufschluss über die Unterschiede im rechtlichen Status innerhalb eines bestimmten Landes, was bei der Meldung einer Straftat von Bedeutung ist.

In diesem Handbuch verwenden wir den Ausdruck „Migrant“ als Oberbegriff für all diese Gruppen, sofern keine spezifischen Unterscheidungen erforderlich sind.

Das Ausmaß an Hasskriminalität und diskriminierender Gewalt gegen Migranten in der EU gibt Anlass zur Sorge. In mehreren europäischen Ländern ist eine beunruhigende Anzahl an gewaltsamen Straftaten zu verzeichnen, denen auch ethnischen Minderheiten angehörende Migranten zum Opfer fallen. Hierbei handelt es sich unter anderem um Drohungen, Einschüchterungen und sogar Tötungsdelikte. Ein Großteil der Bevölkerung Europas empfindet die Reaktion auf Vorfälle dieser Art als lasch und unzureichend (FRA, 2016). Migranten sind also in besonderem Maße durch rassistische Gewalt und ethnisch motivierte Diskriminierung gefährdet. Darüber hinaus können auch ihre Situation in dem Land, die Tatsache, dass sie Ausländer sind (oder von dem Täter als solche wahrgenommen werden), der mit ihrem legalen Aufenthalt in dem Land verbundene Status oder das Fehlen gültiger Ausweispapiere in das Tatmotiv einfließen. Ein weiterer Faktor, der häufig mit Hassdelikten in Verbindung gebracht wird, ist die religiöse Zugehörigkeit. In manchen Ländern geht der politische Diskurs davon aus, dass Asylbewerber Muslime sind, was eine auf antimuslimischer Voreingenommenheit basierende Hetzrede zur Folge hat (FRA, 2016).

Nach Angaben der FRA (2016) gehören Beschimpfungen, Belästigungen und Drohungen (auch in Wohngebieten, in denen Migranten leben) sowie Angriffe auf Aufnahmezentren und Unterkünfte für Asylbewerber (einschließlich Brandstiftung) zu den häufigsten Straftaten, die gegen Migranten begangen werden. Der FRA-Bericht weist darauf hin, dass in Deutschland besorgniserregende Entwicklungen mit einer Zunahme von Übergriffen auf Flüchtlingskinder zu beobachten sind.

Diese Art von Gewalt und Diskurs stellt ein ernst zu nehmendes, hartnäckiges Problem dar, das in der Europäischen Union weit verbreitet ist. Es geht sowohl von einzelnen Personen als auch von staatlichen Stellen und von Selbstschutzgruppen aus. Zudem wurden auch diejenigen, die sich für die Rechte von Migranten einsetzen, bereits zum Ziel von Hasskriminalität (FRA, 2016).

Die Gefahr von Hassdelikten gegen Migranten nimmt in städtischen Ballungsräumen tendenziell zu. Infolgedessen ist diese Gruppe besonders stark durch Marginalisierung und Ausgrenzung gefährdet (UNODC, 2015).

Es lassen sich einige Hauptfaktoren ausmachen, die ursächlich dafür sein können, dass Migranten Straftaten oftmals nicht melden. Zu nennen sind unter anderem eine unzureichende Kenntnis des nationalen Systems, soziale Ausgrenzung, die Unsicherheit des rechtlichen Status in dem betreffenden Land (verbunden mit der Angst vor Abschiebung oder negativen Auswirkungen auf ein Asylverfahren), ein unzureichender Zugang zu Informationen, Misstrauen gegenüber Behörden, das Fehlen vergleichbarer Systeme in den Herkunftsländern (bezüglich der Funktionsweise des Justizsystems), Sprachbarrieren und die Angst vor Vergeltung (FRA, 2016). Die Tatsache, dass in den meisten EU-Ländern keine statistischen Daten über dieses Phänomen zur Verfügung stehen, trägt zu dessen mangelnder Erkennbarkeit bei (FRA, 2016).

6.5. Sonstige Minderheiten und gefährdete Gruppen

Der Begriff „Hasskriminalität“ wurde in den sechziger Jahren vor dem Hintergrund des gemeinsamen Leids der LGBTQ+-Gemeinde und der ethnischen Minderheiten geprägt (Gerstenfeld, 2013). Seine Konzeptualisierung hat ein Gefühl gegenseitiger Solidarität zwischen verschiedenen Gruppen gefördert und den gemeinsamen sozialen Kampf für Bürgerrechte und Gleichberechtigung zur Beseitigung historisch gewachsener Nachteile und einer jahrzehnte- oder jahrhundertelangen Ausgrenzung begünstigt.

Hasskriminalität gegen ausgewählte Opfergruppen

In den letzten Jahren wird der Begriff zunehmend auch für andere soziale Gruppen verwendet, die aufgrund gemeinsamer Risikofaktoren, ihrer Andersartigkeit und ihrer Gefährdungskonstellation ebenfalls ein potenzielles Ziel von Hasskriminalität darstellen, bei den Bemühungen um die Bekämpfung solcher Delikte bislang jedoch nicht im Vordergrund standen. Als Beispiele für solche Gruppen lassen sich etwa ältere Menschen, Wohnsitzlose, Sexarbeiter oder Ideologien politischer Minderheiten anführen.

Die Berücksichtigung von älteren Menschen als eine durch Hasskriminalität gefährdete Gruppe kann beispielsweise vor Augen führen, dass diese Menschen ein größeres Gefährdungsrisiko aufweisen und sich in einer als unterlegen empfundenen gesellschaftlichen Position befinden, obwohl sie in westlichen Gesellschaften keine Minderheit bilden. Straftaten gegen ältere Personen geschehen tendenziell in einer stärker „abgetrennten“ Umgebung wie der eigenen Wohnung oder in speziellen Betreuungseinrichtungen. In der mangelnden Erkennbarkeit von Delikten gegen ältere Menschen, die oftmals von Vertrauenspersonen begangen werden, finden sich Parallelen zu den Erfahrungen anderer, traditionellerer Opfergruppen.

Wie oben erwähnt sind sowohl die traditionelle Viktimisierungshistorie der jeweiligen Gruppe als auch aktuelle, offizielle Statistiken zu berücksichtigen, wenn bestimmte Gruppen bei der Auseinandersetzung mit dem Begriff „Hasskriminalität“ als stärker durch solche Delikte gefährdet betrachtet werden.



7.1. Hasskriminalität im internationalen Recht

Die Bestrafung von rechtswidrigem Verhalten mit diskriminierenden Motiven ist für die Wahrung der durch Hassdelikte angegriffenen Grundrechte von entscheidender Bedeutung. Entsprechende Rechtsvorschriften über Hasskriminalität, die diskriminierende Beweggründe explizit verurteilen, geben dem Täter unmissverständlich zu verstehen, dass eine gerechte und humane Gesellschaft ein solches Verhalten nicht toleriert (O-SZE/ODIHR, 2009). Dies stellt ein Anliegen der internationalen Gemeinschaft dar, weshalb im Bereich des internationalen Rechts umfangreiche Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hassdelikten unternommen wurden (Belchior da Silva, 2016).

Bei dem internationalen Recht oder dem internationalen öffentlichen Recht handelt es sich um die Gesamtheit der Rechtsvorschriften zur Regelung der Beziehungen zwischen souveränen Staaten. Rechtssubjekte sind dabei die Staaten selbst und nicht die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Menschen. Dieser Rechtszweig legt den Bürgern somit keine Pflichten auf und regelt keine privatrechtlichen Beziehungen, was zu der Annahme führen könnte, dass wir uns in diesem Handbuch nicht mit dem internationalen Rechtsrahmen befassen müssen. Tatsächlich jedoch begründet das internationale Recht für alle Staaten konkrete Pflichten. Ein einzelner Staat sieht sich oftmals gezwungen, nationale Gesetze und Bestimmungen zu erlassen, zu ändern und/oder aufzuheben, um den international vereinbarten Grundsätzen und Pflichten, denen er unterworfen ist, gerecht zu werden. Dies wirkt sich wiederum unmittelbar auf seine Bürger aus. Zudem hat das internationale Recht seit seinen Anfängen einen starken Einfluss auf den Aufbau und die Entwicklung einzelstaatlicher Rechtssysteme, weshalb es erforderlich scheint, die für die Bereiche Diskriminierung und Hasskriminalität relevanten Rechtsakte zumindest in knapper Form vorzustellen.

Das internationale Menschenrechtssystem ist eine Antwort auf die Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges und entwickelte sich aus dem Internationalen Menschenrechtskodex („International Bill of Human Rights“)¹. Es basiert auf Grundsätzen wie Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Belchior da Silva, 2016):

„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“

Artikel 2, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

¹ Der Internationale Menschenrechtskodex besteht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, verabschiedet durch die EntschlieÙung 217 A (III) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und seinen beiden Fakultativprotokollen und aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verabschiedet durch die EntschlieÙung 2200 A (XXI) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966.



Rechtlicher Rahmen

2 Die KernMenschenrechtsverträge sind (nach dem Datum der Verabschiedung): das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, verabschiedet durch die Entschließung 2106 (XX) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 1965, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, verabschiedet durch die Entschließung 34/180 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, verabschiedet durch die Entschließung 39/46 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, verabschiedet durch die Entschließung Nr. 44/25 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 20. November 1989, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, verabschiedet durch die Entschließung 45/158 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1990, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, verabschiedet durch die Entschließung A/RES/61/116 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006, und dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, verabschiedet durch die Entschließung A/RES/61/177 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2006.

3 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, verabschiedet durch Artikel 4(a) der Entschließung 2106 (XX) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 1965.

In der Folge wurde eine Reihe von allgemeinen Abkommen verabschiedet, die wir heute als Kern-Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen bezeichnen². Alle diese Abkommen basieren auf dem oben erläuterten Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Drei von ihnen – das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – konzentrieren sich jedoch auf die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung. Das erste dieser Übereinkommen war für die Kriminalisierung von diskriminierenden Praktiken in verschiedenen Ländern von besonderer Bedeutung.

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung basiert auf der Überzeugung, dass „(...) jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht (...)“ ist (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 1965) und dass „eine Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Volkstums freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern im Wege steht und geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern (...) zu stören“ (ibid). Artikel 2 (d) des Übereinkommens sieht vor, dass die unterzeichnenden Staaten „jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften verbieten und beenden“. Der Ausdruck „durch die Umstände erforderlich“ ist von außerordentlicher Wichtigkeit, da er die Verpflichtung zur Verabschiedung von Gesetzgebungsmaßnahmen begründet. Neue Gesetze, die Rassendiskriminierung in den unterzeichnenden Staaten verbieten, wären nur dann nicht erforderlich, wenn es keine Rassendiskriminierung gäbe oder wenn das nationale staatliche Recht ein solches Verbot bereits vorsähe (Schwelb, 1966). Dieser Artikel legt fest, dass eine juristische Ahndung von diskriminierendem Verhalten selbst dann zu erfolgen hat, wenn auch außerhalb des strafrechtlichen Rahmens Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung zur Verfügung stehen (Belchior da Silva, 2016).

Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder auf Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zu Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung zu Gewalt gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären³.

Im Sinne von Artikel 2 (siehe oben) verpflichtet Artikel 6 des Übereinkommens die unterzeichnenden Staaten schließlich dazu, sicherzustellen, dass in ihren Menschenrechten und Grundfreiheiten verletzte Opfer von Rassendiskriminierung über nationale Gerichte und andere staatliche Einrichtungen Zugang zu effektiven Schutz- und Abhilfemaßnahmen haben.

Bei der Verabschiedung durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen wurde dieses Abkommen von der internationalen Gemeinschaft mit großer Begeisterung und hohen Erwartungen aufgenommen. Viele seiner Artikel begründeten Verpflichtungen, die über eine bloße äußerliche Bindung an frühere internationale Rechtsakte hinausgehen (Schwelb, 1996).

Die herausragende Bedeutung dieses Abkommens und sein Einfluss auf die Kriminalisierung von diskriminierendem Verhalten in verschiedenen Ländern wie beispielsweise Portugal schmälern die Relevanz anderer internationaler, insbesondere europäischer Rechtsakte, jedoch in keiner Weise.

7.2. Hasskriminalität und die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auch als Europäische Menschenrechtskonvention bekannt, war der erste vom Europarat verabschiedete Vertrag und der erste Rechtsakt, der einigen durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eingeräumten Rechten bindende Wirkung verlieh. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden wollen wir die Europäische Menschenrechtskonvention als erstes Beispiel für europäische Rechtsakte betrachten, die Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung enthalten⁴.

Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält einen ursprünglichen Katalog von Rechten und Freiheiten, der durch nachfolgende Protokolle erweitert wurde⁵. Zusätzlich zur Formulierung von Rechten sieht sie auch eine Reihe von Verboten vor, beispielsweise das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit oder, was an dieser Stelle besonders relevant ist, das Verbot von Diskriminierung.

Artikel 14 besagt, dass der Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung insbesondere wegen „des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status“ zu gewährleisten ist. Damit wird für die unterzeichnenden Staaten die Verpflichtung begründet, jede Diskriminierung auf Basis der genannten Gründe oder „eines sonstigen Status“ zu unterbinden (O’Connell, 2009).

⁴ Verabschiedet und zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates aufgelegt am 4. November 1950 in Rom.

⁵ Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1953 durch insgesamt 16 Protokolle geändert. Das letzte Protokoll wurde am 2. Oktober 2013 in Straßburg verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt.



Rechtlicher Rahmen

Wenngleich diese Bestimmung keine einschränkende Liste von diskriminierenden Beweggründen enthält und aufgrund des Ausdrucks „oder eines sonstigen Status“ einen breit gefassten Anwendungsbereich hat, ist sie dadurch begrenzt, dass es sich um eine Zusatzbestimmung zu den durch die Menschenrechtskonvention geschützten Rechten und Freiheiten handelt (Arnardóttir, 2007).

Von den oben erwähnten Protokollen ist im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot das Protokoll Nr. 12⁶ zu nennen, das die Grenzen von Artikel 14 der Konvention beseitigte. Dieses Protokoll beinhaltet ein allgemeines Verbot der Diskriminierung durch Behörden in Bezug auf alle gesetzlichen Rechte und nicht nur auf den Genuss der in der Menschenrechtskonvention formulierten Rechte und Freiheiten⁷.

Artikel 1 des Protokolls Nr. 12⁸ erweitert den Geltungsbereich des Diskriminierungsverbots auf eine Diskriminierung (i) beim Genuss eines jeden durch nationale Gesetze niedergelegten Rechtes, (ii) beim Genuss eines Rechtes, das sich aus einer eindeutigen Verpflichtung ableiten lässt, die einer Behörde durch nationale Rechtsvorschriften auferlegt wird, (iii) durch eine Behörde bei der Wahrnehmung ihres Ermessensspielraumes und (iv) durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung durch eine Behörde (Europarat, 2000).

Die vorstehende kurze Analyse verdeutlicht die wichtigsten Unterschiede zwischen Artikel 2 (d) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ersteres geht insofern nach wie vor über Letztere hinaus, als weder Artikel 14 der Menschenrechtskonvention noch deren Protokoll Nr. 12 den unterzeichnenden Staaten eine positive Verpflichtung auferlegen, diskriminierende Verhaltensweisen in den Beziehungen zwischen einzelnen Menschen zu verhindern und zu beseitigen (Europarat, 2000). Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) weist darauf hin, dass Artikel 14 der Konvention die unterzeichnenden Staaten dazu verpflichtet, die diskriminierenden Beweggründe hinter Straftaten „aufzudecken“ und zu beseitigen und Hasskriminalität strenger zu ahnden als andere Delikte (FRA, 2012), aber keine Einführung von speziell auf diese Form von Kriminalität ausgerichteten nationalen Rechtsvorschriften fordert (OSZE/ODIHR, 2009). Internationale Verträge wie die oben erwähnten Abkommen haben die Europäische Union in Verbindung mit der Menschenrechtskonvention dazu veranlasst, Maßnahmen gegen Diskriminierung zu ergreifen (Belchior da Silva)⁹.

6 Protokoll Nr. 12 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet am 4. November 2000 in Rom und im internationalen Recht in Kraft getreten am 1. April 2005.

7 In Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 heißt es: „Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

8 Das Protokoll Nr. 12 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde lediglich von 20 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert. Österreich, Italien, das Vereinigte Königreich und Schweden gehörten nicht dazu.

9 Der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde formell noch nicht vollzogen, wenngleich er in Artikel 6 [2] des Vertrags von Lissabon vorgesehen ist.



7.3. Hasskriminalität im Recht der Europäischen Union

Auf der Ebene der Europäischen Union (EU) war der Gleichheitsgrundsatz ursprünglich in den Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter eingebunden. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1957) untersagte jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts am Arbeitsplatz und schuf die nötige Kompetenz zur Genehmigung der ersten Gleichbehandlungsrichtlinien¹⁰.

Seitdem wurden verschiedene Rechtsakte zur Erweiterung der Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung einer auf einem breiten Spektrum an Faktoren beruhenden Diskriminierung erlassen. Dieser Prozess gipfelte 2000 in der Verabschiedung von zwei wichtigen Richtlinien, der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft¹¹ und der Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹².

Die erste Richtlinie verbietet Diskriminierung beim Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit und Beruf, beim Zugang zur Berufsausbildung, bei den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, aufgrund der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation, beim Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, bei der Gewährung von sozialen Vergünstigungen, beim Zugang zu Bildung und beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum¹³. Diese Richtlinie legt eine Reihe von Bereichen fest, in denen das Gemeinschaftsrecht Diskriminierung verbietet (ERA, s/d).

Die zweite Richtlinie schützt eine breitere Gruppe von Personen vor Diskriminierung wegen Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder Alter, gilt jedoch ausschließlich für Erwerbstätigkeit und Beschäftigung und damit verbundene Bereiche wie Berufsausbildung oder Mitwirkung in einer Arbeitnehmerorganisation (ERA, s/d).

Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon brachte grundlegende Veränderungen im konstitutionellen Rahmen der Europäischen Union mit sich. In Übereinstimmung mit den durch diesen Vertrag herbeigeführten Neuerungen gibt es derzeit drei Dokumente, die die Befugnisse und Aufgaben der EU regeln: den Vertrag über die Europäische Union (VEU), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

10 Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen und **Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen.**

11 Artikel 1 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft definiert folgenden Zweck: „[...] die Schaffung eines Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.“

12 Artikel 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 definiert folgenden Zweck: „[...] die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.“

13 Artikel 3 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

Der Vertrag über die Europäische Union definiert die Ziele der EU und legt Nichtdiskriminierung als einen der gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten fest, auf dem die Union selbst basiert¹⁴. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wiederum, der die Kompetenzen der EU regelt, verleiht den europäischen Institutionen die erforderlichen Befugnisse zur Bekämpfung von Diskriminierung: „(...) kann der Rat (...) gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“¹⁵

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde im Dezember 2000 verabschiedet, erlangte für die Mitgliedstaaten jedoch erst mit der Billigung des Vertrags von Lissabon Verbindlichkeit. Artikel 21 verbietet Diskriminierung „(...) insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (...)“

Die Charta fasst alle Rechte zusammen, die bis dahin auf Rechtsinstrumente der einzelnen Mitgliedstaaten, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation verteilt waren (Belchior da Silva, 2016). Ihr Anwendungsbereich ist jedoch nach wie vor begrenzt. Nach Artikel 51 gelten ihre Bestimmungen für die Einrichtungen, Organe, Ämter und Agenturen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.“

Ebenso wie die Europäische Menschenrechtskonvention verurteilen und verbieten auch die oben erwähnten Gemeinschaftsrechtsakte jegliche Diskriminierung, ohne den Mitgliedstaaten jedoch eine positive Verpflichtung zur Kriminalisierung von hassmotiviertem Verhalten aufzuerlegen.

Nach siebenjährigen Verhandlungen billigten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im November 2008 den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. In Anbetracht der großen Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten bezüglich der Rahmenbestimmungen für den Umgang mit rassistischem und fremdenfeindlichem Verhalten erkennt der Rat an, dass eine vollständige Harmonisierung der nationalen strafrechtlichen Vorschriften in diesem

¹⁴ Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union besagt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

¹⁵ Artikel 19 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Bereich noch nicht möglich ist. Da die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verschiedene Maßnahmen erfordert und nicht auf den Bereich des Strafrechts beschränkt werden darf, betont der Rahmenbeschluss zudem, dass es entscheidend darauf ankommt, die Gesetzesbestimmungen der verschiedenen Rechtssysteme näher aneinander anzugleichen. Anders als die oben beschriebenen Gemeinschaftsinstrumente verlangt dieser Rahmenbeschluss von den Mitgliedstaaten, bestimmte Handlungen mit wirksamen und angemessenen strafrechtlichen Sanktionen zu ahnden.

Nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- Die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe;
- Die öffentliche Aufstachelung zu Hass oder Gewalt durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material;
- Das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und;
- Das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945¹⁶.

Aus diesem Artikel ergibt sich für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Kriminalisierung solcher Verhaltensweisen. Nach Artikel 1(2) jedoch „steht es den Mitgliedstaaten frei, nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, oder die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen“. Damit wird den Staaten ein gewisser Spielraum gewährt, um die strafrechtliche Ahndung einer Handlung von einer Störung oder Drohung abhängig zu machen, und Vorfälle, bei denen eine solche Voraussetzung nicht gegeben ist, außer Acht zu lassen. Andererseits besagt Paragraph 1 desselben Artikels, dass die aufgelisteten Handlungen im Rechtssystem der Mitgliedstaaten als „Straftaten“ geahndet werden müssen (was nicht zwangsläufig auch die Kriminalisierung von Hassdelikten beinhaltet) und als Ordnungswidrigkeit behandelt werden können, wie dies in einigen Ländern der Fall ist.

Die Überwachung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses und die Beurteilung der Umsetzung seiner Bestimmungen in nationales Recht obliegen der Europäischen

¹⁶ Im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, COM(2014) 27 final, heißt es auf Seite 5: „Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von den Haupt-Kriegsverbrechern der europäischen Achsenmächte begangen wurden, unter Strafe zu stellen. Derartige Handlungen können als spezifische Ausprägungen des Antisemitismus betrachtet werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass aufstachelt.“

Rechtlicher Rahmen

Kommission. In ihrem Bericht aus dem Jahr 2014 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass „in den meisten Mitgliedstaaten zwar Vorschriften in Bezug auf die Aufstachelung zu rassistischer oder fremden-feindlich motivierter Gewalt bzw. zu Rassen- oder Fremdenhass existieren, die im Rahmenbeschluss genannten Straftatbestände jedoch nicht immer vollständig in nationales Recht umgesetzt werden“ (Europäische Kommission, 2014). Die Kommission stellt fest, dass bei der Umsetzung der Bestimmungen über die Leugnung, Billigung oder gröbliche Verharmlosung bestimmter Straftaten, die rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründe von Straftaten (Artikel 4 des Rahmenbeschlusses), die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und die gerichtliche Zuständigkeit (Artikel 5 und 6 des Rahmenbeschlusses) Lücken bestehen (Europäische Kommission, 2014).

Dieser Rahmenbeschluss begründet für die Mitgliedstaaten effektiv und unmittelbar eine positive Verpflichtung zur Kriminalisierung von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Handlungen, was im Gemeinschaftsrecht bis dahin nicht vorgesehen war.

Dieser und andere zuvor erwähnte internationale Rechtsakte haben die nationalen Rechtssysteme beeinflusst, sodass heutzutage europaweit Einvernehmen über die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schutzes vor Diskriminierung besteht (Belchior da Silva, 2016). Gemäß der durch den Rahmenbeschluss 2008 eingeräumten Möglichkeit haben die einzelnen Staaten diesen Schutz jedoch unterschiedlich ausgestaltet, weshalb es insbesondere in Bezug auf die an diesem Projekt beteiligten Länder von Interesse ist, die vom Gesetzgeber gewählten Optionen zu prüfen.

7.3.1. Opfer von Hasskriminalität und die Richtlinie 2012/29/EU

Die Stärkung der Rechte, die Unterstützung und der Schutz der Opfer von Verbrechen stellen für die Europäische Union eine Priorität dar (Europäische Kommission, 2013). Die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 stellt einen bedeutenden Fortschritt dar, da sie Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten festlegt und den Rahmenbeschluss des Rates 2001/220/JI ersetzt. Sie ist auch als Opferschutzrichtlinie bekannt, wurde im November 2012 genehmigt und veröffentlicht und sieht den 16. November 2015 als Stichtag für die Umsetzung ihrer Bestimmungen in das Recht der Mitgliedstaaten vor.



Die Richtlinie legt eine Reihe von Mindestrechten für alle Opfer von Straftaten fest, und zwar unabhängig von der Nationalität und dem Mitgliedstaat, in dem die Tat begangen wurde. Diese Rechte beziehen sich auf den Zugang zu Hilfsdiensten, auf die Gewährung von grundlegenden Verfahrensrechten wie den Anspruch auf rechtliches Gehör oder Dolmetschleistung und Übersetzung und auf den Zugang zu Schutzmaßnahmen (Human Rights Monitoring Institute, 2013). Die Richtlinie erkennt die besonderen Merkmale von Hassdelikten und ihren Opfern an und gewährt den Opfern ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit und Schutz.

In ihrem Wortlaut verweist die Richtlinie ausdrücklich auf die Opfer von Hasskriminalität, denen sie aufgrund der Art oder der Umstände dieser Straftaten spezielle Bedürfnisse zuerkennt¹⁷. Der Anspruch auf diese besonderen Schutzmaßnahmen hängt von einer individuellen Begutachtung ab, bei der geprüft wird, ob das Opfer hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung besonders gefährdet ist (Europäische Kommission, 2013). Gemäß der Richtlinie sollten Opfer von Hasskriminalität diesbezüglich sorgfältig begutachtet werden, da das Risiko dieser Viktimisierungsform bei ihnen erhöht ist (Human Rights Monitoring Institute, 2013).

Zusätzlich zu allgemeinen Schutzmaßnahmen für Opfer von Hasskriminalität sieht die Richtlinie somit auch spezielle Schutzmaßnahmen vor. Den Opfern, deren Wünsche gemäß Artikel 22(6) der Richtlinie zu berücksichtigen sind, steht es frei, solche speziellen Maßnahmen abzulehnen.

Nach der Richtlinie sind zwei Arten von speziellen Schutzmaßnahmen vorgesehen: zum einen Maßnahmen, die während der strafrechtlichen Ermittlungen zur Verfügung stehen, und zum anderen während der Gerichtsverhandlung zur Verfügung stehende Maßnahmen. Die Maßnahmen der ersten Gruppe sollen gewährleisten, dass die Opfer während des Kontakts mit den Ermittlungsbehörden in den Genuss eines angenehmeren und stressfreieren Umfeldes kommen. Ziel der Maßnahmen der zweiten Gruppe ist es, psychische Schäden für das Opfer bei der Begegnung mit dem Täter zu minimieren, mögliche körperliche und psychische Übergriffe zu verhindern und die Privatsphäre des Opfers zu schützen (Human Rights Monitoring Institute, 2013).

Die folgende Tabelle führt diese Maßnahmen und die entsprechenden Artikel der Richtlinie auf:

¹⁷ Punkt 56 und Artikel 22 (3) der Richtlinie 2012/29/EU.

Art von Schutzmaßnahme	Maßnahme	Artikel
Während der strafrechtlichen Ermittlungen verfügbar	Das Opfer wird in Räumlichkeiten vernommen, die für diesen Zweck ausgelegt sind oder diesem Zweck angepasst wurden.	23(2)(a)
	Die Vernehmung des Opfers wird von für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchgeführt.	23(2)(b)
	Sämtliche Vernehmungen des Opfers werden von denselben Personen durchgeführt.	23(2)(c)
	Opfer sexueller Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt oder von Gewalt in engen Beziehungen werden unter bestimmten Voraussetzungen von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen.	23(2)(d)
Während der Gerichtsverhandlung verfügbar	Verhinderung von Blickkontakt zwischen Opfern und Tätern mit Hilfe geeigneter Mittel, unter anderem durch die Verwendung von Kommunikationstechnologie.	23(3)(a)
	Maßnahmen zur Gewährleistung, dass das Opfer vernommen werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein.	23(3)(b)
	Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben des Opfers, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht.	23(3)(c)
	Ermöglichung des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Vernehmung.	23(3)(d)

Es sei darauf hingewiesen, dass die Anwendung dieser Maßnahmen den in Artikel 23(1) aufgeführten Ausnahmen unterworfen ist. Von der Durchführung einer solchen Maßnahme kann abgesehen werden, wenn operative und praktische Zwänge dies erfordern oder wenn die dringende Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers besteht und ein anderes Vorgehen das Opfer oder eine andere Person schädigen bzw. den Gang des Verfahrens beeinträchtigen könnte.

Der Zugang zu Hilfsdiensten ist für alle Opfer wichtig, für Opfer von Hasskriminalität jedoch in besonderem Maße. Diese Dienste werden in Artikel 8 der Richtlinie aufgeführt und gelten als eine ihrer wichtigsten Bestimmungen (Europäische Kommission, 2013). Angesichts der grundlegenden Bedeutung von Hilfsdiensten für die Bewältigung der Tatfolgen sollten die Mitgliedstaaten dem Artikel zufolge sicherstellen, dass alle Opfer und ihre Angehörigen Zugang zu kostenlosen und vertraulichen Hilfsdiensten angemessener Qualität erhalten.

Wie es in der Richtlinie heißt, sollte der Zugang zu Hilfsdiensten unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Opfer gewährleistet werden. In diesem Sinne vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass Opfer von Hasskriminalität aufgrund ihrer persönlichen Gefährdung und des erhöhten Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, von Einschüchterung und von Vergeltung eine spezialisierte Unterstützung benötigen (Europäische Kommission, 2013).

Zusammenfassend betrachtet berücksichtigt die Opferschutzrichtlinie bei der Festlegung von Mindeststandards für die Rechte von Opfern aller Straftaten in der EU ausdrücklich die besondere Gefährdung der Opfer von Hasskriminalität und deren erhöhtes Risiko von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, von Einschüchterung und von Vergeltung. Sie sieht die Anwendung spezieller Schutzmaßnahmen und den Zugang zu spezialisierten Hilfsdiensten vor. Dies stellt einen wichtigen Aspekt dar, da die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, Opfer von Hasskriminalität in angemessener Weise zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind solche zusätzlichen Maßnahmen dort, wo das Strafrecht und die Politik eines EU-Mitglieds dem erhöhten Schutzbedürfnis dieser Opfer noch nicht angemessen begegnen.

7.4. Hasskriminalität in Europa

7.4.1. Österreich

Die österreichische Polizei, die aggregierte Daten über Hasskriminalität und Hassrede sammelt, registrierte nach Angaben des ODIHR im Jahr 2016 425 Vorfälle. 356 waren durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit motiviert, 41 durch Antisemitismus und 28 durch Vorurteile gegenüber Muslimen¹⁸.

Sowohl im Verfassungsrecht als auch im Strafrecht verfügt Österreich über verschiedene Bestimmungen zur Bekämpfung von Hass und Diskriminierung. Einige davon wurden nach der Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Jahr 1974 verabschiedet, um die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Pflichten zu erfüllen.

Im Bereich des Strafrechts wird nicht zwischen verschiedenen Hassdelikten unterschieden. Nach Abschnitt 33 Paragraph 5 des Strafgesetzbuches stellen Vorurteilmotive bei jeder Straftat einen erschwerenden Umstand dar, der sich strafferhöhend auswirkt.

Andererseits wertet das österreichische Strafgesetzbuch die öffentliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt als eigenständigen Tatbestand, wobei die Strafbarkeit von Aufstachelung zu Gewalt (nicht zu Hass) davon abhängig ist, ob eine Störung des Rechtsfriedens droht (Europäische Kommission, 2014).

Der oben erwähnte Bericht der Europäischen Kommission weist zudem darauf hin, dass

18 OSZE/ODIHR, Hate Crime Reporting (verfügbar unter <http://hatecrime.osce.org/austria>, aufgerufen am 20. März 2018)

Rechtlicher Rahmen

Österreich keine strafrechtlichen Bestimmungen über die öffentliche Billigung, Leugnung oder gröbliche Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verabschiedet hat und dass bezüglich des öffentlichen Billigens, Leugnens oder gröblichen Verharmlosens der in Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofes aufgeführten Straftaten auf das *NS-Regime* oder *Nazideutschland* als relevanten Täterkreis Bezug genommen wird.

Das österreichische Strafrecht kennt keine eigene Norm, die Hasskriminalität pönalisiert. Vielmehr entspricht die Strafbarkeit von Hasskriminalität der Herangehensweise der OSZE und ODIHR-Definition von Hasskriminalität. Jedes Delikt kann verfolgt werden – von der Sachbeschädigung bis hin zu Tötungsdelikten. Die Besonderheit des verwerflichen Motivs kann und muss bei der Strafzumessung einfließen:

§ 33 des Strafgesetzbuchs (StGB) listet „besondere Erschwerungsgründe“ auf, darunter in Absatz 1 Ziffer 5 den Erschwerungsgrund, wenn ein Täter oder eine Täterin „aus *rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat*“.

Bezug genommen wird dabei auf einen besonderen Schutz durch den Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) für Kirchen oder Religionsgesellschaft oder Gruppen von Personen, die nach einem der folgenden vorhandenen oder fehlenden Kriterien gebildet werden: der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Geschützt wird sowohl die Gruppe als auch die einzelne Person vor Handlungen, die zu Gewalt auffordern oder zu Hass aufstacheln. Die Gruppe an sich wird weiters geschützt vor Beschimpfungen, die geeignet sind, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, wenn dies in der Absicht geschieht, die Menschenwürde zu verletzen.

Die einzelne Person, die auf Grund ihrer (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer der geschützten Gruppen beleidigt wird, kann auf die Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden vertrauen. Anders als eine „gewöhnliche Beleidigung“ handelt es sich dann um ein Ermächtigungsdelikt und nicht um ein Antragsdelikt (§ 115 iVm § 117 Absatz 3 StGB).

19 OSZE/ODIHR, *Hate Crime Reporting* (verfügbar unter <http://hatecrime.osce.org/italy?year=2016>, aufgerufen am 20. März 2018)

Darüber hinaus ist es strafbar, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu leugnen, zu billigen oder zu verharmlosen (§ 283 Absatz 1 Ziffer 3 StGB).

Das Verbotsgesetz (kurz: VerbotsG) verbietet unter anderem jede Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus und steht im Verfassungsrang.

7.4.2. Italien

In Italien wurden 2016 insgesamt 803 Hassdelikte registriert. 338 davon waren durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit motiviert, 204 durch Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen und 38 durch Voreingenommenheit bezüglich der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität¹⁹.

1993 verabschiedete Italien mit dem Gesetz Nr. 205/1993, das den Beinamen Mancino-Gesetz trägt und später durch das Gesetz Nr. 85/2006 geändert wurde, die wichtigste Rechtsvorschrift zu Hasskriminalität. Artikel 3 dieses Gesetzes betrachtet Hass bei der Begehung anderer Straftaten als erschwerenden Umstand, durch den sich das Strafmaß um bis zur Hälfte erhöht.

Analog zu Österreich wird die Aufstachelung zu Gewalt und Hass durch das Mancino-Gesetz und durch Artikel 415 des italienischen Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt.

Bezüglich der Strafbarkeit der öffentlichen Billigung, Leugnung oder gröblichen Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (Artikel I des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/913/JI) führt die Europäische Kommission an, dass Italien nicht ausdrücklich auf alle drei Verhaltensweisen Bezug nimmt, sondern lediglich das Billigen von Völkermord erwähnt und die übrigen Straftaten außer Acht lässt (Europäische Kommission, 2014). Was das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen der in Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofes aufgeführten Straftaten angeht, so existieren im italienischen Recht keine speziellen Bestimmungen, die ein solches Verhalten unter Strafe stellen (Europäische Kommission, 2014).

7.4.3. Malta

Noch bis vor kurzem enthielt das maltesische Recht keine Bestimmungen über Straftaten, die aus Hass oder in diskriminierender Absicht begangen werden. 2013

¹⁹ OSZE/ODIHR, *Hate Crime Reporting* (verfügbar unter <http://hatecrime.osce.org/italy?year=2016>, aufgerufen am 20. März 2018)



Rechtlicher Rahmen

wurde das Strafgesetzbuch jedoch dahin gehend geändert, dass Artikel 83B Hass nun als erschwerenden Umstand für alle anderen strafbaren Handlungen vorsieht.

Malta gewährt nunmehr einen umfangreichen rechtlichen Schutz vor Hasskriminalität, Diskriminierung und Hassrede (Muskat, 2016). Die Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung werden durch Artikel 82A des maltesischen Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt²⁰. Aus diesem Grund ist die Europäische Kommission der Ansicht, dass Malta die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses des Rates aus dem Jahr 2008 erfüllt, was die Beschreibung potenzieller Opfer dieser Straftat und die ausdrückliche Erwähnung von Gruppen und deren einzelnen Mitgliedern angeht. Allerdings fehlen Verweise auf die Abstammung und die nationale Herkunft als Motiv für die Aufstachelung zu Gewalt und Hass (Europäische Kommission, 2014).

Unter ausdrücklichem Hinweis auf das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes stellt die Kommission zudem fest, dass Malta das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen mit Strafe belegt. Wie auch im italienischen Recht finden sich im maltesischen Recht jedoch keine Bestimmungen, mit denen die öffentliche Billigung, Leugnung oder gröbliche Verharmlosung der in Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofes aufgeführten Straftaten geahndet wird.

7.4.4. Vereinigtes Königreich

Gemäß den an das ODIHR gemeldeten Daten verzeichneten die Polizeibehörden im Vereinigten Königreich (United Kingdom, UK) 80 763 Fälle von Hasskriminalität, von denen 20 321 strafrechtlich verfolgt wurden²¹. Das UK hat in den letzten Jahrzehnten einen eher bruchstückhaften Ansatz zur Bekämpfung von Hassdelikten verfolgt, was in einem umfangreichen, komplexen rechtlichen Rahmen resultierte (WALTERS et al., 2017).

Die aktuelle Definition von Hasskriminalität wurde von Behörden des Strafrechtssystems im Jahr 2007 erarbeitet²². Nach deren Verständnis handelt es sich bei Hasskriminalität um „jede Straftat, die in den Augen des Opfers oder einer anderen Person durch Feindseligkeit oder Voreingenommenheit aufgrund eines persönlichen Merkmals motiviert ist“ (Innenministerium (Home Office), Amt für Nationale Statistiken und Justizministerium, 2013).

Im Jahr 1998 enthielt der *Crime and Disorder Act 1998* Bestimmungen, die Rassismus

20 Artikel 82A(1) des Strafgesetzbuches besagt: „Wer sich drohender, beschimpfender oder beleidigender Worte oder Verhaltensweisen bedient, schriftliches oder gedrucktes Material drohenden, beschimpfenden oder beleidigenden Inhalts zur Schau stellt oder sich anderweitig auf eine Weise verhält, die Gewalt oder Hass gegen eine andere Person oder Gruppe aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung oder der politischen oder einer sonstigen Überzeugung schüren soll oder die unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, eine solche Gewalt oder einen solchen Rassenhass zu schüren, wird im Falle einer Verurteilung mit Freiheitsstrafe zwischen sechs und achtzehn Monaten bestraft.“

21 OSZE/ODIHR, *Hate Crime Reporting* (verfügbar unter <http://hatecrime.osce.org/united-kingdom>, aufgerufen am 20. März 2018)

22 Polizei, Staatsanwaltschaft (Crown Prosecution Service, CPS), National Offender Management Service und andere.



bei einigen Straftaten zu einem erschwerenden Tatbestand machten. Nach den Abschnitten 29 bis 32 handelt es sich bei diesen Delikten um Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzung), Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Belästigungsdelikte und Stalking. 2001 wurde der *Crime and Disorder Act* durch den *Anti-terrorism, Crime and Security Act 2001* geändert. Letzterer führte zusätzliche erschwerende Umstände für Diskriminierung aufgrund der Religion oder der religiösen Überzeugungen des Opfers ein.

Bald danach wurde der *Criminal Justice Act 2003* verabschiedet. Dieses Gesetz legte fest, dass Gerichte bei der Urteilsfindung Motive, die sich auf die angenommene sexuelle Orientierung oder eine Behinderung des Opfers beziehen, zu berücksichtigen haben. 2012 wurden Diskriminierung oder Hass gegenüber Transgendern als zusätzliche Tatmotive aufgenommen. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der *Crime and Disorder Act* nur für einige ausschließlich durch Hass gegenüber der Rasse und der Religion des Opfers motivierte Straftaten erschwerende Umstände vorsieht, während der *Criminal Justice Act* alle Straftaten abdeckt, aber lediglich die Festlegung des Urteils selbst durch das Gericht betrifft.

Darüber hinaus haben auch die strafrechtlichen Bestimmungen über Anstachelung zu Hass bruchstückhaften Charakter. Von den verschiedenen Rechtsinstrumenten seien der *Public Disorder Act 1986*, geändert durch den *Racial and Religious Hatred Act 2006* (der die Anstachelung zu Rassen- und Religionshass unter Strafe stellt), der *Malicious Communications Act 1988*²³, der *Football (Offences) Act 1991*²⁴ und der *Communications Act 2003*²⁵ hervorgehoben.

Ebenso wie in Österreich gibt es auch im UK keine strafrechtlichen Bestimmungen über die öffentliche Billigung, Leugnung oder gröbliche Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen. Zudem werden wie in Italien und Malta das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen der in Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofes aufgeführten Straftaten nicht unter Strafe gestellt (Europäische Kommission, 2014).

7.4.5. Schweden

2016 registrierten die schwedischen Polizeibehörden 4 862 Fälle von Hasskriminalität. 257 davon wurden nach Angaben des ODIHR strafrechtlich verfolgt²⁶. Die meisten dieser

23 Abschnitt 1 des *Malicious Communications Act 1988* wertet das Versenden von Briefen und Mitteilungen ähnlicher Art, die Stress oder Angst erzeugen sollen, als Straftat.

24 Nach Abschnitt 3 des *Football (Offences) Act 1991* stellen anstößige oder rassistische Gesänge bei Fußballspielen eine Straftat dar.

25 Abschnitt 127 des *Communications Act 2003* betrachtet die unangemessene Nutzung von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen als Straftat.

26 OSZE/ODIHR, *Hate Crime Reporting* (verfügbar unter <http://hatecrime.osce.org/sweden>, aufgerufen am 21. März 2018)

Straftaten (3 439) waren durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit motiviert.

Analog zu den oben betrachteten Fällen nimmt Abschnitt 2 von Kapitel 29 des schwedischen Strafgesetzbuches²⁷ bei durch Hass und Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der religiösen Überzeugung, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks oder anderer vergleichbarer Umstände straferschwerende Umstände als gegeben an.

Darüber hinaus belegt Abschnitt 8 von Kapitel 16 desselben Gesetzes die Verbreitung von Drohungen oder verächtlichen Äußerungen, die auf die Rasse, die Hautfarbe, die nationale oder ethnische Herkunft, die religiöse Überzeugung oder die sexuelle Orientierung anspielen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren (in Bagatellfällen mit einer Geldbuße). Zudem ahndet das schwedische Strafrecht in Abschnitt 9 Diskriminierung aufgrund der gleichen Motive und aufgrund der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks, wenn die Tat im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen, privatwirtschaftlichen Aktivitäten oder öffentlichen Versammlungen begangen wird.

Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass Schweden weder die öffentliche Billigung, Leugnung oder gröbliche Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen noch die in Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofes aufgeführten Straftaten unter Strafe stellt (Europäische Kommission, 2014).

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenfassung des Rechtsrahmens für Hasskriminalität in den an diesem Projekt beteiligten Ländern. Die folgende Tabelle liefert einen systematischen, wenngleich nicht vollständigen Überblick über das Gesagte einschließlich Angaben zu Rechtsvorschriften. Nichtsdestoweniger ist es erforderlich, die verschiedenen Gesetzestexte zu konsultieren, um nähere Informationen zu erhalten.

²⁷ Kapitel 29 Abschnitt 2 Paragraph 7 des schwedischen Strafgesetzbuches besagt: „Zusätzlich zu den für alle Arten von Straftaten geltenden Bestimmungen ist den folgenden erschwerenden Umständen bei der strafrechtlichen Bewertung besondere Beachtung zu widmen (...) ob ein Motiv für die Tat darin bestand, eine Person, eine ethnische Gruppe oder eine andere, vergleichbare Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer religiösen Überzeugung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks oder anderer, vergleichbarer Umstände in ihren Rechten zu beeinträchtigen.“



Land	Rechtsdefinition von Hasskriminalität	Hasskriminalität als eigener Straftatbestand	Hasskriminalität als erschwerender Umstand	Aufstachelung zu Hass, Diskriminierung und Gewalt	Strafrechtliche Grundlage
Österreich	Nein	Nein	Ja – Abschnitt 33(1)(5) StGB – besonders erschwerende Umstände	Ja – Abschnitt 283 StGB – Aufstachelung zu Hass und Gewalt	
Italien	Nein	Nein	Ja – Artikel 3 des Gesetzes Nr. 205/1993 (<i>Mancino-Gesetz</i>), geändert durch das Gesetz Nr. 85/2006	Ja – Artikel 415 Strafgesetzbuch – stellt die Aufstachelung zu Hass zwischen gesellschaftlichen Klassen unter Strafe (historischer Kontext – postfaschistische Zeit) Gesetz Nr. 205/1993 (<i>Mancino-Gesetz</i>), geändert durch das Gesetz Nr. 85/2006	Ja – Artikel 43 des Gesetzes Nr. 3000/1970 über Beschäftigung Gesetz Nr. 286/1998 über Einwanderung, auch als <i>Turco-Napolitano-Gesetz</i> bekannt Gesetze Nr. 215/2003 und 216/2003 zur Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG and 2000/78/EG Artikel 724, <i>Libro III: contravvenzioni</i> , Strafgesetzbuch – Gotteslästerung und religiöse Beleidigung Verstorbener (HINWEIS – Gilt nach einer entsprechenden Änderung sowohl für die katholische Religion als auch für alle anderen Religionen – keine strafrechtliche Verurteilung)
Malta		Nein	Ja – Artikel 83B Strafgesetzbuch	Ja – Artikel 82A Absatz 1 und Artikel 82B und 82C Strafgesetzbuch	
Portugal	Nein	Nein	Ja – Artikel 132(2)(f) – Tötung Artikel 145(2) – qualifizierte Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit Aufgrund der Verweise in Artikel 155(1)(e): Artikel 153 - Bedrohung; Artikel 154 - Nötigung; Artikel 154A – Verfolgung; Artikel 154B - Zwangsheirat; Artikel 154C – vorbereitende Handlungen, alle im Strafgesetzbuch	Ja – Artikel 240 Strafgesetzbuch – Diskriminierung und Aufwiegelung zu Hass und Gewalt.	Ja – Gesetz Nr. 39/2009 vom 30 Juli – Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz bei Sportveranstaltungen, geändert durch das Gesetz Nr. 52/2013, vom 25. Juli Gesetz Nr. 93/2017 vom 23. August betreffend den Rechtsrahmen für die Verhinderung, das Verbot und die Bekämpfung von Diskriminierung.
Schweden	Seit dem 1. Januar 2015 existiert eine von Polizei und Staatsanwaltschaft gebilligte allgemeine Definition von Hasskriminalität (Bericht der Regierungskommission vom 23.01.2015).	Nein	Ja – Kapitel 29, Abschnitt 2, Absatz 7 Strafgesetzbuch	Ja – Kapitel 16, Abschnitt 8 Strafgesetzbuch	Gemäß Spalte 1 kann eine bestimmte Anzahl an Straftaten als Hassdelikte gewertet werden.

	<p>Ein Hassdelikt ist eine <i>Agitation gegen eine nationale oder ethnische Gruppe</i> (Kapitel 16, Abschnitt 8), <i>eine unrechtmäßige Diskriminierung</i> (Kapitel 16, Abschnitt 9 Strafgesetzbuch) <i>oder eine sonstige Straftat, bei der das Motiv darin besteht, eine Person, eine ethnische Gruppe oder eine sonstige Gruppe aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Glaubens, ihrer sexuellen Orientierung oder anderer vergleichbarer Umstände in ihren Rechten zu beeinträchtigen.</i></p>			
<p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>Es existiert keine Rechtsdefinition von Hasskriminalität. Stattdessen haben sich Justizbehörden wie der <i>Crown Prosecution Service</i> auf eine Richtdefinition geeinigt. „Hasskriminalität“ bezeichnet <i>jede Straftat, die von dem Opfer oder einer anderen Person als durch Feindseligkeit oder Voreingenommenheit aufgrund der Rasse oder wahrgenommenen Rasse, der Religion oder wahrgenommenen Religion, der sexuellen Orientierung oder wahrgenommenen sexuellen Orientierung oder einer Behinderung oder wahrgenommenen Behinderung einer Person motiviert empfunden wird, und jede Straftat, die durch Feindseligkeit oder Voreingenommenheit gegen eine Person motiviert ist, die Transgender ist oder von dem Täter als Transgender wahrgenommen wird.</i></p>	<p>Nein</p>	<p>Ja – <i>Crime and Disorder Act 1998, geändert durch Anti-terrorism, Crime and Security Act 2001</i></p>	<p>Ja – <i>Public Order Act 1986, geändert durch Racial and Religious Hatred Act 2006</i></p> <p><i>Malicious Communications Act 1988</i></p> <p><i>Communications Act 1993</i></p>

7.5. Der rechtliche Rahmen von Hasskriminalität in Portugal

Bevor wir uns mit dem Rechtsrahmen für Hassdelikte befassen, wollen wir noch einmal auf den Begriff und die sich dahinter verbergende Realität zu sprechen kommen. Angesichts der Tatsache, dass der Ausdruck „Hasskriminalität“ unmittelbar eine rechtliche Dimension hat, mag dies unnötig erscheinen. Die Vielfalt an möglichen Realitäten übersteigt jedoch den Umfang des Schutzes, der gegen die im portugiesischen Recht vorgesehenen verschiedenen Arten von Straftaten zur Verfügung steht (besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang auch dem Ordnungswidrigkeitenrecht zuteil werden).



Zudem wird der Ausdruck „Hass“ bei Straftaten, die durch „*die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder nationale Herkunft, die Abstammung, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder eine körperliche oder geistige Behinderung*“ motiviert sind, nicht grundsätzlich und durchgehend angewandt²⁸.

An anderer Stelle haben wir bereits auf die OSZE-Definition von Hasskriminalität verwiesen, die nicht von Hass spricht, sondern vielmehr von einer angenommenen Zugehörigkeit des Opfers zu einer bestimmten Gruppe²⁹. Diese Annahme, die wir der sprachlichen Einfachheit halber als „Voreingenommenheit“ bezeichnen wollen, ist außerordentlich nützlich, da sie eine breiter gefasste Analyse des gesellschaftlichen Phänomens und seiner rechtlichen Dimension ermöglicht. Untersucht man „Hass“ als gesetzlichen Straftatbestand, so werden zwangsläufig engere Grenzen gesetzt als bei der Betrachtung der verschiedenen Arten von Delikten, die „Voreingenommenheit“ eine strafrechtliche Relevanz verliehen haben.

Beispielhaft sei die in Artikel 8 des Gesetzes Nr. 31/2004 vom 22. Juli verankerte Straftat des Völkermordes angeführt³⁰, die wie folgt definiert wird:

“1 – Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, eine der nachfolgend aufgeführten Handlungen begeht:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;*
- b) Verursachung von schwerem körperlichem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;*
- c) Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen oder grausame, erniedrigende oder unmenschliche Behandlungen, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;*
- d) Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe;*
- e) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Fortpflanzung oder Geburten innerhalb der Gruppe gerichtet sind.*

(...)”

Die Definition von „Völkermord“ als typischer Straftatbestand nennt eine Reihe von Aspekten, die sich auf die Nationalität, die Ethnizität, die Rasse und die Religion der Opfer beziehen, spricht jedoch nicht von einem Hass, der durch eine Beziehung zwischen den Opfern und einer bestimmten Gruppe motiviert ist. Wengleich es sich zudem um eine Straftat handelt, die derzeit in den Bereich des internationalen Rechts fällt, ist festzuhalten, dass Völkermord die bereits besprochenen Merkmale von Hasskriminalität aufweist. Wie dieses Beispiel verdeutlicht, kann eine Studie somit zu unzulänglichen Ergebnissen führen, wenn Hass als Hauptkriterium herangezogen wird, um „Hasskriminalität“ zu definieren.

28 Zitiert wird an dieser Stelle Artikel 240 des Strafgesetzbuches und nicht Artikel 132(2)(f), da letzterer nicht von „*körperlicher oder geistiger Behinderung*“ (durch das Gesetz Nr. 94/2017 vom 23. August in Artikel 240 des Strafgesetzbuches aufgenommen) spricht und somit eine enger gefasste Klassifizierung von unerlaubten Handlungen vorgibt.

29 Für ein eingehenderes Verständnis des Begriffs „Hasskriminalität“ und insbesondere der Definition der OSZE sei auf Abschnitt 1 dieses Handbuchs verwiesen.

30 Völkermord war zusammen mit Rassendiskriminierung in Artikel 198 des Strafgesetzbuches von 1982 (gebilligt durch das Gesetzesdekret Nr. 200/82 vom 23. September) erfasst. Mit der Änderung des Strafgesetzbuches durch das Gesetzesdekret Nr. 48/95 vom 15. März wurde jedoch eine Unterscheidung zwischen Völkermord und Diskriminierung (nunmehr Artikel 239 des Strafgesetzbuches) vorgenommen. Der zitierte Artikel wurde durch das Gesetz Nr. 31/2004 vom 22. Juli aufgehoben und ist derzeit in Artikel 8 des Strafgesetzes über die Verletzung von internationalen Menschenrechtsbestimmungen enthalten.

Rechtlicher Rahmen

Es sei darauf hingewiesen, dass der portugiesische Gesetzgeber einem der OSZE-Definition nahe kommenden Verständnis von „Hass“ folgt, indem er dem Begriff „Isolierung“ keine rechtliche Relevanz beimisst und Hass als Emotion betrachtet. Die verschiedenen Arten von Straftaten, die „Hass“ als Tatbestandsmerkmal beinhalten, sehen eine Reihe von hierfür ursächlichen Gründen vor (nach Artikel 240 des Strafgesetzbuches sind dies *„Rasse, Hautfarbe, ethnische oder nationale Herkunft, Abstammung, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und körperliche oder geistige Behinderung“*). Ein nicht durch eines der genannten Vorurteile motivierter Hass ist für eine Beurteilung als rechtlich strafbares Verhalten somit irrelevant.

Im Einklang mit den Ausführungen bezüglich der Irrelevanz von Hass ohne Vorliegen von bestimmten, üblicherweise relevanten Ursachen hebt André Lamas Leite schließlich eine weitere Dimension von Hass hervor, die Beachtung verdient (Lamas Leite, 2012):

„Hass ruft ein Gefühl der Abscheu hervor. Er weckt das Bedürfnis, anderen zu schaden, den Wunsch, dass ihnen in ihrem Leben in verschiedener Hinsicht Missgeschicke widerfahren mögen. Da wir es mit einem De-facto-Strafrecht zu tun haben und bloße Gedankenspiele nicht legitim sind, ist es nun natürlich unabdingbar, dass sich diese Aufwiegelung zu Hass in Handlungen, schriftlichen Äußerungen oder Gesten manifestiert, die wiederum objektiv geeignet sein müssen, ein Gefühl des Hasses hervorzurufen.“

Dieser Autor hebt hervor, dass ein hassmotiviertes Verhalten nach dem Strafrecht nur dann strafbar ist, wenn es in Form von Handlungen vorliegt, mit denen eine bestimmte Art von Straftat ausgeführt wird (siehe Artikel 22 des Strafgesetzbuches). Dies impliziert, dass es keine eigenständigen Hassdelikte gibt und dass „Hass“ ein Gefühl darstellt, das zuallererst innerlich empfunden wird und sich niemals in einer als strafrechtlich relevant zu betrachtenden Weise nach außen hin äußern kann.

7.5.1. Hasskriminalität im portugiesischen Strafrecht

Hassdelikte werden im portugiesischen Strafgesetzbuch in verschiedener Weise erwähnt, wobei Diskriminierung, Aufstachelung zu Hass und Gewalt (Artikel 240) und durch Voreingenommenheit motivierter Hass als qualifizierender Umstand (Artikel 132(2)(f) und Artikel 145(2)) die wichtigste Rolle spielen. Hass stellt nach Artikel 155(1)(e) derzeit jedoch auch einen erschwerenden Umstand dar und kann von einem Gericht bei der Urteilsfindung ebenfalls berücksichtigt werden. Betrachtet man schließlich die verschiedenen Arten



von Straftaten, die das portugiesische Strafgesetzbuch vorsieht, so lässt sich eine Reihe von Delikten ausmachen, bei deren Tatbestandsmerkmalen zwar nicht von Hass die Rede ist, dafür aber von politischen, religiösen oder philosophischen Überzeugungen, der Mitgliedschaft in einer Partei oder Gewerkschaft, dem Privatleben oder der ethnischen Herkunft³¹. Mit der unterschiedlichen Art und Weise, auf die Hasskriminalität im portugiesischen Strafrecht verankert ist, wollen wir uns nachfolgend befassen.

Betrachten wir zunächst die in Artikel 240 des Strafgesetzbuches behandelte Straftat der Diskriminierung, die im portugiesischen Strafrecht einen zentralen Platz einnimmt. Hierbei geht es um den Schutz des Rechtsgutes der „Gleichheit“, das Gegenstand von Artikel 13 der Verfassung der portugiesischen Republik ist. An diesem Schutz bestehen keine Zweifel, doch es stellt sich die Frage, ob darüber hinaus noch weitere Rechtsgüter geschützt werden. So behauptet Maria João Antunes (Antunes, 1999), der Gesetzgeber wolle lediglich Gleichheit als Rechtsgut schützen³², während Paulo Pinto de Albuquerque zudem auch einen Schutz von körperlicher Unversehrtheit, Ehre und Freiheit sieht (Pinto de Albuquerque, 2015). André Lamas Leite betont, der Gesetzgeber schütze den Grundsatz der Gleichheit. Dabei gehe es um die Wahrung der freien Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit (Lamas Leite, 2012). Die Festlegung auf einen bestimmten Standpunkt in dieser Debatte hat Folgen für die Auslegung und für künftige Änderungen der Rechtsvorschrift. Ohne Partei ergreifen zu wollen, sei unsererseits lediglich auf einen Punkt hingewiesen. Geht man davon aus, dass Gleichheit das einzige geschützte Rechtsgut ist, so können sich Kohärenzprobleme ergeben, denn dasselbe Rechtssystem schützt dieses Gut auf zweierlei Art und Weise: zum einen durch strafrechtliche Bestimmungen und zum anderen durch die Betrachtung als bloßes soziales Gebot ohne eindeutige Unterscheidung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht. Wenn wir Gleichheit mit anderen Rechtsgütern in Verbindung bringen, wird deutlicher, wie die Schutzbereiche beider Rechtszweige voneinander abzugrenzen sind.

Die Straftat der Diskriminierung wars in Verbindung mit Völkermord in Artikel 189³³ des portugiesischen Strafgesetzbuches von 1982 verankert. Damit erfüllte Portugal die Voraussetzungen für den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴. Wie Francisca Van-Dunem anmerkt, wurde Diskriminierung mit der Reform des Strafgesetzbuches durch das Gesetzesdekret 48/95 vom 15. März vom Straftatbestand des Völkermordes getrennt und in Artikel 240 über-führt (Van-Dunem, 2001). Van-Dunem weist zudem darauf hin, dass Absatz 2 dieses Artikels das Erfordernis eines vorsätzlichen Fehlverhaltens einführte, was in der Formulierung „in der Absicht, zu rassistischer, religiöser oder sexueller Diskriminierung

31 Beispielhaft erwähnt seien Artikel 193 und (bezüglich religiöser Diskriminierung) die Artikel 204[1][c), 213[1][e), 251 und 252 des portugiesischen Strafgesetzbuches.

32 Dies war auch der Tenor der Entscheidung der 1. Lissabonner Strafkammer vom 14.10.2008 (Fall Nr. 1706/04.OPTLSB): „Nach eingehender Analyse der belastenden Anordnung [wie zum Tatzeitpunkt aus-geführt] besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei dem geschützten Rechtsgut um die Gleichheit aller Bürger handelt“, veröffentlicht in *Justiça e Sociedade* (Koordinatoren: Rui Rangel und José Eduardo Sapateiro). Coimbra: Almedina, 2009, S. 255 bis S. 375.

33 Artikel 189 des portugiesischen Strafgesetzbuches von 1982 besagt: „1 – Wer in der Absicht, eine natio-nale, ethnische, rassische, religiöse oder soziale Gemeinschaft oder Gruppe als solche ganz oder teil-weise zu zerstören, eine der nachfolgend aufgeführten Handlungen begeht:
a) Tötung von Mitgliedern der Gemeinschaft oder Gruppe;
b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gemeinschaft oder Gruppe;
c) Unterwerfung der Gemeinschaft oder Gruppe unter Lebensbedingungen oder unmenschliche Behand-lungen, die geeignet sind, die Gemeinschaft oder Gruppe zu zerstören;
d) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gemeinschaft oder Gruppe;
wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen 10 und 25 Jahren bestraft.
2 – Mit einer Freiheitsstrafe zwischen 1 und 5 Jahren wird bestraft, wer bei öffentlichen Versammlung-en, in öffentlich verbreiteten Schriften oder über Massenmedien
a) eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe oder ethnischen Her-kunft diffamiert oder beleidigt oder der öffentlichen Verachtung preisgibt oder
b) Gewalttaten gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen anderer Rasse, Hautfarbe oder ethni-scher Herkunft veranlasst.“



Rechtlicher Rahmen

aufzustacheln oder diese zu fördern” zum Ausdruck kam (Van-Dunem, 2001). Bei dieser Vorgabe eines bestimmten vorsätzlichen Fehlverhaltens, das nach allen Unterabsätzen von Artikel 240(2) gegeben sein musste, blieb es, bis mit der Billigung des Gesetzes Nr. 94/2017 vom 23. August der neue Unterabsatz (d) („vorsätzliches Fehlverhalten”) in Kraft trat. Diese Änderung hatte in zweierlei Hinsicht maßgebliche Auswirkungen, denn zum einen erweiterte sich das Spektrum des tatbestandsmäßigen Verhaltens, während zum anderen die strafrechtliche Ahndung vereinfacht wurde, da eine konkrete subjektive Komponente als Voraussetzung für Strafbarkeit entfiel.

Zusätzlich zu dieser grundlegenden Änderung wurde Artikel 240 des Strafgesetzbuches, der in seiner ursprünglichen Fassung nur von rassenmotiviertem Hass sprach, nach und nach durch das Gesetz Nr. 65/98 vom 2. September (erstmalige Erwähnung von Religion), das Gesetz Nr. 59/2007 vom 4. September (erstmalige Erwähnung von Hautfarbe, Ethnizität, nationaler Herkunft, Geschlecht und sexueller Orientierung) und das Gesetz Nr. 19/2013 vom 21. Februar (erstmalige Erwähnung der Geschlechtsidentität) geändert, um ein breiteres Spektrum an hassbasierter Voreingenommenheit zu erfassen. Mit der letzten Änderung durch das Gesetz Nr. 94/2017 vom 23. August fand neben dem Tatbestandsmerkmal des vorsätzlichen Fehlverhaltens schließlich auch „*körperliche oder geistige Behinderung*” als Anlass für einen durch Vorurteile/Voreingenommenheit motivierten Hass Berücksichtigung. Diese Änderung schuf ein Ungleichgewicht zwischen den hassauslösenden Motiven nach dieser Bestimmung und den Motiven nach Artikel 132(2)(f) des Strafgesetzbuches. Wie wir im Folgenden noch sehen werden, ist diese Diskrepanz hinsichtlich der Bezugnahme von Artikel 155(1)(e) des Strafgesetzbuches auf Artikel 132(2)(f) desselben Gesetzbuches besonders relevant.

Ein objektiv rechtswidriges Handeln dieser Art, insbesondere ein Handeln nach Artikel 240(1), umfasst drei Arten von Handlungen im Zusammenhang mit Organisationen³⁵, die zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen eine Person oder eine Gruppe aufgrund von Rasse, Hautfarbe, ethnischem oder nationalem Hintergrund, Abstammung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder körperlicher oder geistiger Behinderung aufrufen oder dazu ermuntern: die Gründung, die Bildung oder die Mitwirkung in der Organisation. In Bezug auf Aktivitäten, die die gleichen Ziele verfolgen, lassen sich ebenfalls zwei Handlungsformen voneinander unterscheiden, nämlich die Betreibung solcher Aktivitäten und die Beteiligung daran. Was das in Artikel 240(2) erwähnte objektiv rechtswidrige Handeln angeht, so muss es sich um ein öffentliches Handeln unter Verwendung von zur Verbreitung bestimmten Mitteln handeln. Von dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgeschlossen sind damit alle Handlungen,

3 – Mit einer Freiheitsstrafe zwischen 2 und 8 Jahren wird bestraft, wer
 a) Organisationen gründet oder errichtet oder organisierte Propagandaaktivitäten betreibt, die zu Rassen-diskriminierung, Hass oder Gewalt aufstacheln oder ermuntern oder
 b) sich an den im vorangehenden Unterabsatz aufgeführten Organisationen oder Aktivitäten beteiligt oder rassistische Aktivitäten einschließlich deren Finanzierung unterstützt.“

34 Portugals Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung wurde durch das Gesetz Nr. 7/1982 vom 29. April genehmigt. Eine ausführliche Analyse der mit dem Beitritt verbundenen Pflichten des portugiesischen Staates findet sich in Abschnitt 9.1 dieses Handbuchs.

35 Zum Begriff „Organisation“ äußert sich André Lamas Leite wie folgt: „Man beachte, dass die Vereinigung von Personen und Ressourcen nach dem Willen des Gesetzgebers über eine gewisse Stabilität und ein bestimmtes Maß an Funktionsfähigkeit verfügen muss, weil nur dann von einer Organisation die Rede sein kann [...]“; „Direito Penal e discriminação religiosa – subsídios para uma visão humanista“ in *O Direito*, Jahr 144 [2012], IV, Coimbra: Almedina, 2013, S. 892.

die, wenngleich sie möglicherweise unter einen Unterabsatz von Artikel 240(2) fallen, im Rahmen einer nicht öffentlichen oder einer öffentlich stattfindenden, aber nicht zu Verbreitungszwecken geeigneten Interaktion zwischen Täter und Opfer geschehen.

Ausgehend davon, dass das Erfordernis der Rechtswidrigkeit des Handelns eine objektive Komponente aufweist („öffentlich, durch jedes zur Verbreitung bestimmte Mittel“), ist die Frage aufzuwerfen, ob der Gesetzgeber mit dem Verzicht auf die Nennung eines bestimmten vorsätzlichen Fehlverhaltens („in der Absicht, zu rassistischer, religiöser oder sexueller Diskriminierung aufzustacheln oder diese zu fördern“) nicht zu weit gegangen ist. Dieses konkrete Verhalten fällt nun unter die objektive Tatbestandsbeschreibung nach Artikel 240(2)(d), der auch eine Anwendung auf Fahrlässigkeit zulässt. Um dies besser zu verstehen, wollen wir eine aktuelle Nachrichtenmeldung betrachten, der zufolge eine Gruppe von Roma in einem Krankenhaus im Norden des Landes für Unruhe gesorgt haben soll. Nehmen wir an, der Direktor des Krankenhauses hat das Ereignis in einem Interview bestätigt. Das Problem sei von einer Roma-Gruppe verursacht worden und habe behoben werden können. Zudem habe es sich nur um einen geringfügigen Vorfall gehandelt. Nehmen wir nun an, im Norden des Landes hat sich eine Gruppe von Personen durch das Interview motivieren lassen und eine Gruppe von Roma angegriffen. Der Direktor des Krankenhauses wäre ohne Vorliegen einer diskriminierenden Absicht nach Artikel 240(2)(a) des Strafgesetzbuches haftbar gewesen³⁶, und zwar auch dann, wenn er wie in dem Beispiel die gegenteilige Absicht verfolgt hätte. Bei dem Versuch einer angemessenen Auslegung hinsichtlich der Art von Straftat kann der von André Lamas Leite in Bezug auf Artikel 240(1) vorgeschlagene Weg eingeschlagen werden. Lamas Leite sagt:

„Wenngleich Artikel 240 nicht auf ein Kriterium der ‚sozialen Angemessenheit‘ Bezug nimmt, entstammt er einer teleologisch basierten Hermeneutik, die auf den Schutz des identifizierten Rechtsgutes ausgerichtet ist – Propagandamaterial kann nur dann diskriminierend sein, wenn es nicht, erzieherischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken, Forschungs- oder Lehrzwecken, der Beschreibung von historischen Ereignissen oder sonstigen Zwecken dient.“

Es sei daran erinnert, dass Artikel 240(1) im Laufe seiner historischen Entwicklung in den verschiedenen Fassungen nie ein konkretes vorsätzliches Fehlverhalten (diskriminierende Absicht) als erforderlich vorausgesetzt hat, sodass auch nicht vom Gesetzgeber vorgesehene Handlungen unter Strafe gestellt werden konnten. Der oben zitierte Autor möchte dieses Resultat durch die soziale Angemessenheit des Verhaltens einschränken. Gleiches gilt auch für Nr. 2 desselben Artikels.

³⁶ André Lamas Leite würde dieser Schlussfolgerung widersprechen. Er würde behaupten, dass die in Artikel 240(2)(a) vorgesehene Art von rechtswidriger Handlung nicht begangen wurde, da der Ausdruck „aufstacheln“ in Artikel 240(1)(a) im gleichen Sinne wie der Begriff „Aufwiegelung“ (Artikel 26 des Strafgesetzbuches) verwendet wird. Anschließend würde er – ungerechtfertigterweise – eine Gleichung mit „aufstacheln“ und „verursachen“ formulieren (siehe „Direito Penal e discriminação religiosa – subsídios para uma visão humanista“ in *O Direito*, Jahr 144 [2012], Nr. IV, Coimbra: Almedina, 2013, S. 902). Die Begriffe „Aufwiegelung“ und „Aufstachelung“ beinhalten ein hohes Maß an Vorsatz. Dies gilt nicht für den Ausdruck „verursachen“, der „die Ursache für etwas sein“ bedeutet und in einem Kausalzusammenhang nicht zwangsläufig Vorsatz implizieren muss. Die Entscheidung für einen Ausdruck ohne eine solche Bezugnahme auf Vorsatz entspricht einer Bestimmung, die Vorsatz im Rahmen eines konkreten vorsätzlichen Fehlverhaltens zu einem eigenständigen Straftatbestand machte.

Artikel 240(2) enthält in der durch das Gesetz 94/2017 vom 23. August geänderten Fassung folgenden Wortlaut: „*nämlich durch die Billigung, Leugnung oder gröbliche Verharmlosung von Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit*“. Die zitierte Passage wurde vom Gesetzgeber direkt nach dem Verweis auf „zur Verbreitung bestimmte Mittel“ eingefügt. Diese juristische Formulierung könnte dahin gehend verstanden werden, dass die zuerst genannte Passage die zweite Passage konkretisiert, was jedoch einer Verwechslung des Mediums mit dem verbreiteten Inhalt gleichkäme. Tatsächlich wurde dieser Ausdruck bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr.94/2017 vom 23. August mit den Straftatbeständen der Diffamierung und der Beleidigung nach Artikel 240(2)(b) assoziiert. Der durch das Gesetz Nr. 65/98 vom 2. September eingeführte Wortlaut sollte das Phänomen des Negationismus und des historischen Revisionismus abdecken³⁷. Die letzte Gesetzesänderung (Gesetz Nr. 94/2017 vom 23. August) geht das Problem an, indem sie die in den einzelnen Unterabsätzen von Artikel 240(2) beschriebenen Handlungen mit einbezieht. Eine solche juristische Verfahrensweise mag zweifelhaft erscheinen, da Beispiele für Handlungsformen gegeben werden, bevor eine Definition des typischerweise relevanten Handelns erfolgt. Wenn Negationismus direkt als Ursache für Gewalt (Artikel 240(2)(a)), für Diffamierung und Beleidigung (Artikel 240(2)(b)) und für die Aufstachelung zu Gewalt und Hass (Artikel 240(2)(d)) in Betracht gezogen wird, erscheint es darüber hinaus weniger ersichtlich, dass eine Person oder eine Gruppe durch die Bekämpfung von Negationismus zumindest unmittelbar bedroht werden kann. Dies gilt insbesondere für Gruppen, die von geleugneten Straftaten betroffen sind.

Auf die subjektive Komponente des rechtswidrigen Verhaltens sind wir im Zusammenhang mit der Erörterung der Änderungen der Gesetzesbestimmung bereits mehrfach eingegangen. Daher genügt an dieser Stelle der Hinweis, dass die Straftat nach gegenwärtigem Stand der Dinge nur dann geahndet werden kann, wenn ein vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt (im zweiten Teil von Artikel 13 des Strafgesetzbuches wird eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung als Voraussetzung für eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit genannt).

Nach der Auseinandersetzung mit Artikel 240 des Strafgesetzbuches wollen wir uns nun Artikel 132(2)(f) zuwenden. Dieser spricht von schwerer Tötung und einem unter besonders verwerflichen oder heimtückischen Umständen verursachten Tod, wenn der Mord „*durch rassistischen, religiösen oder politischen Hass oder durch die Hautfarbe, die ethnische oder nationale Herkunft, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität des Opfers*“ motiviert ist. Die Analyse der vorstehend erwähnten Bestimmungen befasste sich mit den beiden wichtigsten Arten von Straftaten, die im Zusammenhang mit Hasskriminalität relevant sind. Damit wurde unser

37 Vergleiche auch Francisco Van-Dunem, „A discriminação em função da raça na lei penal“ in *Estudos em Homenagem a Cunha Rodrigues*, Band II, Coimbra: Coimbra Editora, 2001, S. 948.

Untersuchungsgegenstand jedoch nicht erschöpfend behandelt. Vielmehr ging es lediglich darum, die zentrale Bedeutung von Artikel 240 (Hasskriminalität als eigenständiger Straftatbestand) und von Artikel 132(2)(f) als Paradigma für die Verankerung eines qualifizierenden Umstandes, der für andere nach dem Strafgesetzbuch vorgesehene Arten von Straftaten übernommen wird, zu verdeutlichen. Hinsichtlich Artikel 132(2)(f) ist diese Bedeutung jedoch nicht ganz problemlos, wie wir im Folgenden sehen werden.

Wie Artikel 240 des Strafgesetzbuches wurde auch Artikel 132(2)(f) im Laufe der Zeit geändert, um das Spektrum an Vorurteilen, die als Ursache für Hass in Frage kommen, zu erweitern. In seiner ersten Fassung nach der Strafgesetzbuchreform von 1995³⁸ sprach der Unterabsatz (d) von Artikel 132(2), der dem derzeitigen Unterabsatz (f) entspricht, lediglich von „*rassistischem, religiösem oder politischem Hass*“. Infolge der Neuformulierung, die aus dem Gesetz Nr. 65/98 vom 2. September resultierte, wurde aus diesem Unterabsatz (d) ohne weitere Änderungen der Unterabsatz (e). Zehn Jahre später erfuhr die Bestimmung durch das Gesetz Nr. 59/2007 vom 4. September jedoch eine grundlegende Neuerung. Zunächst einmal wurde in Artikel 132(2) ein neuer Unterabsatz eingefügt, was die Überführung des damaligen Unterabsatzes (e) in den Unterabsatz (f) zur Folge hatte – mit den letzten Änderungen sind zu Absatz 2 des zitierten Artikels keine weiteren Unterabsätze hinzugekommen. Was Hass begründende Voreingenommenheit angeht, so wurden die Vorurteile „*Hautfarbe, ethnische und nationale Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung des Opfers*“ in die ursprüngliche Liste aufgenommen. In jüngerer Zeit führte das Gesetz Nr. 19/2013 vom 21. Februar einen Verweis auf die „*Geschlechtsidentität des Opfers*“ ein, um die in der Gesellschaft manifesten Vorurteile widerzuspiegeln. Dieser historische Überblick über die Entwicklung der Bestimmung zeigt das beständige Bestreben des Gesetzgebers, das Spektrum der gesetzlich relevanten Vorurteile, die zu Hass motivieren, zu erweitern. Gleichzeitig führt uns die Analyse von Artikel 132(f)(2) des Strafgesetzbuches jedoch auch zu der Erkenntnis, dass die Bestimmung nicht mit Artikel 240 desselben Gesetzes in Einklang steht, was die Liste der potenziell zu Hass führenden Vorurteile betrifft. Dieser Umstand stellt in Bezug auf Artikel 132 oder Artikel 145 des Strafgesetzbuches kein besonderes Problem dar, wie noch deutlich werden wird. Nichtsdestoweniger ist er für die Analyse von Artikel 155, der ein breites Spektrum an Straftaten zu erschwerenden Tatbeständen macht, von besonderer Relevanz. Dieses Problem wird in dem Abschnitt, der sich mit der Analyse von Artikel 155 des Strafgesetzbuches befasst, behandelt.

Wie oben erwähnt ist Artikel 132(2)(f) im Zusammenhang mit Hasskriminalität von besonderer Bedeutung, da Artikel 145 und Artikel 155 auf ihn Bezug nehmen. Damit geht eine

³⁸ Die Reform erfolgte durch die Billigung des Gesetzesdekrets Nr. 48/95 vom 15. März.

Reihe von potenziellen Problemen einher, die sich in diesem Zusammenhang ansprechen lassen. Bevor wir diese Analyse weiter ausführen, sei zur Vermeidung von Wiederholungen angemerkt, dass die Überlegungen zu Artikel 132 mit den Überlegungen zu Artikel 145 übereinstimmen³⁹. Anders verhält es sich dagegen mit Artikel 155 des Strafgesetzbuches, der eine separate Betrachtung erforderlich macht, da hier eine andere Gesetzgebungstechnik zur Anwendung kommt als bei den beiden anderen erwähnten Vorschriften.

Die Ähnlichkeit von Artikel 132 und Artikel 145 des Strafgesetzbuches resultiert daraus, dass der Gesetzgeber die Standardbeispieltechnik angewandt hat. Diese in Absatz 2 von Artikel 132 und Artikel 145 verankerte Technik greift auf eine Reihe von Umständen zurück, die in Artikel 132 Absatz 2 aufgelistet werden, um die in Absatz 1 beider Artikel erwähnten unbestimmten Tatbestandsmerkmale „*besonders verwerflich oder heimtückisch*“ zu erfüllen. Die Verwendung des Ausdrucks „*unter anderem*“ in Absatz 2 von Artikel 132 und 145 impliziert jedoch, dass die aufgelisteten Umstände nicht die einzigen sind, die diese Merkmale erfüllen können, und dass ihre Bestätigung, wie aus der Formulierung „*kann darstellen*“ in Absatz 2 von Artikel 132 und Artikel 145 hervorgeht, nicht automatisch bedeutet, dass die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Unter dem Blickwinkel unserer Untersuchungen bedeutet dies, dass theoretisch ein Fall denkbar ist, bei dem sich das Hassmotiv bestätigt, aber kein besonders schweres Tötungsdelikt vorliegt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Liste an Umständen, die eine besondere Verwerflichkeit oder Perversion darstellen können, nicht abschließend ist und dass eine Kluft zwischen den in Artikel 240, nicht aber in Artikel 132 erfassten Vorurteilen besteht (insbesondere „*körperliche und geistige Behinderung*“), ist es darüber hinaus auch möglich, dass ein aus vorurteilsbasiertem Hass gegen Personen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung begangenes Tötungsdelikt als besonders schwer geahndet wird, wenn das tatsächliche Verhalten eine besondere Perversion oder Verwerflichkeit darstellt. Ohne an dieser Stelle die Vorzüge und Nachteile der gegenständlichen Gesetzgebungstechnik zu erörtern, ist festzuhalten, dass diese Technik in Bezug auf Hasskriminalität sowohl offenkundige Vorteile als auch Nachteile hat.

Was Artikel 132 und 145 des Strafgesetzbuches angeht, so ist eine Divergenz in der strafrechtlichen Lehre zu erwähnen, die maßgebliche praktische Folgen hat. Insbesondere in der Debatte über Artikel 132 wurde kontrovers diskutiert, ob mit dieser Bestimmung eine Art von Schuld oder eine Art von Straftat verankert wird oder ob in einer Mittelposition einige Umstände auf Schuld und andere auf rechtswidriges Verhalten verweisen⁴⁰. Eine Darstellung dieser Debatte würde zu viel Raum in Anspruch nehmen, weshalb wir lediglich die theoretischen Folgen einer Anwendung dieser Extrempositionen betrachten wollen⁴¹, die in Bezug auf Hasskriminalität praktisch gesehen die wichtigsten Positionen darstellen.

39 In ähnlicher Weise kommentiert Paulo Pinto de Albuquerque Artikel 145, indem er beständig auf die Anmerkung zu Artikel 132 (beide aus dem Strafgesetzbuch) verweist. *Comentário do Código Penal – à luz da Constituição da República e da Convenção Europeia dos Direitos do Homem*, 3. aktualisierte Ausgabe, Lissabon: Universidade Católica Portuguesa, 2015, S. 564 und S. 565.

40 Ein Überblick über den aktuellen Stand der Debatte findet sich in Paulo Pinto de Albuquerque, *Comentário do Código Penal – à luz da Constituição da República e da Convenção Europeia dos Direitos do Homem*, 3. aktualisierte Ausgabe, Lissabon: Universidade Católica Portuguesa, 2015, S. 509 und 510 und in Figueiredo Dias/Nuno Brandão, *Comentário canimbricense ao Código Penal*, I, 2. Ausgabe, Coimbra: Coimbra Editora, 2012, S. 48 bis 54.

41 Es wäre nur von begrenztem Interesse, den für die Mittelposition sprechenden Gründen zu folgen, da die Schlussfolgerungen dieselben wären, sich aber auf jeden Absatz beschränken würden. Wir widersprechen der These, die das Problem als Ganzes behandelt, da die Ergebnisse ähnlich ausfallen und lediglich in der Größenordnung variieren.

Die beiden Positionen bezüglich Artikel 132 und Artikel 145 besagen, dass wir es zum einen mit einer Art von Schuld zu tun haben und zum anderen mit einer Art von rechtswidrigem Verhalten. Die Folgen aus diesen Positionen werden von Artikel 28 und 29 des Strafgesetzbuches diktiert. Nach letzterem wird im Falle einer Mittäterschaft (wenn also mehr als nur ein Täter an der Tat beteiligt sind) jeder Tatbeteiligter seiner individuellen Schuld entsprechend bestraft. Wenn eine rechtswidrige Handlung vorliegt, kann es nach Artikel 28 zu einer Verlagerung der Schuld zwischen den einzelnen Teilnehmern kommen. Betrachten wir hierzu ein in den Bereich unserer Untersuchungen fallendes Beispiel. A beschließt, B zu töten, weil B transsexuell ist und A Transsexuelle als abartige Menschen empfindet, die beseitigt werden sollten. Bei der Umsetzung seines Planes erhält A Unterstützung von C, der ihm eine Tatwaffe beschafft. Die vollendete Tat fällt unter Artikel 132(2)(f) und würde somit die Merkmale „*besonders verwerflich oder heimtückisch*“ erfüllen. Es steht außer Zweifel, dass A als Haupttäter (erster Teil von Artikel 26 des Strafgesetzbuches) wegen eines besonders schweren Tötungsdeliktes zu bestrafen wäre. Was B betrifft (es handelt sich um einen Mittäter im Sinne von Artikel 27(1) des Strafgesetzbuches), so kommen zwei verschiedene Positionen in Frage. Wenn wir davon ausgehen, dass Artikel 132 des Strafgesetzbuches eine Art von Schuld verankert, kann B lediglich als Mittäter eines einfachen Tötungsdeliktes (absichtlicher und vorsätzlicher Mord, Artikel 132 des Strafgesetzbuches) bestraft werden, da jeder Tatbeteiligte wie erwähnt für seine eigene Schuld verantwortlich ist. Sehen wir in Artikel 132 jedoch eine Art von rechtswidrigem Verhalten, das auf B ausgedehnt werden kann, dann ist B als Mittäter eines besonders schweren Mordes zu bestrafen.

Nach der Analyse der Folgen der wichtigsten Probleme, die durch Artikel 132 aufgeworfen werden, wäre es nur folgerichtig, im weiteren Verlauf der Untersuchung der verschiedenen Arten von Straftaten auf Artikel 145 zu sprechen zu kommen. Wie zuvor erwähnt ergäben sich jedoch die gleichen Schlussfolgerungen wie in Bezug auf Artikel 132 des Strafgesetzbuches. Daher wollen wir nun direkt mit Artikel 155 fortfahren.

Infolge der Änderung durch das Gesetz Nr. 83/2015 vom 5. August (mit dem der portugiesische Staat seine aus dem Istanbul Abkommen resultierenden Pflichten erfüllt) verankert Artikel 155(1)(e) des Strafgesetzbuches vorurteilsmotivierten Hass als erschwerenden Umstand für die Straftaten nach Artikel 153, 154, 154A, 155B und 155C. Dabei kommt eine andere Gesetzgebungstechnik als in Artikel 132 und 145 zur Anwendung.

In Artikel 155(1)(e) des Strafgesetzbuches nimmt der Gesetzgeber auf einen durch Artikel 132(2)(f) abgedeckten Umstand Bezug, ohne jedoch die Standardbeispieltechnik

anzuwenden. Dies schließt die Berücksichtigung von anderen, nicht ausdrücklich erwähnten Vorurteilen als Hassmotiv aus und verdeutlicht die Diskrepanz zwischen Artikel 132(2)(f) und Artikel 240. Diese Diskrepanz ist in Bezug auf Artikel 132 und Artikel 145 des Strafgesetzbuches weniger schwerwiegend, weil sich die Standardbeispieltechnik nicht auf eine begrenzte Anzahl an Umständen stützt, um die unbestimmten Tatbestandsmerkmale „*besonders verwerflich oder heimtückisch*“ zu konkretisieren, sondern mit Artikel 155(1)(e) in Einklang steht, wo dies nicht relevant ist.

Erschwerend hinzu kommt nach dem Legalitätsprinzip das Verbot der Bildung von Analogien, um den Anwendungsbereich der in Artikel 1(3) des Strafgesetzbuches aufgeführten Arten von Straftaten zu erweitern. Mit der Abweichung von der Standardbeispieltechnik stellt der Gesetzgeber jedoch sicher, dass die Strafe anders als bei dem obigen Artikel automatisch verschärft wird, sobald sich die Umstände nach Artikel 132(2)(f) des Strafgesetzbuches wie in Artikel 155(1)(e) definiert bestätigen.

In Bezug auf Straftaten nach Artikel 153 und Artikel 154C ergibt sich somit die Schlussfolgerung, dass durch eine „*körperliche oder geistige Behinderung*“ motivierter Hass (Artikel 240 des Strafgesetzbuches) einerseits nicht als erschwerender Umstand betrachtet werden kann und dass sich die Strafe andererseits automatisch verschärft, sobald Artikel 132(2)(f) des Strafgesetzbuches erfüllt ist.

Befassen wir uns nun mit der Straftat der computergestützten Verletzung der Privatsphäre nach Artikel 193 des Strafgesetzbuches. Wengleich diese keinen Bezug zu Hass oder Diskriminierung aufweist, geht es dennoch um die Wahrung der informativen Selbstbestimmung in Bezug auf eine Reihe von Angelegenheiten, die Gegenstand von Voreingenommenheit sein können. André Lamas Leite bezeichnet diese Angelegenheiten als „*von sensibler Art (...) weil sie Aspekte des Privatlebens der Bürger betreffen, die diese in der Regel nicht offenlegen wollen, weil sie sie mit bestimmten Gruppen in Verbindung bringen, was für sie im Alltag von Nachteil sein kann*“ (Lamas Leite, 2012).

Um die Relevanz der Betrachtung einer solchen Straftat im Kontext von Hasskriminalität besser zu verstehen, wollen wir uns vorstellen, dass eine rassistische Gruppierung eine Datenbank über die Rasse einer bestimmten Personengruppe anlegt. Dies würde den in Artikel 193 des Strafgesetzbuches beschriebenen Straftatbestand erfüllen. Infolgedessen ist die Betrachtung der Elemente des Straftatbestandes für unsere Zwecke von unmittelbarer Relevanz, wengleich es sich nicht um ein Hassdelikt handelt.

Vor der Analyse der historischen Entwicklung der Bestimmung sei auf eine dogmatische und rechtswissenschaftliche Divergenz hingewiesen, die sich aus dem Umstand ergibt, dass diese Bestimmung durch die Billigung des Gesetzes Nr. 67/98 vom 26. Oktober stillschweigend widerrufen wurde. Unterstützt wird diese Sichtweise von Damião da Cunha und der Entscheidung des Berufungsgerichts von Évora (Fall Nr. 679/05.7TAEVR.E2) (Cunha, 2012). Dagegen spricht sich Paulo Pinto de Albuquerque aus, der behauptet, die Bestimmung sei nach wie vor in Kraft (Pinto de Albuquerque 2015).

Wie Artikel 132(2)(f) und Artikel 240 des Strafgesetzbuches wurde auch Artikel 193 vom Gesetzgeber geändert, um den Umfang der für die Definition dieses gleichwohl selteneren Straftatbestandes relevanten Art von Informationen zu erweitern. Die ursprüngliche Fassung des Artikels (ehemals Artikel 181 des Strafgesetzbuches) basierte auf dem Gesetzesdekret Nr. 400/82 vom 23. September und sprach in (1) lediglich von „*personen-bezogenen Daten*“, bevor in (2) anschließend näher ausgeführt wurde, dass hierunter auch „*politische, religiöse und philosophische Überzeugungen und andere die Privatsphäre betreffende Aspekte*“ fallen. Mit der Reform des Strafgesetzbuches durch die Billigung des Gesetzesdekrets Nr. 48/95 vom 15. März wurde der Straftatbestand der computergestützten Verletzung der Privatsphäre unter zusätzlicher Erwähnung von Daten zur „*Mitgliedschaft in einer Partei oder Gewerkschaft, zum Privatleben oder zur ethnischen Herkunft*“ in Artikel 193 verankert.

Zu beachten ist darüber hinaus auch der in Artikel 193 des Strafgesetzbuches verankerte objektive Straftatbestand. Das typifizierte Verhalten beinhaltet die Erstellung, Verwaltung und Verwendung einer automatisierten Datei mit persönlich identifizierbaren Daten im Zusammenhang mit den durch die historische Entwicklung der Bestimmung abgedeckten Arten von Informationen. Erwartete Probleme betreffen die Begriffe „*automatisierte Datei*“ und „*persönlich identifizierbare Daten*“. Ersterer wurde durch Artikel 2(d) des Gesetzes Nr. 10/91 (aufgehobenes Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten) als „*strukturierter Datensatz, der Gegenstand einer automatisierten, zentralisierten oder über verschiedene Standorte verteilten Verarbeitung ist*“ bezeichnet. Das aktuelle Gesetz zum Schutz von personenbezogenen Daten, das Gesetz Nr. 67/98 vom 26. Oktober, definiert „*personenbezogene Datei*“ in Artikel 3(c) als „*jeden strukturierten Satz personenbezogener Daten, auf die nach bestimmten Kriterien zugegriffen werden kann, und zwar unabhängig davon, ob die Daten zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Kriterien verstreut abgelegt sind*“. Dieses Gesetz sollte ebenfalls als Referenz für die Anwendung von Artikel 193 des Strafgesetzbuches herangezogen werden. Der Begriff „*persönlich identifizierbare Daten*“ entspricht dem Begriff „*identifizierte oder identifizierbare natürliche*

Person“, der in Artikel 3(a) des Gesetzes Nr. 67/98 vom 26. Oktober als „eine Person, die anhand einer Identifizierungsnummer oder eines oder mehrerer spezifischer Merkmale ihrer physischen, physiologischen, geistigen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität direkt oder indirekt identifiziert werden kann“ definiert wird.

Erwähnt sei ebenfalls eine Gruppe von ausdrücklich für den Bereich der Religion relevanten Straftaten, bei denen zwar nicht ausdrücklich auf ein Hassgefühl oder eine diskriminierende Absicht Bezug genommen wird, die aber dennoch ohne Weiteres durch diskriminierende Absichten religiöser Art motivierte Handlungen beinhalten können. Hierbei handelt es sich um schweren Diebstahl (Artikel 204(1)(c)), Sachbeschädigung (Artikel 213(1)(e)), religiöse Beleidigung oder die Schändung einer Kultstätte oder eines Kultgegenstandes (Artikel 251) und die Verhinderung, Störung oder Verunglimpfung einer Kulthandlung (Artikel 252).

Bevor wir das Kapitel über im Strafgesetzbuch typifizierte und für Hasskriminalität potenziell relevante Straftaten abschließen, wollen wir noch auf eine interessante Überlegung von Francisca Van-Dunem hinweisen. Bezüglich der Möglichkeit, Rassendiskriminierung zu einem Straftatbestand der Diffamierung (Artikel 180 des Strafgesetzbuches) oder der Beleidigung (Artikel 181 des Strafgesetzbuches) zu machen, führt die Autorin an, dass „sich die Einordnung der so genannten rassistischen Delikte in die allgemeine Typologie der Straftaten gegen die Ehre in bestimmten Fällen als weniger linear erweisen kann“ (Van-Dunem, 2001).

Zunächst einmal gibt es zwei Gruppen von Fällen, die sich deutlich voneinander unterscheiden lassen: zum einen Fälle, bei denen die Straftat der Beleidigung oder Diffamierung zwar durch ein Vorurteil motiviert ist, inhaltlich jedoch keinen Bezug dazu hat, und zum anderen Fälle, bei denen die Tatbegehung aus einem Vorurteil resultiert und dieses Vorurteil in der Beleidigung auch inhaltlich zum Ausdruck kommt. Um beide Fallgruppen genau zu verstehen, wollen wir zwei Beispiele annehmen. Im ersten Fall verbreitet A, der weiß oder annimmt, dass B homosexuell ist, und sich dadurch motiviert sieht, in einer Gemeinschaft die Behauptung, B bestreite seinen Lebensunterhalt mit Diebstahl. Im zweiten Fall verbreitet A, der weiß oder annimmt, dass B homosexuell ist, in einer Gemeinschaft die Behauptung, B sei homosexuell. In Fall 1 schlägt sich die Voreingenommenheit unbestreitbar im Tatmotiv nieder, ohne jedoch inhaltlich zum Ausdruck zu kommen. Wenngleich dieses Motiv nicht Teil der als Straftat beschriebenen Handlung ist, muss es nach Artikel 71 des Strafgesetzbuches, auf den wir im Folgenden zu sprechen kommen, in solchen Fällen in die Festsetzung der Strafe einfließen. Im zweiten Fall wäre der aus der Voreingenommenheit resultierende Inhalt Gegenstand der Strafzumessung. Dies wirft das Problem auf, dass der gegen eine Person gerichtete Inhalt bei Straftaten der Beschimpfung und der Diffamierung „ehr- oder

rufschädigend“ sein muss. Bestimmte Inhalte, die das Resultat von Voreingenommenheit sind, können jedoch nicht als Angriff auf die Ehre und den Ruf gewertet werden, da das Strafrecht in diesem Fall einen Umstand als beleidigend betrachten würde, der von der Gesellschaft nicht als beleidigend empfunden wird. In Anlehnung an unser erstes Beispiel lassen sich die Verbreitung der Nachricht, jemand sei homosexuell, oder die Bezeichnung einer Person als „Afrikaner“ für die Zwecke von Artikel 180 und 181 des Strafgesetzbuches⁴² nicht als „ehr- oder rufschädigend“ einstufen, da dies eine Institutionalisierung der Voreingenommenheit zur Folge hätte.

Ohne eine schlüssige Antwort zu liefern, zeigt Francisca Van-Dunem eine Lösung auf, indem sie betont, dass „bestimmte Ausdrücke, die Personen nach ihrer Rasse oder Ethnizität beschreiben sollen, eine auffallend negative soziale Konnotation annehmen, die sie in einem bestimmten Kontext objektiv verletzend erscheinen lässt“ (Van-Dunem, 2001).

Zu guter Letzt kann das Gericht einen durch Voreingenommenheit motivierten Hass nach Artikel 71(2)(c) des Strafgesetzbuches dennoch berücksichtigen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Hassdelikten anhaftende Besonderheit, sondern vielmehr um einen transversalen Mechanismus, der bei der Anwendung von Strafrecht genutzt wird und infolgedessen die Möglichkeit bietet, bestimmte Aspekte in die Urteilsfindung einfließen zu lassen. Tatsächlich kann die große Mehrzahl aller Straftaten unabhängig von der Gesetzgebung letztendlich in mehr oder weniger offensichtlicher Weise rassistische Beweggründe beinhalten⁴³, was die die Auswahl des Tatopfers angeht.

Diese Erkenntnis kann den Gesetzgeber dazu veranlassen, die qualifizierenden oder erschwerenden Umstände an verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuches verankern zu wollen. Was das bestehende Recht angeht, so wird eine durch Gesetzesänderungen nur schwer zu verwirklichende Transversalität geschaffen, wenn ein durch Voreingenommenheit motivierter Hass bei der Festsetzung des Urteils als Motiv für die Straftat oder die während der Tatbegehung geäußerten Gefühle berücksichtigt wird. Nachdem wir die wichtigsten Vorteile erläutert haben, die sich dadurch ergeben, dass ein durch Voreingenommenheit motivierter Hass im Prozess der Urteilsfindung berücksichtigt wird, müssen wir eine aus Artikel 29(5) der Verfassung der portugiesischen Republik resultierende Einschränkung hervorheben. In diesem Rechtsdokument ist der Grundsatz *ne bis in idem* verankert, demzufolge ein und demselben Verhalten nicht zweimal strafrechtliche Relevanz beigemessen werden kann. Dieser Grundsatz findet sich im allgemeinen Recht in Artikel 71(2) des Strafgesetzbuches in der Formulierung „alle Umstände, die nicht Tatbestandsmerkmale der Straftat sind und für oder gegen den

42 Die beschriebenen Verhaltensweisen können darüber hinaus auch noch andere Straftatbestände wie „Eingriff in das Privatleben“ (Artikel 192 des Strafgesetzbuches) oder „Verfolgung“ (Artikel 154A des Strafgesetzbuches) erfüllen.

43 Dieser Aspekt wird auch im Kriminalpolitikgesetz für 2017 – 2019 (Gesetz Nr. 96/2017 vom 23. August) deutlich. Bezüglich der vorrangigen Präventionsstraftaten nach Artikel 2(a) hebt dieses Gesetz die „durch rassistische, religiöse und sexuelle Diskriminierung motivierten Straftaten“ hervor, wobei es anstelle einer ausdrücklichen Erwähnung von strafrechtlich rechtswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit Hasskriminalität eine breiter gefasste Formulierung wählt.

Täter sprechen” wieder. Wird ein auf Voreingenommenheit basierender Hass bereits als Grundlage für die Art von Straftat betrachtet (dies ist beispielsweise der Fall, wenn auf Basis eines in Artikel 132(2)(f) aufgeführten Umstandes ein besonders schweres Tötungsdelikt zur Last gelegt wird), so kann er für die konkrete Urteilsfindung nicht erneut herangezogen werden, da dies eine doppelte strafrechtliche Bewertung ein und desselben Verhaltens bedeuten würde.

7.5.2. Hasskriminalität im portugiesischen Strafprozessrecht

In diesem Abschnitt wollen wir uns mit den Auswirkungen befassen, die Hasskriminalität im portugiesischen Strafprozessrecht haben kann. Diese Auswirkungen sind weniger offensichtlich als im Falle des Strafrechts, insbesondere für die tägliche Rechtspflege aber dennoch relevant. Sie betreffen verschiedene Aspekte, so etwa die Art bestimmter Straftaten, die als Hassdelikte angesehen werden können, die Beanspruchung der Rolle eines Assistenten im Strafverfahren und die Verankerung spezieller Normen in separaten Gesetzestexten, restriktive Maßnahmen und die spezielle Eignung für die Erfüllung einiger ihrer Anforderungen und schließlich die einschlägigen Bestimmungen des Cybercrime-Gesetzes. Im Folgenden wollen wir jeden dieser Punkte einzeln betrachten.

Die Art der Straftaten ruft in aller Regel keine dogmatischen oder rechtswissenschaftlichen Divergenzen hervor. Vielmehr ist dieser Punkt im Strafgesetzbuch tendenziell eindeutig. So stellen Fälle, in denen der Gesetzgeber eine private Verfolgung fordert, private Straftaten dar, während eine halböffentliche Straftat vorliegt, wenn eine Strafanzeige gestellt werden muss. Sind keine Richtlinien vorgegeben, dann handelt es sich um öffentliche Straftaten. Von den Auswirkungen auf den Strafprozess einmal abgesehen wäre eine solche Unterscheidung eine bloße theoretische Frage.

Francisca Van-Dunem hebt ebenfalls die Bedeutung dieser Frage hervor und verdeutlicht ihre Auswirkungen in Bezug auf Straftaten gegen die Ehre: *„Man darf nicht vergessen, dass Ehre als höchstpersönliches, geschütztes Rechtsgut natürlichen Personen anhaftet, weshalb in aller Regel auch nur natürliche Personen ein Strafverfahren anstrengen können. Da Diffamierung und Beleidigung andererseits aber besondere Straftaten darstellen, steht es dem Inhaber des geschützten Rechtsgutes zu, über eine strafrechtliche Verfolgung zu entscheiden. Es liegt in seinem Ermessen, Strafanzeige zu stellen, im Strafprozess die Rolle eines Assistenten zu beanspruchen und Privatklage zu erheben”* (Van-Dunem, 2001).



Während der vorstehende Sachverhalt relativ unproblematisch ist, verhält es sich mit Artikel 155, der aufgrund von Absatz 1(e) wie erwähnt für Hasskriminalität relevant ist, anders. Dieser Artikel macht die in Artikel 153 und Artikel 154C des Strafgesetzbuches vorgesehenen Handlungen zu erschwerten Straftaten. Die Delikte nach Artikel 154B und 154C bleiben hiervon ausgenommen, da sie öffentliche Straftaten darstellen. Hinsichtlich der Straftaten nach Artikel 153, 154 und 154A, die halböffentliche Straftaten sind bzw. sein können, stellt sich die Frage, ob sie im Falle einer Erschwerung durch Artikel 155 zu öffentlichen Straftaten werden. Für diese Auffassung spricht sich Paulo Pinto de Albuquerque in seinem Kommentar zu Artikel 155 der Strafprozessordnung aus (Pinto de Albuquerque, 2015), und ähnlich sieht es mehrheitlich auch die Rechtswissenschaft⁴⁴. Was die Straftat nach Artikel 153 des Strafgesetzbuches betrifft, so gelangte das Berufungsgericht Porto in seinem Urteil vom 13.11.2013 (Fall Nr. 335/11.7GCSTS.P1)⁴⁵ jedoch zu der Ansicht, es läge eine halböffentliche Straftat vor. Die Folge der Nichtstellung einer Strafanzeige im Falle einer Straftat, bei der eine solche Anzeige in Anlehnung an die zur erwähnten Divergenz vertretene Position für erforderlich erachtet wird, ist eine mangelnde Legitimation der Staatsanwaltschaft für ein Strafverfahren (Artikel 49 der Strafprozessordnung). Geschieht dies zum Zeitpunkt des Prozesses oder eines etwaigen Berufungsverfahrens, so kommt es infolgedessen zum Freispruch des Angeklagten.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Beanspruchung der Rolle eines Assistenten im Strafprozess finden sich in Artikel 68 der Strafprozessordnung, der in Absatz 1 die Möglichkeit von Sonderregelungen vorsieht. Darüber hinaus verankert das Gesetz Nr. 20/96 vom 6. Juli die Möglichkeit von „*Einwandererverbänden, Anti-Rassismus-Verbänden oder Menschenrechtsverbänden*“, bei „*durch eine diskriminierende Einstellung aufgrund von Rasse oder Nationalität motivierten Straftaten*“ im Strafprozess die Rolle von Assistenten zu übernehmen, ohne hierfür Gerichtsgebühren entrichten zu müssen.

Hier wendet der Gesetzgeber eine ähnliche Gesetzgebungstechnik wie in Artikel 132(2) (f) und Artikel 240 des Strafgesetzbuches an, indem er festlegt, welche Vorurteile für die Zwecke von Diskriminierung relevant sind. Würde er stattdessen auf die in anderen Artikeln des Strafgesetzbuches erwähnten Diskriminierungsgründe verweisen, so wären nachfolgende Gesetzesänderungen überflüssig geworden.

Gesetzgebungstechnisch lassen sich ungeachtet der Schwierigkeit, eine optimale Lösung zu finden, zwei Probleme ausmachen, die daraus resultieren, dass das Gesetz Nr. 20/96 vom 6. Juli von „*durch eine diskriminierende Einstellung motivierten Straftaten*“ spricht und anschließend auf Artikel 132 und Artikel 240 des Strafgesetzbuches Bezug nimmt.

44 Siehe hierzu beispielsweise das Urteil des Berufungsgerichts Coimbra vom 10.07.2013 (Fall Nr. 187/11.7GLSA.C1), das Urteil des Berufungsgerichts Guimarães vom 09.05.2011 (Fall Nr. 127/08.0GEGMR.G1) und schließlich das Urteil des Berufungsgerichts Coimbra vom 10.12.2013 (Fall Nr. 183/09.4GTFVIS.C1), alle zur Einsicht verfügbar unter www.dgsi.pt

45 Verfügbar unter www.dgsi.pt



Rechtlicher Rahmen

Das erste Problem betrifft den Zusammenhang, den der Gesetzgeber in Bezug auf den Beweggrund für die Straftat herstellt. Dieser Beweggrund kann sich bei den meisten im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten als psychologischer Impuls konfigurieren lassen, der den Täter antreibt. So können Opfer von Vermögensstraftaten etwa aufgrund ihrer Rasse ausgewählt werden, was für sich betrachtet nicht mit Strafe belegt ist. Das zweite Problem resultiert daraus, dass Artikel 132(2)(f) das Diskriminierungsmotiv nicht erwähnt und dass der Gesetzgeber durch Voreingenommenheit motivierten Hass mit Diskriminierung gleichsetzt, als handele es sich um das gleiche Phänomen und nicht um zwei Phänomene mit Voreingenommenheit als gemeinsamer Ursache.

Da der Gesetzgeber nicht auf die Artikel des Strafgesetzbuches verwiesen hat, die sich auf die Bestimmung der relevanten Vorurteile beziehen, verankert das Gesetz Nr. 20/96 vom 6. Juli derzeit eine von den erwähnten Artikeln mehr oder weniger stark abweichende Bestimmung⁴⁶. Mit der Erwähnung von auf Rasse und Nationalität basierender Diskriminierung weist das Gesetz Nr. 20/96 vom 6. Juli jedoch auf eine Bestimmung hin, die inhaltlich nicht nur auf die Bestimmung von Artikel 240 des Strafgesetzbuches ausgerichtet war, sondern auch darüber hinausging (in dem durch das Gesetzesdekret Nr. 48/95 vom 15. März festgelegten Wortlaut nahm Artikel 240 nur auf Rasse Bezug). Somit können wir zu dem Schluss gelangen, dass die Nichtaktualisierung des Gesetzes Nr. 20/96 vom 6. Juli im Hinblick auf Artikel 132(2)(f) des Strafgesetzbuches weniger die Haltung des Gesetzgebers als vielmehr die Vergessenheit verdeutlicht, in die diese Bestimmung – möglicherweise aufgrund ihrer geringen praktischen Anwendung oder ihrer untergeordneten Funktion im Strafrechtssystem – geraten ist.

Bezüglich der Beanspruchung der Rolle eines Assistenten im Strafverfahren besteht in der Rechtswissenschaft vor dem Hintergrund von Artikel 240 des Strafgesetzbuches Uneinigkeit darüber, ob das Opfer einer Straftat eine solche Rolle beanspruchen kann. In seinem Urteil vom 17.06.1998 (Fall Nr. 98P217)⁴⁷ gab der Oberste Gerichtshof dem Antrag des Opfers der Straftat auf Übernahme der Rolle eines Assistenten nicht statt, da es sich um eine öffentliche Straftat handelt, bei der es nicht um den Schutz von privaten Rechtsgütern geht. Genau entgegengesetzt entschied jedoch das Berufungsgericht Lissabon in seinem Urteil vom 18.07.1996⁴⁸ (Fall Nr. 0081825), in dem es hieß, Artikel 240 des Strafgesetzbuches habe auch eine individuelle Schutzdimension.

André Lamas Leite befürwortet die Position des Berufungsgerichts Lissabon und betont, dass „es tatsächlich oftmals öffentliche Straftaten gibt, bei denen ein Interesse daran besteht, die geschädigte Person in einem der öffentlichen Schutzdimension entsprechenden (oder

46 André Lamas Leite fordert, Religion ebenso zu behandeln wie Rasse und Nationalität: „Tatsächlich haben wir es ebenso mit Einstellungen zu tun, bei denen eine bestimmte Straftat mit einem bestimmten Motiv bestraft wird, bei denen der Angeklagte den Kläger aufgrund eines Merkmals oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, in diesem Fall zu einer religiösen Gruppe, ausgesucht hat. Bei gleicher Ratio Legis sollte die gleiche gesetzgeberische Behandlung zur Anwendung kommen.“ „Direito Penal e discriminação religiosa – subsídios para uma visão humanista“ in *O Direito*, Jahr 144 [2012], Band IV, Coimbra: Almedina, 2013, S. 903.

47 Verfügbar unter www.dgsi.pt

48 Verfügbar unter www.dgsi.pt

nahe kommenden) Umfang strafrechtlich zu schützen. Somit ist dem Geschädigten der prozessuale Status eines Assistenten des Staatsanwalts zuzusprechen. Grund hierfür ist nicht die ‚Großartigkeit‘ des Staates, sondern das individuelle Recht des Einzelnen, denn bei der Gestaltung der Bestimmung wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dass die Inhaberschaft des von der Straftat beeinträchtigten Rechtsgutes teilweise an die geschädigte Partei zurückfällt (...) Artikel 240 sieht einen solchen Fall vor, denn der Art nach handelt es sich auch um ein persönliches Interesse, das grundlegende Aspekte der menschlichen Persönlichkeit und ihrer freien Entfaltung berührt, die im Rahmen des staatlich geschützten Gleichheitsgrundsatzes geschützt werden“ (Lamas Leite, 2012). Dies macht es möglich, Artikel 240 des Strafgesetzbuches dahin gehend zu interpretieren, dass das Opfer einer Straftat den Status eines Assistenten annehmen kann.

Wenden wir uns nun restriktiven Maßnahmen und deren Bezug zu Hasskriminalität zu. Unabhängig von der genauen Art nach 9.6.2 sind Hassdelikte von Natur aus in besonderer Weise geeignet, die Voraussetzung von Artikel 204(c) der Strafprozessordnung zu erfüllen: *„aufgrund der Art und der Umstände der Straftat (...) die Gefahr einer (...) schwerwiegenden Störung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung“.*

Dieser Absatz lässt sich in unterschiedlicher Weise auslegen. Fernando Gama Lobo führt an, dass *„hier eine emotionale Haltung einer allgemeinen Störung antizipiert wird, die in einem breiteren sozialen Kontext eine negative Auswirkung wie Auflehnung oder Einschüchterung hervorrufen und dadurch den sozialen Frieden untergraben kann“* (Gama Lobo, 2015). Maia Costa fordert dagegen *„die Feststellung besonderer Umstände, die zu vorhersehbaren Veränderungen im öffentlichen Frieden und in der öffentlichen Ordnung führen, anstatt davon auszugehen, dass bestimmte Straftaten theoretisch ein Gefühl der öffentlichen Störung hervorrufen können“*⁴⁹.

Wie in Abschnitt I dieses Handbuches erwähnt, zeichnen sich Hassdelikte insbesondere dadurch aus, dass sie sich nicht gegen das betreffende Opfer selbst richten, sondern gegen das Opfer als Teil einer Gruppe. Unter Bezugnahme auf Diskriminierung wegen der Religion hebt André Lamas Leite hervor, dass *„man sagen kann, dass sich eine Erschwerung nicht nur dadurch rechtfertigen lässt, dass das Opfer per se rechtlich in seiner Eigenschaft als natürliche Person betrachtet wird. Sie ist vor allem dann und insoweit gerechtfertigt, wie das Opfer Teil einer Gruppe mit bestimmten gemeinsamen Werten ist“* (Lamas Leite, 2012).

Bei einer Missachtung der Individualität des Opfers und einer Überbewertung seiner (tatsächlichen oder vorgetäuschten) Zugehörigkeitsbeziehung zu einer bestimmten Gruppe werden alle anderen Mitglieder dieser Gruppe automatisch zu potenziellen

49 Siehe den Kommentar von Maia Costa in *Código de Processo Penal Comentado* (AA.VV.), Coimbra: Almedina, 2014, S. 880.

Opfern der gleichen Straftat. In Verbindung mit der Tatsache, dass Hassdelikte ihrer Art nach Straftaten darstellen, die sich durch eine aus der Gedankenwelt in die reale Welt durchsickernde, tief verwurzelte Voreingenommenheit auszeichnen, ist diese Automtizität die Erklärung dafür, dass die Straftat zumindest bei Vorliegen eines besonders spürbaren Hasses in besonderer Weise geeignet ist, in der gesamten Gruppe, die gemeinsam mit dem Opfer das für die Tat ursächliche Merkmal aufweist, Angst auszulösen.

Daneben existiert auch eine gegensätzliche Sichtweise, die Raum für Überlegungen eröffnet. Betrachten wir hierzu ein Beispiel aus der portugiesischen Rechtswissenschaft. In einem Kommentar zu Artikel 204(c) der Strafprozessordnung führt Paulo Pinto de Albuquerque an, dass „es nicht um den ‚öffentlichen‘ Frieden oder die ‚öffentliche‘ Ordnung der gesellschaftlichen Gruppe des Angeklagten oder des Klägers geht, sondern um den Frieden und die Ordnung der Gesellschaft im Allgemeinen“ (Pinto de Albuquerque, 2011). In einem berühmten Fall aus dem Jahr 1995, der von dem Obersten Gerichtshof in seinem Urteil vom 12.11.1997 (Fall Nr. 97P1203)⁵⁰ entschieden wurde, griff eine Gruppe von rechtsgerichteten Personen in Bairro Alto (Lissabon) und angrenzenden Gegenden aus rassistischen Beweggründen mehrere andere Personen an, wobei eines der Opfer ums Leben kam. Alle Opfer dieser nächtlichen Gewalttat wiesen gemeinsame Rassenmerkmale auf und bildeten somit eine besondere Gruppe. Nichtsdestoweniger lässt sich die Auffassung vertreten, dass ein solcher Vorfall geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, weshalb die Anwendung von restriktiven Maßnahmen gerechtfertigt erscheint.

Abschließend wollen wir noch kurz auf das Cybercrime-Gesetz (Gesetz Nr. 109/2009 vom 15. September) zu sprechen kommen, das in Artikel 19 die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 101/2001 vom 25. August zu verdeckten Operationen ausweitet. Dieses Gesetz beschränkt sich auf die Straftaten, die es in Artikel 2 beschreibt. Artikel 19(1)(b) des Cybercrime-Gesetzes ermöglicht verdeckte Operationen im Zusammenhang mit „*rassistischer, religiöser oder sexueller Diskriminierung*“, wenn diese Straftaten mithilfe eines Computersystems begangen werden. Zu beachten ist hierbei, dass sich die Diskriminierung auf rassistische, religiöse und geschlechtliche Faktoren beschränkt und nicht dem Umfang von Artikel 240 des Strafgesetzbuches entspricht. Diese Diskrepanz zwischen den verschiedenen Bestimmungen ist in strafrechtlichen Verfahren besonders relevant. So gestattet Artikel 19(1)(b) des Cybercrime-Gesetzes Ermittlungsmaßnahmen, die die Rechte von Verdächtigen/Angeklagten einschränken. In diesem Sinne handelt es sich um eine materiell- und verfahrensrechtliche Bestimmung, die aufgrund ihrer rechtsbeschränkenden Wirkung nicht der Analogiebildung unterliegt, weshalb der Grundsatz des Strafrechts anwendbar ist (Artikel 29 der Verfassung der portugiesische Republik)⁵¹.

50 Verfügbar unter www.dgsi.pt

51 Siehe Maria João Antunes, *Direito Processual Penal*, Coimbra: Almedina, 2016, S. 24.

Die Bezugnahme des Cybercrime-Gesetzes auf Diskriminierung ist unverkennbar und hängt mit dem Zusatzprotokoll zur Cybercrime-Konvention zusammen, das durch den Beschluss Nr. 91/2009 der Versammlung der Republik vom 15. September genehmigt wurde. Dieses Protokoll spricht von einer Sorge vor „dem Risiko einer missbräuchlichen Nutzung oder eines Missbrauchs solcher Computersysteme zur Verbreitung von rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda“.

7.5.3. Opfergesetz

Die zuvor erwähnte Opferschutzrichtlinie wurde durch das Gesetz Nr. 130/2015 vom 4. September in portugiesisches Recht umgesetzt. Mit diesem Gesetz wurde die Strafprozessordnung zum zwanzigsten Mal geändert und das Opfergesetz gebilligt.

Im Gegensatz zur Opferschutzrichtlinie werden Opfer von Hasskriminalität im Opfergesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Daher ist es wichtig, die Umsetzung der wesentlichen Punkte der Richtlinie in Bezug auf die Opfer von Hassdelikten zu erörtern.

Bezüglich der besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern sieht das Gesetz eine individuelle Beurteilung der Bedürfnislage nicht in der gleichen Weise vor wie die Richtlinie. Nach der Richtlinie soll diese Beurteilung Aufschluss darüber geben, ob ein Opfer hinsichtlich einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, einer Einschüchterung und einer Vergeltung während des Strafverfahrens in besonderem Maße gefährdet ist (Europäische Kommission, 2013). Eine solche individuelle Beurteilung umfasst zwei unterschiedliche Phasen. Zunächst ist anhand der in Artikel 22(2) der Richtlinie aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Opfer einen besonderen Schutzbedarf hat. Bestätigt sich dies, so muss anschließend ermittelt werden, welche Maßnahmen auf das betreffende Opfer anzuwenden sind. Grundlage hierfür ist der in Artikel 23 (im Falle von Kindern in Artikel 24) der Richtlinie aufgelistete Maßnahmenkatalog (Europäische Kommission, 2013). In dieser Hinsicht besagt Artikel 20(1) des Opfergesetzes lediglich, dass die individuelle Prüfung der Klärung der Frage dient, ob besonders gefährdete Opfer einen besonderen Schutz erhalten sollten, und der zweiten Phase nicht vorgreift. Aus diesem Grund enthält das Gesetz Nr. 130/2015 keine Bestimmungen über eine genaue, sorgfältige und individuelle Beurteilung der für jedes Opfer erforderlichen Art von Maßnahmen. Diese Lücke zeigt sich auch im Wortlaut von Artikel 20, der den Katalog an besonderen Schutzmaßnahmen für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen als „Gesetz“ bezeichnet. Die Verwendung des Begriffs „Gesetz“ deutet darauf hin, dass die besonderen Maßnahmen ohne sorgfältige Abwägung der individuellen Bedürfnisse als Ganzes auf das Opfer angewandt werden. Zum Tragen kommen also lediglich die nach der Richtlinie erforderlichen und angemessenen Maßnahmen.

Die in Artikel 21 des Opfergesetzes vorgesehenen besonderen Schutzmaßnahmen stellen keine Umsetzung der Maßnahmen gemäß Artikel 23(2)(b) und (c) der Richtlinie dar, wonach sämtliche Vernehmungen in einem Fall von ausgebildeten Fachkräften und von denselben Personen durchzuführen sind.

Zudem fehlt in dem Gesetz das in Artikel 8 der Opferschutzrichtlinie verankerte Recht auf Inanspruchnahme von Opferhilfsdiensten, sieht man einmal von dem Recht des Opfers ab, darüber informiert zu werden, welche Dienste genutzt werden können und welche Arten von Unterstützung zur Verfügung stehen.

Abschließend können wir somit festhalten, dass die mit dem Gesetz Nr. 130/2015 erfolgte Umsetzung nicht in vollem Umfang diejenigen Fälle widerspiegelt, in denen die Opferschutzrichtlinie ausdrücklich die Rechte der Opfer von Straftaten benennt. Vielleicht hat der portugiesische Gesetzgeber hier die Chance verpasst, den Opfern von Hassdelikten den besonderen Schutz zuteil werden zu lassen, den sie benötigen, denn diese Opfer sind aufgrund der Merkmale und Beweggründe der gegen sie begangenen Straftaten hinsichtlich einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung tendenziell stärker gefährdet.

7.5.4. Ordnungswidrigkeitsgesetz

Vorurteile sind der gemeinsame Ursprung der beiden Arten, auf die Hasskriminalität im portugiesischen Strafverfolgungssystem umgesetzt wurde. Die erste Wurzel sind Vorurteile als Quelle von Hass, was als qualifizierender Umstand (Artikel 132 und 145 des Strafgesetzbuches) oder erschwerender Umstand (Artikel 155 des Strafgesetzbuches) relevant ist. Die zweite Manifestation ist das Delikt der Diskriminierung und der Aufstachelung zum Rassenhass und zur Gewalt gemäß Artikel 240 des Strafgesetzbuches. Auf diese Weise haben wir die Thematik Hasskriminalität im portugiesischen Strafrecht systematisiert.

Wenn wir jetzt unsere Aufmerksamkeit auf Ordnungswidrigkeiten richten, ist die frühere Systematisierung nicht mehr gültig, da in diesem Bereich nur Diskriminierung gesetzeswidrig ist. Es ist daher sofort klar, dass Diskriminierung im portugiesischen Rechtssystem doppelt geregelt wird: durch das Strafrecht und durch das Ordnungswidrigkeitsgesetz. Diese doppelte Regelung stellt, wie vorstehend dargelegt⁵², die Einführung eines vom Gesetz der Europäischen Union unter Artikel 1(2) des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates ins Leben gerufenen Modells durch den portugiesischen Gesetzgeber dar.

⁵² Handbuchs.

Siehe Abschnitt 9.3 dieses



Die Behandlung von Diskriminierung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes entstand mit Gesetz Nr. 134/99 vom 28. August⁵³. In der Folge wurde bei der Umsetzung der Richtlinie Nr. 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 in die portugiesische Rechtsordnung Gesetz Nr. 18/2004⁵⁴ vom 11. Mai verabschiedet, dessen Ziel es ist, „*einen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von Rasse und ethnischer Herkunft zu schaffen*“. Der Geltungsbereich beider Gesetzesdokumente, der sich bis zu einem gewissen Grad überschneidet, wurde auf Diskriminierung aufgrund von „*Rasse, Hautfarbe, Nationalität oder ethnischer Herkunft*“⁵⁵ beschränkt. Diese Einschränkung vernachlässigte den Rückbezug auf politische und religiöse Vorurteile, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der besagten Gesetze bereits in Artikel 132 und 240 des Strafgesetzbuches dargelegt wurde. Auch im Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ist Diskriminierung ein besonderes Anliegen, das in Artikel 23 und 28 des Arbeitsgesetzbuches behandelt wird. Bereits in den Richtlinien 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 und 2000/78/EG vom 27. November 2000 des Rates wurde besonderes Augenmerk auf Diskriminierung am Arbeitsplatz gelegt. Die zuletzt genannte Richtlinie beweist, dass das Arbeitsrecht, möglicherweise aufgrund der Tatsache, dass Arbeitsbeziehungen seit vielen Jahren davon betroffen sind, sexuelle Diskriminierung vor dem Strafrecht anerkannte. Das Strafgesetz schloss erst mit der Verabschiedung von Gesetz Nr. 59/2007 vom 4. September in den Artikeln 123 und 240 des Strafgesetzbuches einen Rückbezug auf das Geschlecht als für die Entstehung von Hass oder Diskriminierung relevantes Vorurteil ein.

Angesichts der Doppelregelung bezüglich Ordnungswidrigkeiten argumentierte Joel Belchior da Silva 2016, dass „*eine Vereinheitlichung der Bestimmungen für Ordnungswidrigkeiten bezüglich Diskriminierung zu einer einzigen Rechtsprechung eine bessere Lösung sein könnte*“. Durch die Verabschiedung von Gesetz Nr. 93/2017 vom 23. August, durch das die Gesetze Nr. 134/99 vom 28. August und 18/2004 vom 11. Mai aufgehoben wurden, setzte der Gesetzgeber diese Lösung teilweise um, indem er die Rechtsfragen dieser beiden Gesetze in einem einzigen zusammenfasste. Es gibt jedoch immer noch sektorale Bestimmungen, die diskriminierende Verhaltensweisen über das Ordnungswidrigkeitengesetz ahnden. Beispiele dafür umfassen das Arbeitsgesetzbuch, Gesetz Nr. 39/2009 vom 30. Juli gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz bei Sportveranstaltungen⁵⁶ und das Rundfunkgesetz – Gesetz Nr. 27/2007 vom 30. Juli⁵⁷. Um zu verstehen, ob die Verabschiedung von Gesetz Nr. 93/2017 vom 23. August eine echte Vereinheitlichung der Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes bezüglich Diskriminierung bringt, sollten wir auch festlegen, ob der Geltungsbereich der aufgehobenen Gesetze Nr. 134/99 vom 28. August und 18/2004 vom 11. Mai von dem Nachfolgegesetz vollständig abgedeckt wurde, außer die sektoralen Bestimmungen

53 Siehe insbesondere Artikel 9, Gesetz Nr. 134/99 vom 28. August.

54 Bezüglich Ordnungswidrigkeiten siehe Artikel 10, Gesetz Nr. 18/2004 vom 11. Mai.

55 Siehe Artikel 1, Gesetz Nr. 134/99 vom 28. August und Artikel 3, Gesetz Nr. 18/2004 vom 11. Mai.

56 Speziell relevant sind in dieser Angelegenheit Artikel 39, 39A und 39B, Gesetz Nr. 39/2009 vom 30. Juli.

57 Siehe Artikel 27(2) und 77(1)(a), Gesetz Nr. 27/2007 vom 30. Juli.

wurden beibehalten. Ein kurzer Vergleich von Gesetz Nr. 93/2017 vom 23. August mit den aufgehobenen Gesetzen Nr. 134/99 vom 28. August und 18/2004 vom 11. Mai ermöglicht es zu verstehen, dass ersteres bezüglich Inhalt und Rechtsprechungstechnik eine Synthese der beiden zuletzt Genannten ist. Neu an Gesetz Nr. 93/2017 vom 23. August ist, dass seine Anwendung in Artikel 2(1)(e) auf die Kultur erweitert wird, was in Artikel 2, Gesetz Nr. 134/99 vom 28. August (der Geltungsbereich des zuletzt genannten Gesetzes bezog sich nur auf den persönlichen und nicht auf den sachlichen Geltungsbereich) und in Artikel 2, Gesetz Nr. 18/2004 vom 11. Mai nicht der Fall war. Dies ist sogar noch relevanter, da der aktuelle Artikel 2, Gesetz Nr. 93/2017 vom 23. August eine Kopie des zuletzt Genannten ist.

Zum Abschluss der Analyse von Gesetz Nr. 93/2017 vom 23. August ist der darin enthaltene Artikel 12 zu erwähnen, der hinsichtlich der aufgehobenen Gesetze Nr. 134/99 vom 28. August und 18/2004 vom 11. Mai neu ist. Artikel 12(1) bietet die Möglichkeit von „Verbänden und Nichtregierungsorganisationen, deren satzungsmäßiger Zweck es im Wesentlichen ist, Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen“, in Ordnungswidrigkeitsverfahren die Rolle von Assistenten zu fordern. Diese rechtliche Lösung ähnelt der Lösung im Einzelartikel von Gesetz Nr. 20/96 vom 6. Juli bezüglich der Möglichkeit von Verbänden, deren Zweck der Kampf gegen Rassismus oder die Verteidigung von Menschenrechten ist, die Rolle von Assistenten bei Strafverfahren zu fordern.

Diese Neuerung könnte eine gesetzgeberische Reaktion auf eine rechtswissenschaftliche Positionierung sein, die durch das Urteil des Berufungsgerichtes von Guimarães vom 03/05/2011 (Fall Nr. 3056/10.4TBBCL.G1)⁵⁸ veranschaulicht wird, von dem wir eine Zusammenfassung transkribieren:

- “I. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitsgesetzes, die durch das Gesetzesdekret Nr. 433/82 verabschiedet wurden, ist das Anfordern der Rolle des Assistenten nicht statthaft;*
- II. Anders als im Bereich Ordnungswidrigkeiten bei der Arbeit, wo Gewerkschaften die Rolle des Assistenten anfordern können (was auch bestätigt, dass der Gesetzgeber dies in der allgemeinen Bestimmung nicht erlaubt), gibt es keine spezielle Bestimmung, die dies bei Ordnungswidrigkeiten zulässt, die gegen das Prinzip der Gleichbehandlung von Personen, ungeachtet der Rasse oder ethnischen Herkunft, verstoßen.”*

Diese Gesetzesänderung legitimierte die Forderung der vorgenannten Verbände, bei Ordnungswidrigkeitsverfahren die Rolle des Assistenten zu fordern - heute kann ein Richter keine

Entscheidung zu exakt denselben Bedingungen wie vorstehend beschrieben fällen. Der Gesetzgeber hat jedoch einen wichtigen Aspekt außer Acht gelassen. Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Gesetz Nr. 93/2017 vom 23. August werden aufgrund von Artikel 26 durch die allgemeine Bestimmung bezüglich Ordnungswidrigkeiten, Gesetzesdekret Nr. 433/82 vom 27. Oktober angewandt, das die Rolle des Assistenten nicht vorsieht und automatisch keiner Partei Zuständigkeiten zuweist, die sie nicht anerkennt. Abgesehen davon ist es klar, dass die Neuheit in Artikel 12 von Gesetz Nr. 93/2017 vom 23. August verfahrenstechnisch bedeutungslos ist. Die erwähnten Verbände können die Rolle des Assistenten anfordern, aber sie haben keine verfahrensmäßigen Zuständigkeiten und werden daher auf die Position von bloßen Beobachtern reduziert.

Schließlich sagt André Lamas Leite bezüglich der Kriminalisierung von diskriminierendem Verhalten bezüglich des Zugangs zu grundlegenden Gütern und Dienstleistungen, die in einigen europäischen Ländern eingeführt wurde: *„Wir glauben jedoch, dass die Kriminalisierung dieser Verhaltensweisen zu einer Erweiterung des Strafgesetzes aufrechtswidrige Handlungen führt, für die im Allgemeinen das Ordnungswidrigkeitengesetz eine befriedigende Lösung bietet. Es ist für uns in diesen Fällen nicht nur schwierig, eine echte kriminelle Absicht zu erkennen, wir sind auch der Ansicht, dass in der Praxis die Verhängung einer hohen Geldstrafe für Handelsgesellschaften, die Gas, Strom, Wasser usw. liefern ausreichend und angemessen ist, um die Rechte der angegriffenen Personen zu gewährleisten und einen Rückfall zu vermeiden“* (Lamas Leite, 2012).

Der vorgenannte Autor spielt auf das Problem hinsichtlich der gesetzlichen Interessen an, die durch den vorhin erwähnten Artikel 240 des Strafgesetzbuchs geschützt werden. Das Problem ist, dass die Autoren, die dafür eintreten, dass Artikel 240 des Strafgesetzbuches nur danach strebt, die Gleichheit zu schützen, wie sie in Artikel 13 der Verfassung der portugiesischen Republik verankert ist, Schwierigkeiten haben, die Übereinstimmung in einem Rechtssystem anzuerkennen, das eine zweifache Behandlung von Diskriminierung – als Straftat und Ordnungswidrigkeit – bietet.

Eine systemische Übereinstimmung findet sich in einer der drei folgenden Lösungen: Kriminalisierung und jede diskriminierende Handlung; Behandlung aller diskriminierenden Handlungen gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz; Behandlung von Diskriminierung als Ordnungswidrigkeit; und Anerkennung der Strafrelevanz im Falle einer Schädigung oder Gefährdung relevanter rechtlicher Belange. Das zuletzt Genannte ist die von Artikel 240 des Strafgesetzbuches übernommene Lösung. Diese Lösung wurde durch Artikel 1(2) des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates auch auf europäischer Ebene vorgebracht, wonach die Mitgliedstaaten *„(...) sich entscheiden können, nur Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die entweder die öffentliche Ordnung stören oder bedrohlich, missbräuchlich*

oder verletzend sind“. Erinnern wir uns an die Ansicht von Paulo Pinto de Albuquerque über die von Artikel 240 geschützten rechtlichen Belange: „*Rechtliche Belange, die durch Anschuldigungen geschützt werden sind Gleichheit aller Bürger, körperliche Unversehrtheit, Ehre und Freiheit anderer Menschen*“ (Pinto de Albuquerque, 2015).

Den Kriterien zur Differenzierung des Umgangs mit Diskriminierung im Straf- oder Ordnungsrecht folgend schlagen wir eine abschließende Überlegung aus einer „*de iure condendo*“-Sicht vor. Dies bezieht sich darauf, ob ein Arzt, der die Behandlung gemäß Artikel 284 des Strafgesetzbuchs verweigert, das Beispiel einer Verhaltensweise darstellt, die durch eine diskriminierende Absicht motiviert ist, die mit einem Grad an Verurteilung oder Intensität einer illegalen Handlung verbunden sein kann, der zu einer Verschärfung des Urteils oder der Qualifizierung des Deliktes führt.

Das vorstehende Beispiel sieht bereits ein Strafurteil vor. Daher gibt es keine Zweifel darüber, dass dieses für die Erfüllung der vorgenannten Forderung, dem Schutz der Gleichheit als gesetzlichem Interesse rechtliche Relevanz zuzuschreiben mit einem anderen kriminell relevanten Interesse verbunden sein muss⁵⁹. Für eine Verurteilung einer medizinischen Diskriminierung spricht auch Artikel 4(5) des Ethikcodes des portugiesischen Ärzteverbandes – genehmigt durch Verordnung Nr. 707/2016 vom 21. Juli – und Artikel 135(50) des portugiesischen Ärzteverbandes – genehmigt durch Gesetz Nr. 117/2015 vom 31. August, das Diskriminierung in der professionellen medizinischen Berufspraxis verbietet.

7.6. Hasskriminalität als autonomes Delikt: der beste Weg in die Zukunft?

Die vorgenannte Analyse des gesetzlichen Rahmens von Hasskriminalität ermöglicht dem Leser einen tieferen Einblick in die relevanten Internationalen und nationalen Rechtsinstrumente, die sich mit Verhaltensweisen beschäftigen, die als Hassdelikte angesehen werden. Diese Kenntnisse sind für die Diskussion über Hasskriminalität als autonomem Delikt erforderlich, eine der am meisten debattierten Fragen hinsichtlich Gesetzen bezüglich Hasskriminalität auf internationaler und nationaler Ebene. Im nächsten Abschnitt werden die von der OSZE aufgeführten Vor- und Nachteile analysiert (OSZE 2009).

Beginnend mit einer Beschreibung der Vorteile einer Autonomisierung der Kriminalisierung von Hassdelikten muss zuerst gesagt werden, dass die entsprechende Kriminalisierung von Hassdelikten die klare Zurückweisung der Gesellschaft von durch Vorurteile motivierten Verbrechen demonstriert.

⁵⁹ Paulo Pinto de Albuquerque erklärt in Anmerkung zu Artikel 284 des Strafgesetzbuchs, dass „die durch Anschuldigung geschützten rechtlichen Belange das Leben und die körperliche Unversehrtheit der anderen Menschen“ sind, *Comentário do Código Penal – à luz da Constituição da República e da Convenção Europeia dos Direitos do Homem*, 3. Ausgabe, aktualisiert, Lissabon: Universidade Católica Portuguesa, 2015, S. 1012.

Es muss auch betont werden, dass jene, welche die autonome Typisierung von Hasskriminalität und die strengere Verurteilung der Straftäter verteidigen, sagen, dass dies ein notwendiger Schritt als Reaktion auf die schwerwiegenderen Folgen von Hasskriminalität für Opfer im Vergleich zu anderen Delikten ist und dass diese Verbrechen darüber hinaus auch Folgen für die Gruppe, zu der das Opfer gehört, haben.

Die strafrechtliche Genehmigung, um Hasskriminalität zu einem autonomen Delikt zu machen, bedingt eine Diskussion dieser Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit und seitens der Regierung. Daher kann die entsprechende Diskussion die das Bewusstsein für Probleme in Verbindung mit Hasskriminalität wecken.

Wenn diese Gesetze genehmigt sind, ist das Training von Experten, namentlich von Strafverfolgungsbeamten, Staatsanwälten und Richtern erforderlich, was wiederum die Reaktionen des Strafrechtssystems auf Situationen von Hasskriminalität verbessert.

Die Autonomie von Hasskriminalität im Strafrecht ermöglicht einerseits einem angemesseneres Sammeln von Daten für statistische Analyse. Ein hochwertiges Sammeln von Daten macht das wahre Ausmaß von Hasskriminalität in jedem Land sichtbar. Dies kann eine korrekte Verteilung von Ressourcen für das Training von Experten und die Untersuchung von Hasskriminalität sowie für Prävention und die Schaffung von Bewusstsein für dieses Phänomen ermöglichen.

Trotz dieser offensichtlichen Vorteile können aus der Autonomie von Hassdelikten auch Nachteile oder Schwierigkeiten resultieren. Die erste Schwierigkeit besteht darin, die Absicht des Angreifers nachzuweisen. Eine der größten Schwierigkeiten für Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte im Umgang mit Hasskriminalität ist, sie aus dem Verhalten des Straftäters abzuleiten und nachzuweisen, etwas, das im intimen Bereich der Person liegt, die eine rechtswidrige Handlung gesetzt hat.

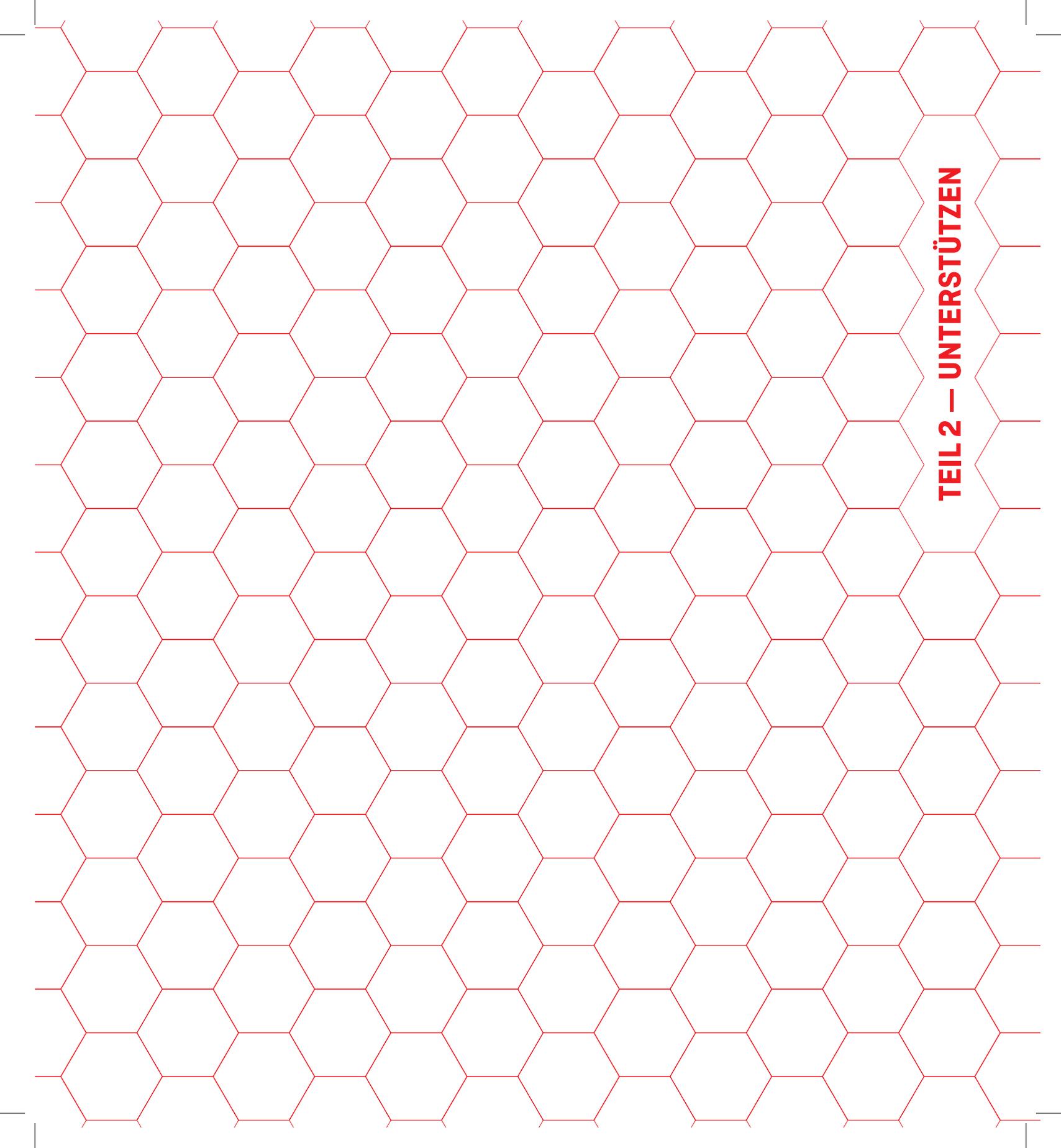
Außerdem hat die Autonomie von Hasskriminalität einen weiteren Nachteil, der zugleich als Argument dafür betrachtet werden kann, Hass als erschwerenden Umstand des Deliktes anzusehen. Die Autonomie von Hassdelikten impliziert eine Untersuchung von Hass als Handlungsbasis und erfordert den Nachweis dieses Motivs. Wenn es fehlt, führt dies zur Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen für eine Verurteilung. Dies führt dazu, dass der Beschuldigte nicht angeklagt oder freigesprochen werden kann. Wenn andererseits Hass als erschwerender Umstand angesehen wird, kann der Angreifer, falls es nicht möglich ist, die diskriminierende Absicht oder den Hass des Angreifers

nachzuweisen, nur für das Hauptverbrechen angeklagt werden, ohne Verschärfung des geltenden Urteils. In diesem Fall ist die Anklage und mögliche Verurteilung des Beklagten nicht gefährdet.

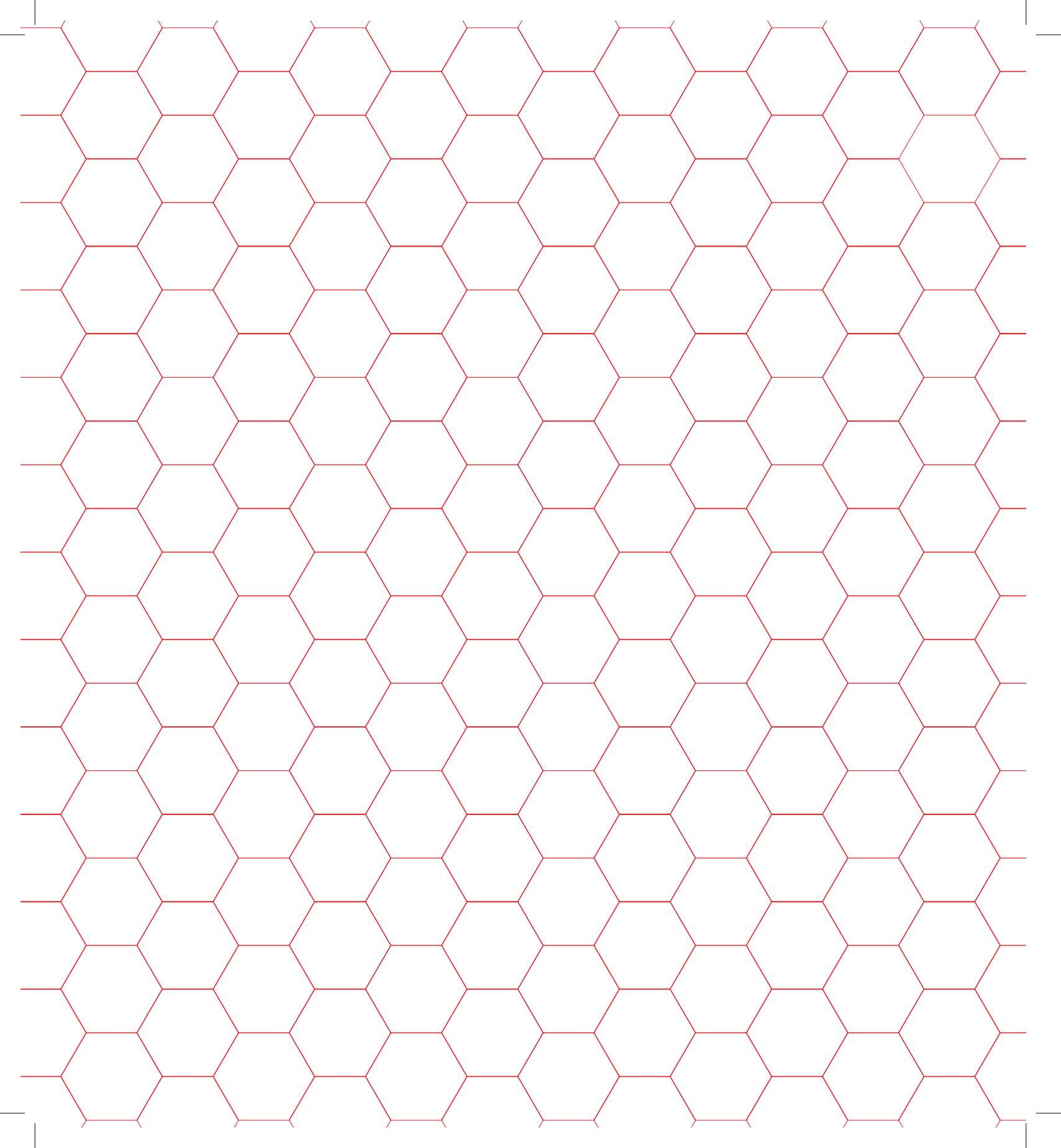
Zusätzlich zu den Vorteilen, die im *Umkehrschluss* aus dem Vorstehenden abgeleitet werden können, bietet die Tatsache, dass Hass als Motiv für ein Delikt „nur“ ein erschwerender Umstand sein kann, einige Vorteile. Einer der wichtigsten Vorteile ist, dass erschwerende Umstände auf die meisten Delikte angewandt werden können, die im Strafrecht vorgesehen sind und geahndet werden. Dadurch fällt die potenzielle Gefahr weg, die durch autonome Kriminalisierung von Hassdelikten verursacht wird, da es unmöglich ist, alle Arten von Verbrechen autonom zu machen, die durch Hass motivierte Verhaltensweisen darstellen können.

Die Betrachtung von Hass als erschwerenden Umstand eines anderen Delikts hat jedoch auch Nachteile. Ein Nicht-Anerkennen von Hassdelikten als spezielle und ausgeprägte Deliktkategorie führt in den meisten Fällen zu einer unangemessenen Handhabung der Situationen, die vom Strafrechtssystem erfasst sind. Wenn Hassdelikte nicht autonom sind, versäumen es die verantwortlichen Strafverfolgungsbehörden möglicherweise, die Anschuldigungen und Hinweise, dass das Delikt durch Vorurteile gegen das (die) Opfer motiviert war zu untersuchen (oder untersuchen sie überhaupt nicht). Des Weiteren ist Hass für alle Delikte im Strafgesetzbuch kein erschwerender Umstand. Dies impliziert, dass der Staatsanwalt Gefahr läuft, die von dem Straftäter begangene strafbare Handlung zu minimieren, falls es eine Entscheidung gibt, diesen für ein Delikt anzuklagen, für das eine Erschwerung durch Hass nicht vorgesehen ist. Schließlich können das Fehlen eines Aufzeichnungsmechanismus für die mögliche Motivation durch ein Vorurteil gegen das Opfer und die unzureichende Untersuchung dieser Motivation die Gerichte dazu veranlassen, ihre Befugnisse nicht dafür einzusetzen, das Motiv abzuwägen, wenn sie den tatsächlichen Urteilsspruch fällen.

Damit ist die Liste der Vor- und Nachteile möglicher Optionen, welche der Strafgesetzgeber bezüglich Hassdelikten ergreifen kann, abgeschlossen.



TEIL 2 – UNTERSTÜTZEN





Das Opfer eines Hassdelikts kann unter primärer Viktimisierung leiden, die direkt aus der kriminellen Handlung resultiert und unter sekundärer Viktimisierung (oder Doppel-Viktimisierung) in seiner Beziehung zum Strafrechtssystem (Polizeikräfte, Rechtssystem usw.), dem Gesundheitssystem, den Medien usw. (Herek & Berril, 1992). Daher ist es wichtig, dass die Helfer, die diese Opfer unterstützen, die Möglichkeit einer sekundären Viktimisierung minimieren. Dies geschieht durch Etablieren einer Interaktion mit dem Opfer, die an dessen echte Bedürfnisse angepasst ist und ihre Merkmale versteht, welche möglicherweise die Ursache der Straftat waren.

1.1. Grundlegende Aspekte

Im Umgang mit Opfern von Hasskriminalität müssen alle Experten einige fundamentale Aspekte hinsichtlich der Erfahrung des Opfers und ihrer eigenen persönlichen Positionierung berücksichtigen (Kees et al., 2016; Hill, 2009). Zu den wichtigsten gehören:

Über persönliche Vorurteile und Machtverhältnisse nachdenken: alle Experten, die mit Opfern von Hasskriminalität zu tun haben, müssen über ihre eigenen Vorurteile und deren Einfluss auf ihre Wahrnehmung sowie über die Bedeutung, die sie Dingen verleihen, nachdenken. Es ist grundlegend wichtig, sich der eigenen Vorurteile gegenüber der Gemeinschaft, der das Opfer angehört oder dessen kulturellen Werten bewusst zu werden, die das eigene Verhalten beeinflussen können, um in der Lage zu sein, unangemessenes Verhalten zu vermeiden und eine auf Vertrauen und Respekt basierende Arbeitsbeziehung aufzubauen. Es ist auch wichtig, über die Unterschiede, Ungleichheiten und verschiedenen Machtverhältnisse nachzudenken, die zwischen dem Helfer und dem Opfer (bezüglich Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Ethnizität, Kultur, Religion/Überzeugung, Nationalität, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, soziale Klasse usw.) bestehen können.

Fragen ansprechen, die aus mehreren sich überschneidenden sozialen Identitätsmerkmalen entstehen: Es ist grundlegend wichtig, zu berücksichtigen, wie die soziale Identitätsmerkmale des Opfers sowohl bei der Viktimisierungserfahrung als auch bei Erfahrungen bezüglich Diskriminierung oder Benachteiligung (intersektional) miteinander in Beziehung stehen. Diese Dimension ist für ein besseres Verständnis darüber wichtig, wie die Erfahrung des Opfers durch verschiedene Faktoren, einschließlich möglicher Folgen der Viktimisierung, konditioniert werden kann.

Kontaktaufnahme und Umgang mit Opfern von Hasskriminalität

Keine Werturteile fällen: Experten müssen die Opfer immer akzeptieren wie sie sind, ohne Werturteile über Ihre Merkmale, Verhaltensweisen oder Erfahrung zu fällen und ihre Würde respektieren.

Einen nicht diskriminierenden Ansatz verfolgen: Experten müssen sicherstellen, dass die Opfer von Hasskriminalität (oder anderen damit verbundenen Formen von Gewalt) aufgrund ihrer Identität und sozialen Merkmale nicht anders als andere behandelt werden. Eine nicht diskriminierende Positionierung erfordert persönliche Reflexion der Experten hinsichtlich ihrer Praktiken und der Art, wie ihre eigene soziale Identität ihre Arbeit der Unterstützung von Opfern von durch Vorurteile motivierten Delikten beeinflusst. Es ist jedoch wichtig, dass die nicht diskriminierende Behandlung nicht damit verwechselt wird, allen Opfern dieselbe Behandlung zu bieten. Zusätzlich zu der Notwendigkeit, stets die persönliche Dimension jedes Opfers zu berücksichtigen, ist es wichtig, nicht unempfindlich gegenüber speziellen Problemen und Erfahrungen der Gemeinschaft des Opfers zu sein.

Um eine Behandlung zu gewährleisten, die gegenüber den Bedürfnissen der Opfer von Hasskriminalität respektvoll und aufmerksam ist, müssen Experten im Umgang mit diesen Opfern die drei Kompetenzen für persönliche und kulturelle Diversität beachten (CIG, 2016 - überarbeitet).





1.2. Nichtverbales Verhalten

Aktives Zuhören erfordert Aufmerksamkeit bezüglich des Inhaltes der Botschaft sowie der Art, wie sie vermittelt wird, das heißt, dem Tonfall und der Körpersprache (Jacobs et al., 2011) und erfordert Empathie und Engagement im Gespräch. Empathie bezeichnet die Fähigkeit des Gesprächspartners zu verstehen, wie sich die andere Person fühlt, einschließlich Gefühle, Gedanken, Sichtweisen und Motivation für ihr Verhalten und entsprechend mit affektiver Resonanz zu antworten (Batson, 2009). Empathie erlaubt Personen auch, effektiv zu kommunizieren, schafft eine Beziehung zwischen dem Experten und dem Opfer und ermutigt das Opfer, die notwendigen Informationen und Beweise bereitzustellen (Sommers-Flanagan und Sommers-Flanagan, 2014; Themeli, 2014; Morrison, 2014).

Um ein guter Zuhörer zu sein, müssen bestimmte verbale und nichtverbale Verhaltensweisen beachtet werden. Es ist wichtig, Ablenkungen und Unterbrechungen zu minimieren, Offenheit zu demonstrieren und keine Werturteile zu fällen, das Opfer zu ermutigen, sich frei zu äußern, klare Signale zu geben (verbal und nichtverbal), dass man dem, was das Opfer sagt, Aufmerksamkeit schenkt, klare und offene Fragen zu stellen, die sich auf das fokussieren, was für das Opfer wichtig ist. Aktives und empathisches Zuhören erfordert im Umgang mit Opfern von Hasskriminalität und diskriminierender Gewalt Bescheidenheit seitens des Experten, sich seiner eigenen Grenzen und der besonderen Bedürfnisse und Umstände des Opfers bewusst zu sein. Dies erfordert Aufmerksamkeit bezüglich Aspekten verbaler und nichtverbaler Kommunikation und sich über Probleme zu informieren, die für die Interaktion mit den Opfern relevant sein können, die zu bestimmten sozialen Gruppen gehören, mit denen der Helfer nicht so vertraut ist (Chahal, 2016).

Symbolische Sprache ist auch von großer Wichtigkeit. Beachtet werden müssen räumliche Probleme (z. B. Sauberkeit, Anordnung von Objekten, Bequemlichkeit und Privatheit des Raumes für das Treffen) sowie die Art, wie der Helfer gekleidet ist oder sich verhält (Pünktlichkeit usw.) (Chahal, 2016).

Bezüglich nichtverbaler Sprache ist es wichtig eine Umgebung von Sicherheit und Vertrauen zu schaffen, die es dem Opfer ermöglicht, sich wohlfühlen, wenn es über die erlittene Gewalt spricht sowie Sensibilität gegenüber seiner Wirklichkeit sicherzustellen und in einigen Fällen auf interkulturell sensible Art zu kommunizieren.

Ein Modell, das bei nichtverbaler Kommunikation mit Opfern von Hasskriminalität verwendet wird, ist SOLER (Egan, 2014), das besagt, dass der Helfer Folgendes tun muss:

Kontaktaufnahme und Umgang mit Opfern von Hasskriminalität

das Opfer *direkt* ansehen, was sofort direkten visuellen Kontakt ermöglicht; eine *offene* Haltung einnehmen (z. B. gekreuzte Arme vermeiden oder dem Opfer nicht den Rücken zudrehen); sich dem Opfer *zuneigen*; guten *Augenkontakt* halten und so Interesse und Aufmerksamkeit für seine Erfahrung demonstrieren und zugleich Sensibilität beweisen, keinen Kontakt zu forcieren, wenn das Opfer Unbehagen zeigt oder Kontakt meidet; die Körperposition und den Gesichtsausdruck *entspannen* und zugleich die Aufmerksamkeit für das Opfer bewahren, ohne den Eindruck zu erwecken, abgelenkt zu sein.

Es ist wichtig, die kulturelle Symbolik einiger Elemente der nichtverbalen Sprache zu beachten. In einigen Kulturen gilt beispielsweise direkter Augenkontakt möglicherweise nicht als respektvoll oder die Form der Erstbegrüßung kann z. B. je nach Geschlecht oder Gesprächspartner variieren. In der Folge können symbolische Kommunikation, Körpersprache (visueller Kontakt, Gesichtsausdruck, Haltung, Tonfall, Körperposition und Gesten), aktives Schweigen und interpersonelle Distanz in verschiedenen Kulturen unterschiedlich verstanden werden (Chahal, 2016).

Schließlich hilft, wie bei jedem anderen Opfer einer kriminellen Handlung, Nicken und Lächeln, um zu zeigen, dass der Helfer Empathie mit dem Opfer empfindet und ihre Emotionen und Gefühle zu bewerten. Verallgemeinerungen, falsche Hoffnungen, Klischees und stereotype Erwartungen (z. B.: „Ich weiß, wie Sie sich fühlen“, oder: „Ich verstehe Ihren Standpunkt“) sind jedoch zu vermeiden.

1.3. Bewährte Praktiken für die Kontaktaufnahme und den Umgang mit LGBTQ+-Opfern

LGBTQ+-Opfer leiden unter einer doppelten Stigmatisierung: einer negativen Bewertung ihrer sexuellen Orientierung und dem Stigma rund um Situationen der Gewalt (Moleiro et al., 2016). Zusätzlich zu dem Stigma, das dieser Gruppe aufgedrückt wird und das mehrdimensional ist, gibt es auch eine Reihe von Vorurteilen und Mythen über LGBTQ+-Personen, z. B. das Homosexualität eine Krankheit oder widernatürlich ist oder Trans-Menschen eine Geisteskrankheit haben.

Es wird daher empfohlen, bei der Kontaktaufnahme und beim Umgang mit LGBTQ+-Opfern unter anderem folgende Faktoren zu beachten (in Anlehnung an CIG, 2016):

- i. Setzen Sie nicht voraus, dass das Opfer heterosexuell oder Cisgender ist;
- ii. Verwenden Sie hinsichtlich Geschlecht und sexueller Orientierung in-klusive Sprache;



- iii.** Verwenden Sie nicht-pathologisierende und inklusive Sprache (vermeiden Sie Ausdrücke wie „normal“, „natürlich“, „Problem“, „sexuelle Option“, „sexuelle Wahl“, „Travestie“ oder abwertende Ausdrücke);
- iv.** Verhalten Sie sich nicht zu intim, nur um zu zeigen, dass Sie nicht voreingenommen sind;
- v.** Vermeiden Sie nicht ein direktes Ansprechen der sexuellen Orientierung (verhalten Sie sich nicht so als wäre es ein Tabuthema);
- vi.** Fragen oder suchen Sie nicht nach den Gründen, warum eine Person LGBTQ+ ist, suchen Sie nicht nach Ursachen für die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität des Opfers und versuchen Sie nicht, diese basierend auf der Art, wie das Opfer sein Geschlecht ausdrückt, abzuleiten;
- vii.** Vermeiden Sie es, basierend auf allgemeinen Stereotypen Vermutungen anzustellen oder Erklärungen abzugeben und zielen Sie darauf ab, zu verstehen, dass das Geschlecht ein nichtbinäres Konstrukt ist, das mehrere Identitäten zulässt und dass diese möglicherweise nicht mit dem angeborenen Geschlecht übereinstimmen;
- viii.** Zeigen Sie keine Betroffenheit, wenn auf inoffiziellen Personalausweisen (Führerschein, Versicherungskarten) ein Geschlecht aufscheint, das nicht den Angaben des Opfers entspricht (bei Trans-Personen);
- ix.** Besonders in Kontakt mit Trans-Opfern sollten Sie Ausdrücke wie „Herr“ oder „Frau“ vermeiden, die unter Geschlechtsbinarität fallen, es sei denn, das Opfer bevorzugt deren Verwendung. Eine Genderbezeichnung kann für Trans-Opfer besonders schmerzvoll sein, und in manchen Fällen entscheiden sich Opfer möglicherweise dafür, nicht die Hilfe zu suchen, die sie brauchen (medizinische Dienste, Polizei, Opferhilfe), weil sie in der Geschlechtskategorie nicht falsch klassifiziert werden möchten. Verwenden Sie z. B. anstatt: „Frau X, haben Sie zum Zeitpunkt der Aggression ein Wort oder Adjektiv gehört?“ eine neutralere Formulierung wie: „Haben Sie zum Zeitpunkt der Aggression ein Wort oder Adjektiv gehört?“.

Wenn eine Person eine bestimmte „Gender-Bezeichnung“ verwendet (weil sie es freiwillig angegeben hat oder weil sie nach der bevorzugten Bezeichnung gefragt wurde), muss diese Bezeichnung verwendet werden. Fragen Sie das Opfer ruhig, wie es angesprochen werden möchten (mit Pronomen oder Titel). Wenn ein Opfer z. B. sagt: „Ich identifiziere mich als Transgender-Frau“, muss das Opfer in der weiblichen Form angesprochen werden. Vorzugsweise sollte das Opfer mit seinem richtigen Namen ohne „Gender Label“ angesprochen werden.

Für Rechtsverfahren (z. B. eine Zuweisung an betreutes Wohnen) muss der Rechtsträger Vorrang haben, auch wenn das Opfer seinen Wünschen entsprechend das andere



Kontaktaufnahme und Umgang mit Opfern von Hasskriminalität

Geschlecht verwendet. Bei jedem direkten Kontakt mit dem Opfer ist die vom Opfer bevorzugte Identität zu verwenden.

1.4. Bewährte Praktiken für die Kontaktaufnahme und den Umgang mit Opfern mit Behinderung

Der Erwerb von Wissen über die speziellen Punkte, die beim Umgang mit Opfern mit geistigen Behinderungen zu beachten sind, ist für die tägliche Praxis von professionellen Opferhelfern, die Polizei oder andere Einheiten, welche die Opfer von Straftaten unterstützen, unerlässlich. Aufgrund der Komplexität geistiger Behinderungen und der Vielfalt damit verbundener Erscheinungsformen (von totaler Abhängigkeit bis minimaler Abhängigkeit von anderen) ist in diesem Handbuch kein Platz für die Vertiefung dieses Themas. Dennoch ist es als allgemeine und grundlegende Empfehlung wichtig zu verstehen, dass man sich im Umgang mit einer Person mit kognitiver oder geistiger Behinderung natürlich verhalten, Respekt und Rücksicht zeigen und die Person entsprechend ihrem Alter ansprechen muss anstatt sie als Kind zu behandeln (SNPD, 2015).

Um besser zu verstehen, wie mit diesen Opfern umgegangen werden kann, schlagen wir folgende Ressourcen vor, die bewährte Praktiken („good practice“) bei der Kontaktaufnahme und bei der Interaktion mit Opfern mit geistiger Behinderung erfassen:

SART Toolkit – Resources for Sexual Assault Responses Team:

<https://ovc.ncjrs.gov/sartkit/focus/culture-vwd-d.html>

National Center for Victims of Crime:

<http://victimsofcrime.org/library/resource-directory-victims-with-disabilities/crime-victims-with-disabilities>

1.4.1. Sehbehinderung

Wenn die Rede von sehbehinderten Menschen ist, beziehen wir uns auch blinde und auch sehbehinderte Personen. Obwohl die klinische Definition darlegt, dass eine Person blind ist, wenn ihre Sehschärfe unter 0,1 (Klassifikation ICD-9-CM) liegt, gilt eine Person, auch wenn sie über subnormale Sehkraft verfügt, als blind, wenn sie Anweisungen in Brailleschrift benötigt. Eine Person mit subnormaler Sehkraft (nahe an Blindheit oder Sehbehinderung) kann in der Lage sein,



sich auf optische Ressourcen zu stützen, um lesen zu können, wenn die Schrift vergrößert ist.

Bei sehbehinderten Personen ist es wichtig, daran zu denken, dass sie Objekte und Personen berühren müssen, um ihre Umgebung zu identifizieren; sie benötigen auch eine spezielle Beschreibung ihrer Umgebung um Wege zu erkennen, Hindernisse zu vermeiden und sich in der Folge sicherer zu bewegen (Domingues & Carvalho, 2014). Um zum Beispiel einer blinden Person zu helfen, sich zu setzen, wenn sie zu verstehen gibt, dass sie dies benötigt, muss der professionelle Opferhelfer die Person zu dem Stuhl führen, die Hand der Person auf den Stuhl legen, sie informieren, ob der Stuhl Armlehnen hat oder nicht und die Person sich selbst setzen lassen.

Hinsichtlich Mobilität sollten Sie fragen, ob die Person Hilfe benötigt, um sich an einem Ort zu bewegen. Ist dies der Fall, platzieren Sie ihre Hand über Ihrem angewinkelten Ellbogen oder auf Ihrer Schulter, um sie zu führen, passen Sie Ihre Geschwindigkeit beim Gehen an und sprechen Sie nicht laut, als hätte die Person Hörprobleme. Um die Bewegung einer sehbehinderten Person zu erleichtern, kann diese einen Gehstock, einen Blindenhund, einen Audioguide oder andere Hilfsmittel verwenden.

Es ist auch wichtig, die Beleuchtung zu berücksichtigen, da bestimmte Spezialkontraste Menschen mit Sehbehinderung mehr Selbständigkeit ermöglichen (Domingues & Carvalho, 2014).

Wenn Sie einer blinden Person die Richtung erklären, sollten Sie die Entfernungen in Metern, Fuß oder Zoll angeben.

Wenn Sie einer blinden Person (mit komplettem Verlust der Sehkraft oder eingeschränkter Sehkraft) antworten, vermeiden Sie Gesten, Nicken oder Zeigen. Wenn Sie weggehen, sollten Sie die Person mit Sehbehinderung informieren; ansonsten bemerkt sie möglicherweise nicht, dass Sie gegangen sind.

Blindenhunde sind für die Führung ihrer Besitzer verantwortlich und dürfen daher ohne Einverständnis ihres Besitzers nicht abgelenkt, gestreichelt oder gefüttert werden.

1.4.2. Motorische Behinderung

Menschen mit motorischer Behinderung benötigen Informationen darüber, wie zugänglich der Ort ist, an den sie gehen möchten (ob es Treppen, Rampen oder Aufzüge gibt, wie breit die Türen sind, ob es angepasste Sanitäreinrichtungen gibt usw.).

Kontaktaufnahme und Umgang mit Opfern von Hasskriminalität

Es ist auch erforderlich, die Notwendigkeit anderer Arten von Unterstützung zu berücksichtigen, wie Hilfe beim Transport von Gepäckstücken, Transport von Rollstühlen an einen anderen Ort, Umgang mit Hindernissen und auch Respektieren der Geschwindigkeit der Person (Domingues & Carvalho, 2014).

Es ist wichtig, die Person zu fragen, ob sie Hilfe benötigt und vor dem Helfen zu fragen, wie diese geleistet werden kann. Beachtet werden muss auch die Tatsache, dass ein Rollstuhl, Gehstock oder Krücken, falls verwendet, als Erweiterung des Körpers der Person fungieren, und daher ist es notwendig, diesen Platz zu respektieren und diese Hilfsmittel nicht ohne Erlaubnis der Person zu bewegen.

Für eine Person im Rollstuhl kann es unbequem und ermüdend sein, längere Zeit aufwärts zu blicken, daher sollten Sie sich z. B. durch Sitzen auf die auf Augenhöhe der Person im Rollstuhl begeben.

Wenn Sie ein Gespräch mit jemandem beginnen, drehen Sie den Stuhl in die richtige Richtung, damit die Person auch an dem Gespräch teilnehmen kann.

Lassen Sie Vorsicht walten, wenn Sie eine Person im Rollstuhl bewegen:

- Seien Sie mit den Beinen und Armen der Person vorsichtig, besonders in engen Räumen oder an schwer zugänglichen Orten;
- Um Treppen zu aufwärts zu steigen, müssen Sie den Rollstuhl nach hinten kippen, die Vorderräder anheben und sie auf der Erhebung abstützen;
- Um eine Stufe abwärts zu steigen, ist es sicherer, dies von hinten zu tun;
- Um mehr als eine Stufe in Folge abwärts zu steigen, ist es wichtig, nach Rampen Ausschau zu halten; wenn diese nicht vorhanden sind, ist es besser, eine oder mehrere Personen bei der Durchführung dieser Aufgabe um Hilfe zu bitten.

Wenn sich ein Opfer auf Gehstöcke oder eine andere Gehhilfe stützt (die kein Rollstuhl ist), müssen sich ihre Krücken/ihr Gehstock (oder eine andere Gehhilfe) immer in ihrer Nähe befinden.

Wenn eine Person, die sich mithilfe eines Gehstockes oder von Krücken bewegt, stürzt, sollten Sie Hilfe anbieten, aber nicht sofort etwas tun, ohne zu wissen wie; daher sollten Sie die Person zuerst fragen, ob sie Hilfe benötigt und wie Sie am besten helfen können.

Personen mit Zerebralparese können Probleme beim Bewegen, Gehen oder Sprechen haben



oder unabsichtliche Bewegungen mit den Armen oder Beinen machen. Zerebralparese ist keine kognitive oder geistige Behinderung; eine Person mit Zerebralparese hat eine Verletzung, die mit bestimmten Bedürfnissen verbunden ist und meist Schwierigkeiten beim Sprechen hat. Daher ist es wichtig, die Rhythmen der Person zu respektieren und sie höflich zu bitten zu wiederholen, wenn Sie nicht sofort verstehen was sie sagt.

1.4.3. Hörschädigung

Für Personen mit Hörschädigung ist Augenkontakt mit den Personen, mit denen sie interagieren, sehr wichtig und erleichtert auch das Lippenlesen, daher ist eine gute Beleuchtung erforderlich.

Sie sollten es vermeiden, der Lichtquelle (z. B. dem Fenster) den Rücken zuzuwenden, da es schwer ist, so Ihr Gesicht zu lesen.

Sprechen Sie langsam, artikulieren Sie die Worte deutlich und halten Sie Augenkontakt mit der Person, während Sie mit ihr sprechen.

Seien Sie beim Sprechen expressiv, da Personen mit Hörschädigung feine Veränderungen im Tonfall der Stimme, die Emotionen anzeigen, nicht hören können; daher sind Gesichtsausdruck, Gesten und andere Formen nichtverbaler Sprache von großer Wichtigkeit.

Nicht alle Menschen können Lippenlesen, da nur 15-20 % dessen, was wir sagen, tatsächlich an den Lippenbewegungen zu sehen ist. Viele Menschen mit Hörschädigung werden von einem Dolmetscher begleitet. Wenden Sie sich an die Person, nicht an den Dolmetscher. Eine weitere Art, Menschen mit Hörschädigung zu helfen sind Grundkenntnisse Ihrer nationalen Gebärdensprache oder der internationalen Gebärdensprache, wenn das Opfer diese beherrscht oder, wenn Sie keine Gebärdensprache können, zu versuchen, einen alternativen Weg der Kommunikation und Informationsübermittlung zu finden (Domingues & Carvalho, 2014).

1.5. Bewährte Praktiken für die Kontaktaufnahme und den Umgang mit Opfern, die Migranten, Asylwerber oder Flüchtlinge sind

In der Europäischen Union sind Migranten, Asylwerber und Flüchtlinge neben Angehörigen ethnischer Minderheiten besonders von Hasskriminalität und diskriminierender Gewalt betroffen (FRA 2016).

Kontaktaufnahme und Umgang mit Opfern von Hasskriminalität

Oft ergeben sich für diese Opfer zusätzliche Schwierigkeiten beim Zugang zu Hilfsdiensten. Die Gründe sind fehlende Vertrautheit mit den bestehenden Strukturen des Landes; sie neigen auch dazu, den Behörden und Institutionen zu misstrauen; sie haben einen schwierigeren Zugang zu Informationen, da sie die örtliche Sprache oft nicht beherrschen, und in einigen Fällen sind sie in einer nachteiligen sozioökonomischen Situation.

Bei der Förderung eines adäquaten Kontakts und einer adäquaten Interaktion mit diesen Opfern sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Stellen Sie sicher, dass die Informationen, die dem Opfer über verschiedene Mittel (schriftlich und mündlich) bereitgestellt werden, die Sprachanforderungen sowie andere Bedürfnisse (z. B. Bedürfnisse aufgrund einer Behinderung) berücksichtigen. Stellen Sie sicher, dass die Kommunikation mit dem Opfer in einer Sprache erfolgt, die das Opfer versteht und über die es effektiv kommunizieren und die übermittelten Informationen ordnungsgemäß aufnehmen kann. Wenn Sie nach einem geeigneten Dolmetscher für die Unterstützung bei dieser Aufgabe suchen, treffen Sie Ihre Wahl sorgfältig. Oft gehört der Dolmetscher der Gemeinschaft des Opfers, demselben sozialen Netzwerk an, und Sie müssen so gut wie möglich gewährleisten, dass der ausgewählte Dolmetscher unparteiisch und geeignet ist.
- Berücksichtigen Sie die Möglichkeit, dass das Opfer einen Kulturschock erleidet, der vor dem Vorfall nicht spürbar war. Ein Kulturschock ist ein Prozess, der mit einem vorübergehenden Gefühl von Fehlanpassung und Frustration, Verwirrung und Unsicherheit verbunden ist, das manchmal Ängste auslöst und Personen betreffen kann, die sich in einer ungewohnten Kultur oder Umgebung befinden, auf die sie nicht vorbereitet sind.
- Lassen Sie bei der Verwendung von Terminologie Vorsicht walten, wählen Sie die passenden Ausdrücke unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte und nicht der Stigmatisierung (verwenden Sie zum Beispiel nicht den Ausdruck illegaler Einwanderer)
- Berücksichtigen Sie die kulturellen Eigenheiten des Opfers
- Unterscheiden Sie zwischen Migrationserfahrung und Viktimisierungserfahrung. Zusätzlich sollten Probleme in Verbindung mit dem Rechtsstatus der Person im Territorium des Landes (bezüglich Aufenthaltserlaubnis, Legalisierungs- oder Asylverfahren) angesprochen, aber von der Viktimisierungssituation unterschieden werden.
- Äußern Sie keine Meinung über die persönlichen Aspekte, Identitätsmerkmale, das Verhalten oder die Lebensgeschichte des Opfers.



1.6. Zu berücksichtigende Aspekte bei der Kontaktaufnahme und beim Umgang mit Opfern von ethnischen, kulturellen und religiösen Minderheiten

Um besser zu verstehen, welche kulturellen Aspekte die Interaktion mit Opfern mit sich bringt, die bestimmten Minderheiten angehören und da es keine allgemeine Definition von Kultur gibt, ist es wichtig, sich auf eine Definition zu einigen.

Die UNESCO bezieht sich auf die folgende, allgemein anerkannte Definition:

„[Kultur] ist das komplexe Ganze, das Wissen, Überzeugungen, Kunst, Moral, Gesetze, Bräuche und alle anderen Fähigkeiten und Gewohnheiten einschließt, die von [einem Menschen] als Mitglied der Gesellschaft erworben wurde.“ (Tylor, 1986).

Kultur ist somit ein komplexes Gefüge von Werten, Traditionen, Weltansichten, Erfahrungen, Bedeutungen, politischen und sozialen Beziehungen, die veränderlich sind und von einer Gruppe von Menschen geteilt werden, die durch die Kombination einer Reihe von Faktoren (unter anderem Sprache, gemeinsame Geschichte, geographische Lage, Religion, soziale Klasse) miteinander verknüpft sind und das über viele Generationen aufgebaut wurde.

Die kulturelle Identität einer Person wird „durch Aspekte wie Ethnizität, Geschlecht, Alter, Überzeugungen und unterstützte Werte“ geformt. Interkulturelle Kommunikation umfasst die verschiedenen Formen verbaler und nichtverbaler Kommunikation zwischen Personen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund (Hybels, 2009).

Kultur kann beeinflussen, wie wir kommunizieren, wann und wie wir Dinge erklären (mehr oder weniger direkt), welche Gesten als höflich gelten und welche nicht, Symbole oder Gesten, denen wir Bedeutung beimessen (jemandem direkt in die Augen zu sehen gilt z. B. in einigen Kulturen als Zeichen des Respekts und wird in anderen als einschüchternd oder sogar aggressiv angesehen).

Bei der Kontaktaufnahme mit Opfer von Hasskriminalität, die aus ethnischen, kulturellen oder religiösen Minderheiten stammen kann ein Nichtrespektieren oder Nichtverstehen der kulturellen Besonderheiten (und Besonderheiten der Identität) von Opfern von Hasskriminalität die potenziellen Folgen des Verbrechens für das Opfer verschlimmern.

Daher ist es grundlegend wichtig zu verstehen, dass Unterstützung, die einzelnen Personen



Kontaktaufnahme und Umgang mit Opfern von Hasskriminalität

geboten wird, für bestimmte soziale Normen akkulturiert ist. Andererseits kann trotz Akkulturierung zu diesen sozialen Normen das Kategorisieren eines Opfers in einer kulturellen Gruppe und das Ignorieren seiner individuellen Unterschiede ebenso schädlich sein.

Schlüsselaspekte von interpersonaler Kommunikation, die mit den kulturellen Normen stark variieren, sind soziale Distanz und der sogenannte angemessene physische Kontakt. Eine angemessene soziale Distanz hängt von vielfältigen Faktoren ab, wie Kultur und Ethnizität, aber auch vom Geschlecht des Opfers, ob es eine Behinderung hat, seiner Religion und anderen Umständen eher räumlicher Art (Merkmale des Raums) oder in Verbindung mit dem Opfer selbst (Angst oder Misstrauen). Verschiedene kulturelle Normen akzeptieren jedoch Nähe und physischen Kontakt auf unterschiedliche Art, im Zweifelsfall sollte man daher eine empathische Haltung einnehmen aber eine respektvolle Distanz wahren und wachsam gegenüber Signalen von Offenheit und Nähe sein, die die das Opfer aussendet. In den sogenannten „westlichen“ Kulturen ist es z. B. üblich, Händeschütteln als neutralen Gruß zu verwenden; für einige muslimische Frauen ist gilt diese Geste möglicherweise als unangemessen.

Es ist wichtig, die kulturelle Symbolik einiger Elemente der nichtverbalen Sprache zu beachten. In einigen Kulturen gilt beispielsweise direkter Augenkontakt möglicherweise nicht als respektvoll oder die Erstbegrüßung kann auch je nach Geschlecht des Gesprächspartners variieren. Aspekte wie symbolische Kommunikation, Körpersprache (visueller Kontakt, Gesichtsausdruck, Haltung, Tonfall, Körperposition und Gesten), aktives Schweigen und interpersonelle Distanz können in verschiedenen Kulturen unterschiedlich verstanden werden (Chahal, 2016).

Beim Kontakt mit Personen mit unterschiedlichen kulturellen Referenzen ist es wichtig, zuerst die Grenzen des eigenen Wissens anzuerkennen und weitere Informationen einzuholen. Aber ist auch wichtig, nicht von vorgefassten Ideen auszugehen oder auf Verallgemeinerungen einzugehen. Es ist ratsam, jemanden zu kontaktieren, der einige kulturbasierte Codes effektiv erklären kann, um ein allgemeines Verständnis der kulturellen Besonderheiten der meisten repräsentativen Minderheiten-Gemeinschaften in dem Land, in welchem das Delikt verübt wurde, zu erwerben.

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Allgemeine Überlegungen

Die Tatsache, dass Hassdelikte so schwerwiegende Folgen für auf die Opfer haben ist einer der Gründe, welche die Festlegung spezieller Verfahren zur Unterstützung dieser Opfer rechtfertigen. Die unangemessene oder unrichtige Antwort eines professionellen Opferhelfers führt zu einem ineffektiven Unterstützungsprozess und im schlimmsten Fall zu sekundärer Viktimisierung, die bei Opfern, die bereits in einer gefährlichen Situation sind, besonders schwerwiegend ist.

Die deutsche Organisation RAA Sachsen schlägt in Partnerschaft mit anderen europäischen Partnern in ihrer Publikation *Hate Crime Victim Support in Europe - A Practical Guide* (2016) eine Reihe von Grundprinzipien vor, um diese Opfer zu unterstützen, die als Leitfaden für die gesamte Intervention des professionellen Opferhelfers dienen sollte:

- **Anonymität und Vertraulichkeit** – um die Sicherheit und das Vertrauen der Opfer zu gewährleisten, sollten alle Informationen, die während des Unterstützungsprozesses weitergegeben wurden vertraulich bleiben, und die Opfer haben das Recht auf Anonymität. Das Opfer sollte alle Informationen erhalten, die zu seinem Fall gehören und Dritten zur Verfügung gestellt werden (z. B. offiziellen Behörden, die in die strafrechtliche Ermittlung involviert sind). In einigen Ländern sind Personen, die in Kontakt mit Opfern stehen, gesetzlich nicht verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden zu garantieren; dennoch wird das Respektieren von Vertraulichkeit und Anonymität als Prinzip empfohlen;
- **Parteilichkeit** – alle professionellen Opferhelfer, die mit Opfern von Hasskriminalität in Kontakt sind, sollten sich bei ihren Handlungen von einer Verhaltensweise totaler Akzeptanz und Solidarität gegenüber ihren Kunden leiten lassen. Was für den Unterstützungsprozess zählt, ist die Sichtweise des Opfers, und Experten, die diese Opfer unterstützen, müssen ihre Wünsche und Interessen respektieren und beachten. Des Weiteren wird geraten, dass alle, die Opfer von Hasskriminalität unterstützen, nicht direkt mit den Straftätern zusammenarbeiten;
- **Unabhängigkeit** – Um das Parteilichkeitsprinzip zu erfüllen ist die finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Experten unerlässlich;
- **Akzeptieren von Unterschieden, soziokultureller Diversität und Intersektionalität** – Unterstützung von Opfern von Hasskriminalität erfordert aufgrund ihrer Besonderheit, dass Experten konstant über ihre eigenen Vorurteile nachdenken und anerkennen, dass wir in einer Gesellschaft mit Vorurteilen leben, welche die Wahrnehmung aller und die Bedeutung, die wir Dingen beimessen, beeinflussen. Es ist wichtig, diese Vorurteile zu identifizieren, damit sie nicht beeinflussen, wie die Opferhilfe bereitgestellt wird. Daher ist es für professionelle Opferhelfer wichtig,

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Allgemeine Überlegungen

ihre eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit der betreffenden sozialen Gruppe zu überprüfen, und zu überprüfen, ob sie den Opfern bei den Treffen einen sicheren Ort bieten und offen für das Verständnis weniger vertrauter Dimensionen sind. Um eine Arbeitsbeziehung aufzubauen, die auf Vertrauen und Respekt basiert, ist es unerlässlich, sich der eigenen Vorurteile bezüglich der Gemeinschaft des Opfers (oder der Person, deren Sichtweise der Zugehörigkeit das Verbrechen motiviert hat) oder deren kulturellen Werten und auch der eigenen sozialen Stellung im Verhältnis zum Opfer und wie dies das eigene Verhalten beeinflusst bewusst zu werden.

Es ist auch wichtig über die Unterschiede, Ungleichheiten und unterschiedlichen Machtverhältnisse nachzudenken, die möglicherweise zwischen dem Experten und dem Opfer (hinsichtlich Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Ethnizität, Kultur, Religion/Glaube, Nationalität, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, sozialer Klasse usw.) bestehen. Es ist auch grundlegend wichtig zu berücksichtigen auf welche Weise die sozialen Identitätsmerkmale mit der Erfahrung der Gewalt, welcher das Opfer ausgesetzt war und auch mit den Erfahrungen von Diskriminierung oder Benachteiligung (intersektional) zusammenhängen.

Diese Dimension ist für ein besseres Verständnis darüber wichtig, wie die Erfahrung des Opfers durch verschiedene Faktoren, konditioniert werden kann, die auch die möglichen Folgen der Viktimisierung beeinflussen können. Ein Experte, der ein Opfer von Hasskriminalität unterstützt, muss zum Beispiel Folgendes verstehen:

- a. Das Opfer kann kulturelle Überzeugungen und Bedürfnisse haben, die sich von den eigenen unterscheiden;
 - b. Das Opfer kann physische Anforderungen für Zugangs- und Kontaktbedingungen haben, die sich von jenen anderer Opfer anderer Verbrechen unterscheiden;
 - c. Das Opfer möchte möglicherweise nicht über seine sexuelle Orientierung befragt werden und möchte die Gewissheit haben, dass das volle Verständnis des Helfers gegeben ist, wenn die Familie und andere soziale Unterstützungsgruppen Ablehnung zeigen, nachdem die sexuelle Orientierung bekanntgegeben wurde.
- **Ganzheitlicher Ansatz** – Helfer, die Opfer von Hasskriminalität unterstützen, sollten nicht nur die individuellen Bedürfnisse des Opfers berücksichtigen, sondern auch das soziale, kulturelle und politische Umfeld, mit dem diese Opfer in Kontakt sind. Wichtig ist eine enge Zusammenarbeit mit entsprechenden sozialen Partnern (z. B. Schulen, Lokalverwaltung) und Vertretern der Gemeinschaft des Opfers (z. B. Familienmitgliedern, Nachbarn religiösen Führern, Vereinen usw.). Diese

multisystemische Arbeit ermöglicht es Helfern, eine angemessene Umgebung für die komplette Bewältigung der Tatfolgen des Opfers durch Schaffung einer Multi-Level-Unterstützungsnetzwerks aufzubauen;

- **Diskriminierungsfreier Ansatz** – der professionelle Opferhelfer ist dafür verantwortlich, dass Opfer von Hasskriminalität (oder anderen damit verbundenen Formen der Gewalt) aufgrund ihrer sozialen Identitätsmerkmale nicht anders als andere Opfer behandelt werden. Ebenso wie das Akzeptieren von Unterschieden und soziokultureller Diversität von Helfer fordert, sich ständig selbst zu hinterfragen, erfordert eine diskriminierungsfreie Positionierung auch, dass der Helfer über seine Praktiken nachdenkt und über die Art und Weise, wie seine soziale Identität seine Unterstützungsarbeit mit Opfern von durch Vorurteile motivierten Delikten beeinflusst. Es ist jedoch wichtig, dass die nicht diskriminierende Behandlung nicht mit Gleichbehandlung für alle Opfer verwechselt. Zusätzlich zu der Notwendigkeit, stets die persönliche Dimension jedes Opfers zu berücksichtigen, ist es wichtig, nicht in Unempfindlich gegenüber den speziellen Problemen und Erfahrungen der Gemeinschaft des Opfers zu verfallen;
- **Akritische Positionierung** – Der Helfer muss eine Position einnehmen, die frei von Vorurteilen ist und seine Kunden und ihre Entscheidungen und Handlungen auf aufrichtige und empathische Weise akzeptieren. In der Praxis impliziert eine solche Behandlung, die Opfer so zu akzeptieren wie sie sind; ihre Darstellung der Tatsachen und ihre Viktimisierungserfahrung zu akzeptieren; kein Urteil über das Verhalten des Opfers zu fällen; keine Entscheidung im Namen des Opfers zu treffen; nicht zu versuchen, die eigenen Ideen auf das Opfer zu übertragen und bei Empfehlungen gegenüber dem Opfer vorsichtig zu sein. Es ist auch notwendig, ein sicheres, offenes und aufnahmefähiges Umfeld zu fördern, das vom Experten fordert, Unterschiedlichkeit zu respektieren. Viele Opfer von Hasskriminalität gehören Minderheiten oder benachteiligten sozialen Gruppen an und zeigen möglicherweise anfängliches Misstrauen oder dass sie nicht erwarten verstanden oder auch nur angehört zu werden. Die Ursache dafür können diskriminierende Situationen in der Vergangenheit sein oder die Erfahrung des Opfers von Gewalt, die es veranlasst hat, Unterstützung zu suchen. Daher kann der Aufbau von Vertrauen zu diesen Opfern eine besondere Herausforderung sein.

Dieser auf die Opfer ausgerichtete Ansatz hat das Ziel, die Entwicklung einer Intervention von Hilfsdiensten für Opfer von Hasskriminalität zu ermöglichen, die (Kees et al., 2016):

- Das Glauben an die Erfahrung des Opfers fördert und sie bewertet;

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Allgemeine Überlegungen

- Sofort Maßnahmen ergreift, um das Opfer zu unterstützen und auf seine Bedürfnisse reagiert;
- Emotionale Unterstützung bietet;
- Darstellungen (wenn möglich und angemessen) verfügbar macht;
- Das Opfer, wenn erforderlich und angemessen, an spezialisierte Hilfsdienste verweist;
- Problemlösung durch die Förderung von Befähigung und informierten Entscheidungsfindungsprozessen unterstützt;
- Die Einschränkungen des Geltungsbereichs (des Hilfsdienstes und/oder der Opferhilfetechnik) oder der Intervention (der professionelle Opferhelfer ist weder in der Lage alle Probleme eines Opfers zu lösen noch kann er alle Schwierigkeiten in Verbindung mit Hasskriminalität beseitigen) anerkennt.

2.1. Ersttreffen – Sammeln und Bewerten von Informationen

2.1.1. Ein harmonisches Verhältnis aufbauen, um Informationen effizient zu sammeln

Vor dem Sammeln von Informationen ist es wichtig, eine Umgebung zu schaffen, in der sich das Opfer sicher und wohl fühlt, um seine Erfahrungen zu teilen (Yuille et al., 1999). Harmonisches Verhältnis bedeutet das Schaffen von kooperativer Nähe, Harmonie, Empathie, Aufmerksamkeit, gegenseitigem Verstehen von Gefühlen und Idealen und Offenheit für ein synchronisiertes Teilen von Erwartungen (Coan, 1984; Morrison, 2014). Diese Art interpersonaler Beziehung aufzubauen, die durch empathische Synchronität geleitet wird, erhöht die Menge an Informationen, die von Quellen oder Informanten bereitgestellt werden, stärkt das Vertrauen und schafft mehr Zusammenarbeit (Collins, Lincoln e Frank, 2002). Dies sind Schlüsselemente für das Sammeln von Informationen von Opfern oder Augenzeugen ohne Ansehen, wer die Befragung durchführt (professioneller Opferhelfer, Polizeibeamte oder andere).

2.1.2. Sammeln von Informationen und Identifizieren von Hasskriminalität und/oder diskriminierender Gewalt

Um eine effiziente Art, Informationen zu sammeln zu fördern und die Notwendigkeit anzusprechen, dass das Opfer sich mehrmals an das traumatische Ereignis erinnern muss, ist es ratsam, dass der professionelle Opferhelfer alle Bedingungen schafft, die

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Allgemeine Überlegungen

notwendig sind, damit das Opfer sich an alle Ereignisse in seiner eigenen Geschwindigkeit und mit so vielen Details wie möglich erinnert (Paulo, Albuquerque, & Bull, 2015), und das vorzugsweise nur einmal.

Obwohl Opfer von Hasskriminalität oder diskriminierender Gewalt die diskriminierenden Motive – Vorurteile, Intoleranz oder Hass – oft kennen, sind sie am Ursprung des Deliktes gegen sie möglicherweise nicht immer in der Lage, sie zu identifizieren. Daher müssen professionelle Opferhelfer in der Lage sein, bestimmte Indikatoren für eine korrekte Identifizierung der Art des Hassdelikts zu erkennen.

Andererseits ist es schwierig zu definieren, was vor dem Gesetz ein Hassdelikt darstellt. Auch stellen der derzeitigen Gesetzgebung zufolge nur bestimmte Handlungen ein „Hassdelikt“ dar und diese entsprechen im Allgemeinen den Straftaten, die als schwerwiegender oder extremer gelten. Es ist daher für den professionellen Opferhelfer notwendig zu verstehen, dass Umstände eintreten können, unter denen das Opfer zwar nicht Ziel einer vorsätzlichen durch Vorurteile motivierten Handlung ist, dennoch aber Opfer von Handlungen war, die (im Verständnis des Gesetzes) als weniger schwerwiegend gelten, die aber diskriminierende Gewalt darstellen (Kees et al., 2016). In dieser Hinsicht ist es wichtig zu unterstreichen, dass es ohne Ansehen des besonderen gesetzlichen Rahmens jedes Landes grundlegend wichtig ist, dass eine Reihe von gewaltsamen Handlungen als mögliche Hassdelikte ausgelegt werden: Gewalt gegen Personen – körperliche Gewalt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, sexuelle Gewalt, Verfolgung, Tötung usw.), verbale Gewalt (Drohungen, diskriminierende Äußerungen, Graffiti oder Botschaften, Attacken in sozialen Netzwerken), nichtverbale Beleidigungen (z. B. beleidigende Gesten oder die Verwendung von Symbolen), Gewalt gegen Eigentum (Zerstörung und/oder Diebstahl von Eigentum des Opfers, von heiligen Symbolen und/oder Symbolen, die eine Identität oder Gruppe repräsentieren, Bandstiftung usw.) oder jede andere Form von Gewalt, die aus diskriminierenden Gründen entsteht.

(Hinweis: eine Liste von Indikatoren für eine korrekte Identifizierung des diskriminierenden Motivs befindet sich in diesem Handbuch, im Abschnitt Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über Hasskriminalität (Teil II: Unterstützen – 6).

Ein Hassdelikt korrekt zu identifizieren ist für die Entwicklung eines Unterstützungsprozesses grundlegend wichtig, der die tatsächlichen Bedürfnisse des Opfers und der betroffenen Gemeinschaften anspricht und die mögliche Klage sowie das Gerichtsverfahren ergänzt. Ebenso ist es für Opferhilfsdienste grundlegend wichtig

2

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Allgemeine Überlegungen

zu verstehen, dass bestimmte Handlungen, die gesetzlich kein Hassdelikt darstellen, dieselben Folgen für Opfer und Gemeinschaften haben können, um angemessene Hilfe zu bieten und zur Bewältigung der Tatfolgen beizutragen.

Nachdem das Opfer eine freie Erzählung des Ereignisses bereitgestellt hat (oder wenn das Opfer emotional instabil und nicht in der Lage ist, eine strukturierte Erzählung der erlebten Ereignisse aufzubauen), muss der Opferhelfer es nach zusätzlichen, aber für den Unterstützungsprozess wichtigen Aspekten fragen, die in dessen freier Erzählung der Ereignisse noch nicht erfasst wurden. Diese Fragen ermöglichen es dem Opferhelfer, zusätzliche Informationen (oder Informationen, die vom Opfer nicht bereitgestellt wurden) über das Ereignis zu sammeln und eine umfassendere Sicht der möglichen Folgen für das Opfer zu erhalten (Sommers-Flanagan, 2014). Fragen, die helfen können, die Ursache des Verbrechens zu identifizieren sind für die Festlegung des Interventionsplans und der Strategien besonders wichtig.

Wir empfehlen einige Fragen zur Unterstützung beim strukturierten Sammeln von Informationen während eines ersten Treffens mit einem Opfer von Hassdelikten (in Anlehnung an OSZE/ODIHR, 2009):

WER?	<p>OPFER Identifikationsdaten oder Kontaktinformationen des Opfers (diese können Adresse, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse des Opfers oder einer Institution oder Person, die diesen Kontakt vermittelt umfassen) - Respektieren Sie den Wunsch des Opfers, wenn es anonym bleiben möchte.</p> <p>STRAFTÄTER Alle Identifikationsdaten des Straftäters (Name, Adresse, Arbeitsplatz usw.), alle Unterscheidungsmerkmale, welche die Identifikation des Straftäters (der Straftäter) ermöglichen, Informationen darüber, ob das Opfer zum ersten Mal Opfer eines Verbrechens dieser Art war und, falls nicht, ob frühere Taten von demselben Straftäter (denselben Straftätern) verübt wurden.</p> <p>ZEUGEN Identifikation und Kontaktinformationen möglicher Zeugen.</p>
WO?	Ort, an dem der Vorfall stattgefunden hat.
WANN?	Datum und Uhrzeit des Vorfalls.
WIE?	Beschreibung des Vorfalls und des Gesagten (es ist besonders wichtig, das Opfer zu bitten, sich an Beleidigungen oder an das Gesagte und die Abfolge der Ereignisse zu erinnern); ermitteln ob es zu körperlicher Gewalt, dem Einsatz von Waffen und/oder der Zerstörung von Eigentum kam.
WARUM?	Ermitteln von diskriminierenden Motiven entweder über das Konto des Opfers oder in den vom Opfer berichteten Details.
INTERAKTION MIT ANDEREN ORGANISATIONEN?	Informationen über Organisationen mit denen das Opfer möglicherweise Kontakt hatte (Behörden, Gesundheitsdienste, Hilfsdienste) und eine kurze Beschreibung dieses Kontakts.

2.1.3. Risikobewertung

Die Risikobewertung des Opfers ist ein komplexer Prozess, der die Interaktion vieler Variablen mit sich bringt, die nicht immer vorhergesagt oder analysiert werden können. Der Grad an Risiko oder Unsicherheit des Opfers und/oder anderer Personen kann zum Teil durch dessen eigene Wahrnehmung bestimmt werden; die Bewertung sollte jedoch möglichst durch die Erfahrung des Opferhelfers, Literatur und relevante Statistiken geleitet und strukturiert werden.

Die erste Risikobewertung (und zum Teil die Bewertung der Folgen) sollte klären, inwieweit die Sicherheit des Opfers in den folgenden Dimensionen gefährdet sein könnte (Dunbar, 2001):

- Risiko neuer Bedrohungen durch den (die) identifizierten Straftäter;
- Risiko von selbstzerstörerischem Verhalten;
- Risiko von vergeltender Aggression;
- Grad des Rückgangs der Fähigkeit, tägliche Grundaufgaben durchzuführen.

Diese Art von Bewertung, die mehr oder weniger formal sein kann, ist grundlegend wichtig, um das Gefühl der Sicherheit für das Opfer zu erhöhen und zugleich in Anzahl der Risikosituationen zu reduzieren.

Obwohl sich die Entwicklung bestimmter Risikobewertungswerkzeuge für Hassdelikte oder Fragebogen noch in einem Frühstadium befindet, gibt es einen strukturierten Fragebogen, der von der Polizei von Nottinghamshire⁶⁰ verwendet wird und die Basis für die Liste von Dimensionen und Problemen bildet, deren Berücksichtigung und Bewertung wir dem professionellen Opferhelfer (oder einem anderen Experten) vorschlagen:

1. Fragen über den Hassvorfall/das Hassdelikt:

- Bewerten Sie die Wahrnehmung des Opfers darüber, warum es als Ziel ausgewählt wurde: Ist das Opfer der Meinung, dass das Verbrechen nur gegen das Opfer oder dessen Familie verübt hätte werden können? Ist das Opfer der Meinung, dass das Verbrechen gegen jeden in der Gemeinschaft, der so ist wie das Opfer verübt hätte werden können? Warum?;
- Der Ort, an dem das Verbrechen verübt wurde: Zuhause, Arbeitsplatz, Schule, in Verkehrsmitteln, online oder an einem bestimmten Ort in der Gemeinschaft des Opfers;
- Beziehung zwischen dem Verbrechen und dem Beruf des Opfers: Steht Vorfall in

⁶⁰ Verfügbar unter: <http://nottscounty.pb.org/wp-content/uploads/2016/08/7a.-Risk-Assessment-March-2016-28-July-2016.pdf>

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Allgemeine Überlegungen

Verbindung mit der Arbeit des Opfers? Wenn ja – Ist das Opfer der Meinung, dass das Verbrechen seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt?;

- Direkte Folgen: Welche Konsequenzen hat der Vorfall nach Meinung des Opfers für das Opfer und andere (andere Opfer oder mittelbare Opfer) – körperlich, emotional, materiell, wirtschaftlich und alle anderen Konsequenzen, die für die jeweilige Situation spezifisch sind?;
- Auftreten anderer Vorfälle: Sind dem Opfer ähnliche Situationen bekannt, die im selben Gebiet zur selben Zeit und/oder mit ähnlichen Opfern aufgetreten sind?;
- Zusammenhang mit anderen Vorfällen oder Ereignissen: Ist das Opfer der Meinung, dass der Vorfall als Folge anderer Vorfälle oder Ereignisse oder in Verbindung mit diesen aufgetreten ist, die sich zur selben Zeit in der Nähe ereignet haben?;
- Verwendung von Waffen und/oder Objekten;
- Bestimmte Symbole: War das Opfer in der Lage, Symbole zu identifizieren, die mit organisierten Ideologien und/oder Gruppen in Zusammenhang stehen könnten?;
- Wahrnehmung der Schwere des Verbrechens: Wie bewertet das Opfer die Schwere des Vorfalls?.

2. Fragen über die Straftäter:

- Beziehung zwischen dem Opfer und dem Straftäter: Kennt das Opfer den (die) Straftäter? Wenn ja: Wie gut kennt es in (sie)? Woher? Weiß das Opfer, ob der Straftäter in seiner Nachbarschaft lebt?;
- Andere Verbrechen, die von demselben Straftäter (denselben Straftätern) begangen wurden: War das Opfer oder jemand, den das Opfer kennt, Ziel von anderem gewaltsamem Verhalten desselben Straftäters (derselben Straftäter)? Wenn das Opfer andere Opfer kennt: stammen sie aus dem sozialen Netzwerk des Opfers (Familie und/oder Freunde) und/oder haben Sie gemeinsame Merkmale mit dem Opfer (z. B. Kleidung, Ethnizität, Behinderung usw.);
- Die Wahrnehmung des Opfers über die Möglichkeit, dass ähnliche Verbrechen erneut verübt werden: Inwieweit ist das Opfer der Meinung, dass der (die) Straftäter oder Personen, die mit ihm (ihnen) in Verbindung stehen, das Opfer oder andere Personen erneut attackieren? (Es kann eine Skala verwendet werden).

3. Fragen über frühere Hassvorfälle (falls zutreffend):

- Andere Hassdelikte oder diskriminierende Gewalt: War das Opfer schon früher Ziel dieser Art von Verbrechen oder Gewalt?;

- Häufigkeit von Viktimisierungssituationen: Wie oft gerät das Opfer in ähnliche Situationen?;
- Details über die jüngste vorherige Situation: Bitten Sie das Opfer, den jüngsten Vorfall zu beschreiben und die restlichen früheren Vorfälle zusammenzufassen;
- Frühere Beschwerden: Wurden frühere Vorfälle den zuständigen Behörden gemeldet? Wenn nicht, warum;
- Zusammenhang zwischen den Vorfällen: Ist das Opfer der Meinung, dass ein Zusammenhang zwischen den früheren Vorfällen und dem aktuellen Vorfall besteht?;
- Erhöhte Häufigkeit ähnlicher Situationen: Ist das Opfer der Meinung, dass diese Art von Vorfällen häufiger auftritt? Wenn die Antwort zu-stimmend ist, fragen Sie nach weiteren Informationen über die Wahrnehmung des Opfers.

2.1.4. Bedarfs- und Folgenbewertung

Die Autoren, welche die Folgen von Hasskriminalität untersucht haben, sind zu dem Schluss gekommen, dass die traumatische Wirkung solcher Handlungen nicht nur für die Lebensqualität des Opfers, sondern auch für die Lebensqualität von dessen Freunden, Familie und Gemeinschaft kurz- und langfristig zerstörerisch sein kann.

Wenn ein Verbrechen oder eine Gewalttat verübt wird, sind die offensichtlichsten Folgen jene für das körperliche Wohlbefinden des Opfers bei körperlichen Angriffen, die zu Verletzungen führen und auch jene für das psychische Gleichgewicht, vor allem wenn das Verbrechen besonders gewaltsam ist und intensive körperliche und psychische Reaktionen in Verbindung mit traumatischem Stress ausgelöst hat. (Craig-Henderson & Sloan, 2003). Andererseits kann Hasskriminalität direkte oder indirekte Konsequenzen auf andere Lebensdimensionen des Opfers haben: Verhaltensweisen, Routine und tägliche Aktivitäten, Sozial- und Familienleben, wirtschaftliche Situation, Arbeit und/oder Schule.

Daher schlagen wir Aspekt vor, die von dem professionellen Opferhelfer bewertet werden sollten, um die Folgen von Hasskriminalität für das Opfer zu verstehen und die dringendsten Bedürfnisse des Opfers zu identifizieren (in Anlehnung an den Fragebogen zur Risikobewertung, der von der Polizei von Nottinghamshire verwendet wird):

- Inwieweit und auf welche Weise hat das Opfer das Gefühl, betroffen zu sein;
- Wie beeinflussen die Folgen des Vorfalls das Opfer und wie schwerwiegend sind sie (hinsichtlich des psychologischen Gleichgewichts und des Wohlbefindens);
- Wie beeinflussen die Folgen des Vorfalls andere Personen und wie schwerwiegend

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Allgemeine Überlegungen

- sind sie (hinsichtlich des psychologischen Gleichgewichts und des Wohlbefindens);
- Wer ist noch betroffen (Familie, Freunde, Gemeinschaft);
 - Wie hat der Vorfall das Sozialleben und die Beziehungen des Opfers (Familie, Freunde, Arbeit, Gemeinschaft) beeinflusst;
 - Inwieweit hat der Vorfall das Gefühl der Sicherheit des Opfers beeinflusst;
 - Wie hat der Vorfall die Gesundheit des Opfers oder anderer Personen beeinflusst (geistige Gesundheit, körperliche Gesundheit und allgemeines Wohlbefinden);
 - Inwieweit und auf welche Weise (und in welchem Ausmaß) hat das Opfer oder jemand in seinem sozialen Netzwerk oder der Familie nach dem Vorfall seine Routine verändert;
 - Wie hat sich die Wahrnehmung des Opfers bezüglich seines Zuhauses verändert (z. B. keine Lust auszugehen, fühlt sich nicht sicher oder erwägt umzuziehen);
 - Welche anderen Auswirkungen hat der Vorfall dem Gefühl des Opfers nach auf dessen Leben?;
 - Inwieweit und auf wie sehr ist das Opfer besorgt über das, was in Zukunft geschehen könnte;
 - Hat das Opfer Gefühle und Verhaltensweise der Isolation erlebt und/oder inwieweit fühlt sich das Opfer unterstützt oder hat das Gefühl von fehlender Unterstützung (durch Familie, Freunde und/oder die Gemeinschaft);
 - Inwieweit und auf welche Weise denkt das Opfer, dass der Vorfall Auswirkungen auf andere Personen in der Gemeinschaft haben könnte, wer sind diese Personen und warum glaubt das Opfer, dass sie besonders betroffen sein könnten;
 - Auf welche Arten hatte der Vorfall (und frühere Vorfälle) nach Meinung des Opfers allgemeine Folgen für sein Leben (Gesundheit, Wohlbefinden, tägliche Aktivitäten, Sicherheit usw.);
 - Was sollte oder muss für das Opfer nach dem Vorfall geschehen?.

2.1.5. Definieren von Interventionsstrategien

Die während der Anfangsphase gesammelten Informationen des Unterstützungsprozesses bestimmen den Interventionsplan und die Wahl der Strategien und Maßnahmen, die der entsprechenden Situation angemessen sind.

Sofort nach der Bewertung des oben aufgeführten Problems kann es notwendig sein, Folgendes zu tun (Chahal, 2017):

- Das Opfer anzuweisen, sofort ärztliche Hilfe zu suchen;
- Das Opfer an für das Sammeln von Fotodokumentation für zukünftige Beweise an kompetente Behörden zu verweisen;

- Das Opfer bezüglich Meldung des Vorfalls an Behörden zu beraten und darüber zu informieren, wie der professionelle Opferhelfer helfen kann;
- Das Opfer an die entsprechenden Dienste und Organisationen zu verweisen;
- Den Bedarf einer vorübergehenden Notunterkunft zu bewerten und das Opfer an entsprechende Organisationen zu verweisen oder dem Opfer zu helfen, Freunde oder eine Familie zu finden, bei denen/der es sich sicher fühlt.

Der Opferhelfer sollte dem Opfer bei der Ausarbeitung eines persönlichen Sicherheitsplanes helfen, um die durch seine Erlebnisse verursachte Unsicherheit zu bewältigen. Dieser Plan umfasst Strategien zur Verhinderung von Gewalt/Reviktimisierung (wissen wie dies vorherzusehen ist, Anpassen des Verhaltens, bestmögliche Reaktion usw.) und das Überleben von Gewalt (wie man sich bei einer Attacke verteidigt, wohin man fliehen kann, was man immer mit sich tragen sollte usw.) Diesbezüglich ist die Zusammenarbeit von Familienmitgliedern und/oder Freunden wichtig, da sie tagsüber beim Opfer bleiben, bei ihm übernachten und das Opfer begleiten können, wenn es außer Haus geht. Die Unsicherheit des Opfers kann real sein, das heißt es gibt möglicherweise eine reale Gefahr, vom Angreifer erneut attackiert zu werden, oder es kann sich um eine körperliche Reaktion nach dem traumatischen Ereignis handeln. In beiden Situationen ist es wichtig, das Opfer genau zu verfolgen (Craig-Henderson & Sloan, 2003).

Auf individueller Ebene ist die Definition anderer Interventionsstrategien von der Bereitschaft des Opfers, den Unterstützungsprozess fortzusetzen und von seinen speziellen Bedürfnissen abhängig. Die bereitgestellte Unterstützung folgt bestimmten Verfahren und Richtlinien, die später in diesem Handbuch besprochen werden.

Hinsichtlich der Intervention der Gemeinschaft können Opferhilfsdienste folgende Maßnahmen ergreifen, die sich aus der Risikobewertung und der Bewertung der Folgen von Hasskriminalität ergeben, um die Gemeinschaft zu stärken:

- Wenn es ein wahrgenommenes Risiko für andere Mitglieder der Gemeinschaft gibt, sollte der professionelle Opferhelfer in Betracht ziehen, die Behörden hinsichtlich der Notwendigkeit einer erhöhten polizeilichen Aufmerksamkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Gruppen zu alarmieren (z. B. Übernehmen von Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Gruppe des Opfers oder Nachbarn);
- Der Opferhilfsdienst muss Nähe und Vertrauen mit anderen relevanten Gemeinschaftsorganisationen (Hilfsdiensten, Beratungsorganisationen, kulturellen und/oder religiösen Vereinigungen, Gemeinschaftsverbänden usw.) und Führungspersonlichkeiten der Gemeinschaft schaffen und dabei folgende Ziele im Auge behalten:

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Allgemeine Überlegungen

- Verteilen von Informationen über Hilfsdienste und Rechte für Opfer von Hasskriminalität;
- Fördern des Austausches von speziellem Wissen;
- Entwickeln von Aktivitäten, die Menschen der Gemeinschaft fördern, die zusammenkommen, um Unterstützung für das (die) direkte(n) Opfer zu zeigen und/oder Momente gegenseitiger Hilfe ermöglichen und die Folgen des Hassdelikts zu bewältigen;
- Ermutigen gemeinsamer Aktionen von Gemeinschaftsmitgliedern für die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen gegen Hassdelikte;
- Schaffen von Unterstützungsgruppen für Gemeinschaftsmitglieder, die sich durch den Vorfall am meisten betroffen fühlen.

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Psychologische Unterstützung



3.1. Krisenintervention

Beim Erstkontakt mit einem Opfer ist es vielleicht möglich, die Notwendigkeit eines Notfallkonzeptes zu ermitteln. Die anfängliche psychologische Unterstützung in dieser Hinsicht ist eine erste praktische und nicht invasive Hilfsreaktion in einer Krisen- oder Notsituation. Die erste Aufgabe für den Helfer, der Kontakt mit einem Opfer von Hasskriminalität aufnimmt, ist es, die Sicherheit und Möglichkeit zur Selbstversorgung des Nutzers des Dienstes in potenziell traumatischen Situationen zu beurteilen.

Krisen-/Notsituationen sind alle Situationen, welche die körperliche und/oder emotionale Unversehrtheit der Person bedrohen, und durch Hass/Vorurteile motivierte Gewalt ist keine Ausnahme. Opfer von gewaltsamem Verhalten, das durch Hass/Vorurteile motiviert ist kann Symptome zeigen, die normalerweise Anzeichen für eine schwere psychische Erkrankung sind, auch wenn die Funktionsebene vor dem Vorfall hoch anpassungsfähig war.

Die sofortigen Intervention bei einem Opfer eines traumatischen Ereignisses (einschließlich Hassdelikt) kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis zur Reduktion akuter Stresssymptome führen. Bei Fehlen sofortiger Maßnahmen zur Reduktion der akuten Symptome in Verbindung mit dem traumatischen Ereignis können sich die Symptome hingegen zu einer psychischen Erkrankung wie posttraumatischer Belastungsstörung entwickeln und in der Folge zum erhöhten Risiko einer Komorbidität mit anderen psychischen Störungen führen (Moreno et al., 2003).

Eine Viktimisierungserfahrung ist plötzlich oder überraschend und beeinflusst das Leben und/oder die körperliche und/oder psychische Unversehrtheit (auf tatsächliche oder wahrgenommene Art). In der Folge und ohne Ansehen seiner Beschaffenheit ist dies ein potenziell traumatisches Ereignis, das eine Krisensituation schaffen kann (APAV, 2013).

Die Dauer und Intensität der Krise hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:

- Grad der Gewalt gegen das Opfer;
- Fähigkeit des Opfers, das Problem zu bewältigen;
- Nach der traumatischen Phase erhaltene Hilfe (formell und informell).

Die Krisensituation kann durch folgende Manifestationen entdeckt werden:

- Psychische Reaktionen wie Weinen, Panik, Verwirrung, Angst, Scham, geringes

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Psychologische Unterstützung

Selbstwertgefühl, Schuldgefühl, Aufruhr, psychosomatische Störungen,
Vorherrschen von Erinnerungen über das Ereignis;

- Sozialer und wirtschaftlicher Druck, der ein Verdrängen des Vorfalls fördert,
verbunden mit der Tatsache, dass das Opfer nicht über seine Rechte Bescheid weiß.

Diese zwei Aspekte definieren, wie negativ die Krisensituation ist. Die Krisenintervention muss sich jedoch auf die Möglichkeit einer Veränderung durch die Krisensituation fokussieren.

Daher ist es in einer Krisensituation notwendig, eine dringende, sofortige, intensive, fokussierte, zeitgebundene Intervention durchzuführen, welche die Probleme hier und jetzt anspricht und auf Folgendes abzielt: Reduzieren der Intensität der emotionalen, mentalen, körperlichen und Verhaltens-Reaktionen; Opfern helfen, ihr Funktionsniveau vor der Krise wieder zu erlangen und in Zusammenarbeit neue Bewältigungsstrategien für die Situation entwickelt, die das Opfer durchlebt. Die Erstintervention sollte Folgendes sein (APAV, 2013):

Einfach – Die Kommunikation mit dem Opfer sollte einfach und pragmatisch sein;

Kurz – Dies ist eine sofortige Intervention, die einige Minuten (maximal 60 Minuten pro Kontakt) dauern kann und je nach den Bedürfnissen des Opfers ein einzelnes Treffen oder bis zu 5 Kontakte (durchschnittlich) umfasst;

Innovativ – Die für diese Art Intervention verantwortlichen Helfer müssen beim Entwerfen von Lösungen und Bereitstellen von Informationen für das Opfer kreativ sein;

Pragmatisch – Die Vorschläge zur Arbeit sollten praktisch und sofort anwendbar sein;

Nahe beim Opfer – Die effektivsten Kontakte sind näher an den operationalen Zonen;

Sofort – Ein Krisenzustand (identifiziert nach dem Bewertungsprozess) erfordert schnelle Intervention.

In einem Prozess der Krisenintervention ist der Helfer dafür verantwortlich, der Person zu helfen, ihr Potenzial zur Problemlösung zu finden, indem er ihre Fähigkeiten bekräftigt und sie stärkt und zugleich die Entscheidungen des Opfers validiert, das Opfer über seine Rechte informiert und die Schlüsselressourcen für die Bewältigung der Tatfolgen bereitstellt. Daher muss eine Krisenintervention folgende Ziele erfüllen (APAV, 2013):

- Dem Opfer helfen, mit Gedanken über die Folgen von Gewalt umzugehen und zugleich eine „Katastrophierung“ vermeiden;
- Sich mit der sofortigen Suche nach Erklärungen beschäftigen;
- Sich mit den möglichen negativen, gegen sich selbst gerichteten Gefühlen des Opfers beschäftigen;

- Zum-Schweigen-Bringen oder „Vergessen“ oder „Vergeben“ vermeiden;
- Versuche, „die Gerechtigkeit in die eigenen Hände zu nehmen“ verhindern;
- Die Hoffnung auf Bewältigung der Tatfolgen und Lösung des Problems stärken;
- Die notwendigen rechtlichen und medizinischen Verfahren erklären.

Krisenintervention besteht aus zwei Phasen (APAV 2013):

- In der ersten Phase muss der Opferhelfer für Folgendes verfügbar sein:
 - Die Version des Opfers bezüglich der Fakten und Umstände des Delikts anhören;
 - Die erlebte Erfahrung des Opfers validieren;
 - Die psychischen Reaktionen, Werte, Schwierigkeiten, Lebensumstände und Bedürfnisse des Opfers respektieren;
 - Das Freisetzen negativer Emotionen und Gefühle erleichtern und fördern;
 - Anerkennen, dass die gezeigten Reaktionen im Kontext einer schwierigen Lebenserfahrung verständlich, möglich und natürlich sind.
- In einer zweiten Phase ist Folgendes wichtig:
 - Eine positive Haltung gegenüber dem Potenzial des Opfers einnehmen;
 - Das Opfer zu einer realistischeren und einsichtigeren Sichtweise seines Zustandes ermutigen und Sicherheit und Prävention einer Reviktimisierung fördern.

Es muss auch angemerkt werden, dass der Helfer bei der Bereitstellung bestimmter Informationen, um dem Opfer bei der Bewältigung des erlebten Ereignisses zu helfen die wichtigsten Bedenken von Opfern von Hass/Vorurteilen oder diskriminierender Gewalt berücksichtigen sollte (Sau-cier et al. 2006):

- Angst vor Abschiebung (in irregulären Situationen);
- Angst vor Offenlegung/Enthüllung der sexuellen Ausrichtung;
- Probleme beim Etablieren effektiver Kommunikation;
- Angst vor Vergeltungsmaßnahmen durch den Straftäter (Vergeltungsmaßnahmen, die gegen das Opfer selbst oder ihm nahestehende Personen gerichtet sind);
- Angst, durch das Unterstützungssystem diskreditiert zu werden;
- Mangelnde Kenntnis der Gesetze des Gastlandes sowie der Funktionsweise des Unterstützungssystems;
- Angst, Dienstleistungen und Gesetze akzeptieren zu müssen, die mit den religiösen

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Psychologische Unterstützung

- Überzeugungen oder kulturellen Gewohnheiten des Opfers nicht übereinstimmen;
- Erfahrung von Vorurteilen gegen das Opfer während des Unterstützungsprozesses;
 - Angst, dass das Einkommen des Opfers reduziert wird, was auch den Wohlstand von Familienmitgliedern beeinträchtigt, die sich im Gastland oder im Herkunftsland aufhalten;
 - Vergeltungsmaßnahmen durch das eigene primäre Unterstützungsnetzwerk des Opfers, wenn das Opfer sich entscheidet, das Verbrechen zu melden oder nach Offenlegung von dessen sexueller Orientierung.

3.1.1. Kriseninterventions-Strategien

Wir empfehlen bei Krisenintervention folgende Strategien, unbeschadet anderer Kriseninterventionsformen und -modelle (APAV, 2013):

- Die Merkmale der akuten (Reorganisations-) Phase erforschen: Während dieser Phase reagiert das Opfer leicht, um zu helfen, daher ist ein Erstkontakt entscheidend. Der Opferhelfer muss versuchen, das Vertrauen des Opfers zu gewinnen, indem er Verständnis aufbaut und die relevantesten jüngsten Ereignisse identifiziert, besonders jene, die zu dem Hilfeersuchen des Opfers geführt haben. In einem Gespräch über die letzten 48 Stunden kann der Helfer viele nützliche Informationen erhalten, die eine Identifizierung der Schlüsselprobleme ermöglicht;
- Abklären: Es ist wichtig abzuklären welche Anforderungen das Opfer gegenübersteht, einschließlich praktischer Verpflichtung. Der professionelle Opferhelfer muss über den psychischen Gesundheitszustand des Opfers, wie Selbstmordabsicht, Angstzustände, Unruhe und Bedrängnis Bescheid wissen und besonders darüber, ob der psychische Gesundheitszustand des Opfers es erlaubt, auf die mit der Viktimisierung verbundenen Verpflichtungen entsprechend zu reagieren;
- Prüfen: Der Opferhelfer muss das Vorhandensein und die Qualität von Hilfe durch das primäre Unterstützungsnetzwerk prüfen (Familie und/oder Freunde). Auf diese Weise ist es möglich, eine umfassende Sicht auf das Funktionieren des Opfers sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart darüber wie das Opfer mit seinen Problemen umgeht oder umgegangen ist und über die Qualität der Ressourcen zu gewinnen;
- Aufregung und Sorge verringern: Für das Opfer ist es normal, sich in einer Situation der Aufregung und Sorge zu befinden. Ein sicheres, beruhigendes Gespräch mit dem Opfer ist eine geeignete Strategie, um diese Symptome zu reduzieren;
- Eine angemessene Kommunikation stärken: Mit dem Opfer sollte natürlich gesprochen werden (ohne den Ernst der Situation zu ignorieren), indem ihm

Aufmerksamkeit geschenkt wird und das Opfer von unruhigem, beharrlichem oder nicht kommunikativem Verhalten abgehalten wird;

- Interesse zeigen und ermutigen: Der Opferhelfer sollte Interesse und die Bereitschaft zuzuhören und zu verstehen sowie Empathie zeigen. Er sollte Hoffnung auf eine positive (wenn auch realistische) Lösung wecken, wodurch das Selbstvertrauen des Opfers gestärkt wird.

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Interventionsstrategien gibt es spezifischere Interventionen für Opfer von Hasskriminalität, die von dem Opferhelfer verwendet werden können (Craig-Henderson & Sloan, 2003):

- Wiederherstellung der Selbstbestimmung: Der Opferhelfer sollte dem Opfer helfen, sein eigenes Potenzial für Problemlösung zu finden, indem er dessen Fähigkeiten und Entscheidungsfindung stärkt. Der erste Aspekt kann der Mut des Opfers sein, das Schweigen zu brechen und um Hilfe zu bitten;
- Die Rechte und Entscheidungen des Opfers validieren: Der Opferhelfer muss das Opfer ordnungsgemäß über seine Rechte und Rechtsverfahren sowie über die verschiedenen Einschränkungen, die sich ergeben können informieren, die Entscheidungen des Opfers, besonders die keine Strafanzeige zu erstatten, respektieren und ihm helfen, die Vor- und Nachteile jeder möglichen Entscheidung zu verstehen. Ein Vorteil der Entscheidung, das Delikt zu melden besteht darin, dass sich das Opfer durch Einnehmen einer aktiven Haltung gegenüber dem Delikt sicher fühlt. Ein weiterer Vorteil, der vom Opferhelfer aufgezeigt werden kann ist die Tatsache, dass das Opfer durch Einreichen einer Klage einen präventiven Beitrag leistet, sodass andere Personen nicht Opfer desselben Angreifers werden. Die Nachteile sind die Schwierigkeiten, auf die das Opfer während des Strafprozesses stößt, einschließlich der möglichen Schwierigkeiten des Ermittlungsverfahrens und der eigenen emotionalen Probleme des Opfers;
- Die Unterdrückung verstehen, die das Opfer erleidet: Sofern das Opfer mehr gefährdet ist und unter Berücksichtigung seiner Unsicherheiten und Ängste kann die Entscheidungsfindung während des Entscheidungsprozesses schwierig und unsicher werden, wobei das Opfer möglicherweise einen Rückschritt macht oder sich bezüglich früher getroffener Entscheidungen unsicher fühlt;
- Beweise des Deliktes sichern: Der Opferhelfer sollte das Opfer auf die Notwendigkeit hinweisen, die Beweise des Deliktes zu sichern, wenn es eine Strafanzeige erstatten möchte;
- An die Polizei und die Krankenhaus-Notaufnahme, an das „Medical Legal Office“ verweisen (wenn Verletzungen oder Anzeichen am Körper vorhanden sind);

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Psychologische Unterstützung

- Alle vorhandenen organisatorischen Ressourcen optimieren: Der Opferhelfer muss dem Opfer alle Ressourcen zur Verfügung stellen (z. B. Material, menschliche Ressourcen usw.), die in seiner Organisation oder in seinem Dienst verfügbar sind, um den Unterstützungsprozess zu erleichtern und eine enge Beziehung zu fördern. Wichtig ist z. B. die Verwendung diskreter physischer Räume in der Organisation, die Verwendung eines Telefons oder von anderen Kommunikationsmitteln für die Kontaktaufnahme mit der Familie und/oder Freunden;
- Das Herstellen von Kontakten erleichtern: Der Opferhelfer kann dem Opfer helfen, Familie und/oder Freunde zu kontaktieren, die im Unterstützungsprozess sehr wichtig sein können. Auf Anfrage des Opfers kann eine bestimmte Person, ein Freund oder Verwandter kontaktiert werden, den das Opfer gerne zur Unterstützung in dieser schwierigen Zeit an seiner Seite hätte. Für den Freund oder das Familienmitglied ist es natürlich, Fragen über das Delikt zu stellen, die der Helfer beantworten kann, indem er auf die Art des Deliktes hinweist, er sollte aber keine Details bekanntgeben (es ist wichtig, dass der Helfer dem (der) Verwandten oder Freund(in) versichert, dass der Helfer vom Opfer gebeten wurde, ihn (sie) zu kontaktieren, da das Opfer zu schwach ist, dies selbst zu tun und dass er darauf hinweist, dass das Opfer unterstützt wird und nicht alleine ist);
- Mit dem Opfer die Fortsetzung der Intervention vereinbaren.

Ein bestimmtes Modell für die Krisenintervention vorschlagen: Critical Incident Stress Management (CISM, Mitchell & Everly, 1995) ist das Beispiel eines umfassenden, integrierten, systematischen und mehrdimensionalen Programms für Krisenintervention. Obwohl seine Effektivität in akademischen Kreisen noch nicht voll anerkannt wurde (z. B. Barboza, 2005), finden seine Prinzipien und die vorgeschlagenen Interventionsstrategien an vorderster Front seit den 1980er-Jahren breite Anwendung und werden von den Opfern als effektiv betrachtet, die sich dem Programm unterzogen haben (Carlier, Voerman, & Gersons, 2000; Everly & Mitchell, 1999).

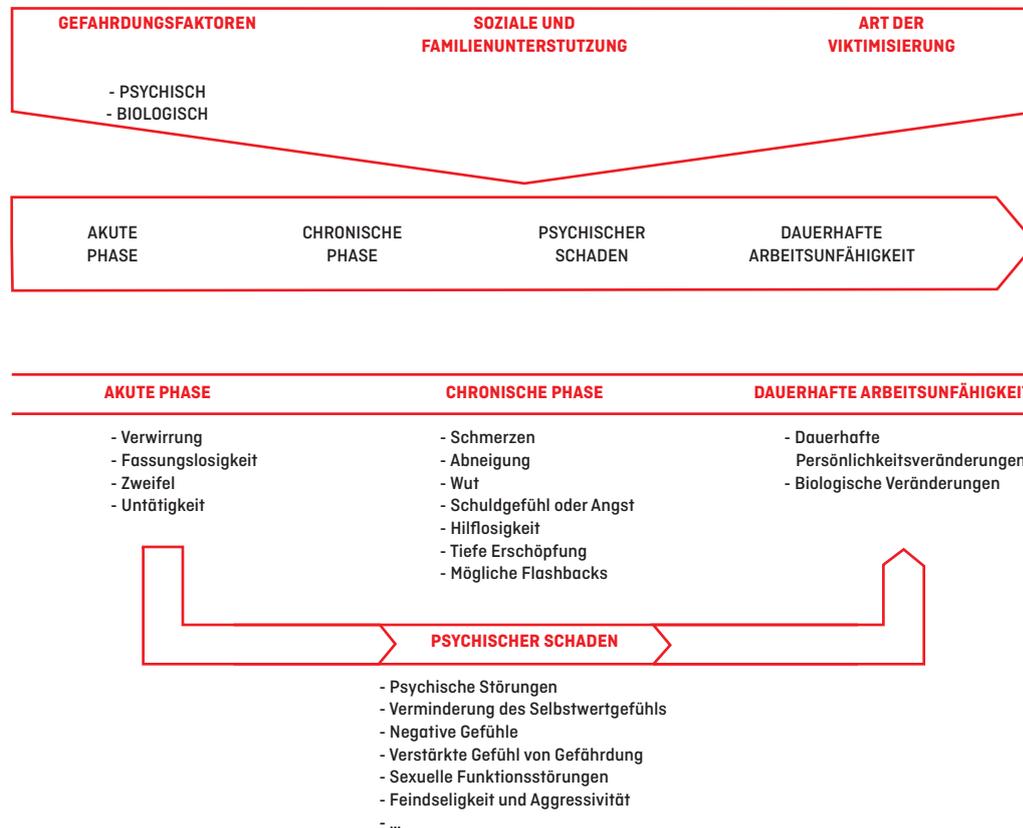
3.2. Bewertung von psychischer Belastung und Auswirkungen

Das mehrdimensionale Verständnis der Folgen von Viktimisierung ist bei der Bewertung der Situation jedes Opfers entscheidend. Auf diese Weise werden die Bedürfnisse des Opfers erfüllt, angemessene Hilfe wird bereitgestellt, das Leiden des Opfers wird minimiert und es erhält Hilfe, um die Konsequenzen von Viktimisierung erfolgreich zu überwinden.

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Psychologische Unterstützung



Das nachfolgende Diagramm zeigt (in Anlehnung an Esbec, 2000), dass das Opfer einer kriminellen Handlung dazu neigt, eine Reihe emotionaler und kognitiver Reaktionen zu zeigen, die sich abhängig davon ob das Ereignis als traumatisch erlebt wird oder nicht, ob spezialisierte Unterstützung und/oder soziale Unterstützungsnetzwerke verfügbar sind oder nicht und von den persönlichen Stimmungen und Wahrnehmungen des Opfers mit der Zeit entwickeln können.



Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Psychologische Unterstützung

Diese Reaktionen werden als emotionale und kognitive „Standardreaktionen“ bei dem Opfer einer kriminellen Handlung angesehen (z. B. Verwirrung, Ratlosigkeit, Unglauben oder Untätigkeit - 1 bis 3 Monate nach dem Ereignis), die nachwirken und sich mit der Zeit verschlechtern und zum Beispiel zu einem intensiveren Gefühl von Angst, Hilflosigkeit, tiefer Müdigkeit oder auch mehr oder weniger häufigen Flashbacks führen können. Ein Ereignis kann sich in Situationen, in denen sich das Opfer nicht in der Lage fühlt die Situation zu kontrollieren und es dieser Situation eine hohe Bedeutung beimisst, zu einem Trauma verwandeln. In diesem Moment hat es der Helfer möglicherweise, bestärkt durch einen Mangel an spezieller Unterstützung, die Unterstützung Dritter oder die dispositionale Merkmale des Opfers, Situationen von psychischen Schäden (z.B. psychische Störungen, verändertes Selbstwertgefühl usw.) zu tun, die sich schließlich zu dauerhafter Arbeitsunfähigkeit entwickeln können (z. B. dauerhafte Veränderungen der Persönlichkeit oder sogar dauerhafte Veränderung des biologischen Gleichgewichts des Opfers).

Das Sammeln von Daten über die psychische Befindlichkeit des Opfers ist ebenso wichtig wie das Sammeln von Informationen über die Geschichte des Opfers und kann den Erfolg der Opfer-Unterstützungsstrategien gewährleisten.

Der hohe Grad an psychischer Belastung, den die Opfer von Hasskriminalität im Vergleich zu Opfern anderer Gewaltverbrechen erleben, wurde anerkannt (Herek, Gillis, & Cogan, 1999; McDevitt, Balboni, Garcia, & Gu, 2001). Die Bewertung von psychischer Belastung sollte auf vollständigen oder teilweisen Befragungsaufzeichnungen und/oder Selbsteinschätzungs-Fragebogen mit guten psychometrischen Eigenschaften basieren und für die Bevölkerung eines Landes (oder für ausländische Bevölkerung mit einem hohen Anteil an der Bevölkerung des Landes) basieren. Diese Hilfsmittel sollten Folgendes erfassen:

- Angstsymptome und Nervosität;
- Grad des Selbstbewusstseins;
- Konzentrationsgrad;
- Gesunde Schlafmuster.

Andererseits können Trainer unter Berücksichtigung der psychischen Störungen, die unter Opfern von Hasskriminalität am häufigsten auftreten, Befragungen oder Selbsteinschätzungs-Fragebogen (validiert und mit guten psychometrischen Indikatoren) zur Untersuchung des Vorhandenseins oder der Schwere der folgenden psychischen Störung vorschlagen:

- Depression;
- Angststörungen;
- Posttraumatische Belastungsstörung.

Welche Bewertungsinstrumente verwendet werden sollen, muss immer gegen die Bewertung ihrer Relevanz für den Prozess, die Vorgehensweisen des jeweiligen Opferunterstützungsvereins/der jeweiligen Opferhilfsorganisation und die Möglichkeit andere Informationsquellen (Familie, Freunde, Nachbarn usw.) zu verwenden abgewogen werden. Mögliche Gefährdungs- und Schutzfaktoren (Vorgeschichte emotionaler Störungen vor dem Ereignis, Familiengeschichte psychischer Störungen, Beziehungsmuster mit sozialen und Familien-Unterstützungsnetzwerken usw.) müssen ebenfalls berücksichtigt (und bewertet) werden.

3.3. Bestimmte Aspekte psychologischer Unterstützung für Opfer von Hasskriminalität

Nach Bewerten der Sicherheitsstufe des Opfers, Durchführung der Anfangsbewertung und Festlegung von Kriseninterventionsmaßnahmen (falls erforderlich) sollte der professionelle Opferhelfer die kognitiven, affektiven und auf die Verhaltensweise bezogenen Nachwirkungen des erlebten Ereignisses ansprechen. Tatsächlich ist das Recht auf psychologische Unterstützung für alle Opfer in Art.9(1)(c) von Richtlinie 2012/29/EU enthalten.

Der Helfer, der psychologische Unterstützung bereitstellt, muss immer bedenken, dass Hassdelikte, da sie auf die Identitätsmerkmale des Opfers abzielen, zu einer Reihe von Konsequenzen führen, die sich von jenen unterscheiden, die Opfer anderer Arten krimineller Handlungen erleben (Craig-Henderson & Sloan, 2003):

- In einigen Fällen sind Opfer in der Lage, ihr Leben und ihre Routine fortzusetzen und schließlich die Viktimisierungserfahrung zu überwinden; Opfer von Hasskriminalität berichten jedoch oft, dass sie, obwohl sie manchmal dazu in der Lage sind, seit dem Vorfall mit extremen Angstgefühlen leben;
- Opfer von Hasskriminalität haben möglicherweise das Gefühl, dass sie, um sich vor zukünftigen Viktimisierungssituationen zu schützen, ungewollte Veränderungen ihres Lebens vornehmen müssen (z. B. den Arbeits- oder Studienplatz wechseln, nach Hause oder in eine andere Stadt ziehen);
- Opfer anderer Delikte finden oft Trost in der Tatsache, dass das Verbrechen, das

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Psychologische Unterstützung

sie viktimisiert hat möglicherweise auch jeder anderen zugestoßen oder gegen jede andere Person gereicht sein hätte können. Andererseits müssen Opfer von Hasskriminalität lernen, mit der Tatsache umzugehen, dass sie aufgrund von Identitätsmerkmalen zum Ziel wurden, die sichtbar bzw. leicht identifizierbar sind;

- Eine Attacke, die aus den sichtbaren und intrinsischen (sowie unveränderlichen) Identitätsmerkmalen entsteht, kann eben weil sie die Identität der Person und ihre Selbstwahrnehmung und Gemeinschaft betrifft, zu einer Reihe von Reaktionen führen und erschüttert auch zutiefst die Wahrnehmung des Opfers von Sicherheit.

Daher muss der Helfer hinsichtlich der speziellen Probleme von Opfern von Hasskriminalität darauf vorbereitet sein zu intervenieren, um Folgendes zu tun:

- Das Opfer für mit Hasskriminalität verbundene Eingriffe desensibilisieren;
- Dem Opfer zu helfen, seine Überzeugungen über die Viktimisierung (Leugnung, Glauben an eine Katastrophe usw.) neu zu formulieren;
- Das Opfer in Zorn-/Affektbewältigung schulen;
- Das Opfer in Techniken schulen, sich mit dem Straftäter in Situationen zu konfrontieren, in denen das Opfer nicht in der Lage ist, Kontakt mit ihm zu vermeiden (zum Beispiel bei der Arbeit);
- Die Reduktion von Symptomen und Ausweichverhalten stärkens;
- Die Erfahrungen von Kontakt innerhalb der Gruppe und von Gruppen untereinander stärken.

Es sollte auch verstanden werden, dass Opfer von Hasskriminalität oft ein Gefühl von Frustration und Enttäuschung erleben, besonders bezüglich des Strafrechtssystems und Strafverfahren, die oft nicht ihre Erwartungen erfüllen oder diskriminierend und reviktimisierend sind. Daher ist es für den Helfer möglicherweise notwendig, sich bis zu einem gewissen Grad in diese Gefühle hineinzusetzen, um die Opfer zu unterstützen, aber mit einer klaren Grenze, sodass diese Gefühle nicht zu stark werden, sich für den Bewältigungsprozess des Opfers negativ auswirken und die Suche nach konstruktiven Lösungen verhindern.

Die Bereitstellung von Hilfe zur Unterstützung von Opfern von Hasskriminalität sollte in einige Schlüsselbereichen gegliedert sein:

- 1. Dem Opfer helfen, sich auf die Deliktsituation und ihre Folgen zu fokussieren:** dieser Prozess hilft dem Opfer, sich mit seinen Reaktionen zu konfrontieren und den

Prozess der Bewältigung zu beginnen. Über die kriminelle Handlung zu reden kann dem Opfer helfen, der Realität seiner Situation gegenüberzutreten und Strategien zu entwickeln, die es ihm erlauben, einen emotionalen Fortschritt zu machen. Der erste Bericht kann auch eine Gelegenheit für den Helfer sein, zu untersuchen, ob das Opfer unter Symptomen leidet, die eine Verweisung an andere Dienste erfordert (siehe Verweisung an andere Dienste);

- 2. Eine Partnerschaftsrolle mit dem Opfer annehmen und zugleich seine Unabhängigkeit fördern:** Die Rolle des Opferhelfers sollte die eines Partners sein und bei der Überwindung von Hindernissen helfen, die Entwicklung von Strategien fördern und zu dieser ermutigen und das Opfer bestärken, Lösungen zu suchen (z. B. auf dem Weg nachhause emotionale Unterstützung bieten anstatt für das Opfer ein neues Zuhause zu suchen);
- 3. Informieren:** Informationen und Hilfsmaterialien bereitstellen und Zuweisungen vornehmen, die dem Opfer helfen, anzuerkennen was in seiner Lebensgeschichte geschehen ist – Unterstützungsgruppen, Gemeinschaftsverbände, künstlerischer Ausdruck usw;
- 4. Die Wichtigkeit der Änderungen von Routineverhalten anerkennen:** das frühere Routineverhalten des Opfers zu ändern und ein neues zu entwickeln kann für den Bewältigungsprozess sehr wichtig sein; urteilen Sie nicht und unterstützen Sie die vom Opfer getroffenen Entscheidungen, identifizieren Sie unangemessene Entscheidungen.

Craig-Henderson & Sloan (2003) empfehlen einige Strategien, um die Bedürfnisse von Opfern von Hasskriminalität hinsichtlich psychologischer Unterstützung anzusprechen, die wir als nützlich erachten, um Interventionen zu leiten und zu strukturieren:

- **Eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen:** IEs ist natürlich, dass die Opfer einige Anfangsschwierigkeiten haben und sich beim Berichten der Details ihrer Erfahrung unwohl fühlen. Es ist wichtig, Empathie, Verständnis und Geduld zu zeigen. Es ist auch wichtig, mit der Wirklichkeit des Opfers (kulturell, sexuell, ethnisch, religiös) einigermaßen vertraut zu sein und auf Situationen nicht mit Überraschung zu reagieren, um zu verhindern, dass das Opfer Ihr Verhalten als Vorurteil oder Diskriminierung interpretiert. Der Helfer sollte dem Opfer in seiner Begleitung ein Gefühl der Sicherheit geben;
- **Psychoedukation:** Informationsmaterialien (über den Vorfall von Hasskriminalität, allgemeine Arten von Vorfällen, Profile von Straftätern, Psychologie von Vorurteilen und Diskriminierung, Folgen für Opfer und ihre Reaktionen) bereitstellen und dem

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Psychologische Unterstützung

- Opfer helfen, diese zu verstehen und über seine eigene Erfahrung nachzudenken;
- **Über die rechtlichen Auswirkungen und Optionen nachdenken:** Es ist wichtig, dass Opfer darüber informiert werden, wie Hassdelikte und diskriminierende Gewalt gesetzlich definiert werden und welche Optionen sie haben. Es obliegt zwar nicht dem Helfer, psychologische oder rechtliche Unterstützung zu bieten, er kann jedoch dem Opfer helfen, seine Optionen zu erkunden;
 - **Unterstützungsnetzwerke einrichten:** Opfer von Hassverbrechen können ein Gefühl der Isolation und Entfremdung erleben, besonders, wenn sie sich „anders“ oder „verschieden“ von ihrer Familie und Freunden fühlen. Der Psychologe kann dem Opfer helfen, sich wieder sozial integriert zu fühlen. Ein Verweisen an Unterstützungsgruppen kann in einigen Situationen angebracht sein, da das Opfer die Möglichkeit hat, seine Erfahrung mit Menschen zu teilen, die etwas Ähnliches erlebt haben, und das hilft dem Opfer zu erkennen, dass seine Gefühle normal sind. Es kann auch angebracht sein, das Opfer an Organisationen zu verweisen, die Hasskriminalität bekämpfen. Diese Art Bewältigung fördert die Wiederherstellung der Selbstbestimmung des Opfers, das bei der Prävention von Hasskriminalität und beim Schutz der Gemeinschaft eine aktive Rolle übernimmt;
 - **Sich erneut mit dem Delikt/Hassvorfall beschäftigen:** Es ist wichtig, dass das Opfer sich erneut mit der Erinnerung an den Vorfall beschäftigen kann. Dieser Prozess kann besonders schmerzvoll sein, ist jedoch ein wesentlicher Teil des Bewältigungsprozesses nach der Viktimisierung. Der Helfer kann dem Opfer helfen, indem er es bestärkt, über den Vorfall zu berichten oder auch in Gruppen anderen zuzuhören, die dieselbe Erfahrung gemacht haben. Diese Prozesse erfordern immer die kostenlose Teilnahme des Opfers, und der Helfer muss extreme Vorsicht walten lassen und dem Opfer versichern, dass es aufhören sollte, wenn die Erfahrung zu schmerzhaft wird.

3.4. Notwendigkeit einer Verweisung an speziellere Unterstützung

Psychologische Unterstützung, die Opfern von Straftaten allgemein und von Hasskriminalität im Besonderen durch eine Opferhilfsorganisation bereitgestellt wird, sollte die Kompetenzen und das Expertenwissen dieser Organisation respektieren, und es ist wesentlich, dass der Helfer die Grenzen seiner eigenen Fähigkeiten sowie die Grenzen seines Dienstes/seiner Organisation kennt. Somit ist es notwendig, Anzeichen zu untersuchen, dass das Opfer möglicherweise an einen andere spezialisierte Unterstützungsstruktur – psychologische Unterstützung, Psychotherapie und/oder Psychiatrie – verwiesen werden muss.

Abhängig von der höheren oder geringeren Spezialisierung des Hilfsdienstes, in den der Psychologe eingebettet ist, können folgende Anhaltspunkte nützlich sein:

- a) Es gibt eine Reihe von Anzeichen und Symptomen, die das Opfer aufweisen kann und die von Helfern als Anzeichen für die Verweisung an spezialisierte Unterstützung betrachtet werden müssen. Eine detaillierte Sammlung von Informationen sowie der Kontakt mit Unterstützungsnetzwerken (wenn möglich) kann es erleichtern, diese Indikatoren zu „lesen“ (Manual de Apoio Psicossocial a Migrantes [Handbuch für psychosoziale Unterstützung von Migranten], 2016):
 1. Störende und aggressive Erinnerungen oder wiederkehrende Träume über den Vorfall;
 2. Fühlt sich durch Träume beunruhigt;
 3. Körperliche Stressreaktionen;
 4. Vermeidungs- und Fluchtverhalten;
 5. Schlafprobleme;
 6. Erhöhte Unruhe und Aggression;
 7. Gefühl einer drohenden Gefahr oder offensichtlich unbegründete Angst;
 8. Stimmungsschwankungen;
 9. Konzentrationsprobleme;
 10. Erhöhter Konsum von Alkohol und anderen Substanzen;
 11. Probleme bei der täglichen Routine (bei der Arbeit und zuhause);
 12. Gefühl von Schuld oder Scham.

- b) Wenn Opferhilfsdienste spezialisiertere psychologische Unterstützung bieten können, ist es wichtig, dass Beratungs-/Interventionspraktiken ohne Ansehen des Schul- oder Therapiemodells, dem gefolgt wird auf empirisch validierten Modellen basieren und dass der Opferhelfer die Fähigkeiten hat, sie anzuwenden.

Falls der Bedarf einer Verweisung besteht, sollte der professionelle Helfer das Opfer informieren und ihm die Gründe dafür sowie die Vorteile, speziellere Hilfe zu erhalten erklären.

Der professionelle Opferhelfer sollte über die am besten geeignete Organisation für spezialisierte psychologische und/oder psychiatrische Unterstützung informiert sein und das Opfer darin unterstützen, diese zu kontaktieren und ein Treffen zu vereinbaren. Wenn es ein Verweisungsprotokoll mit der spezialisierten Hilfsorganisation gibt, muss der professionelle Opferhelfer das Opfer informieren und seine Erlaubnis für die Verweisung und die Weitergabe der Informationen an andere Helfer einholen.



Spezielle Hilfe durch professionelle Opfeler – Gesetzliche Unterstützung

„Hass“ ist ein Gefühl, das gewöhnlich mit Manifestationen von extremer Gewalt, Feindseligkeit oder Missbrauch gegenüber der sozialen Identität einer Person verbunden ist. Gemäß der OSZE der ODIHR muss ein Delikt zwei Kriterien erfüllen, um als Hassverbrechen zu gelten: erstens muss es vor dem Strafgesetz als kriminelle Handlung angesehen werden, zweitens muss die Handlung durch Vorurteile (Voreingenommenheit) motiviert sein. Dieses Vorurteil oder diese Voreingenommenheit ist, obwohl sie möglicherweise nur auf eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen abzielt, auf die wahrgenommene Identität des Opfers oder der zugehörigen Gruppe gerichtet. Dennoch ist es wichtig, die zahlreichen Vorfälle zu berücksichtigen, bei denen die Handlung nicht vorwiegend durch Vorurteil motiviert, sondern zum Delikt peripher ist und aus der Interaktion zwischen dem „zukünftigen Personenopfer“ und dem „Straftäter“ entsteht. Gemäß der ODIHR „kann Hasskriminalität auch die Zerstörung von Eigentum, Überfall, Mord oder jede andere strafbare Handlung, die mit dem Motiv der Voreingenommenheit begangen wird, umfassen.“

Wenn das Motiv für das Delikt als „Hassdelikt“ oder „durch Hass motivierte Gewalt“ interpretiert wird, erlangt es eine emotionale Bedeutung, die schwer nachzuweisen ist und manchmal den gesamten Strafprozess behindert. Zusätzlich hat der Straftäter möglicherweise aufgrund von Ablehnung, Neid oder dem Verlangen nach sozialer Anerkennung durch Gleichaltrige/Kollegen und nicht unbedingt aus „Hass“ gehandelt. Daher ist es für Opferhelfer grundlegend wichtig, Kenntnis über den nationalen gesetzlichen Rahmen und andere Rechtsinstrumente der Europäischen Union oder internationale Rechtsinstrumente zu haben, die angewandt werden können, einschließlich ergänzender Rechtsbestimmungen und Einzelgesetze. Es ist auch wichtig zu wissen, dass bestimmte Handlungen diskriminierender Gewalt einen Hassvorfall darstellen können, der nach dem Gesetz nicht als Hassdelikt definiert ist, aber dennoch schwerwiegende psychologische und soziale Folgen hat. Daher erlaubt die Wahrnehmung der Situation durch den Helfer das Identifizieren des Hassmotivs. Diese basiert auf Informationen aus der Wahrnehmung des Opfers über das Vorurteil und/oder die Diskriminierung, die Merkmale des Delikts oder die Umstände, unter denen es begangen wurde oder über etwas, das der Straftäter oder die Gewalttat vermittelt hat (geäußerte Worte, die Kleidung des Straftäters oder Symbole usw.)

Es ist für professionelle Opferhelfer auch grundlegend wichtig, über die verschiedenen Stufen des Strafprozesses Bescheid zu wissen und zu wissen inwieweit sie das Opfer eines Hassdelikts auf jeder Stufe des Prozesses informieren und unterstützen und über seine Rechte als Opfer einer Straftat informieren können.

Spezielle Hilfe durch professionelle Opfeler - Gesetzliche Unterstützung

Die rechtliche Unterstützung enthält eine Reihe von Informationen und Verfahren, die professionellen Opferhelfern ermöglichen, Opfer einer kriminellen Handlung und besonders Opfer von Hasskriminalität oder diskriminierender Gewalt vor, während und nach den verschiedenen Stufen von Strafprozessen zu unterstützen. Kurz gesagt, rechtliche Unterstützung basiert auf Folgendem:

1. Informationen über die Arten von Hassdelikten und die verschiedenen Erscheinungsformen von diskriminierender Gewalt;
2. Informationen und Beratung über die Rechte des Opfers von Hasskriminalität und darüber, wie das Opfer Zugang zu den im Strafrecht, im Strafverfahren und anderen Gesetzen verankerten Rechten erhalten und diese ausüben kann;
3. Hilfe bei der Analyse gerichtlicher Benachrichtigungen und beim Entwurf von Antworten;
4. Hilfe bei der Beantragung der Rückerstattung von Ausgaben, die aus der Teilnahme an dem Prozess entstehen;
5. Hilfe beim Entwurf von Anträgen, die eine Abwesenheit von Rechtshandlungen rechtfertigen;
6. Hilfe beim Verfassen und Einreichen einer Klage;
7. Hilfe beim Einreichen einer Beschwerde in eigener Person (in Begleitung des Opferhelfers);
8. Hilfe beim Verfassen und Einreichen einer Zivilklage (wenn das Opfer sie selbst vorbringen kann, (das heißt ohne Sachwalter oder Anwalt);
9. Hilfe bei der Beantragung der Anwendung von Schutzmaßnahmen.

4.1. Die Rechte der Opfer von Straftaten

Ein wichtiger Ausgangspunkt bei der Unterstützung von Opfern einer Straftat und besonders von Opfern von Hasskriminalität und diskriminierender Gewalt ist es, zu versichern, dass das Opfer in jeder Stufe des Strafprozesses effektiven Zugang zu seinen Rechten hat und seine Rechte als Opfer einer Straftat informiert ausüben kann. Bezüglich des in Kapitel 9, Teil 1 dieses Handbuchs dargelegten rechtlichen Rahmens beruht eines der wichtigsten Gesetzgebungsinstrumente auf der Übernahme von Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten festlegt.

Die Übernahme der Opferschutzrichtlinie in das nationale Rechtssystem stärkt

das Opfer und seinen individuellen Bedarf an Unterstützung und Schutz durch das Strafrechtssystem, indem sie die Verpflichtung des Staates betont, Opfer von Straftaten, ihre Familien und Freunde vor sekundärer oder wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Die Richtlinie stärkt auch die wesentlichen Rollen von Opferhilfeorganisationen entweder in ihrer ergänzenden Funktion oder anstelle des Staates selbst bei der Sicherstellung von Zugang zu qualifizierten, kostenlosen und vertraulichen Hilfsdiensten oder als Impulsgeber, der die Opfer darin bestärkt, ihre Rechte auf effektive und informierte Weise auszuüben.

Zwar sind einige der in der Richtlinie verankerte Rechte für Opfer von Hasskriminalität und diskriminierender Gewalt von besonderer Relevanz, es ist jedoch wichtig, dass die verschiedenen durch dieses Rechtsinstrument abgedeckten Rechte vollständig bekannt sind.

4.1.1. Recht auf Information

Das Recht auf Information gilt als eines der wesentlichen Grundrechte und ist für das Opfer einer Straftat wesentlich, um am Strafprozess informiert teilnehmen und sein Recht ausüben zu können. Das Opfer einer Straftat hat das Recht, Informationen über seine Rechte zu erhalten. Dieses Recht besteht von dem Augenblick an, in dem es erstmals die Polizei oder Rechtsbehörden kontaktiert und bezieht sich auf Folgendes:

- Welche Art Unterstützung erhalten werden und wer sie bereitstellen kann (z. B. medizinische Versorgung, psychologische Unterstützung, Unterstützung durch Spezialisten und ggf. Unterkunft);
- Wie und wo eine Klage oder ein Bericht über ein Delikt eingereicht werden kann;
- Wie und unter welchen Umständen das Opfer Schutzmaßnahmen beantragen kann;
- Wie Rechtsberatung oder Prozesskostenhilfe erhalten werden kann;
- Wie und unter welchen Umständen das Opfer vom Straftäter eine Entschädigung fordern kann;
- Wie und unter welchen Umständen das Opfer vom Staat eine Entschädigung fordern kann, wenn es sich um ein Gewaltdelikt oder ein Delikt häuslicher Gewalt handelt;
- Wie das Opfer, wenn es die im Prozess verwendete Sprache nicht beherrscht oder eine Behinderung hat, von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten profitieren kann;
- Wenn das Opfer nicht in dem Mitgliedsstaat ansässig ist, in dem das Delikt verübt wurde, welche Verfahren es gibt, um dem Opfer das Ausüben seiner Rechte in diesem Land zu ermöglichen;

Spezielle Hilfe durch professionelle Opfeler - Gesetzliche Unterstützung

- Wo das Opfer eine Klage einreichen kann, wenn die Behörden die Rechte des Opfers nicht respektieren;
- Welche Kontakte verwendet werden können, um Informationen über den Fall zu erhalten oder zu diesem hinzuzufügen;
- Welche Vermittlungsdienste verfügbar sind;
- Wie und unter welchen Umständen das Opfer eine Rückerstattung der durch seine Teilnahme an den Prozessen entstandenen Ausgaben fordern kann.

Hinsichtlich des Strafprozesses hat das Opfer das Recht, Informationen zu erhalten, wenn dieser geschlossen oder der Angeklagte nicht strafrechtlich verfolgt wird. Wenn Anklage erhoben wird, ist das Opfer berechtigt, Informationen über den Inhalt der Klage sowie den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Verhandlung zu erhalten.

Wenn das Opfer eine Zivilpartei ist oder in dem Prozess die Rolle des Assistenten beantragt hat, ist es berechtigt, über den Status des Falles oder Gerichtsurteils informiert zu werden, außer dies beeinträchtigt die ordnungsgemäße Entwicklung des Falles oder verstößt gegen das Justizgeheimnis. Wenn das Opfer keine Informationen über den Status des Prozesses erhalten möchte, ist es berechtigt zu beantragen, nicht informiert zu werden, außer wenn seine Rolle im Prozess (ob als Zivilpartei oder Assistent) eine Benachrichtigung erfordert, um mit der Verteidigung seiner Rechte und Interessen fortzufahren.

Wenn der Angeklagte oder Beschuldigte entlassen wird oder flieht und dies eine Gefahr für das Opfer darstellt, hat das Opfer das Recht, informiert zu werden. Alle Informationen müssen auf jeder Stufe des Prozesses von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden.

4.1.2. Recht, eine Bestätigung der Klage zu erhalten

Das Opfer, das bei einer zuständigen Behörde ein Delikt meldet oder eine Klage einreicht, hat das Recht, eine schriftliche Bestätigung seiner formellen Beschwerde zu erhalten, die auch die Fakten, Datum, Uhrzeit und den verursachten Schaden des Delikts beschreibt. Dieses Dokument muss nicht beantragt werden und das Opfer hat, wenn es die im Strafprozess verwendete Sprache nicht beherrscht, das Recht, es in einer Sprache zu erhalten, die das Opfer verstehen kann.

4.1.3. Recht auf Übersetzung

Alle Dokumente und Akten des Strafprozesses sind in der Regel in der Sprache des Landes verfasst, in dem er stattfindet. Dieses Recht ist in der Richtlinie verankert und folglich hat jedes Opfer in jedem Mitgliedsstaat das Recht, an dem Strafprozess entweder mündlich oder schriftlich in einer Sprache, die das Opfer versteht, teilzunehmen. Daher muss die für bestimmte Akten des Strafprozesses zuständige Behörde einen Dolmetscher oder Übersetzer beantragen, der sowohl die Sprache des Prozesses als auch die Sprache des Opfers versteht. Abhängig von der Rolle des Opfers im Prozess, das heißt, abhängig davon, ob das Opfer eine Zivilpartei ist oder eine Assistentenrolle innehat, ist das Opfer berechtigt, Übersetzungen aller Informationen in den Akten zu erhalten, und dies ist für die Ausübung seiner Rechte in einer Sprache, die das Opfer versteht wesentlich. Wenn das Opfer eine Behinderung hat, hat es Anspruch auf Dolmetschen in einer Form, die es ihm erlaubt, effektiv am Prozess teilzunehmen, das heißt es sollten ein Gebärdendolmetscher sowie schriftliche Antworten auf mündliche Fragen beantragt werden. Es muss betont werden, dass die Rolle des Gesprächspartners grundlegend wichtig ist und dass der Antrag auf Dolmetschen oder Übersetzen keinerlei Kosten für das Opfer verursacht.

4.1.4. Recht auf Zugang zu Opferhilfsdiensten

Gemäß der Richtlinie haben Opfer das Recht auf Zugang zu Opferhilfsdiensten, die kostenlos und vertraulich sind, auch wenn das Opfer sich entschieden hat, eine formale Klage einzureichen oder das Delikt zu melden.

4.1.5. Recht auf Anhörung

Im Verlauf des Strafprozesses hat das Opfer das Recht, angehört zu werden, um wichtige Informationen für die Untersuchung verfügbar zu machen und Beweise vorzulegen. Des Weiteren muss das Opfer, wenn es eine Klage einreicht, die maximale Menge und Informationen bereitstellen, die von den zuständigen Behörden erlaubt wird, um Beweismaterial zu erbringen. Dennoch kann das Opfer während der Untersuchungsphase weitere Elemente hinzufügen, wenn es vorgeladen wird, um vor der Staatsanwaltschaft Aussagen zu machen. Wenn der Straftäter zu einem Angeklagten wird und der Prozess vor Gericht geht, kann das Opfer außerdem weitere oder ausgelassene Informationen hinzufügen und Fragen von in den Prozess involvierten Parteien beantworten.

Spezielle Hilfe durch professionelle Opfeler - Gesetzliche Unterstützung

Aufgrund seiner besonderen Gefährdung kann das Opfer auch während der Untersuchungs- oder Voruntersuchungsphase gehört werden. Seine Aussage kann aufgezeichnet und in einem späteren Stadium des Strafprozesses verwendet werden, um eine Wiederholung der Zeugenaussage des Opfers zu vermeiden. Zu diesem Zweck müssen der Staatsanwalt, der Richter, der Angeklagte und sein Anwalt an dieser Befragung teilnehmen. Es muss angemerkt werden, dass es im Fall Portugals jedoch nicht unüblich ist, dass der Untersuchungsrichter sehr wohl die Anhörung von Zeugen verlangt, sodass das Opfer zur Teilnahme an einer neuen Anhörung vorgeladen wird, auch wenn bereits eine Erklärung für zukünftige Verwendung abgegeben wurde.

Trotz der vorstehend beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen kann sowohl das Opfer als auch die für den Strafprozess zuständige Behörde jederzeit beantragen, angehört zu werden oder zusätzliche Informationen bereitstellen.

4.1.6. Rechte bei Freispruch des Angeklagten

Wenn der Staatsanwalt am Ende der Untersuchungsphase befindet, dass die Beweise nicht ausreichen, um den Beschuldigten anzuklagen und vor Gericht zu gehen, wird der Strafprozess geschlossen. Wenn mehrere Delikte begangen wurden, wird der Beschuldigte möglicherweise nur für einige davon angeklagt, und für die anderen Delikte wird der Fall geschlossen. In dieser Situation und wenn das Opfer mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, hat es das Recht, beim Untersuchungsrichter dennoch den Beginn der Voruntersuchungsphase zu beantragen. In Portugal beträgt die Frist für diesen Antrag 20 Tage ab der Verständigung über die Entscheidung des Staatsanwaltes, und um dies tun zu können, muss das Opfer die Rolle des Assistenten beantragen. Das Opfer kann auch beantragen, dass die Beweise neu beurteilt werden oder die Untersuchung fortgesetzt wird und kann in diesem Fall neue Beweise vorlegen. Wenn sich das Opfer für diese Vorgehensweise entscheidet, muss es diese in Portugal innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum, an dem die Voruntersuchungsphase nicht mehr beantragt werden kann, beantragen; in dieser Situation ist es für das Opfer nicht erforderlich, die Rolle des Assistenten bei dem Strafprozess zu beantragen.

4.1.7. Recht auf Vermittlungsleistungen

In wenig bis mittelmäßig schwerwiegenden Situationen wie bei Delikten der Bedrohung, minimalem Schaden, Beleidigung oder anderen Situationen erlaubt das Gesetz eine Lösung

des Falles durch Vermittlung zwischen dem Opfer und dem Angeklagten, wenn der zuletzt Genannte das Delikt gestanden hat. Ist dies der Fall, kann die Staatsanwaltschaft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Opfers den Fall in einem Vermittlungsverfahren klären. Dabei werden die Parteien darüber informiert, dass sie von einem Vermittler kontaktiert werden. Der Vermittler ist ein speziell für Vermittlung geschulter Experte, dessen Aufgabe es ist, die Kommunikation zwischen den Parteien zu erleichtern. Der Vermittlungsprozess muss kostenlos, vertraulich und freiwillig sein, das heißt, das Opfer kann entscheiden teilzunehmen oder jederzeit seine Teilnahme widerrufen. Zweck dieses Prozesses ist es, den Parteien einen Kommunikationsraum zu bieten, in dem das Opfer mit Unterstützung und Vermittlung eines unparteiischen Gesprächspartners die Folgen und/oder Schäden die durch das Delikt verursacht wurden, kommunizieren und der Angeklagte die Verantwortung für die begangene Handlung übernehmen kann. Wenn es zu keiner Übereinkunft wie Entschädigung, Gemeinschaftsdienste oder Dienste für das Opfer oder eine Entschuldigung an das Opfer kommt, wird die Staatsanwaltschaft informiert und der Strafprozess fortgesetzt. Andernfalls, das heißt wenn einige der vorgenannten Bedingungen erfüllt werden, wird der Fall geschlossen.

4.1.8. Recht auf Rechtsinformation oder Rechtsschutz

Das System für den Zugang zu Recht und den Gerichten stellt sicher, dass niemand aufgrund seines kulturellen oder sozialen Hintergrunds, unzureichender wirtschaftlicher Mittel oder fehlender Kenntnisse Schwierigkeiten hat, seine Rechte auszuüben und zu verteidigen oder davon abgehalten wird, dies zu tun. Daher hat das Opfer das Recht auf Prozesskostenhilfe und Beratung hinsichtlich seiner Rolle bei Strafprozessen. Wenn das Opfer die Rolle des Assistenten übernimmt oder eine Zivilpartei ist oder wenn das Opfer von einem Anwalt begleitet werden möchte und sich dies nicht leisten kann, hat es Anspruch auf Prozesskostenhilfe, die aus Folgendem bestehen kann:

- Komplette oder teilweise Befreiung von Rechtsgebühren;
- Bestellung eines Anwalts und Bezahlung der Gebühren;
- Bezahlung von Rechts- oder Anwaltsgebühren auf Raten.

In Portugal werden Anträge auf Prozesskostenhilfe von der Sozialversicherung auf Basis einer Formel entschieden, welche die Vermögenswerte, das Einkommen und die Ausgaben des Opfers berücksichtigt. Der Antrag ist kostenlos und kann persönlich, per Post, per Fax oder online eingereicht werden. Dem Antrag müssen Dokumente

Spezielle Hilfe durch professionelle Opfeler - Gesetzliche Unterstützung

beiliegen, welche die wirtschaftliche Unzulänglichkeit des Empfängers belegen, und die Entscheidung wird innerhalb von 30 Tagen gefällt. Wenn der Antrag die Bestellung eines Prozessbevollmächtigten/Anwalts erfordert und bewilligt ist, kontaktiert die Sozialversicherung die Anwaltskammer, die dann einen Prozessbevollmächtigten/Anwalt ernennt, der das Opfer beim Prozess vertritt.

4.1.9. Recht auf Vergütung für die Teilnahme an den Verfahren und auf Rückerstattung von Ausgaben

Jedes Opfer, das an einem Strafprozess teilnimmt, hat das Recht auf die Vergütung der aufgewendeten Zeit und die Rückerstattung der aus dieser Teilnahme entstehenden Kosten. Im Fall von Portugal muss diese Vergütung über ein bei den Gerichten aufliegendes Formular beantragt werden.

4.1.10. Recht auf die Rückgabe von Eigentum

Wenn ein Objekt oder Eigentum des Opfers von den zuständigen Behörden zurückgehalten werden musste, muss es unverzüglich zurückgegeben werden, sobald es für den angemessenen Verlauf des Prozesses nicht mehr erforderlich ist. Die Rückgabe muss so bald wie möglich erfolgen, sodass dem Opfer sein Eigentum nicht über den für die Zwecke des Strafprozesses unbedingt notwendigen Zeitraum hinaus vorenthalten wird.

4.1.11. Entschädigungsanspruch

Es ist nur fair, dass jemand, der durch ein Delikt einen Schaden erlitten hat, dafür entschädigt wird. Die Verpflichtung zur Entschädigung liegt bei dem Straftäter. Wenn das Delikt das Opfer in eine schwierige finanzielle Lage bringt und es nicht möglich ist, innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens eine Entschädigung vom Straftäter zu erhalten, kann der Staat diese Entschädigung im Voraus bezahlen.

Entschädigung durch den Straftäter

Das Opfer hat ein Anrecht auf Entschädigung für die erlittenen materiellen und moralischen Schäden durch den Straftäter.

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferehelfer – Gesetzliche Unterstützung



In Portugal muss eine Entschädigung im Zuge des Strafprozesses beantragt werden. Opfer müssen daher die Staatsanwaltschaft während der Untersuchungsphase darüber informieren, dass sie beabsichtigen eine Schadenersatzforderung zu stellen, und sie können dies tun, wenn sie Beweise dafür erbringen.

Der Antrag auf zivilrechtliche Entschädigung erfordert keine speziellen Formalitäten: dieser Antrag muss eine kurze Beschreibung der Tatsachen, die den Antrag unterstützen enthalten und eine Beschreibung der daraus resultierenden Schäden und jeweiligen Werte. Materielle Schäden umfassen direkt und indirekt durch das Delikt verursachte Schäden, zum Beispiel Kosten für eine Krankenhausbehandlung, Ausgaben für Medikamente, die Anreise zu Arztterminen, beschädigte Kleidung usw. Ebenfalls enthalten sind die Leistungen, die dem Opfer aufgrund des Delikts entgangen sind, zum Beispiel nicht erhaltenes Einkommen aufgrund von Arbeitsunfähigkeit. Moralische (oder immaterielle) Schäden umfassen jene Schäden, die nicht finanziell bewertbar sind, da sie sich auf Gesundheit, Wohlbefinden, Ehre und Reputation beziehen; sie können nur durch gesetzliche Verpflichtung des Straftäters zur Zahlung einer bestimmten Summe an das Opfer ausgeglichen werden. Moralische Schäden sind zum Beispiel körperliche Schmerzen, psychische Belastung, emotionales Leid, Verlust von Prestige und Reputation usw.

Entschädigung von Opfern von Gewaltdelikten durch den Staat

Der Schutz von Opfern von Gewaltdelikten umfasst Entschädigungszahlungen durch den Staat, wenn der Straftäter zahlungsunfähig ist und der verursachte Schaden für Lebensqualität und -standard des Opfers erheblich ist.

In Portugal erfolgen Entschädigungszahlungen an:

- Opfer von schwerer Körperverletzung (z. B. dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, vorübergehende komplette Arbeitsunfähigkeit für mindestens 30 Tage oder Tod), die direkt durch gewaltsame Handlungen verursacht wurde;
- Personen, die einen Rechtsanspruch auf Unterhalt haben, wenn das Opfer stirbt – zum Beispiel die Kinder und Partner des Opfers, die mit dem Opfer zusammengelebt haben;
- Personen, die dem Opfer geholfen oder mit den Behörden zusammengearbeitet, das Verbrechen verhindert, den Straftäter für die infolgedessen entstandenen Schäden verfolgt und festgenommen haben.

Die Anforderung einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit für mindestens 30 Tage für das Einreichen eines Schadenersatzanspruchs gilt nicht für

Spezielle Hilfe durch professionelle Opfeler - Gesetzliche Unterstützung

Sexualdelikte. Obwohl diese Delikte in der Regel keine Arbeitsunfähigkeit für mindestens 30 Tage verursachen, ist diese Ausnahme durch die Schwere des Delikts gerechtfertigt.

Die Schadenersatzforderung kann bis zu einem Jahr ab dem Delikt oder, falls es zu einem Strafprozess kommt, bis zu zwei Jahre nach dem Endgültigen Urteil eingereicht werden. Ein Opfer, das zum Zeitpunkt des Delikts minderjährig ist, kann bis zu einem Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit (Erwachsenenalter) oder der Selbständigkeit eine Schadenersatzforderung einreichen.

Die Forderung muss an die Kommission zum Schutz von Opfern von Straftaten eingesandt werden. Ein spezielles Formular für diese Zwecke ist bei den Kommissionsstellen, den Opferhilfe-Büros der WEISSER RING und online verfügbar.

Diese Forderung ist von allen Kosten und Gebühren ausgenommen, und alle notwendigen Dokumente zum Einreichen der Klage sind ebenfalls kostenlos erhältlich.

Wenn das Delikt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union stattgefunden hat, kann die Schadenersatzforderung von diesem Mitgliedsstaat bei der Kommission zum Schutz von Opfern von Straftaten eingereicht werden, solange die Person, die Entschädigung beantragt, in Portugal lebt.

Opfer häuslicher Gewalt haben das Recht, vom Staat Geldzuwendungen zu erhalten, wenn sie sich infolge erlittener häuslicher Gewalt in einer Situation schweren wirtschaftlichen Mangels befinden.

Die Forderung wird an die Kommission zum Schutz von Opfern von Straftaten eingesandt. Sie muss auf einem speziellen Formular eingereicht werden, das bei den Kommissionsstellen, den Opferhilfe-Büros der WEISSER RING und online verfügbar ist. Zusammen mit diesem Antrag muss das Opfer eine Kopie des Polizeiberichts vorlegen. Die Forderung muss innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Delikts eingereicht.

Der Betrag der monatlichen Zuwendungen darf nicht höher sein als der nationale Mindestlohn. Diese Zuwendungen werden für einen Zeitraum von drei Monaten bereitgestellt, der auf weitere drei Monate erweitert werden kann. In speziellen Situationen kann er auf weitere sechs Monate, in Ausnahmefällen auf maximal 12 Monate erweitert werden.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen, in denen eine besondere Situation von Entbehrung und Mangel an Mitteln zum Lebensunterhalt vorliegt, kann die Vorauszahlung als einmaliger Betrag ausbezahlt werden.

4.1.12. Recht auf Schutz

Opfer und deren Familienmitglieder haben das Recht auf Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterung oder fortgesetzten kriminellen Handlungen. Sie haben das Recht auf Schutz gegen Handlungen, die ihr Leben, ihr emotionales und psychisches Wohlbefinden und ihre Würde gefährden können, wenn sie Beweise erbringen und als Zeugen aussagen.

Wenn Behörden befinden, dass die ernste Gefahr besteht, dass Racheakte verübt werden oder die Sicherheit und Privatsphäre des Opfers nachweislich und absichtlich beeinträchtigt ist, müssen sie dem Opfer und diesen nahestehenden Personen ein angemessenes Maß an Schutz bieten.

Wenn das Opfer aus Sicherheits- oder Schutzgründen seine Heimadresse nicht bekanntgeben möchte, hat es das Recht, eine andere Adresse zu wählen, an die Benachrichtigungen oder Vorladungen geschickt werden können. Dabei kann es sich um die Arbeitsadresse oder das Opferhilfe-Büro von WEISSER RING handeln, wo das Opfer unterstützt wird.

Die Sicherheit der Opfer kann durch Einführung restriktiver Maßnahmen gegen den Angeklagten geschützt werden. Eine restriktive Maßnahme ist eine Einschränkung der Freiheit des Angeklagten. Sie kann während des Strafprozesses verhängt werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Angeklagte fliehen könnte, ein Risiko für das Sammeln und die Sicherung von Beweisen gegeben ist, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und/oder das Risiko, dass die kriminelle Aktivität fortgesetzt wird, besteht.

Es gibt eine Vielzahl restriktiver Maßnahmen, wie:

- Nachweis von Identität und Adresse – Der Angeklagte darf weder von der im Strafprozess bereitgestellten Adresse wegziehen noch von dieser Adresse mehr als 5 Tage fernbleiben, ohne im Voraus die Kontaktdaten der neuen Adresse oder des Ortes, an dem er zu finden ist, bekanntzugeben;
- Der Angeklagte muss sich regelmäßig auf einer benannten Polizeistation in der Gegend, in der er lebt, melden;
- Der Angeklagte muss seine berufliche Tätigkeit, seine Funktionen und Rechte aussetzen;
- Einschränkung und Auflagen für Verhaltensweisen, z. B. darf der Angeklagte keinen Kontakt zum Opfer aufnehmen;
- Der Angeklagte muss an seiner Wohnadresse bleiben und darf nicht ohne elektronische Überwachung ausgehen;
- Untersuchungshaft.

Spezielle Hilfe durch professionelle Opfeler - Gesetzliche Unterstützung

Wenn das Opfer der Meinung ist, dass die Verhängung einer restriktiven Maßnahme seinen Schutz ausreichend gewährleisten kann, muss es den Fall darstellen und die Verhängung einer restriktiven Maßnahme beantragen. Welcher Behörde der Fall vorgelegt werden muss, hängt von der Phase des Strafprozesses ab: während der Untersuchungsphase dem Staatsanwalt, während der Voruntersuchungs-Phase dem Untersuchungsrichter oder während der Prozessphase dem Richter.

Wenn die restriktiven Maßnahmen aufgehoben oder ersetzt werden und der Richter es für notwendig erachtet, muss das Opfer angehört werden.

Wenn das Leben des Opfers oder eines anderen Zeugen, dessen körperliche oder psychische Unversehrtheit, Freiheit oder Sachwerte von erheblichem Wert aufgrund der Teilnahme an der Untersuchung und Beweiserbringung beeinträchtigt sind, können Schutzmaßnahmen angefordert werden.

Das Opfer und andere Zeugen schützen

Folgende Schutzmaßnahmen bilden Ausnahmen und können in der Praxis nur eingesetzt werden, wenn sie notwendig und für den Schutz der betroffenen Personen und die Zwecke des Strafverfahrens angemessen sind:

- Verdeckung: wenn die Umstände auf einen hohen Grad an Einschüchterung des Zeugen hinweisen, kann das Gericht entscheiden, dass die öffentlichen Anhörungen unter Verwendung von Bildverdeckung mit oder ohne Stimmverzerrung stattfinden, sodass der Zeuge nicht erkannt wird;
- Telefonkonferenz: bei schweren Verbrechen und wenn es schwerwiegende Gründe für den Schutz gibt, kann Telefonkonferenz verwendet werden; das heißt, der Zeuge macht seine Aussage nicht im Gerichtssaal, sondern an einem anderen Ort, vorzugsweise bei den Gerichts-, Justiz-, Polizei- oder Gefängnisdiensten und in Gegenwart eines Anwalts. Diese Zeugenaussage kann auch unter Verwendung von Bildverdeckung und Stimmverzerrung erfolgen;
- Einschränkung oder Offenlegung der Identität des Opfers oder eines anderen Zeugen: die Nicht-Offenlegung der Identität eines Opfers oder eines anderen Zeugen kann in einigen oder allen Phasen des Strafprozesses erfolgen. Das Opfer oder der Zeuge, dessen Identität nicht offengelegt wird, kann mithilfe von Bildverdeckung (möglicherweise zusätzlich zu Stimmverzerrung) oder über Telekonferenz aussagen;
- Spezielle Schutzmaßnahmen: Bei schweren Verbrechen und immer bei

Vorhandensein schwerwiegender Gründe für den Schutz kann ein Opfer oder Zeuge spezielle Sicherheitsmaßnahmen nutzen, die zum Beispiel die Verwendung offizieller Transportmittel für die Teilnahme am Strafprozess, Polizeischutz oder den Umzug an eine neue Adresse umfassen können;

- Sonderschutzprogramm – in einigen Fällen der schwersten Delikte können der Zeuge, sein(e) Partner(in), Verwandte, Geschwister und andere nahestehende Personen unter besonderen Umständen und wenn sie es wünschen während oder nach dem Strafprozess Sonderschutz erhalten. Das Sonderschutzprogramm umfasst den Einsatz einer oder mehrerer Verwaltungsmaßnahmen für Schutz und Hilfe, nämlich die Bereitstellung von Dokumenten für eine „neue Identität“ für das Opfer oder den Zeugen, die Änderung von besonderen Merkmalen und dem körperlichen Erscheinungsbild, den Umzug an eine neue Adresse im In- oder Ausland für einen vereinbarten Zeitraum oder die Beschaffung einer Beihilfe für einen festgelegten Zeitraum.

Privatsphäre

Das Opfer und seine Familienmitglieder haben während des Strafprozesses ein Recht auf Privatsphäre.

Dass Strafprozesse öffentlich sind heißt nicht, dass Details des Privatlebens der Beteiligten, die kein Beweismittel des Delikts darstellen, ebenfalls öffentlich sind.

Zusätzlich dürfen die Medien vor der Urteilsverkündung keine Details des Strafprozesses veröffentlichen, es sei denn sie haben dafür eine rechtliche Genehmigung. Es ist ihnen auch nicht gestattet, Bild- oder Tondokumente eines Verfahrens, insbesondere der Verhandlung zu übertragen, außer der Richter genehmigt dies und keiner der Teilnehmer erhebt dagegen Einspruch.

Bei Strafprozessen bezüglich Sexualdelikten oder Menschenhandel darf die Öffentlichkeit der Verhandlung nicht beiwohnen. Bei diesen Prozessen und auch bei Delikten gegen die Ehre und das Recht auf Privatsphäre ist es den Medien nicht erlaubt, die Identität der Opfer offenzulegen.

Wenn ein Medienanbieter diese Normen nicht respektiert, sollte das Opfer eine Klage wegen Missachtung einreichen. Das Opfer sollte auch die Medienaufsichtsbehörde informieren.

Spezielle Hilfe durch professionelle Opfeler - Gesetzliche Unterstützung

Den Verdächtigen oder Angeklagten nicht kontaktieren

Das Opfer hat das Recht, den Angeklagten im Gerichtsgebäude und der Polizeistation nicht zu treffen oder zu kontaktieren. Zu diesem Zweck muss es, wenn immer möglich, getrennte Ein- und Ausgänge und Warteräume für Opfer und Angeklagte und ihre Familienmitglieder oder andere ihnen nahestehende Personen geben.

Leider sind viele Gerichte darauf weder vorbereitet, noch haben sie Einrichtungen, um dieses Recht vollständig zu gewährleisten. Wenn das Opfer jedoch fundierte Gründe hat, Kontakt mit dem Angeklagten zu vermeiden, sollte es fordern, dass das Gericht einen alternativen Aus- oder Eingang sowie Warteraum bereitstellt, der vom Angeklagten und seinen Familienmitgliedern nicht benutzt wird.

4.1.13. Rechte von Opfern mit besonderem Schutzbedarf

Ein Opfer mit besonderem Schutzbedarf ist jemand, der besonders gefährdet ist, dass sich die Viktimisierung, sekundäre Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltungsmaßnahme aufgrund der persönlichen Merkmale, der Art der erlittenen Straftat und der Umstände, unter denen sie begangen wurde, wiederholt. Daher benötigt das Opfer spezielle Maßnahmen, besonders was Schutz betrifft.

Diese Gefährdung muss fallspezifisch bewertet werden, und besonders sollte auf Opfer geachtet werden, die aufgrund der Schwere des Delikts erheblichen Schaden erlitten haben. Dabei handelt es sich um Opfer von Delikten, die mit einem diskriminierenden Motiv bezüglich ihrer persönlichen Merkmale begangen wurden, wie Opfer von Hasskriminalität und diskriminierender Gewalt und Opfer, die durch ihre Beziehung zum Straftäter und Abhängigkeit von diesem besonders gefährdet sind. Folglich muss besonders auf Opfer von Terrorismus, organisiertem Verbrechen, Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt und Hassdelikten geachtet werden. Unabhängig von der Art des Verbrechens muss Kindern, älteren Personen und Menschen, die durch Krankheit geschwächt sind oder eine Behinderung haben besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, wenn ihr Grad an Gefährdung bewertet wird.

Wenn ein besonders gefährdetes Opfer an einer Verhandlung teilnehmen muss, sollte der Staatsanwalt oder Richter neben anderen bereits eingeleiteten Maßnahmen Vorbereitungen treffen, um sicherzustellen, dass der Prozess unter den bestmöglichen Bedingungen stattfindet. Sie haben den Zweck zu garantieren, dass das Opfer spontan und ehrlich antwortet:

- Aussagen von besonders gefährdeten Opfern müssen so bald wie möglich aufgenommen werden. Befragungen müssen von einem geschulten Experten und wenn das Opfer mehr als einmal angehört werden muss, sollten die Befragungen grundsätzlich von demselben Experten durchgeführt werden;
- Befragungen von Opfern sexueller Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Gewalt in engen Beziehungen müssen, wenn sie nicht von einem Richter oder Staatsanwalt durchgeführt werden, durch eine Person erfolgen, die demselben Geschlecht wie das Opfer angehört, wenn das Opfer dies bevorzugt;
- Verhandlungen müssen so organisiert werden, dass besonders gefährdete Zeugen nie bestimmte Teilnehmer, insbesondere den Angeklagten, treffen;
- Wenn es gerechtfertigt ist, Sichtkontakt zwischen dem Opfer und dem Angeklagten zu vermeiden, muss das Opfer unter Verwendung der entsprechenden Mittel des Verbergens oder von Telefonkonferenz angehört werden, und es kann ihm sogar gestattet sein, im Gerichtssaal nicht anwesend zu sein;
- Das Opfer muss vom Richter befragt werden, und danach können andere Richter, der Staatsanwalt, der Anwalt des Angeklagten und die Anwälte der Zivilparteien beim Richter anfordern, zusätzliche Fragen zu formulieren, die der Richter dann dem Opfer stellt;
- Fragen bezüglich des Privatlebens des Opfers und Fragen, die keinen Zusammenhang mit der Straftat haben, dürfen nicht gestellt werden;
- In einigen Fällen können die Verhandlungen, einschließlich des Verfahrens, unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Sobald die zuständige Behörde eine besondere Gefährdung des Opfers identifiziert, muss sie einen Sozialarbeiter oder qualifizierten Experten zuweisen, um das Opfer zu unterstützen und gegebenenfalls psychologische Unterstützung bereitzustellen.

Auf jeder Stufe des Prozesses kann der Richter auf Antrag des Staatsanwaltes die vorübergehende Entfernung eines besonders gefährdeten Opfers von seiner Familie oder einer nahestehenden sozialen Gruppe verfügen und es in einer Einrichtung unterbringen.

All diese Maßnahmen können auch auf Zeugen angewandt werden, die unter den bisher beschriebenen Umständen als besonders gefährdet gelten.

Rechte von Opfern, die nicht in einem EU-Mitgliedsstaat wohnhaft sind

Das Erleiden einer strafbaren Handlung im Ausland bringt das Opfer in eine besonders gefährdete Situation: Es hat keine Kenntnisse über die Strafprozesse und die verfügbaren

Spezielle Hilfe durch professionelle Opfeler - Gesetzliche Unterstützung

Unterstützungsressourcen, es hat Schwierigkeiten, eine andere Sprache zu verstehen, und der gewöhnlich erst kurze Aufenthalt in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, macht es für das Opfer schwierig teilzunehmen und über den Prozess auf dem Laufenden zu bleiben.

Personen, die eine strafbare Handlung in einem Land erlitten haben, in dem sie nicht wohnhaft sind, müssen Maßnahmen für den Umgang mit den damit verbundenen Schwierigkeiten in bereitgestellt werden, die besonders auf den Fortschritt des Strafprozesses ausgerichtet sind, wie die Bereitstellung aller notwendigen Informationen durch die Behörden und die Zuweisung eines Dolmetschers, um sicherzustellen, dass das Opfer die Prozesse, an denen es teilnimmt, vollständig versteht.

Einwohner eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die eine Straftat in einem anderen Mitgliedsstaat erlitten haben, können das Delikt den Behörden des Landes melden, in dem sie wohnhaft sind, wenn sie es nicht in dem Land meldet haben, in dem das Delikt begangen wurde. In diesem Fall müssen die Behörden des Landes, in dem das Opfer wohnhaft ist, die Beschwerde umgehend an die zuständigen Behörden des Landes senden, in dem das Delikt begangen wurde.

In der Europäischen Union kann das Opfer eines Delikts, das in einem Land verübt wurde, in dem das Opfer nicht wohnhaft ist, sofort nachdem das Delikt begangen wurde, eine Aussage machen. In Portugal kann ein Opfer, das in einem anderen Land wohnhaft ist, eine Aussage machen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden kann, wodurch vermieden wird, dass das Opfer nach Portugal zurückkehren muss. Diese Aussage wird als „Aussage für zukünftige Erinnerung“ (*declarações para memória futura*) bezeichnet.

Wenn es jedoch notwendig ist, das Opfer erneut anzuhören und dieses nicht mehr im Land ist, in dem das Delikt begangen wurde, kann die Anhörung per Telefon oder Videokonferenz von dem Land aus, in dem das Opfer wohnhaft ist, erfolgen.

Opfer eines Gewaltdelikts, das in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union begangen wurde, die in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen, können ihre Schadenersatzforderung bei der Behörde ihres Wohnsitzstaates einreichen, welche die Kompetenz besitzt, um diese Anträge zu bewerten und darüber zu entscheiden. Diese Behörde muss den Antrag an die zuständige Behörde des Staates übermitteln, in dem das Delikt begangen wurde. In Portugal ist die Behörde mit der Kompetenz, für das Empfangen von Anträgen von Personen, die in anderen Ländern wohnhaft sind und Opfer von Delikten in Portugal wurden und für das Senden von Anträgen von in Portugal wohnhaften Personen, die Opfer von Delikten in anderen Länder der Europäischen Union wurden, die *Comissão de Proteção às Vítimas de Crimes* (Kommission zum Schutz von Opfern von Straftaten).

5.1. Soziale und praktische Unterstützung

Gemäß der Internationalen Vereinigung der Sozialen Arbeit (2005) zielt Sozialarbeit darauf ab, soziale Veränderungen und Problemlösungen im Kontext interpersonaler Beziehungen und der Möglichkeit der Menschen, ihr Wohlbefinden zu verbessern zu fördern. Sozialarbeit strebt daher danach, positive Veränderungen in der psychischen und sozialen Funktion von Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften einzuführen, indem sie die Gefährdungen reduziert und Möglichkeiten für ein zufriedenstellenderes Sozialleben bietet.

Sozialarbeit hat eine Reihe von Zwecken:

- Fördern der Einbeziehung sozialer Gruppen, die schutzbedürftig, marginalisiert oder in Gefahr sind;
- Fördern von Wohlbefinden und Lösen von Problemen durch Intervention bei Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften;
- Entwickeln einer Dynamik, welche die Teilnahme der Bevölkerung an der Verteidigung und am Aufbau besserer sozialer Bedingungen fördert;
- Verteidigen und Fördern von Veränderungen bei strukturellen Zwängen in Verbindung mit sozialer Ausgrenzung und Marginalisierung;
- Initiieren von Vorgehensweisen, um Personen zu schützen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Situation nicht in der Lage sind, dies selbständig zu tun.

Sozialarbeit basiert auf einem aktiven Teilnahmeprozess, der die Bevölkerung einbindet, mit der gearbeitet werden soll. In diesem Sinn sind die Zielbevölkerung und der Sozialarbeiter im Problemlösungsprozess Partner.

Sozialarbeit ist daher bei der Unterstützung von Opfern von Hasskriminalität grundlegend wichtig und muss von qualifizierten professionellen Opferhelfern bereitgestellt werden, um auf die sozialen Bedürfnisse, die durch Gewalt/Kriminalität entstehen, angemessen reagieren zu können.

Soziale Unterstützung im Kontext der Unterstützung von Opfern von Straftaten allgemein und besonders von Hasskriminalität zielt auf die Verteidigung und Förderung von Menschenrechten und sozialen Rechten ab. Sie versucht, das Wohlbefinden der von Gewalt/Delikten betroffenen Personen, Gruppen und Gemeinschaften zu fördern, indem sie Ressourcen identifiziert und fördert, welche die individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnisse erfüllen, die durch das Delikt/die erlittene Gewalt entstanden sind. Hinsichtlich dieses Themas finden Sie weitere Informationen

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Soziale Unterstützung

über den Einfluss auf unmittelbare und mittelbare Opfer in Teil I dieses Handbuchs.

Damit die Intervention beim Opfer von Hasskriminalität erfolgreich ist, muss der Opferhelfer gut über den theoretisch-konzeptuellen Rahmen von sozialen Problemen in Verbindung mit Diskriminierung, diskriminierender Gewalt und Hasskriminalität Bescheid wissen. Außerdem muss der Helfer entsprechende Kenntnisse über die mit Hasskriminalität verbundenen Merkmale und dynamischen Prozesse sowie über deren Folgen für direkte und indirekte Opfer haben. Kenntnisse und Verständnis der analysierten Probleme ermöglichen es dem Helfer, das (die) Problem(e) korrekt zu identifizieren und zu analysieren und seine Intervention sowie den Bedarf an Koordination zwischen den verschiedenen in den Unterstützungsprozess eingebundenen Diensten zu verbessern.

Wenn der Helfer an irgendeinem Punkt der Ansicht ist, aufgrund von Kommunikationsproblemen (andere Sprache), fehlendem Verständnis der mit Hasskriminalität verbundenen dynamischen Prozesse, Zweifeln oder Vorurteilen bezüglich der Ethnizität oder Geschlechtsidentität des Opfers (der Helfer muss z. B. die Grundrechte des Opfers respektieren und darf keinen Mangel an Verständnis oder Respekt zeigen) nicht die am besten geeignete Person zu sein, um dieses Opfer von Hasskriminalität zu unterstützen, muss er das Opfer an einen Kollegen verweisen.

Es ist wichtig, dass der Helfer das Opfer über die Rolle des Helfers im Unterstützungsprozess informiert und deren Funktionen und Einschränkungen erklärt. Diese Erklärung muss gleich zu Beginn des Prozesses bereitgestellt werden, damit sie später vom Opfer nicht als Verweigerung der Hilfe interpretiert wird.

5.2. Schlüsselaspekte sozialer Unterstützung

5.2.1. Die Wichtigkeit sozialer Diagnose

Für die Sicherstellung einer korrekten Intervention, welche die Risikofaktoren für Viktimisierung und die Gefährdung des Opfers minimiert und dessen Wohlbefinden und Sicherheit fördert, muss der Opferhelfer eine soziale Diagnose durchführen.

Nach Ander-Egg & Idáñez (1999) ist soziale Diagnose ein Prozess der Ausarbeitung/Systematisierung von Informationen über eine Situation, das Verstehen ihrer Probleme und Anforderungen sowie ihrer Ursachen und Entwicklung. Durch soziale Diagnose ist es möglich, Prioritäten und Interventionsstrategien zu etablieren, die verfügbare Ressourcen und soziale Akteure einbinden.

Soziale Diagnose sollte eine der ersten Stufen der Unterstützung sein und ist ein Schlüsselement für alle nachfolgenden Interventionen. Es ist ein kontinuierlicher Prozess, der auf das Wissen über die Wirklichkeit, die von einer bestimmten Person, Gruppe oder Gemeinschaft erfahren wird, sowie auf ihre konstanten Entwicklungen/Veränderungen abzielt. Eine soziale Diagnose basiert auf Aktionsforschungsmethodik, die ein fortlaufendes Sammeln und Analysieren von Informationen in einer Haltung ständiger Neugier erfordert.

5.2.2. Interventionsmodelle

Der Helfer darf erst nach der Diagnose der sozialen Situation des Opfers eine Intervention starten, die auf einem Modell basieren sollte. Beispiel:

Das Kriseninterventionsmodell (Payne, 2002) ist auf sofortiges Handeln fokussiert, mit folgenden speziellen Schritten, die der Helfer befolgen muss:

- Das Risiko und die Sicherheit des Opfers bewerten;
- Ein angemessenes Verhältnis und Kommunikation aufbauen;
- Schlüsselprobleme identifizieren;
- Die Symptome und Reaktionen des Opfers normalisieren;
- Mögliche Alternativen erkunden (z. B. das informelle Unterstützungsnetzwerk – soziale/Familiennetzwerke – mobilisieren);
- Einen Aktionsplan erstellen;
- Schlagen Sie eine Art spezialisierte Unterstützung vor und fördern Sie die Fähigkeit des Opfers, Strategien zu finden, um seine Probleme anzusprechen/zu bewältigen.

Das aufgabenorientierte Modell (Martínez, 2005; Payne, 2002) basiert auf fünf Grundelementen: Problem, Ziel, Aufgabe, Zeit und Vertrag. Es ist auf die Auswahl eines bestimmten Problems und die Definition bestimmter Aufgaben, um es anzusprechen fokussiert. Es handelt sich um ein Richtlinienmodell, das auf der Gegenwart und auf sehr spezifischen Lösungen der identifizierten Probleme basiert und sich auf eine Partnerschaftsarbeit zwischen dem Helfer und dem Opfer stützt, wobei für eine bestimmte Zeit ein Vertrag geschlossen oder eine Verpflichtung eingegangen wird.

Das psychosoziale Modell unterstützt Intervention, die sich auf die Person konzentriert, insbesondere auf die Persönlichkeit des Opfers und seiner Fähigkeit, in sich selbst die notwendigen Ressourcen für die Lösung oder die Reaktion auf seine Bedürfnisse zu

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Soziale Unterstützung

finden. Es ist daher auf die psychosozialen und sozialen Aspekte der Person, ihre Stärken und Schwächen, ihre Ressourcen und Probleme ausgerichtet. Soziale Unterstützung zielt, basierend auf diesem Interventionsmodell, darauf ab, der Person zu helfen, die notwendigen Fähigkeiten/Bedingungen für ihre Reorganisation zu erreichen, indem die Gefährdungsfaktoren abgeschwächt und die Schutzfaktoren gestärkt werden.

5.2.3. Der Bedarf an individualisierter Intervention

Neben diesen Interventionsmodellen muss der Helfer auch die **Casework-Methode** anwenden, die aus einer individualisierten und personalisierten Intervention bei jedem Opfer besteht. Dabei wird die Intervention an die speziellen Bedürfnisse dieses Opfers angepasst und eine entsprechende Vermittlung zwischen dem Opfer und den im Unterstützungsprozess eingesetzten Unterstützungsnetzwerken sichergestellt.

Die Case-Methode kann in vier Grundschritten zusammengefasst werden (García & Romero, 2012):

- Untersuchung und Diagnose des Problems;
- Programm/Design der Intervention;
- Bereitstellung/Einführung der Intervention;
- Evaluierung.

Von Beginn des Unterstützungsprozesses für das Opfer einer Straftat an ist das Sammeln von Informationen wesentlich, um eine Diagnose der Beziehungs- institutionellen und sozialen Situation des Opfers **auszuarbeiten**. Nur durch diese Studie ist es möglich, nachhaltig zu den nächsten Stufen der Intervention überzugehen und das Opfer der Straftat sowie seine primären und sekundären Unterstützungsnetzwerke in den Unterstützungsprozess und die Intervention einzubinden. Dieses Engagement zielt darauf ab, den Zugang zu Diensten und Vermögenswerten zu fördern, die zur Selbständigkeit des Opfers beitragen und so die sozialen Bedürfnisse anzusprechen, welche durch die Viktimisierung ausgelöst wurden.

Um das Problem zu diagnostizieren/untersuchen und die Intervention sowie ihre Einführung zu planen, ist es wichtig, dass der Opferhelfer zu Folgendem in der Lage ist:

1. Identifizieren des Verbrechens/der Gewalt

Es ist zu Beginn wichtig, dass der professionelle Opferhelfer Informationen sucht, um

das Opfer des Hassdelikts zu identifizieren, z. B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Muttersprache und, falls das Opfer die Sprache des professionellen Opferhelfers nicht spricht, zu erfahren, welche anderen(n) Sprache(n) es beherrscht, Adresse und andere relevante Informationen.

Auf der ersten Stufe kann es auch wichtig sein, Informationen über das Delikt einzuholen, wie den (die) Namen des Straftäters (der Straftäter), wo sich das Delikt ereignet hat, die Formen der Gewalt und die Wahrnehmung des Opfers über die Gründe, warum es zum Ziel dieses Delikts geworden ist (z. B. die Person ist der Ansicht, unter anderem aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Ethnizität, Hautfarbe, Religion, Nationalität, körperlichen Verfassung zum Opfer geworden zu sein).

2. Bewerten der Bedürfnisse des Opfers

Während des Diagnose- und Unterstützungsprozesses muss der Opferhelfer sich bemühen, die individuellen und sozialen Bedürfnisse des Opfers zu verstehen, um seine Intervention anzupassen und angemessen auf die vorher identifizierten Bedürfnisse zu reagieren.

Diese Bewertung muss aus einer Perspektive erfolgen, die auf die Interessen des Opfers fokussiert ist und berücksichtigen, dass die Bedürfnisse von einer Person zur anderen je nach Situation, kulturellen und/oder Persönlichkeitsmerkmalen unterschiedlich sind und auch die speziellen mit dem Fall verbundenen Probleme beachten. Daher ist es wichtig, dass der Helfer die Werte, Überzeugungen und Wahrnehmungen des Opfers respektiert und alle diskriminierenden oder vorverurteilenden Bemerkungen vermeidet.

Auf dieser Stufe muss der Helfer Folgendes tun:

- Dem Opfer erlauben, zu äußern, was es will und braucht;
- Geäußerte Bedürfnisse klären und so ein korrektes Verstehen sicherstellen;
- Stellen Sie kontinuierlich Informationen über die Rechte des Opfers, Ressourcen und Unterstützungsdienste bereit, die es dem Opfer ermöglichen, seine eigenen Bedürfnisse zu identifizieren.

Das Delikt kann eine Reihe von Bedürfnissen ausgelöst haben, die möglicherweise eine mehr oder weniger dringende Intervention erfordern. Ungeachtet der Art der Bedürfnisse, die anfänglich oder beim ersten Kontakt mit dem Opfer von Hasskriminalität bewertet wurden, muss der Helfer die Bedürfnisse während des Unterstützungsprozesses bewerten

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Soziale Unterstützung

und den Interventionsplan/die Interventionsstrategie entsprechend aktualisieren.

Beim ersten Kontakt mit dem Opfer einer kriminellen Handlung ist es wesentlich, dass der Helfer die dringendsten Bedürfnisse identifiziert, um die Reaktionen anzupassen. Dringende Bedürfnisse umfassen: Sicherheit, Grundbedürfnisse (Essen, Kleidung, Medikamente), medizinische und/oder psychologische Betreuung, Unterkunft und rechtliche Unterstützung. Mittel- und langfristige Bedürfnisse können Folgendes umfassen: Finanzielle Unterstützung, schulische Unterstützung (Re-)Integrationsunterstützung, Ausbildung und Arbeitsvermittlung.

In sozialer Hinsicht kann das Opfer verschiedene Grundbedürfnisse haben:

UNTERKUNFT	<p>Das Gewähren einer Unterkunft kann entweder unvorhersagbar oder geplant sein und ist eine übliche Anforderung. Der Opferhelfer hat drei Funktionen: die Handlung der Bitte um Hilfe zu würdigen, indem er dem Opfer in der Krise die notwendige emotionale Unterstützung bietet; eine Diagnose auszuarbeiten (das primäre Unterstützungsnetzwerk – Freunde, Familienmitglieder und andere Vertrauenspersonen – oder die Notwendigkeit, aktive sekundäre Unterstützungsnetzwerke zu aktivieren identifizieren); und den Risikograd der Situation zu bewerten. Die Notwendigkeit einer Unterkunft erfordert nicht unbedingt den Verweis auf Unterkunft in einer Einrichtung; das primäre Unterstützungsnetzwerk kann, wenn es die notwendigen Sicherheitsbedingungen erfüllt, eine fundamentale Ressource darstellen, und seine Nutzung muss immer mit dem Opfer einer Straftat analysiert werden.</p> <p>Der Helfer muss wissen, welche Organisationen im Land den Bedarf einer Unterkunft für das Opfer von Hasskriminalität decken kann. Die kann das Kontaktieren von sozialen Notdiensten, Nichtregierungsorganisationen, sozialen Sicherheitsdiensten und anderen verfügbaren Stellen/Ressourcen oder den Verweis an diese einschließen.</p>
ESSEN	<p>Das Opfer von Hasskriminalität kann sich aufgrund des Delikts in einer Situation von Instabilität und Gefährdung befinden, und die Grundgüter wie Essen können ihm ausgehen. Der Opferhelfer ist dafür verantwortlich, die Organisationen in seinem Interventionsbereich, einschließlich der Ziele, Vorgehensweisen und Arbeitsnormen der Organisationen aufzuzeichnen, um das Opfer angemessen zu verweisen und dann den Fall des Opfers in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Organisationen zu verfolgen.</p> <p>Zu diesem Zweck muss der Helfer wissen, welche Organisationen eingesetzt werden können, um den Essensbedarf des Opfers von Hasskriminalität zu decken. Dies kann das Kontaktieren von sozialen Nichtregierungsorganisationen, sozialen Sicherheitsdiensten und anderen verfügbaren Stellen/Ressourcen oder den Verweis an diese erfordern.</p>
GESUNDHEIT	<p>Gewalt/Delikte können Anlass zu (körperlichen und mentalen) Gesundheitsbedürfnissen geben, die der Helfer ansprechen muss. Helfer müssen in der Lage sein, die geeignetsten Organisationen und Lösungen für die Unterstützung dieser Bedürfnisse in seinem Land zu identifizieren. Dies kann das Kontaktieren von Notdiensten, öffentlichen Gesundheitsdiensten, Nichtregierungsorganisationen oder anderen Gesundheitsbereichen oder einen Verweis an diese erfordern.</p>
BERUFLICHE SITUATION	<p>Angesichts der möglichen Auswirkungen von Delikten/Gewalt auf die Arbeitssituation des Opfers von Hasskriminalität kann es notwendig sein, einen neuen Weg zu finden, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Professionelle (Re-) Integration ist von zentraler Bedeutung, um einen höheren Grad an Selbständigkeit zu ermöglichen. Der Helfer muss die Qualifikationen des Opfers, seine Berufserfahrung, seine Prioritäten bezüglich Arbeitsmarktsektoren und Trainingsbedarf bewerten. Das Opfer muss an kompetente Organisationen verwiesen werden, wie Arbeitsvermittlungs- und Berufsbildungseinrichtungen, welche die berufliche Reintegration unterstützen und fördern können.</p>
SCHUL-/TRAININGSSITUATION	<p>Die erlittene Gewalt/Hasskriminalität kann auch die Ausbildungs-/Schulsituation des direkten Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Kinder (falls für diesen Fall zutreffend) gefährden. Es ist wichtig, mit aktuellen Trainingseinrichtung oder Schulen zusammenzuarbeiten, um Aktionen einzuführen, die den Trainingsbedarf direkter und indirekter Opfer ansprechen, wie den Wechsel zu einer anderen Trainingseinrichtung oder Schule auf vertrauliche Weise, um die Sicherheit direkter und indirekter Opfer zu gewährleisten.</p>

Die Grundbedürfnisse (und die Reaktion auf diese) sind wichtige Bereiche sozialer Unterstützungsintervention, und der Helfer muss bestimmte Strategien in seinen Implementierungsplan einschließen. Unter Berücksichtigung der identifizierten Bedürfnisse und der Reichweite des Hilfsdienstes kann der Opferhelfer den Bedarf an Zuweisung an andere Einrichtungen/Bereiche der Gemeinschaft oder die Zusammenarbeit mit diesen im Implementierungsplan festlegen.

3. Zuweisen und zusammenarbeiten

Der professionelle Opferhelfer (und seine Organisation/sein Hilfsdienst) sollten für jeden Interventionsbereich Kontakte für nationale und regionale sekundäre Unterstützungsnetzwerke haben, die zugunsten von Opfern von Hasskriminalität aktiviert werden können, z. B.: Kontakte für soziale und medizinische Notdienste, Kontakte für vorübergehende Unterkünfte für Situationen, in denen die Neuorganisation des Lebens des Opfers eine geographische Trennung von ihrem primären Unterstützungsnetzwerk erfordert, Kontakte von Organisationen, die für Rechtsvorschriften und Regelungen bezüglich Migranten verantwortlich sind usw.

Um auf die vorstehend identifizierten Bedürfnisse zu reagieren und diese anzusprechen, muss der Opferhelfer das Opfer möglicherweise an einen anderen Dienst/eine andere Organisation verweisen, wenn er bestimmte Lösungen zu finden versucht.

Organisationsübergreifende Zusammenarbeit kann das Verstehen einer missbräuchlichen Dynamik und/oder der Merkmale des Delikts sowie für vorhandene soziale Lösungen für die Bedürfnisse des Opfers stärken und zur Verbesserung der Qualität der bereitgestellten Unterstützung beitragen.

Um dies zu tun, ist es wichtig, bei der Verweisung und/oder dem Antrag auf Zusammenarbeit folgende Verfahren zu berücksichtigen:

- Den Handlungsspielraum der eigenen Organisation und die Grenzen ihrer Fähigkeit zu intervenieren verstehen;
- Die vorhandenen spezialisierten Dienste und Organisationen für eine effektive Zusammenarbeit und Zuweisung kennen;
- Das Opfer über diese Möglichkeit informieren und seine Bereitschaft dafür prüfen;
- Keine Initiative ohne Einverständnis des Opfers ergreifen;
- Sicherstellen, dass das Opfer die bereitgestellten Informationen versteht

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Soziale Unterstützung

und dass es in keinem Augenblick das Gefühl hat, die Unterstützung wird weggenommen oder seine Situation wird abgewertet;

- Risiken und Faktoren bewerten, welche die Gefährdung des Opfers erhöhen, bevor es an andere Dienste verwiesen wird;
- Mehrfache Verweisungen an verschiedene spezialisierte Organisationen vermeiden und so doppelte Interventionen verhindern;
- Bei der Suche nach Zusammenarbeit mit anderen Helfern und/oder Organisationen/ Diensten das Recht des Opfers auf Privatsphäre und Vertraulichkeit respektieren;
- Die Vertraulichkeit von Informationen wahren, besonders gegenüber Dritten, die sich nicht ordnungsgemäß identifizieren und Informationen über das Opfer suchen, die dessen Sicherheit gefährden können;
- Die Kontinuität und Qualität der erbrachten Dienstleistungen sichern.

Um die Bedürfnisse des Opfers abzudecken und die Qualität der bereitgestellten Unterstützung zu maximieren, kann es daher notwendig sein, mit anderen Sektoren/ Bereichen zusammenzuarbeiten, wie:

- Soziale Sicherheit und sozialer Schutz (z. B. soziale Sicherheitsdienste und private Sozialeinrichtungen/Wohlfahrtsorganisationen/ Nichtregierungsorganisationen);
- Arbeit und Arbeitslosigkeit (einschließlich Arbeitsvermittlungs- und Berufsbildungszentren);
- Gesundheit (z. B. Krankenhäuser, Gesundheitszentren/-einheiten und Nervenheilstätten);
- Ausbildung, und Schulen oder Trainingszentren;
- Lokale Behörden (Stadträte und Gemeinderäte);
- Justiz (z. B. Polizeikräfte, Gerichte und Rechtsmedizin und Forensik);
- Personalabteilungen von Unternehmen und anderen lokalen Organisationen oder Kommissionen.

Ebenso wichtig ist die Zusammenarbeit mit lokalen Einheiten /Partnern in Gemeinschaften, die gewöhnlich von Hasskriminalität betroffen sind, da sie möglicherweise für die Bewältigung und den Schutz des Opfers sowie für das Reagieren auf seine Bedürfnisse wichtig sind. Zugleich kann das Öffnen dieser Kommunikationskanäle weitere Situationen von Diskriminierung, diskriminierender Gewalt und Hasskriminalität aufdecken, die andere Personen in der Gemeinschaft betreffen (Kees, Iganski, Kusche, Swider & Chahal, 2016).

Die vorherigen Stufen sind zwar für das angemessene Reagieren auf die Bedürfnisse von Opfern von Straftaten wichtig, sollten aber nicht als starre oder unveränderliche Abfolge von Interventionsphasen verstanden werden. Es kann soziale Notsituationen geben, die eine schnelle und effektive Intervention erfordern, in denen der Helfer sofort handelt und einen bestimmten Handlungsablauf/eine bestimmte Intervention durchführt/einführt, ohne eine Studie oder Diagnose der Situation durchzuführen. Dies ist der Fall, wenn das Opferhelfer zum Beispiel das Opfer einer strafbaren Handlung in einer Krisensituation unterstützt.

Einige Situationen stellen trotz der Erfahrung einer Viktimisierung, ihrer Schwere und den daraus resultierenden Konsequenzen keinen sozialen Notfall dar. In diesen Fällen hängt die Intervention von der korrekten Untersuchung und Diagnose des Problems ab. Diese wird mithilfe der während des ersten Kontakts gesammelten Informationen ausgearbeitet und sollte während des Unterstützungsprozesses neu angepasst oder aktualisiert werden.

5.3. Vermittlungssysteme

Der Verweisungsprozess kann durch Etablieren von Protokollen zwischen Organisationen formalisiert werden. Diese umfasse die Methode, mit der eine Organisation Informationen über das Auftreten von Delikten und deren Opfer mit Einverständnis der Opfer und zum Zweck der Bereitstellung von Unterstützung für sie an eine andere überträgt.

Dieser Ansatz unterscheidet sich von dem informelleren Ansatz (der mehr auf Kennzeichnung basiert und schon früher besprochen wurde), da er proaktiv und integraler Bestandteil der Opferunterstützungsverfahren für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Hilfsorganisation ist.

Vermittlungssysteme können für die Unterstützung des Opfers von Hasskriminalität wichtig sein, da sie dem Opfer den Zugang zu spezialisierterer oder spezifischer Unterstützung erleichtern, wenn ihre Bedürfnisse identifiziert wurden.

Es muss jedoch angemerkt werden, dass dies nur möglich ist, wenn vorher Methoden interinstitutioneller Zusammenarbeit zwischen dem Hilfsdienst/der Organisation und den Organisationen, die erwartungsgemäß die Verweisung empfangen sollen geschaffen wurden.

Davon ausgehend, dass Partnerschaften und Protokolle zwischen den Organisationen bereits vorhanden sind, erfordert das Verweisen eines Opfers immer, dessen Willen zu

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Soziale Unterstützung

respektieren und dessen Einverständnis sicherzustellen.

Wie die für die Verweisung verwendeten Informationen gesammelt und zwischen den Organisationen übermittelt werden, sollte auch festgelegt und von den in die Verweisungsmethode eingebundenen Organisationen vereinbart werden.

Ungeachtet der Methode(n) für das Sammeln und Übertragen von Informationen ist es wesentlich, dass die übertragene Information zentrale Aspekte der Viktimisierungssituation, die das Opfer von Hasskriminalität erlebt hat und dessen Identifikation umfasst. Dadurch wird das Risiko minimiert, dass das Opfer erneut über die Episode(n) berichten muss, die den Kontakt mit dem Dienst/der Hilfsorganisation motiviert haben.

Einige Aspekte/ grundlegender Informationen sollten daher in den Vermittlungsprozess eingeschlossen werden:

- Name des Opfers;
- Kontakt-Details und bevorzugte Kontakt-Uhrzeit des Opfers;
- Eine kurze Beschreibung der Situation (Art des Verbrechens, Beziehung zum Straftäter, wo es stattgefunden hat, welche Schritte bereits unternommen wurden und die Konsequenzen der Viktimisierung);
- Beobachtungen und Unterstützung, die von der Organisation bereitgestellt wurde (z. B. psychologische Beratung, Rechtsberatung und Kommentare über die bereitgestellte Unterstützung).

5.4. Informationen über den Unterstützungsprozess für Opfer von Straftaten

Es ist sehr wichtig, dass der Helfer Berichte über den Unterstützungsprozess anfertigt, da diese alle Informationen über den Fall beinhalten. Darüber hinaus können diese Berichte ein wichtiges Hilfsmittel für eine eventuelle Verweisung an andere Dienste/ Organisationen während der Intervention sein, da sie Schlüsselinformationen, über die bisher einem bestimmten Opfer gegenüber geleistete Unterstützung zusammenfassen. So wird die Notwendigkeit vermieden oder minimiert, dass das Opfer Informationen über die Erfahrung der Gewalt/der kriminellen Handlung wiederholen muss.

Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass Hilfsdienste ihr eigenes System/ihre eigenen Methoden für die Aufzeichnung von Informationen haben (z. B.

Sitzungs-/Unterstützungsformulare), um alle Informationen ab dem Beginn des Unterstützungsprozesses des Opfers einer kriminellen Handlung zu sammeln.

Welche Informationen gesammelt und welche Interventionen durchgeführt wurden, sind wichtige Punkte, die im Bericht über den Unterstützungsprozess erfasst werden müssen.

Die Vorbereitung des Berichts sollte:

- Eine logische Struktur mit einer zentralen und relevanten Thematik darstellen, einschließlich spezieller Themen, die Folgendes umfassen: Identifikation des Opfers/der Gewalt und des Straftäters (wenn Informationen verfügbar sind); die von der Organisation bereitgestellte Unterstützung;
- Konstant, präzise und objektiv sein und deutlich die durchgeführte Untersuchung/Diagnose und die identifizierten Bedürfnisse sowie die erfolgte Intervention sowie die Unterstützung und ihre Ziele beschreiben;
- Flexibel sein, genau auf die Bedürfnisse des Empfängers/der Organisation, an die der Bericht gesandt wird, zugeschnitten.

Bei der Vorbereitung des Berichtes muss der Helfer auch Folgendes tun:

- Eine Reflexion über die Ursache der Ausarbeitung des Berichts einschließen, die das allgemeine Ziel, die speziellen Ziele und den Empfänger/die Organisation umfasst, an die er gesandt wird;
- Den Inhalt des Berichts mit den Gründen für seine Ausarbeitung abgleichen, was nicht das Auslassen von Informationen oder die Bereitstellung falscher Informationen impliziert;
- Vertraulichkeit und Respekt für die Privatsphäre des Opfers gewährleisten, indem der Grund und die Relevanz des Berichts dem Opfer gegenüber klargestellt und das Opfer stets um die Genehmigung für das Senden gebeten wird.

5.5. Die Merkmale von sozialer Unterstützung an vorderster Front

Sozialarbeit hat im Kontext des Lebens der Menschen stets eine in loco Intervention bevorzugt, die sich auf Interventionen bezüglich Wohnen, Beruf/Ausbildung oder anderes konzentriert.

Bei der Unterstützung von Opfern von Straftaten im Allgemeinen und besonders von Opfern von Hasskriminalität können Opferhilfsdienste oder -organisationen innerhalb

Spezielle Hilfe durch professionelle Opferhelfer – Soziale Unterstützung

ihres Zuständigkeitsbereichs Interventionen an vorderster Front in den Lebenssituationen des Opfers bieten.

Diese Möglichkeit der Intervention muss von der Opferhilfsorganisation oder dem Hilfsdienst analysiert werden, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- Die Sicherheit des Helfers und der in die Intervention involvierten Personen, einschließlich der Opfer von kriminellen Handlungen durch Voraussehen des Risikos, dass die Intervention vor Ort die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit des Opfers und des beteiligten Helfers (der beteiligten Helfer) gefährden könnte (z. B.: Besteht die Gefahr, dass das Opfer und/oder der Helfer von der Ankunft des Straftäters überrumpelt werden?);
- Schwierigkeiten bei der Bewertung des Opfers und seines Umfeldes (z. B. geschlossenerer Gruppen/Gemeinschaften) oder das Opfer hat sogar Schwierigkeiten beim Zugang zu dem Ort der Intervention (z. B. kann eine Person mit motorischen Problemen Probleme haben, einen Ort ohne entsprechenden Zugang zu erreichen);
- Die Team-Intervention, einschließlich Elemente/Organisationen der Gemeinschaft des Opfers. Zusammenarbeit mit lokalen Partnern/Organisationen, die bereits dort lokal integriert sind, wo die Intervention stattfindet, erleichtert den Zugang zu weniger offenen Gemeinschaften und das Einbinden/die Teilnahme von Interessengruppen.

Zu den Feldinterventionen, die verwendet werden können, zählen Besuche zuhause und Besuche anderer Orte, die vom Opfer genutzt werden (wie seine Ausbildungs-/Trainingsorte oder der Arbeitsplatz).

Intervention an vorderster Front erfordert Folgendes:

- Eine klare Definition von Zielen, z. B. des Zwecks der Intervention sollte mit der Diagnose des Opfers und den identifizierten Bedürfnissen abgestimmt werden;
- Eine strategische Definition vorbereiten und haben, das heißt, die Intervention muss im Voraus geplant und die Sicherheitsbedingungen (für den Helfer, das Team und das Opfer) müssen analysiert werden;
- Eine Genehmigung für den Besuch der Orte, insbesondere von den für die Verwaltung/Koordination der vom Opfer genutzten Orte verantwortlichen Personen zum Schutz der Privatsphäre des Opfers und der Sensibilität der Situation;
- Empathie, Respekt und Freundlichkeit für die Orte, die besucht werden unter der Voraussicht, dass das Team und/oder der Helfer trotz der getroffenen Vorbereitungen an diesen Orten oder in dieser Gemeinschaft immer als fremde Elemente wahrgenommen werden.

Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über Hasskriminalität

Wie in Kapitel 6. Teil I ausgeführt, hat Hasskriminalität stärkere Folgen für die Opfer als Straftaten, die ohne diskriminierendes Motiv begangen wurden. Es ist wesentlich, dass Polizei und Rechtsbehörden auf den Umgang mit Opfern dieser Delikte während Strafprozessen vorbereitet sind. Obwohl in einer Anzahl von Ländern bereits Bemühungen hinsichtlich dieser Delikte unternommen wurden, gibt es von Beginn an – und besonders in diesem Stadium der Prozesse – Lücken.

In diesem Kontext gibt es fast keine verbindlichen Rechtsvorschriften, die von den Polizei- oder den Rechtsbehörden eine systematische Dokumentation von auf Vorurteilen basierenden Motiven fordert (FRA, 2017). Das bedeutet, dass ein Delikt, auch wenn es den Behörden vom Opfer gemeldet wurde, während des Strafprozesses möglicherweise nicht als Hassdelikt behandelt wird, da entsprechende Aufzeichnungen fehlen.

Daher ist die ordnungsgemäße Identifikation und Dokumentation von Hassdelikten der erste Schritt, um sicherzustellen, dass Ordnungswidrigkeiten ordnungsgemäß untersucht und der Straftäter verantwortlich gemacht wird (Europäische Kommission, 2017). Diese korrekte Identifikation und Dokumentation umfasst die Identifikation des diskriminierenden Motivs.

6.1. Identifizieren des diskriminierenden Motivs

Das Melden eines Hassdelikts an die zuständige Behörde ist einer der wichtigsten Schritte bei der Identifizierung und Unterstützung von Opfern dieser besonderen Straftat. Was Mitglieder der Polizeibehörden in den ersten Momenten des Kontakts mit einem Opfer tun und sagen, kann deren Bewältigung und sogar das Ergebnis der Untersuchung beeinflussen. Eine korrekte Identifikation und Qualifikation von Hassdelikten garantiert einen guten Beginn des Untersuchungsprozesses, wobei zugleich durch Anerkennen des Ernstes des Phänomens eine fundamentale Botschaft übermittelt wird.

Eine der größten Schwierigkeiten beim Prozess der Untersuchung von Hassdelikten besteht jedoch genau in der Identifizierung dieses kriminellen Verhaltens. Das BDIMR und andere Einheiten halten es für wesentlich, dass den Behörden, die vielleicht in Kontakt mit möglichen Opfern von Hasskriminalität kommen, eine Reihe von Indikatoren bereitgestellt werden, welche die Identifikation diskriminierender Motive, die zu dem Delikt geführt haben, erleichtern und verbessern können. Diese Indikatoren sind „objektive Tatsachen, Umstände oder Muster in Verbindung mit einer kriminellen Handlung, die allein oder in

Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über Hasskriminalität

Verbindung mit anderen Indikatoren darauf hinweisen, dass die Handlungen des Straftäters ganz oder teilweise durch Voreingenommenheit, Vorurteile und Feindseligkeit motiviert waren“ (OSCE/ODIHR, 2014).

Vor kurzem präsentierte die Subgruppe für Methoden zur Aufzeichnung und zum Sammeln von Daten über Hasskriminalität der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte koordiniert wird, eine Liste von Indikatoren, die auf der Basis systematischer Konsultationen identifiziert wurden und Beiträge von Vertretern relevanter nationaler Behörden, der Europäischen Kommission, der FRA, BDIMR, ECRI und zivilgesellschaftliche Organisationen verknüpft.

Diese Indikatoren decken ein breites Spektrum an Aspekten ab und werden in Indikatoren über die Wahrnehmung des Opfers oder des Zeugen eingeteilt; die Kommentare, schriftlichen Erklärungen, Gesten oder Graffiti des Straftäters (der Straftäter); die ethnischen, religiösen oder kulturellen Unterschiede zwischen dem Straftäter und dem (den) Opfer(n); die organisierten Gruppen; Ort und Uhrzeit des Delikts; die Standards oder Häufigkeit des Delikts oder Hassvorfalls; die Art der gewaltsamen Handlung und die Abwesenheit anderer Motive.

Wie bereits erwähnt, ist die Verwendung und Verteilung dieser Indikatoren unter den Untersuchungsbehörden für die korrekte Identifikation und Qualifikation eines Vorfalls als Hassdelikt entscheidend. Daher wird es als wichtig angesehen, dass dieses Handbuch die von der Subgruppe vorgestellten Indikatoren wiedergibt.

Die Wahrnehmung des Opfers/Zeugen

- Ist das Opfer oder der Zeuge der Ansicht, dass das Delikt durch Vorurteile/Voreingenommenheit motiviert war?
- War das Opfer an Handlungen beteiligt, welche die Rechte seiner Gruppe unterstützen, als das Delikt begangen wurde?

Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über Hasskriminalität

Kommentare, schriftliche Erklärungen, Gesten oder Graffiti

Nach Kapitel 1, Teil I dieses Handbuchs zielen Personen, die Hassdelikte begehen mit ihrer kriminellen Handlung darauf ab, die Botschaft von Intoleranz gegenüber dem Opfer und seiner Gruppe zu verbreiten und machen diese Botschaft vor, während oder nach Durchführen der kriminellen Handlung deutlich. Daher kann das Verhalten/die Botschaft der Person(en), die Hassverbrechen begeht (begehen) ein wichtiger Indikator für ihre Motivation, das Delikt zu begehen sein.

- Hat die verdächtige Person Kommentare bezüglich der Gruppe des Opfers oder der Gruppe, zu der sich das Opfer zugehörig fühlt, abgegeben?
- Wurden Zeichnungen, Zeichen, Symbole oder Graffiti an dem Ort gefunden, an dem sich das Delikt ereignet hat?
- Hatte bei einem Eigentumsdelikt das Objekt oder der fragliche Ort für eine bestimmte Gruppe eine religiöse oder kulturelle Bedeutung?
- Hatte die verdächtige Person Hasspropaganda zuhause?

Unterschiede zwischen dem Straftäter und dem Opfer

- Unterscheiden sich das Opfer und der Straftäter in Hautfarbe, Religion ethnischer/nationaler Herkunft, sexueller Orientierung und anderen Merkmalen?
- Gibt es eine Vorgeschichte von Feindseligkeit zwischen der Gruppe des Opfers und der des Straftäters?
- Gehört das Opfer einer unverhältnismäßig kleineren Gruppe in der Gegend, in sich das Delikt ereignet hat, an?

Organisierte Gruppen

Es muss angemerkt werden, dass nicht alle Hassdelikte von organisierten Gruppen begangen werden, obwohl oft Mitglieder solcher Gruppen oder Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen in das Praktizieren von Hasskriminalität verwickelt sind.

- Wurden am Tatort Objekte oder Artikel hinterlassen, die darauf hinweisen, dass das Delikt von Mitgliedern einer organisierten Gruppe begangen wurde?
- Gibt es Beweise (Poster, Flugblätter, Graffiti usw.), dass organisierte Gruppen, die in Verdacht stehen, das Delikt verübt zu haben, in der Gegend aktiv sind?
- Hat der Verdächtige Verhaltensweisen gezeigt, die normalerweise mit organisierten Gruppen verbunden sind, z. B. Grußformen, die von einer bestimmten Gruppe verwendet werden
- Hatte der Verdächtige Kleidung, Tätowierungen oder andere Zeichen, die gewöhnlich mit einer Extremisten- oder Hassgruppe verbunden sind?
- Enthält der übliche Treffpunkt der organisierten Gruppe Objekte und Artikel extremistischer Propaganda?

Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über Hasskriminalität

Ort und Urzeit des Verbrechens

- Hat sich das Delikt an einem besonders signifikanten Datum ereignet, z. B. an einem religiösen oder nationalen Feiertag?
- Befand sich das Opfer an einem Ort, der normalerweise von einer bestimmten Gruppe besucht wird, z. B. in einem Gemeinschaftszentrum oder an einer Kultstätte?
- Hat sich der Zwischenfall zu einer bestimmten Tageszeit ereignet, zu der das Opfer oder andere Mitglieder seiner Gruppe gewöhnlich in der Gegend sind, in der sich der Zwischenfall ereignet hat, z. B. während der Gebetszeit??

Häufigkeitsmuster

- Haben sich in derselben Gegend ähnliche Zwischenfälle mit derselben Gruppe ereignet?
- Gab es vor kurzem einen Anstieg der Anzahl und Schwere von Vorfällen gegen die fragliche Gruppe?
- Hat sich vor kurzem ein Vorfall ereignet, der eine Vergeltungsreaktion gegen eine bestimmten Gruppe ausgelöst haben könnte?
- Haben das Opfer oder andere Mitglieder seiner Gruppe Drohungen erhalten oder waren anderen Formen von Einschüchterung ausgesetzt?

Merkmale einer gewaltsamen Handlung

- War das Delikt mit extremer Gewalt oder erniedrigender Behandlung verbunden?
- Wurde die Tat öffentlich oder auf eine Weise begangen, die sie, z. B. durch Filmen oder Online-Verteilung öffentlich bekannt macht?
- War die Gewalt mit der Verstümmelung rassistischer Symbole oder der Zerstörung von Eigentum durch Symbole verbunden, die für Endwürdigung oder Erniedrigung stehen, wie Excremente oder Tierteile?

Abwesenheit anderer Motive

- Gab es angesichts der Art der gewaltsamen Handlung andere offensichtliche Motive für das Delikt, besonders wenn andere mögliche Indikatoren von Vorurteilen/Voreingenommenheit vorhanden waren, wie der kulturelle, ethnische oder religiöse Unterschied zwischen dem Straftäter und dem (den) Opfer(n)?

Obwohl das Vorhandensein einiger dieser Indikatoren nicht automatisch die Existenz eines Hassdelikts bedeutet, kann ihre Verteilung und Verfolgung durch die Polizei

Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über Hasskriminalität

und Rechtsbehörden zur korrekten und schnellen Identifikation eines Opfers von Hasskriminalität beitragen. Sie sichern auch die Aktivierung wesentlicher Vorgehensweisen im Kontakt mit dem Opfer und das Sammeln von Informationen, das auch eine wichtige Phase der Untersuchung ist.

6.2. Anfordern und Sammeln von Informationen

Alle Opfer einer kriminellen Handlung müssen das Vertrauen haben, ein Delikt oder einen Vorfall der Polizei zu melden und auch sicherzustellen, dass alle ihr Berichte ordnungsgemäß interpretiert und professionell und gründlich untersucht werden. Es ist wesentlich, dass alle Elemente der Sicherheitskräfte über die Wichtigkeit eines korrekten Sammelns von Informationen Bescheid wissen. Ein unzureichendes Sammeln von Informationen kann zu schwerwiegenden Konsequenzen für das Opfer führen und sogar das Vertrauen seiner Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen zerstören.

Ein gutes Sammeln von Informationen, das darauf abzielt zu entdecken, ob eine Gewalttat durch Voreingenommenheit motiviert war, kann von mehreren Quellen unterstützt werden (ACPOS, 2010):

- Aussagen des Opfers;
- Aussagen von Zeugen;
- Von der Familie und Freunden oder Nachbarn des Opfers bereitgestellte Informationen;
- Befragung des Angeklagten.

Es muss jedoch betont werden, dass Polizeibeamte ein Hassdelikt identifizieren können, auch wenn das Opfer oder andere Personen es nicht als solches wahrnehmen. Außer Opfern, die nicht wissen, dass sie das Ziel von Hasskriminalität wurden (z. B. sie kennen das Phänomen nicht) gibt es andere Personen, die möglicherweise das diskriminierende Motiv auslassen, das zu dem Hassdelikt geführt hat. Dies kann geschehen, weil sie nicht bereit sind, die (echten oder wahrgenommenen) Motive für das Delikt zu offenzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass sie mit ihrer Identität verbunden sind, zum Beispiel ihrer sexuellen Orientierung oder Verbindung mit einer identifizierbaren Gruppe.

Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über Hasskriminalität

6.2.1. Verbale und nichtverbale Kommunikation mit Opfern von Hasskriminalität

Das adäquate Sammeln von Informationen ist direkt abhängig vom Einsatz guter verbaler und nichtverbaler Kommunikationstechniken in der Beziehung zu dem (den) Opfer(n).

Kommunikation mit Opfern hängt von Beginn an von zwei wichtigen Elementen ab: aktivem Zuhören – was Aufmerksamkeit für den Inhalt der Botschaft und die Art ihrer Übermittlung (Tonfall und Körpersprache) erfordert – und Empathie – der Fähigkeit des Gesprächspartners zu verstehen, was die andere Person fühlt, einschließlich Gedanken, Sichtweise und Motivation hinter ihrem Verhalten.

Falls vorhanden, können diese beiden Elemente eine gute Beziehung zwischen dem Opfer und seinem Gesprächspartner fördern, die das Opfer ermutigt, effektiv zu kommunizieren und die notwendigen Informationen bereitzustellen.

Weitere Informationen und bewährte Praktiken im Kontakt mit Opfern von Hasskriminalität finden Sie in Kapitel 1, Teil I dieses Handbuchs.

6.3. Prinzipien und Empfehlungen bezüglich der Aufzeichnung von Daten über Hasskriminalität

Bei der Vorstellung der vorstehend erwähnten Indikatoren für Vorurteile etablierte die Subgruppe für Methoden zur Aufzeichnung und Erhebung von Daten über Hasskriminalität auch eine Reihe von Prinzipien für das korrekte und effektive Sammeln von Daten und Berichterstattung über Hassdelikte (Europäische Kommission, 2017).

Unter Anerkennung der Tatsache, dass verschiedene Staaten unterschiedliche Methoden für die Registrierung von Hassdelikten haben berücksichtigte die Subgruppe folgende Mindestkriterien für diese Methoden:

- Arbeitsabläufe für Polizeibehörden sollten die Polizeibeamten unterstützen und dabei mögliche diskriminierende Gründe für eine bestimmte kriminelle Handlung berücksichtigen, und es muss geeignete Wege und Hilfsmittel für die Kennzeichnung dieser Fälle geben.
- Eine Liste von Indikatoren für Vorurteile, wie sie von der Subgruppe vorgeschlagen

Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über Hasskriminalität

und vorstehend vorgestellt wurde, sollte Mitgliedern von Polizeibehörden zur Verfügung gestellt werden, sodass sie das Vorhandensein eines diskriminierenden Motivs leicht und strukturell erkennen können.

- Die für die Aufzeichnung von Vorfällen verwendete Methode muss ein detailliertes Aufzeichnen des Motivs erlauben, das zu dem Delikt geführt hat.

Die Subgruppe schlägt drei weitere Leitprinzipien für das korrekte Sammeln von Informationen über Hasskriminalität und die nachfolgende Aufzeichnung von Daten auf nationaler Ebene vor: die Verbreitung einer Kultur der Menschenrechte innerhalb der Polizei- und Rechtsbehörden, die Entwicklung oder Anpassung von Methoden zur Aufzeichnung von Hassdelikten, die nationale Bedürfnisse und Kapazitäten ansprechen und schließlich die Aktivierung von Hilfsmitteln für die aktive Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.

Eine Kultur der Menschenrechte zu stärken bedeutet gemäß der Subgruppe, dass alle Polizeibeamte ohne Ansehen ihrer hierarchischen Position die Wichtigkeit des ordnungsgemäßen Aufzeichnens von Hassdelikten verstehen müssen und dies nicht als zusätzliche Belastung angesehen werden sollte. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Untergruppe im Wesentlichen, dass professionelles Training die Sprache der Menschenrechte einschließt und auf bewusste und unbewusste Voreingenommenheit/ Vorurteile von Polizeibeamten fokussiert ist.

Hinsichtlich der Anpassung von Methoden zur Aufzeichnung von Hassdelikten schlägt die Subgruppe vor, dass Polizei- und Rechtsbehörden in jedem Staat, da sie besser positioniert sind, um Lücken und Ungereimtheiten in den Methoden zu identifizieren, mit denen sie täglich arbeiten, die Effektivität dieser Methoden bewerten und in der Folge die notwendigen Änderungen vornehmen sollten, um sicherzustellen, dass Hassdelikte ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Dies sichert einen angemessenen Ansatz vom Beginn des Untersuchungsprozesses an.

Schließlich anerkennt die Subgruppe bezüglich der aktiven Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Rechtsbehörden einerseits und zivilgesellschaftlichen Organisationen andererseits, dass zivilgesellschaftliche Organisationen durch Unterstützung von Opfern von Hasskriminalität oder das Repräsentieren von Bevölkerungsgruppen, die bezüglich Hasskriminalität mehr gefährdet sind, einen positiven Beitrag zu der Arbeit der Polizei- und Rechtsbehörden leisten können. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind den Opfern von Hasskriminalität näher und können den Polizei- und Rechtsbehörden relevantes Wissen über die Folgen von Hassdelikten für die Opfer und ihre Gemeinschaften

6

Opferorientierte strafrechtliche Ermittlungen – Prinzipien und Empfehlungen bezüglich des Sammelns und Aufzeichnens von Daten über

bereitstellen. Diese Organisationen sind auch ein wichtiger Kommunikationskanal zwischen Opfern von Hasskriminalität und Mitgliedern von Polizei- und Rechtsbehörden und können den Dialog zwischen beiden Parteien erleichtern.

Bibliografie



- Europäische Kommission (2015), *Special Eurobarometer 437 "Discrimination in the EU in 2015"*
- ILGA Portugal, Observatório da Discriminação em Função da Orientação Sexual e Identidade de Género (2017), *A Discriminação Homofóbica e Transfóbica em Portugal 2016*
- FRA - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2016), *Ensuring justice for hate crime victims: professional perspectives*
- FRA - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2016), *Current migration situation in the EU: hate crime*, November 2016
- OSZE/BDIMR - Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (2009), *Hate Crimes Law: A Practical Guide*
- Gerstenfeld, Phyllis B. (2013), *Hate Crimes: Causes, Controls, and Controversies* (3rd Ed.), SAGE Publications
- Sheffield, Carole (1995), 'Hate Violence', in P. Rothenberg (Ed), *Race, Class and Gender in the United States*, New York
- Perry, Barbara (2001), *In the Name of Hate: Understanding Hate Crimes*, Psychology Press
- OSZE/BDIMR - Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (2006), *Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses Annual Report for 2006*
- OSZE/BDIMR - Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (2009), *Preventing and responding to hate crimes: A resource guide for NGOs in the OSCE region*
- Kees, S-J, Iganski, PS, Kusche, R, Swider, M & Chahal, K. (2016), *Hate crime victim support in Europe: a practical guide* (1st Ed.), RAA Sachsen
- Chakraborti, Neil, Garland, Jon (2012), Reconceptualizing hate crime victimization through the lens of vulnerability and 'difference', *Theoretical Criminology*, 2012, 19(4): 499-514
- Mason, Gail (2013), The symbolic purpose of hate crime law: Ideal victims and emotion, *Theoretical Criminology*, 2013, 18(1): 75-92
- EFUS - Europäisches Forum für urbane Sicherheit (2017), *Preventing Discriminatory Violence at the Local Level: Practices and Recommendations*
- Leyens, J. P., & Yzerbyt, V. (2011), *Psicologia social* (2nd Ed.), Lisbon, Edições 70
- Fishnein, Martin, Ajzen, Icek (1974), Attitudes Towards Objects as Predictors of Single and Multiple Behavioral Criteria, *Psychological Review*, 1974, 81(1): 59-74
- Fishnein, Martin, Ajzen, Icek (1975), *Belief, Attitude, Intention, and Behavior: An Introduction to Theory and Research*. Reading, MA: Addison-Wesley
- Fishnein, Martin, Ajzen, Icek (1980), *Understanding attitudes and predicting social behaviour*, NJ: Prentice-Hall
- Ray, L., Smith, D. B. (2002), Hate crime, violence and cultures of racism, in Iganski, P. (Ed.), *The hate debate: should hate be punished as a crime?* (pp. 88-102), Profile Books
- Herek, G. M. (1992), *Psychological heterosexism and anti-gay violence: The social psychology of bigotry and bashing*, in G. M. Herek & K. T. Berrill (Eds.), *Hate crimes: Confronting violence against lesbians and gay men* (pp. 149-169), SAGE Publications
- American Psychological Association (1998), *Hate crimes today: An age-old foe in modern dress*, Retrieved from <http://www.apa.org/pubinfo/hate/>
- Herek, G. M, Gillis, JR. & Cogan JC. (1999), Psychological sequelae of hate-crime victimization among lesbian, gay, and bisexual adults, *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 1999, 67(6): 945-951
- Iganski, P. (2001), Hate Crimes Hurt More, *American Behavioral Scientist*, 2001, 45(4): 626-638
- McDevitt Balbonic, Garcia, & Gui (2001), Consequences for Victims: A Comparison for bias and non-bias motivated assaults, *American Behavioral Scientist*, 2001, 45(4): 626-663
- Iganski, P. & Lagou, S. (2015), Hate crimes hurt some more than others: implications for the just sentencing of offenders, *Journal of Interpersonal Violence*, 2015, 30(10): 1696-1718



Bibliografie

- McDevitt, J., Balboni, J., Garcia, L., & Gu, J. (2001), *Consequences for victims: A comparison of bias-and non-bias-motivated assaults*, *American Behavioral Scientist*, 45(4), 697-713
- Ehrlich, H.J. (1992), 'The ecology of anti-gay violence', in Herek G. & Berril, 1992, *Hate Crimes: Confronting Violence Against Lesbians and Gay Men*. Newbury Park: Sage Publications.
- Boeckmann, Robert J., Turpin Petrosino, Carolyn (2002), Understanding the Harm of Hate Crime, *Journal of Social Issues*, 2002, 58(2): 207-225
- Paterson, Jenny et al. (2018), The Sussex Hate Crime Project: Final Report, University of Sussex.
- Dzelme, Inta (2008), *Psychological Effects of Hate Crime – Individual Experience and Impact on Community (Attacking who I am)*, Latvian Centre for Human Rights
- Craig-Henderson, K., & Sloan, L. R. (2003), After the hate: Helping psychologists help victims of racist hate crime, *Clinical Psychology: Science and Practice*, 2003, 10(4): 481-490
- Doerner William G. & Lab, Steven P. (2012), *Victimology* (6th Ed.), Anderson Publishing
- McCoy, S. K., & Major, B. (2003), Group identification moderates emotional responses to perceived prejudice, *Personality and Social Psychology Bulletin*, 2003, 29(8): 1005-1017
- Fingerle, M. & Bonnes, C. (2013), *Hate Crime Survey Report: Perspectives of Victims, At-risk Groups and NGOs*, Goethe Universität
- Carmo, Cláudio M. (2016), Minority groups, vulnerable groups and the problem of (in)tolerance: a linguistic-discursive and ideological relationship between disrespect and the manifestation of hatred in the Brazilian context, *Revista do Instituto de Estudos Brasileiros*, 2016, 64:201-223
- Séguin, E. (2002), *Minorities and vulnerable groups: a legal approach*, Rio de Janeiro: Forense
- Sodré, Muniz (2005), Por um conceito de minoria, em Paiva, Raquel & Barbalho, Alexandre. (Eds.), *Comunicação e cultura das minorias*, Paulus, 2005
- Jamel, Joanna (2018), *Transphobic Hate Crime*, Palgrave Hate Studies
- ILGA-Europe (2015), *Glossary*
- Herek, G. M., Gillis, J. R., & Cogan, J. C. (2009), Internalized stigma among sexual minority adults: Insights from a social psychological perspective, *Journal of Counseling Psychology*, 2009, 56(1):32-43
- CIG - Comissão para a Cidadania e Igualdade de Género (2016), *Violência Doméstica: Boas Práticas no Apoio a Vítimas LGBT - Guia de boas práticas para profissionais de estruturas de apoio a vítimas*, Coleção Violência de Género.
- Office for Victims of Crime (2014), *Responding to Transgender Victims of Sexual Assault*
- Schermerhorn, Richard A. (1978), *Comparative Ethnic Relations: A Framework for Theory and Research*, University of Chicago Press
- Bowling, Benjamin & Phillips, Coretta (2002), *Racism, Crime and Justice*, Pearson Education
- Bhavani, R., Mirza, H. and Meeto, V. (2006), *Tackling the Roots of Racism: Lessons for Success*, Bristol: The Policy Press
- EUMC - Europäische Stelle zu Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2005), *Activities of the European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia - EUMC Annual Report 2004/2005*
- EU-MIDIS II, FRA (2017), *Second European Union Minorities and Discrimination Survey Main results*
- OSCE/ODIHR - Office for Democratic Institutions and Human Rights (2010), *Annual Report 2010*
- ECRI- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2011), *Allgemeine politische Empfehlung Nr. 13 der ECRI über die Bekämpfung von Romafeindlichkeit und Diskriminierung von Roma*, verabschiedet am 24. Juni 2011, Europarat

Bibliografie



James, Z. (2014), *Hate crimes against Gypsies, Travellers and Roma in Europe*, The Routledge International Handbook on Hate Crime, 2014, London: Routledge, 237-248

Chakraborti, Neil, Garland, Jon (2015), *Hate Crime: Impact, Causes & Responses* (2nd Ed.), SAGE Publications

Awan, Imran (2013), British Muslims, Trust and the Police Service, *Political Insight*, 2013, 4(2): 34-37

Copsey, Nigel, Dack, Janet, Littler, Mark & Feldman, Matthew (2013), *Anti-Muslim Hate Crime and the Far Right*, Centre for Facist, Anti-Facist and Post-Facist Studies, Teesside University

The Runnymede Trust (1997), *Islamophobia: a challenge for us all*

Githens Mazer, Jonathan & Lambert, Robert (2010), Why conventional wisdom on radicalization fails: the persistence of a failed discourse, *International Affairs*, 2010, 86(4): 889-901

Council of Europe (2015), *Islamophobia and its consequences on Young People*

Awan, Imran & Zempi, Irene (2015), The affinity between online and offline anti-Muslim hate crime: Dynamics and impacts, *Aggression and Violent Behavior*, 2016, 27: 1-8

Hunt, S. (2005), *Religion and Everyday Life*, London: Routledge

Perry, Barbara (2003), *Hate and Bias Crime: A Reader*, Psychology Press

FRA - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2013), *Jewish people's experience of discrimination and hate crime in European Union Member States*

WHO - Weltgesundheitsorganisation (2001), Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, ICDH-2

Domingues, C., & Carvalho, P. (2014), *Incapacidades, Necessidades Especiais, Acessibilidades e Inclusão*, Contribuciones a las Ciencias Sociales, 2

Sullivan, PM., Knutson, JF. (2000), Maltreatment and disabilities: a population-based epidemiological study, *Child Abuse Neglect*, 2000, 24(10):1257-73

OSZE/BDIMR - Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (2016), Factsheet Hate Crime against People with Disabilities

IOM - International Organisation für Migration (2009), *Glossary on Migration*

UNODC - Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (2015), Combating Violence against Migrants: criminal justice measures to prevent, investigate, prosecute and punish violence against migrants, migrant workers and their families and to protect victims

ERA - Europäische Rechtsakademie (n.d), *Antidiskriminierungsgesetz der Europäischen Union (EU)*

Arnardóttir, Oddný Mjöll (2007), Non-discrimination Under Article 14 ECHR: the Burden of Proof, *Scandinavian Studies in Law*, 2007, 51: 13-39

Belchior da Silva, Joel (2016), *A Discriminação Racial, Religiosa ou Sexual no Direito Penal Português*, Edições Universitárias Lusófonas

Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, und Verbraucher (2013), LEITFADEN ZUR UMSETZUNG DER EU OPFERRICHTLINIE bezüglich der Umsetzung und Einführung von Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, die Mindeststandards für Recht, Unterstützung und Schutz von Opfern von Straftaten festlegt und Rahmenbeschluss 2001/220 des Rates ersetzt

Europäische Kommission (2014), *Bericht der Kommission über die Einführung Rahmenbeschluss 2001/220/des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenhass by means of criminal law*

FRA - Agentur der europäischen Union für Grundrechte (2012), *Making hate crime visible in the European Union: acknowledging victims' rights*
Home Office (2013), *An Overview of Hate Crime in England and Wales*

Human Rights Monitoring Institute (2013), *Protection of Hate Crime Victims' Rights: the case of Lithuania*



Bibliografie

- Muskat, Becky Vella (2016), *National Report on Hate Speech and Hate Crime in Malta*, Project E-More, SOS Malta
- O'Connell, Rory (2009), Cinderella comes to the Ball: Art 14 and the right to non discrimination in the ECHR, *Legal Studies*, 2009, 29(2): 211-229
- Council of Europe (2000), *Explanatory Report to the Protocol No. 12 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*
- Schwelb, Egon (1966), The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, *The International and Comparative Law Quarterly*, 1966, 15(4): 996-1068
- Thomas, Rebecca (2004), *Legislative Provisions for Hate Crime across EU Member States*, Institute for Conflict Research
- Walters, Mark A., Susann Wiedlitzka, Abenaa Owusu-Bempah & Goodall, Kay (2017), *Hate Crime and the Legal Process – Options for Law Reform*, University of Sussex
- Antunes, Maria João (1999), *Comentário conimbricense ao Código Penal*, Tomo II, Coimbra Editora
- Cunha, Damião (2012), *Comentário conimbricense ao Código Penal*, Tomo I (2nd Ed.), Coimbra Editora
- Gama Lobo, Fernando (2015), *Código de Processo Penal Anotado*, Almedina
- Lamas Leite, André (2012), Direito Penal e discriminação religiosa – subsídios para uma visão humanista, *O Direito*, 2013, 44(4), Almedina
- Pinto de Albuquerque, Paulo (2015), *Comentário do Código Penal – à luz da Constituição da República e da Convenção Europeia dos Direitos do Homem* (3rd Ed.), 2015, Universidade Católica Portuguesa,
- Van-Dunem, Francisca, A discriminação em função da raça na lei penal, *Estudos em Homenagem a Cunha Rodrigues* (2001), 2, Coimbra Editora
- Europäische Kommission, Subgruppe für Methoden zur Aufzeichnung und das Sammeln von Daten über Hasskriminalität, Generaldirektion Justiz und Verbraucher (2017), *Improving the recording of hate crime by law enforcement authorities – Key guiding principles*
- OSZE/BDIMR - Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (2014), *Hate Crime Data-Collection and Monitoring Mechanisms - A Practical Guide*
- FRA - Agentur für Grund- und Menschenrechte (2013) *European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey - Results at a glance*
- National LGBT Hate Crime Partnership, (n.d), *Training Toolkit on LGBT Hate Crime*
- Chakraborti, Neil, Hardy, Stevie-Jade (2015), *LGB&T Hate Crime Reporting – Identifying Barriers and Solutions*, Equality and Human Rights Commission, University of Leicester
- Jacobs, E. E., Masson, R. L., Harvill, R. L. & Schimmel, C. J. (2011), *Group counseling: Strategies and skills*, Cengage Learning
- Batson, C. Daniel (2009), sing Empathy to Improve Intergroup Attitudes and Relations, *Social Issues and Policy Review*, 2009, 3(1): 141-177
- Sommers-Flanagan, John, Sommers-Flanagan, Rita (2014), *Clinical Interviewing* (5th Ed.), Wiley
- Themeli, O., & Panagiotaki, M. (2014), Forensic interviews with children victims of sexual abuse: the role of the counselling psychologist, *The European Journal of Counselling Psychology*, 2014, 3(1)
- Morrison, J. (2014), *Diagnosis made easier: Principles and techniques for mental health clinicians*, Guilford Publications
- Chahal, Kusminder (2017), *Supporting victims of hate crime: A practitioner guide*, Policy Press, University of Bristol
- Egan, G. (2014), *The skilled helper: A problem-management and opportunity development approach to helping*, Pacific Grove, CA: Books/Cole
- Moleiro, C., Pinto, N., Oliveira, J. M. & Santos, M. H. (2016), *Violência doméstica: boas práticas no apoio a vítimas LGBT: guia de boas práticas para profissionais de estruturas de apoio a vítimas*, CIG - Commission for Citizenship and Gender Equality

Bibliografie



- Egan, G. (2014), *The skilled helper: A problem-management and opportunity development approach to helping*, Pacific Grove, CA: Books/Cole
- SNPD - Secretaria Nacional de Promoção dos Direitos da Pessoa com Deficiência (2015), *Manual de Orientação e Apoio para Atendimento às Pessoas com Deficiência, Brasil*
- Tylor, E. in Seymour-Smith, C. (1986) *Macmillian Dictionary of Anthropology*, The Macmillian Press Ltd
- Hybels, Sandra (2009), *Communicating Effectively*, The McGraw Hill Education, New York
- Yuille, J. C., Marxsen, D. & Cooper, B. (1999), Training investigative interviewing: Adherence to the spirit, as well as the letter, *International Journal of Law and Psychiatry*, 22(3-4): 323 - 336
- Coan, George Jr. (1984), Rapport: Definition and Dimensions, *NA - Advances in Consumer Research Volume 11*, Thomas C. Kinnear (eds.), Association for Consumer Research
- Collins, Roger, Lincoln, Robyn & Frank, Mark G. (2002), The Effect of Rapport in Forensic Interviewing, *Psychiatry, Psychology and the Law*, 2002, 9(1): 69-78
- Albuquerque, Pedro Barbas, Paulo, Rui M., Saraiva, Magda Catarina Gomes & Bull, Ray (2015), The enhanced cognitive interview: testing appropriateness perception, memory capacity and error estimate relation with report quality, *Applied Cognitive Psychology*, 2015, 22(4):1-31
- Dunbar, Edward (2001), Counseling Practices to Ameliorate the Effects of Discrimination and Hate Events: Toward a Systematic Approach to Assessment and Intervention, *The Counseling Psychologist* (2001) 29(2):279-307
- Moreno, A., Labelle, C., & Samet, J. H. (2003), Recurrence of post traumatic stress disorder symptoms after initiation of antiretrovirals including efavirenz: a report of two cases, *HIV medicine* (2003), 4(3): 302-304
- Associação Portuguesa de Apoio à Vítima (2013), *Manual Unissexo para o atendimento a vítimas adultas de violência sexual*, Lisboa: APAV
- Saucier, D. A., Brown, T. L., Mitchell, R. C., & Cawman, A. J. (2006), Effects of victims' characteristics on attitudes toward hate crimes, *Journal of Interpersonal Violence* (2006), 21:890- 910
- Mitchell, J. T., & Everly, G. S. (1995), Critical incident stress debriefing (CISD) and the prevention of work-related traumatic stress among high risk occupational groups, in *Psychotraumatology* (pp. 267-280), Springer, Boston, MA.
- Carlier, I. V. E., Voerman, A. E., Gersons, B. P. R. (2000), The influence of occupational debriefing on post-traumatic stress symptomatology in traumatized police officers, *The British Journal of Medical Psychology*, 2000, 73(1): 87-98
- Everly, G. S., & Mitchell, J. T. (1999), *Critical incident stress management-CISM: a new era and standard of care in crisis intervention*, Chevron Pub
- Esbec, E. (2000), Evaluación psicológica de la víctima, in E. Esbec y G. Gómez-Jarabo. *Psicología forense y tratamiento jurídico-legal de la discapacidad*. Madrid. Edisofer
- McDevitt, J., Balboni, J., Garcia, L., Gu, J. (2001), Consequences for Victims: A Comparison of Bias- and Non-Bias-Motivated Assaults, *American Behavioral Scientist*, 2001, 45(4): 697-713
- Brito, Bruno Almeida de, Arriaga, Miguel Telo de & Gouveia, Susana Margarida (2016), *Manual - Psychosocial Support to Migrants*
- International Association of Schools of Social Work and International Federation of Social Workers (2005), *Global Standards for the Education and Training of the Social Work Profession*
- Ander-Egg, E. & Idañez, M. J. A. (1999), *Diagnostico social, Conceptos y metodología* (3rd.), Madrid: Instituto de Ciencias Sociales Aplicadas
- Payne, Malcom (2002), The Politics of Systems Theory within Social Work, *Journal of Social Work*, 2002, 2(3): 269-292
- Martínez, M. J. (2005), *Modelos teóricos del trabajo social*, Murcia: Editorial Diego Marín
- García, T. F. & Romero, L. P. L. (2012), *Trabajo social individualizado: metodología de intervención*, Madrid: Ediciones Académicas, S. A

